Ph. Pr. 105.

<36626004240010 S

<36626004240010

Bayer. Staatsbibliothek

Philos. Jus Nat. Instit. 1728.

R

Lehrbuch

des

Naturrechts

von

D. Anton Bauer,

Professor des Rechts und Beisitzer
der Juristenfacultät zu Marburg.

*

Marburg,
in der neuen akademischen Buchhandlung.
1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Akademische **Lehrbücher**, *wenn sie ihrer wichtigen Bestimmung entsprechen, setzen den Studirenden in den Stand, die Wissenschaft, welcher sie gewidmet sind, als ein, bis in seine kleinsten Theile planmäsig zergliedertes Vernunftganzes zu überschauen, und dadurch dem unersetzlichen Nachtheil zu entgehn, welcher aus dem blos aphoristischen Auffassen einer grofsen Summe einzelner Begriffe und Sätze unvermeidlich entspringt. Die Vervollkommnung solcher Lehrbücher ist daher sowohl für den*

akademischen Unterricht, als für die Wissenschaft selbst erspricslich und verdienstlich. In vorzüglichem Grad muſs diese allgemeine Bemerkung von der philosophischen Rechtslehre gelten, da unsre positive Jurisprudenz, welche zum Theil noch aus einer chaotischen Masse unzähliger, einzelner Rechtsbestimmungen besteht, die nothwendige Verschönerung ihrer Form und einen mehr wissenschaftlichen Charakter hauptsächlich durch das Naturrecht erhalten muſs. Daſs aber die bisherigen Lehrbücher des Naturrechts, ohnerachtet der groſsen Vorzüge, womit einige derselben ausgestattet sind, wenn man sie mit jener wichtigen Bestimmung vergleicht, noch manches zu wünschen übrig lassen, dies ist nicht zu verkennen, und ein neuer Versuch, zur Verbesserung der Form dieser Wissenschaft etwas beizutragen, bedarf daher schon an und für sich keiner Entschuldigung. Zu dieser allgemeinen Ansicht tritt für mich noch ein besonderer Bestimmungsgrund. Ich bin nemlich mit einem Elementarsystem der Jurisprudenz beschäftigt, wodurch ich den Anfängern einen Leitfaden zum

Studium der propädeutischen Wissenschaften in die Hände zu geben und dadurch auf bessere Vorbereitung derselben zu einem gründlichen Rechtsstudium zu wirken die Absicht habe. Hierin scheint mir das Naturrecht den ersten Platz einnehmen zu müssen. Aufserdem werde ich hauptsächlich äufsere Encyclopädie, Methodologie, vollständige Quellenlehre und einen systematischen kurzen Abrifs aller Rechtstheile, oder innere Encyclopädie, in jene Elementarlehre aufnehmen, und solchergestalt die Grundlage eines propädeutischen Cursus liefern. Die Veränderungen, welche aus der politischen Umwandlung Teutschlands für die bisherige Gestalt der positiven Jurisprudenz hervorgehn, bestimmen mich nun zwar, mit der völligen Herausgabe dieses Elementarsystems so lange zu warten, bis sich wieder Alles gebildet und consolidirt haben wird. Da aber das Naturrecht keiner solchen Veränderung unterworfen ist, und da es gerade im gegenwärtigen Zeitpunct, bei dem schwankenden Zustand der positiven Rechtslehre, doppelte Aufmerksamkeit verdient, so halte

ich es für zweckmäsig, gegenwärtiges Lehrbuch des Naturrechts schon jetzt, als ersten Theil jener allgemeinen Einleitung in die Rechtswissenschaft, erscheinen zu lassen.

Ueber die Ansichten und Principien, welche mich bei dessen Ausarbeitung leiteten, werden dem Leser folgende Bemerkungen Auskunft geben.

Im Allgemeinen machte ich mir es zum Grundsatz, das Naturrecht ganz rein und einfach, so wie es nach meiner Idee aus dem Rechtsprincip und dessen Anwendung auf die Materien des Rechts hervorgeht, mit möglichster Klarheit und Consequenz, mit Präcision und Gedrängtheit, und in einer natürlichen Ordnung, als ein Vernunftganzes hinzustellen. Die polemische Form und die Einmischung weitläuftiger Ausführungen vermied ich absichtlich, weil dadurch die Einheit des Systems, der reine Abdruck der Idee und der Totaleindruck auf den Leser verloren geht. Um aber auf der andern Seite nicht in den Feh-

ler der Einseitigkeit und Unvollständigkeit zu verfallen, erwähnte ich der abweichenden Ansichten und Controversen in den Noten, und gab dadurch Stoff zu näheren Erläuterungen beim mündlichen Vortrag. Sowohl in dieser Hinsicht, als um die Schriften zu bemerken, welche ich vorzüglich benutzte, fügte ich eine ausgesuchte Literatur hinzu. Zugleich benutzte ich diese Noten zu vergleichenden Hinweisungen auf die positive Gesetzgebung, so wie zur Rechtfertigung der zum Theil neuen Richtung und Stellung, welche mir der Character mancher Lehren zu erfordern schien.

In Hinsicht des Stoffs war ich besonders auf Entfernung alles Fremdartigen aus dem Gebiete des Naturrechts, und auf genaue Absonderung des rechtlichen vom moralischen und politischen Gesichtspunct um so mehr bedacht, da letztere, indem sie sich leicht und oft in unsre rechtliche Beurtheilung einschleichen, dasjenige, was das Gesetz der Tugend und Weisheit erheischt, für Recht ausgeben, und da die häufige Verwechslung dieser Gesichtspuncte

als die Hauptquelle der Hindernisse anzusehn ist, welche die Cultur des Naturrechts so lange hemmten.

Bei Anordnung der Materien bin ich immer vom allgemeinen und vorbereitenden zum besondern fortgeschritten, und habe daher in dem vorausgeschickten allgemeinen Theil mehrere Lehren abgehandelt, welche meine Vorgänger nur gelegentlich im besondern Theil erwähnen, denen aber, ihrer Natur nach, jener Platz gebürt. Dabei glaubte ich mich nicht auf systematische Stellung des Ganzen beschränken zu dürfen, sondern hielt es für nöthig, diese bis in die genaueste Zergliederung, mit beständiger Rücksicht auf Symmetrie, durchzuführen und selbst den einzelnen Paragraphen Rundung zu geben. Die doppelte Uebersicht, welche dem Buche vorgedruckt ist, verglichen mit dem Inhalt, wird dieses Bemühen beurkunden.

In Ansehung der Sprache war mein Bestreben auf Einfachheit, Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks gerichtet. Denn

obgleich das Publicum nicht selten getäuscht wird, indem es Seltsamkeit für Originalität, gesuchte Neuheit einer modernen Schulsprache für Neuheit der Sache, und das Schwere der Verworrenheit und Unbestimmtheit für ein Merkmal der Tiefe hält, so dauert doch diese Täuschung gewöhnlich nur kurze Zeit, und auf jeden Fall glaubte ich diesen verbrauchten Kunstgriff, durch welchen man Aufsehn zu erregen sucht, verschmähen zu müssen. So leicht es übrigens gewesen wäre, der Darstellung eine freiere und dadurch gefälligere Form zu geben, so mufste diese doch der, für ein Lehrbuch ungleich wichtigeren Bestimmtheit und Kürze zum Opfer gebracht werden.

Aus diesen Bemerkungen geht das Ideal hervor, auf dessen Realisirung, nach meiner Ueberzeugung, die Bearbeitung eines guten Lehrbuchs des Naturrechts gerichtet seyn mufs. Ob nun diese Ansichten die richtigen seyen, in wie fern mir es gelungen, mich diesem Ideal zu nähern, und ob durch gegenwärtiges Lehrbuch die philosophische Rechtslehre, nach Form oder In-

halt, einigermasen weiter gebracht worden sey, dies überlasse ich der billigen Beurtheilung sachkundiger Männer, hinreichend belohnt, wenn mein unverkennbares Streben nach Vervollkommnung einer so höchst wichtigen Wissenschaft nicht für ganz fruchtlos erkannt wird.

Marburg, am 17. *August* 1807.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Allgemeine Uebersicht.

Einleitung.

Allgemeiner Theil des Naturrechts.
Vom Recht überhaupt.

Erster Abschnitt. Vom Rechte in bloser Hinsicht auf dessen *Form.*

Zweiter Abschnitt. Vom Recht mit Rücksicht auf dessen *Materie* überhaupt.

Dritter Abschnitt. Von Beziehung der Rechtsform auf die Materie des Rechts, oder von der *rechtlichen Beurtheilung.*

Besonderer Theil. *Von den einzelnen rechtlichen Verhältnissen.*

Erstes Buch. Natürliches Privatrecht.

Erster Abschnitt. *Absolutes* Privatrecht.

Zweiter Abschnitt. *Hypothetisches* Privatrecht.

Erstes Hauptstück. Vom *Eigenthumsrecht.*

Zweites Hauptstück. Von den *Vertragsrechten.*

Erster Titel. Allgemeine Theorie der Verträge.

Zweiter Titel. Darstellung der verschiedenen Gattungen und Arten der Verträge.

Drittes Hauptstück. Vom *Gesellschaftsrecht.*

Erster Titel. Allgemeines Gesellschaftsrecht.

Zweiter Titel. Darstellung einiger wichtigen Arten der Gesellschaft.

Erste Abtheilung. Von der *Ehe.*

Zweite Abtheilung. Von der *Kirche.*

Zweites Buch. Natürliches Staatsrecht.

Erster Abschnitt. *Absolutes* Staatsrecht.

Erstes Hauptstück. Gründung und Organisirung des Staats.

Zweites Hauptstück. Rechtliche Verhältnisse im Staat.

Erster Titel. Rechte des *Staatsoberhaupts.*

Erstes Glied. Von der Staatsgewalt überhaupt.

Zweites Glied. Darstellung der einzelnen Zweige der Staatsgewalt.

Zweiter Titel. Rechte der *Unterthanen.*

Zweiter Abschnitt. *Hypothetisches* Staatsrecht.

Drittes Buch. Natürliches Völkerrecht.

Erster Abschnitt. *Darstellung* der Rechte der Völker.

Erstes Hauptstück. *Ursprüngliche* Rechte der Völker.

Zweites Hauptstück. *Erwerbliche* Rechte der Völker.

Erster Titel. Vom Völkereigenthum.

Zweiter Titel. Von Völkerverträgen.

Zweiter Abschnitt. Von *Verletzung* und *Geltendmachung* der Rechte der Völker.

Genauere Inhaltsanzeige.

Allgemeine Einleitung.

I) *Charakteristik* des Naturrechts.
A) Begriff desselben §. 1—8.
B) Zweck und Gegenstand des Naturrechts §. 9.
C) Realität des N. R. §. 10.
D) Unterschied des N. R. von verwandten und angränzenden Wissenschaften:
1) von der Moral §. 11. 12.
2) von der Politik §. 13.
3) vom positiven Recht §. 14.
4) von der Philosophie des positiven Rechts §. 15.

II) *Theile* des Naturrechts §. 16—19.

III) *Quellen* des Naturrechts §. 20.

IV) *Hülfsmittel.*
A) Ueberhaupt §. 21.
B) Insbesondere *Literatur* des N. R.
1) Hauptzüge aus der Geschichte der Wissenschaft des N. R. §. 22—26.
2) Schriften §. 27—30.

V) *Methodenlehre* des N. R. §. 31—33.

VI) *Nutzen* des N. R. §. 34. 35.

All-

Allgemeiner Theil. *Vom Rechte überhaupt.*

Einleitung §. 36.

Erster Abschnitt. Vom Rechte in bloser Hinsicht auf dessen Form.

I) Vom *Rechtsbegriff.*

A) Regeln über dessen Deduction §. 37.

B) Deduction des Rechtsbegriffs §. 38. 39.

C) Vergleichung desselben mit dem Begriff der Pflicht, insbesondere der Rechtspflicht §. 40—42.

II) Vom *obersten Rechtsgrundsatz.*

A) Natur eines solchen Grundsatzes §. 43.

B) Darstellung desselben §. 44. 45.

C) Form des Rechtsprincips §. 46.

D) Resultate aus dem Rechtsprincip §. 47—51.

E) Beurtheilung anderer Grundsätze des Naturrechts §. 52.

Zweiter Abschnitt. Vom Recht mit Rücksicht auf dessen Materie überhaupt.

Erstes Hauptstück. Betrachtung der Rechte ohne Rücksicht auf deren Verletzung und Geltendmachung.

I) *Subject* der Rechte §. 53.

II) *Object* der Rechte:

A) Person des Berechtigten §. 54.

B) Sachen §. 55.

C) Leistungen anderer Personen §. 56.

III) *Arten* der Rechte §. 57—60.

IV) *Ausübung* der Rechte. Besitz.
A) Begriff des Besitzes §. 61.
B) Arten desselben §. 62. 63.
C) Rechte in Ansehung des Besitzes:
1) Recht auf den Besitz §. 64.
2) Rechte aus dem Besitz §. 65.

V) Vom *Aufhören* der Rechte:
A) vom *nothwendigen* Rechtsverlust §. 66.
B) vom *freiwilligen* Rechtsverlust §. 67. 68.
C) Anhang. Von den im Naturrechte nicht gegründeten Arten des Rechtsverlusts:
1) von der Verjährung §. 69.
2) von der Collision der Rechte §. 70.

Zweites Hauptstück. Von Verletzung und Geltendmachung der Rechte.

I) Von der *Rechtsverletzung* 71—75.

II) Von *Geltendmachung* der Rechte:
A) durch Zwang:
1) Recht zu zwingen §. 76.
2) Arten des Zwangs §. 77. 78.
3) Ausübung des Zwangs §. 79—81.
B) durch gütliche Mittel §. 82.

Dritter Abschnitt. Von der Beziehung der Rechtsform auf die Materie des Rechts, oder von der rechtlichen Beurtheilung.

Vorerinnerung §. 83.

I) Begriff der rechtlichen Beurtheilung §. 84.

II) Allgemeine Bedingungen der Subsumtion unter das Rechtsgesetz §. 85.
A) objective Bedingungen §. 86.
B) subjective Bedingungen §. 87—89.

Besonderer Theil. *Von den einzelnen rechtlichen Verhältnissen.*

Erstes Buch. Natürliches Privatrecht.

Vorerinnerung §. 90.

Erster Abschnitt. Absolutes Privatrecht.

I) Vom *Recht der Menschheit überhaupt* §. 91.

II) *Einzelne* Bestandtheile des Rechts der Menschheit §. 92.

A) Urrechte des Menschen auf die Bedingungen seiner *Existenz* §. 93.

B) Urrechte des Menschen auf seine freie *Wirksamkeit* §. 94—97.

1) In Beziehung auf seine *eigne Person* §. 95.

2) In Beziehung auf *andere Menschen* §. 96.

3) In Beziehung auf *Sachen* §. 97.

III) Anhang. Von *bestrittenen* Urrechten:

A) vom Recht auf *Ehre*. §. 98. 99.

B) vom Recht auf *Wahrhaftigkeit* §. 100.

IV) Allgemeine *Natur* der Urrechte §. 101.

Zweiter Abschnitt. Hypothetisches Privatrecht.

Einleitung. Vom Rechtserwerb *überhaupt* §. 102—104.

Erstes Hauptstück. Vom Eigenthumsrecht.

I) *Begriff* des Eigenthums §. 105.

II) Allgemeine *Bestandtheile* des Eigenthums §. 106.

III) *Arten* des Eigenthums §. 107.

IV) *Erwerb* des Eigenthums:

A) vom *ursprünglichen* Erwerb:

1) vom Titel §. 108.

2) von der Erwerbart. Occupation §. 109—112.

B) vom *abgeleiteten* Erwerb des Eigenthums §. 113.

Anhang. Von bestrittenen Arten des abgeleiteten Erwerbs:

1) von der *Ersitzung* §. 114.

2) von der *Erbfolge* §. 115—116.

V) *Rechte* des Eigenthümers:

A) Besitzungsrecht §. 117. 118.

B) Dispositionsrecht §. 119.

C) Nutzungsrecht §. 120.

VI) *Einschränkungen* des Eigenthums, insbesondere durch *Dienstbarkeit* und *Pfandrecht* §. 121—123.

VII) *Verlust* des Eigenthums §. 124.

Zweites Hauptstück. Von den Vertragsrechten.

Erster Titel. *Allgemeine Theorie* der Verträge.

I) *Begriff* eines Vertrags §. 125.

II) Allgemeine wesentliche *Bestandtheile* der Verträge §. 126.

A) Von der Person der Paciscenten §. 127.

B) von dem Gegenstand des Vertrags §. 128.

C) von der Willenserklärung §. 129—132.

III) Rechtlicher *Verbindungsgrund* der Verträge §. 133.
IV) Allgemeine *Wirkung* der Verträge:
A) der blos perfecten Verträge §. 134.
B) der consummirten Verträge §. 135.
V) *Veränderung* der Verträge:
A) in Ansehung des Objects §. 136.
B) in Rücksicht des Subjects:
1) des Verpflichteten §. 137.
2) des Berechtigten §. 138.
VI) *Auflösung* der Verträge:
A) von deren Beendigung §. 139.
B) von Aufhebung derselben §. 140 — 141.

Zweiter Titel. Darstellung der verschiedenen *Gattungen* und *Arten* der Verträge.

Erstes Glied. *Gattungen* der Verträge.
I) Eintheilungen der Verträge überhaupt §. 142. 143.
II) Nähere Betrachtung der wichtigsten Gattungen:
A) von bedingten Verträgen §. 144 — 149.
B) von entgeltlichen Verträgen §. 150 — 151.
C) von Hoffnungsverträgen §. 152.
D) von Nebenverträgen §. 153.
E) von ungenannten Verträgen §. 154.

Zweites Glied. Von den wichtigsten einzelnen *Vertragsarten.*
Vorerinnerung §. 155.
Allgemeine Uebersicht der genannten Verträge §. 156.
I) Hauptverträge:
A) über Sachen, und zwar
1) deren Eigenthum §. 157 — 160.

2) deren Gebrauch §. 161. 162.
B) über Handlungen §. 163—167.
C) über Sachen und Handlungen §. 168.
II) Sicherungsverträge §. 169—173.

Drittes Hauptstück. Vom Gesellschaftsrecht.

Erster Titel. *Allgemeines* Gesellschaftsrecht.
I) Begriff einer Gesellschaft §. 174.
II) Eintheilungen §. 175.
III) Stiftung der Gesellschaften §. 176.
IV) Rechte der Gesellschaft §. 177.
A) Aeuſsere Rechte §. 178.
B) Innere Rechte §. 179.
1) Rechte gleicher Gesellschaften §. 180—183.
2) Rechte ungleicher Gesellschaften §. 184—186.
V) Auflösung der Gesellschaften §. 187.

Zweiter Titel. Darstellung einiger besonders wichtigen *Arten* der Gesellschaft.
Vorerinnerung §. 188.

Erste Abtheilung. Von der *Ehe.*
I) Begriff der Ehe §. 189.
II) Arten der Ehe §. 190.
III) Stiftung derselben §. 191.
IV) Rechtliches Verhältniſs der Ehegatten §. 192. 193.
V) Trennung der Ehe §. 194.

Anhang. Vom rechtlichen Verhältniſs zwischen Eltern und Kindern:
I) Grund dieses Verhältnisses §. 195.
II) Rechtliche Wirkungen desselben:
A) Rechte der Kinder §. 196.
B) Rechte der Eltern §. 197.

III) Auflösung dieses Verhältnisses §. 198.

Zweite Abtheilung. Von der *Kirche.*

I) Vorbegriffe §. 199 — 201.

II) Stiftung der Kirche §. 202. 203.

III) Rechte der Kirche §. 204.

IV) Aenderung und Aufhebung der Kirche §. 205.

Zweites Buch. Natürliches Staatsrecht.

Vorerinnerung §. 206 — 208.

Erster Abschnitt. Absolutes natürliches Staatsrecht.

Erstes Hauptstück. *Gründung* und *Organisirung* des Staats.

I) Hindernisse der Rechtssicherheit im Naturstand §. 209.

II) Idee eines zur Entfernung dieser Hindernisse abzweckenden Standes §. 210.

III) Rechtliche Nothwendigkeit der Errichtung eines solchen Standes §. 211.

IV) Wirkliche Gründung des Staats. Staatsgrundverträge §. 212.

A) Vereinigungsvertrag §. 213.

B) Unterwerfungsvertrag §. 214.

C) Verfassungsvertrag §. 215.

V) Begriff und wesentliche Bestandtheile des Staats §. 216.

Zweites Hauptstück. *Rechtliche Verhältnisse* im Staat.

Erster Titel. Rechte det *Staatsoberhaupts.*

Erstes Glied. Von der *Staatsgewalt überhaupt.*

I) Charakter des Staatsoberhaupts §. 217.

II) Begriff der Staatsgewalt §. 218.
III) Gränzen derselben §. 219.
IV) Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt §. 220.
V) Dauer der Regierung §. 221.
VI) Bestandtheile der Staatsgewalt:
A) Eintheilungen der Hoheitsrechte §. 222.
B) Classification derselben:
1) in Rücksicht der Form ihrer Wirksamkeit §. 223.
2) in Rücksicht ihrer verschiedenen Materie §. 224. 225.

Zweites Glied. Darstellung der *einzelnen Zweige der Staatsgewalt.*

Erste Abtheilung. Von den Regierungsrechten in Rücksicht der verschiedenen *Form* ihrer Wirksamkeit.
I) Von der *oberaufsehenden* Gewalt §. 226.
II) Von der *gesetzgebenden* Gewalt §. 227 — 231.
III) Von der *vollziehenden* Gewalt §. 232.

Zweite Abtheilung. Von den Regierungsrechten in Hinsicht auf die verschiedene *Richtung* ihrer Wirksamkeit.
I) Von der *Justizgewalt* §. 233 — 237.
II) Von der *Policeigewalt* §. 238. 239.

Dritte Abtheilung. Von den Regierungsrechten nach Verschiedenheit der *Mittel* der Staatsgewalt.
I) Vom Recht auf den Gebrauch *persönlicher Kräfte* der Unterthanen §. 240 — 242.
II) Vom Recht auf den Gebrauch der nöthigen *Güter* §. 243.

III) Vom *äufsersten* Recht §. 244.

Drittes Glied. Von der *Strafgewalt insbesondere*, oder *Grundlinien des philosophischen Criminalrechts.*

Einleitung.

I) *Deduction* der Strafgewalt §. 245. 246.

II) Allgemeine *Grundbegriffe* §. 247.

III) Allgemeine *Rechtsgrundsätze* §. 248.

Erste Abtheilung. Von *Verbrechen* überhaupt.

I) *Begriff* des Verbrechens §. 249.

II) *Eintheilungen* §. 250.

III) Allgemeine *Erfordernisse* eines Verbrechens:

A) in Ansehung des Subjects §. 251.

B) in Ansehung des Objects §. 252.

C) in Ansehung der Handlung §. 253.

IV) Verschiedene *Arten der Begehung* der Verbrechen:

A) in Rücksicht der Willensbestimmung §. 254.

B) in Ansehung der äufseren Wirksamkeit des Handelnden §. 255. 256.

V) Von der *Gröfse*, oder den Graden der Strafbarkeit der Verbrechen §. 257.

A) Von der *objectiven* Gröfse §. 258.

B) Von der *subjectiven* Gröfse der Verbrechen §. 259.

VI) Allgemeine *Folge* und rechtliche *Dauer* der Verbrechen §. 260.

VII) *Classification* der einzelnen Gattungen der Verbrechen §. 261.

Zweite Abtheilung. Von *Strafen* überhaupt.

I) *Begriff* der Strafe §. 262.

II) *Strafgesetz* §. 263.

III) *Arten* der Strafen §. 264.

IV) Gegenseitiges *Verhältniſs* der Strafen §. 265.

V) *Maasstab* der Strafen §. 266.

Dritte Abtheilung. Von *Anwendung der Strafgesetze.*

I) Von *Anwendung* der Strafgesetze *überhaupt:*

A) allgemeine *Bedingungen* der Anwendung

1) *objective* Bedingungen §. 267.

2) *subjective* Bedingungen §. 268.

B) allgemeine *Regeln* der Anwendung §. 269.

II) Von *Anwendung* der verschiedenen *Arten* der Strafgesetze:

A) von Anwendung *einzelner*, und zwar

1) *bestimmter* Strafgesetze §. 270.

2) *unbestimmter* Strafgesetze §. 271.

B) von Anwendung *concurrirender* Strafgesetze §. 272. 273.

III) Vom gerichtlichen *Verfahren* bei Anwendung der Strafgesetze. *Criminalproceſs* §. 274.

Zweiter Titel. Rechte der *Unterthanen.*

I) Rechte der einzelnen Unterthanen:

A) als Staatsbürger §. 275.

B) als Unterthanen §. 276.

II) Rechte des ganzen Volks §. 277.

Zweiter Abschnitt. Hypothetisches natürliches Staatsrecht.

Einleitung §. 278. 279.

I) Von den *Formen der Constitution:*
A) von den *Staatsformen:*
1) in Ansehung der *Person* des Regenten §. 280.
a) Monarchie §. 281.
b) Aristokratie §. 282.
c) Demokratie §. 283.
2) in Ansehung der *Art* zur Regierung zu *gelangen* §. 284.
a) Wahlstaaten §. 285.
b) Erbstaaten §. 286.
B) von den *Regierungs*formen §. 287.
II) Von den *Staatenverbindungen* §. 288.

Drittes Buch. Natürliches Völkerrecht.

Einleitung §. 289—291.

Erster Abschnitt. Darstellung der Rechte der Völker.

Erstes Hauptstück. Ursprüngliche Rechte der Völker.

I) *Allgemeines* Urrecht jedes Volks §. 292.
II) *Einzelne* Bestandtheile dieses Urrechts:
A) überhaupt §. 293.
B) insbesondere vom *Gesandschaftsrecht:*
1) Sendung und Annahme eines Gesandten §. 294.
2) Rechtliche Verhältnisse desselben §. 295. 296.
3) Beendigung des Amts eines Gesandten §. 297.

Zweites Hauptstück. Erwerbliche Rechte der Völker.

Erster Titel. Vom *Völkereigenthum.*

I) Begriff und Umfang des Völkereigenthums §. 298.
II) Erwerb desselben §. 299.
III) Ausflüsse §. 300.

Zweiter Titel. Von *Völkerverträgen.*
I) Von Völkerverträgen im Allgemeinen §. 301.
II) Einzelne Arten derselben §. 302. 303.

Zweiter Abschnitt. Von Verletzung und Geltendmachung der Rechte der Völker.

I) Von *Rechtsverletzungen* gegen Völker §. 304.
II) Von den Mitteln zur *Geltendmachung* der Rechte:
A) überhaupt §. 305.
B) insbesondere vom *Krieg:*
1) vom Kriegsrecht §. 306.
2) rechtliche Verhältnisse während des Kriegs:
a) unter den Kriegführenden selbst §. 307. 308.
b) unter den Kriegführenden und einem dritten Volk §. 309.
3) Beendigung des Kriegs. *Friedensschluſs* §. 310.
4) Beendigung aller Kriege. *Ewiger Friede* §. 311.

All-

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

I) *Charakteristik des Naturrechts:* A) *Begriff desselben:* 1) *Vorbegriffe.*

Der Begriff einer Wissenschaft wird theils durch ihre Form, theils und hauptsächlich durch ihren Gegenstand bestimmt. Da nun der Gegenstand des Naturrechts in Rechten besteht, so mufs die Aufstellung des Begriffs dieser Wissenschaft von Erörterung des Rechtsbegriffs beginnen. Der Rechtsbegriff ist ein practischer Begriff, er bezieht sich auf das Handeln, und vergleicht dies mit den Gesetzen. Der Begriff der Handlung und des Gesetzes, die Aufsuchung der Gesetze in ihrer Quelle, und die Vergleichung der Handlungen mit den Gesetzen sind folglich, als nothwendige Prämissen des Rechtsbegriffs, zunächst zu erörtern.

§. 2.

a) *Handlungen.*

Handlungen sind Kraftäufserungen eines lebenden Wesens (a). Sie sind *innere*, oder *äufsere*, je nachdem sie Andern unmittelbar bekannt werden können, oder nicht (b).

a) Von der *Handlung* (*actio*) ist verschieden eine *Thatsache* (*factum*), worunter man jedes Ereignifs, ohne Rücksicht auf seine Ursache versteht. Auch sind von der blofsen Kraftäufserung deren *Wirkungen* und *Folgen* verschieden.

b) *Positives* und *negatives* Handeln.

§. 3.

b) *Gesetz.*

Eine *practische Regel* ist ein Satz, welcher als Richtschnur für Handlungen bestimmt ist. Diese Regel ist nun I) entweder blos *subjectiv*, d. h. ein Subject hat sich dieselbe als Grundsatz seines Handelns vorgeschrieben. Eine solche individuelle und zufällige Regel heifst *Maxime*. II) Oder die Regel ist *objectiv*, mithin allgemein und nothwendig. Dann heifst sie *Gesetz*. *Gesetz* ist daher *eine allgemeine und nothwendige Regel*. Die Gesetze bestimmen die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Handlungen, und zwar A) für den Menschen, in so fern solcher unfrei, d. h. dem Naturmechanismus

unterworfen ist — *Naturgesetze*, *physische Gesetze;* B) oder in so fern er freie Willkür, d. h. das Vermögen hat, sich nach vorausgehender Wahl zur Realisirung des Gegenstandes seiner Vorstellung zu bestimmen. Die hierauf sich beziehenden Gesetze heifsen *sittliche*, *moralische*, oder *Freiheitsgesetze.*

§. 4.

c) *Vergleichung der Handlungen mit den Gesetzen.*

Betrachtet man nun die Handlungen des Menschen nach den Gesetzen, und zwar I) nach den *Naturgesetzen* (als etwas Physisches), so sind sie A) entweder *physisch möglich*, d. h. sie *können* nach Naturgesetzen geschehen; oder B) *physisch nothwendig*, d. h. sie *müssen* nach Naturgesetzen geschehen (ohne dafs durch Freiheit des Handelnden das Gegentheil möglich wäre). Betrachtet man hingegen die Handlungen II) mit Rücksicht auf *Freiheitsgesetze* (als etwas *Moralisches*, als willkürliche Handlungen), so sind sie A) entweder *moralisch möglich*, d. h. sie *dürfen* nach Freiheitsgesetzen geschehen; oder B) sie sind *moralisch nothwendig*, d. h. sie *sollen* nach Freiheitsgesetzen geschehen (das Gegentheil ist aber durch Freiheit des

Handelnden möglich). Dem Handeln, wenn man es mit den Gesetzen vergleicht, kommen also viererlei Bestimmungen zu: das *Können*, das *Müssen*, das *Dürfen* und das *Sollen*, oder die physische und moralische Möglichkeit, und die physische und moralische Nothwendigkeit.

§. 5.

d) *Practische Vernunft als Quelle der moralischen Gesetze.*

Die allgemeine Quelle aller moralischen Gesetze (von welchen allein hier gehandelt wird) besteht in der *Vernunft*, welche, in so fern sie Gesetze für Handlungen aufstellt, *practische* Vernunft genannt wird (*a*). *Practische Vernunft* ist *das Vermögen, Gesetze für willkürliche Handlungen zu geben.* Die geordnete Darstellung dieser Gesetze heifst *practische Philosophie* (Moralphilosophie im weitern Sinn). Die practische Vernunft hat nun für den Menschen, als ein sinnlich-vernünftiges Wesen, eine doppelte, wesentlich verschiedene Gesetzgebung, die *rechtliche* und die *ethische*, zu realisiren.

a) Die *theoretische* Vernunft giebt Regeln für *Erkenntnisse*, die *practische* für *Handlungen*.

§. 6.

α) *Rechtliche Gesetzgebung der Vernunft.*

Die practische Vernunft muſs zunächst durch ihre Gesetze die Coexistenz der Menschen möglich machen. Diese leben nemlich in einem unvermeidlichen Zustande der Gemeinschaft und gegenseitigen Einwirkung. Wollte in dieser Lage ein Jeder mit unbeschränkter äuſserer Freiheit handeln, so würden sie nicht als Vernunftwesen in der Sinnenwelt neben einander bestehen und wirken können, mithin die Freiheit Aller aufgehoben werden. Auch liegt in dem Anspruch eines Jeden auf freie Existenz und Wirksamkeit die Gestattung eines gleichen Anspruchs für alle Andere. Die gesetzgebende Vernunft schränkt daher die äuſsere Freiheit eines Jeden so weit ein, daſs sie mit der Freiheit Aller bestehen kann. Diese Gesetzgebung ist die *rechtliche* (*a*), ihre Vorschriften heiſsen *Rechtsgesetze*, d. h. *Bedingungen, unter denen die äuſsere Freiheit aller Menschen vereinbar ist.* Hieraus bildet sich der Rechtsbegriff. *Recht* ist 1) als Qualität der Handlungen, *diejenige Beschaffenheit der äuſseren willkürlichen Handlungen, vermöge deren sie mit der Freiheit*

Aller vereinbar sind; 2) als Attribut einer Person, *die durch Rechtsgesetze begründete Möglichkeit äuſserer willkürlicher Handlungen* (*b*).

(*a*) Man nennt sie auch die *äuſsere* Gesetzgebung, theils weil sie blos auf äuſsere Handlungen geht, theils weil sie zugleich auf äuſseren Triebfedern beruht (§. 11.).

(*b*) Eine vollständigere Erörterung des Rechtsbegriffs gehört in den allgemeinen Theil.

§. 7.

β) *Ethische Gesetzgebung.*

Die Ansprüche der practischen Vernunft sind aber noch nicht befriedigt, wenn der Mensch seine äuſseren Handlungen so einrichtet, daſs sie mit der Freiheit Aller vereinbar sind und also eine Coexistenz der Menschen möglich ist; sondern sie will auch, daſs er seine durch die rechtliche Gesetzgebung gesicherte Freiheit durchgehends vernunftmäſsig gebrauche, und alle seine äuſseren und inneren Handlungen der Bestimmung seiner vernünftigen Natur gemäſs einrichte. Die hierauf sich beziehende Legislation heiſst die *ethische* (*a*) (oder *moralische im engern Sinn*). Ihre Vorschriften sind *Tugendgesetze.* Die practische Philosophie zerfällt also hiernach

in zwei Hauptzweige, die philosophische *Rechtslehre* und *Tugendlehre* (*b*).

a) Man nennt sie auch die *innere* Gesetzgebung, theils weil sie sich zugleich auf innere Handlungen erstreckt, theils weil sie nur innere Triebfedern hat.

b) Ueber den Unterschied beider sehe man auch §. 11. 12.

§. 8.

2) *Naturrecht.*

Aus diesen Prämissen ergiebt sich also Form und Inhalt, und dadurch der Begriff der philosophischen Rechtslehre. *Naturrecht* (*a*), (*Vernunftrecht*, *philosophische Rechtswissenschaft*) ist 1) *im objectiven Sinn die systematische Darstellung der durch die Vernunft gegebenen Rechtsgesetze*, d. h. *der allgemeinen und nothwendigen Bedingungen, unter denen die äufsere Freiheit aller Menschen vereinbar ist.* Da nun die Rechte in der, durch diese Rechtsgesetze begründeten Möglichkeit zu handeln bestehen (§. 6.), mithin das Product der Rechtsgesetze sind, so kann man nun auch, ohne Tautologie, das *Naturrecht* als *die systematische Darstellung der durch die Vernunft bestimmten und erkennbaren Rechte* definiren (*b*). 2) *Im subjectiven Sinn* heifst Naturrecht *die Kenntnifs jener Rechtsgesetze* (*oder Rechte*). Seinen Platz im System der

ganzen Gelehrsamkeit nimmt es, als Zweig der practischen Philosophie, der Moral gegenüber, ein.

a) *Naturrecht* nannte man es *ursprünglich*, weil man sich darunter ein System von Rechten dachte, welche dem Menschen im Naturstand zukommen. *Jetzt* nimmt man es für *natürliches*, d. h. durch bloſse Vernunft bestimmtes und erkennbares Recht, im Gegensatz gegen das *positive*, d. h. welches auf der Willkür vernünftiger Wesen beruht. Da der Sprachgebrauch jenen ursprünglichen Begriff längst verwischt hat, so ist es nicht nothwendig, einen andern Namen zu substituiren.

b) Das Naturrecht ist nicht als die Wissenschaft der *äuſseren* Rechte, oder der *Zwangs*rechte, oder der *vollkommnen* Rechte zu definiren, denn alle Rechte sind äuſsere, vollkommne und Zwangsrechte. S. *Feuerbach Kritik des natürlichen Rechts.* Altona 1796. S. 45 f.

§. 9.

B) *Zweck und Gegenstand des Naturrechts.*

Der *Zweck* der philosophischen Rechtslehre besteht in Lösung des Problems: *wie die äuſsere Freiheit eines jeden Menschen mit der Freiheit Aller, mit denen er in Wechselwirkung steht, vereinbar sey, wie folglich eine Gemeinschaft vernünftiger Sinnenwesen bestehen könne?* Hierdurch bestimmt sich ihr *Gegenstand.* Sie stellt die Bedingungen, unter denen die freie Coexistenz der Menschen möglich ist, auf, und

bestimmt dadurch die unter denselben vorkommenden Rechtsverhältnisse. Doch gehören nicht alle, sondern nur die durch Vernunft vorgeschriebenen und erkennbaren, mithin *allgemeinen* und *nothwendigen* Bedingungen jener Coexistenz zu ihrem Gegenstand (*a*). Sie handelt daher nur von denen durch Vernunft bestimmten und erkennbaren Rechten.

a) Zufällige, erst durch Erfahrung bestimmbare und auf Willkür beruhende Bedingungen können nicht zu ihrem Gegenstande gehören.

§. 10.

C) *Realität des Naturrechts.*

Die *Nothwendigkeit* einer Rechtslehre fliefst aus dem unvermeidlichen Zustand der Wechselwirkung, in welchem die Menschen leben, und aus dem Anspruch eines Jeden auf sichere und freie Existenz. Ihre *Möglichkeit* (*a*) beruht auf dem unbestrittenen Vermögen der menschlichen Vernunft, Gesetze für die freien Handlungen vorzuschreiben. Da diese Gesetze in uns liegen, so muſs es auch möglich seyn, dieselben, geleitet durch ein höchstes Princip, zu erkennen, und durch deren systematische Darstellung eine Wissenschaft zu bilden. Die

Realität des Naturrechts ist daher nicht problematisch (*b*).

a) Die Zweifel, welche man wider die Realität des N. R. erhoben hat, sind entweder nur wider einzelne unhaltbare Deductionen des Rechtsbegriffs und Rechtsprincips gerichtet, oder laufen nur darauf hinaus, daſs sich das Recht im Naturstand nicht realisiren lasse, und treffen folglich das N. R., als Wissenschaft, nicht.

b) Durch die, in den allgemeinen Theil gehörige Deduction des Rechtsprincips wird sich dies noch überzeugender darstellen.

§. 11.

D) *Unterschied des Naturrechts von verwandten und angränzenden Wissenschaften* (*a*) 1) *von der Moral.*

Die philosophische Rechtslehre unterscheidet sich zunächst von dem andern Haupttheil der practischen Philosophie, nemlich der *philosophischen Tugendlehre* (*Moral*, *Ethik*, *Sittenlehre*), mit welcher sie lange und oft verwechselt worden ist (*b*), 1) in Hinsicht der *Ausdehnung*. Die Moral bezieht sich auf den Menschen in jeder Lage, auch auf den isolirt lebenden Menschen, und stellt Normen für sein ganzes Handeln, sowohl für innere, als äuſsere Handlungen auf. Die Rechtslehre hingegen beschränkt sich auf den in Gemeinschaft mit Andern lebenden Menschen und auf diejenigen äuſseren Handlungen desselben, durch welche er mit An-

dern in Berührung kommt (*c*). 2) In Hinsicht des *Inhalts*. Die Tugendlehre bestimmt die moralische Nothwendigkeit, die Rechtslehre aber die moralische Möglichkeit der Handlungen.

a) Die Wissenschaften unterscheiden sich entweder durch ihre *Form*, d. h. die Art, wie sie erkannt werden, oder durch ihre *Materie*, oder durch *beides* zugleich. *Feuerbach* Kritik des natürl. Rechts. S. 32 f. *Verwandt* heifsen solche Wissenschaften, welche einerlei Form, *angränzend*, welche ganz oder zum Theil einerlei Gegenstand haben.

b) Die Quellen dieser Verwechslung, welche zu der gröfsten Verwirrung führte, und samt der Verwechslung des N. R. mit der Politik zu den meisten Controversen des N. R. Veranlassung gab, liegen theils in der unrichtigen Ableitung der Rechtslehre aus der Moral, theils in der Uebereinstimmung der Form beider Wissenschaften. *J. Zergoll über die characteristischen Unterscheidungsmerkmale des Sitten- und des Rechts-Gesetzes.* Lemberg 1800.

c) Die ethische Gesetzgebung ist von weit gröfserem Umfang als die rechtliche, diese nimmt aber den ersten Platz ein, indem es erst, wenn sie die Freiheit eines Jeden gesichert hat, möglich ist frei, und also moralisch, zu handeln.

§. 12.

Fortsetzung.

3) In Hinsicht der *Triebfeder*, d. h. des subjectiven Bestimmungsgrundes der Willkür. Die Moral hat nur innere Triebfedern, nemlich die Vorstellung der Pflicht, die Achtung gegen das Gesetz. Ihre Sanction

ist Selbstzwang des Handelnden. Sie giebt daher auch für solche Handlungen, welche keinen äufsern Zwang zulassen, Gesetze. Die Rechtslehre hingegen macht den äufsern Zwang und die Furcht vor demselben zur Triebfeder (*a*). Hieraus fliefst 4) eine andere wichtige Verschiedenheit in Hinsicht des *Zwecks*. Das Naturrecht bezweckt nur *Legalität*, d. h. äufsere Uebereinstimmung der Handlung mit dem Gesetz, ohne auf den subjectiven Bestimmungsgrund zu sehen (*b*). Die Ethik hingegen bezweckt *Moralität* (*Tugend*, *Sittlichkeit*), d. h. äufsere und innere Uebereinstimmung der Handlungen mit dem Gesetz. Sie verlangt also, dafs auch diejenigen Handlungen, welche äufserlich Zwang zulassen, nicht um dieses Zwangs willen, sondern aus Achtung gegen das Gesetz geschehen (*c*).

a) Hierdurch verschwindet eine scheinbare Idendität des Gegenstandes beider Wissenschaften. Manche *Tugendpflichten* sind nemlich zugleich *Rechtspflichten*, gehören also sowohl in die Moral, als in das N. R. Z. B. die Pflicht einen Vertrag zu erfüllen. Allein beide haben ganz verschiedene Triebfedern.

b) Die Legalität kann man daher auch *äufsere Gerechtigkeit*, hingegen die Uebereinstimmung der Gesinnung mit dem Rechtsgesetz *innere Gerechtigkeit* nennen. Auf letztere bezieht sich es, wenn die römischen Rechtsgelehrten sagen: *iustitia* et constans ac

perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. *Pr. Inst. de iust. et iure.*

c) Da die Moral auch die Legalität zur Pflicht macht, so sind alle illegale Handlungen, ja selbst diejenigen legalen Handlungen, welche nicht zugleich aus Achtung für das Gesetz geschehen, unmoralisch, wonach also die Moral zugleich eine Sanction des Rechtsgesetzes enthält. Hingegen sind nicht alle unmoralischen Handlungen zugleich illegal, da die ethische Gesetzgebung weit ausgedehnter ist, als die rechtliche. *Non omne, quod licet, honestum est.*

§. 13.

2) *Von der Politik.*

Politik, oder *Klugheitslehre* überhaupt ist die Lehre von den zur Realisirung menschlicher Zwecke tauglichsten Mittel. Sie heißt *Lebensklugheit*, wenn sie von den Mitteln für Privatzwecke handelt; *Staatsklugheit*, oder *Politik im eminenten Sinn*, wenn sie die zur Realisirung des Staatszwecks tauglichsten Mittel zum Gegenstand hat. Von letzterer ist das Naturrecht 1) in Hinsicht der *Form* verschieden, indem sie eine empirische Wissenschaft ist. Auch unterscheiden sie sich 2) durch ihre *Materie*. Das Naturrecht bestimmt nemlich den Staatszweck selbst, die Politik hingegen die besten Mittel zu dessen Erreichung.

§. 14.

3) *Vom positiven Recht.*

Das Naturrecht unterscheidet sich vom positiven Recht: 1) in Hinsicht der *Form.* Jenes wird durch die practische Vernunft gegeben und erkannt; dieses hingegen wird durch die Willkür eines vernünftigen Wesen (insbesondere des Regenten im Staate) vorgeschrieben (*a*). 2) In Hinsicht der *Materie.* Das Naturrecht stellt die *gültigen* Rechtslehren auf, das positive Recht hingegen die *geltenden*, d. h. irgendwo als gültig anerkannten (*b*). Hieraus fliefst zugleich 3) eine grofse Verschiedenheit in Hinsicht der *Ausdehnung*, indem das Naturrecht unter allen Menschen gelten mufs, das positive Recht aber seine Gültigkeit auf diejenigen beschränkt, welche die Willkür dieses Gesetzgebers anerkennen (*c*).

a) Der Ausdruck *positiv* (welchem eigentlich das negative entgegensteht) ist unpassend. Man sollte daher der philosophischen Rechtslehre die *bürgerliche Gesetzkunde*, und dem Rechtsgelehrten den *Gesetzkundigen* entgegenstellen. *H. Stephani Grundlinien der Rechtswiss.* §. 7—26.

b) Fehlerhafte Gesetzgebungen werden Manches für geltend erklären, was die philosophische Rechtslehre nicht für recht erkennt, woraus also eine partielle Verschiedenheit der Materie beider Lehren entspringt.

c) Das N. R. kann durch keine positive Gesetze aufge-

hoben werden, indem keine Willkür dasjenige, was unrecht ist, für recht erklären kann. Das N. R. wird durch die positiven Gesetze nur *ergänzt*, und erhält durch sie eine neue *Sanction*. *Zachariä Anfangsgründe des philos. Privatrechts*. S. 39. *Krug Aphorismen zur Philosophie des Rechts*. V. Abschnitt.

§. 15.

4) *Von der Philosophie des positiven Rechts.*

Philosophie des positiven Rechts ist die systematische Darstellung der Resultate, welche aus der Prüfung der Rechtmäſsigkeit und Zweckmäſsigkeit einer positiven Gesetzgebung flieſsen. Der Kanon der Rechtmäſsigkeit ist das Naturrecht. Die Zweckmäſsigkeit hingegen prüft man nach der Anthropologie, Politik und Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf physische, intellectuelle, moralische und politische Beschaffenheit eines Volks. Hieraus ergiebt sich der *Geist einer Legislation* (*a*). Die Philosophie des positiven Rechts unterscheidet sich daher vom Naturrecht sowohl in Hinsicht der *Form*, indem sie gröſstentheils empirische Wissenschaft ist, als auch in Hinsicht des *Inhalts*.

a) Das Studium der Philosophie des positiven Rechts ist nicht nur für den Gesetzgeber äuſserst wichtig, sondern dient auch dem Iuristen als Hülfsmittel für die Theorie und Anwendung. *Montesquieu de l'esprit des loix* etc. *Michaelis Mosaisches Recht*: *Filangieri scienza della Legislazione*. *Hugo*

Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts. Berlin 1799.

§. 16.

II) *Theile des Naturrechts: A) In Ansehung der Art, dasselbe zu behandeln.*

In so fern das Naturrecht nur die allgemeinen Formen und Bedingungen des Rechts aufstellt, heiſst es *reines Naturrecht* (Methaphysik des Rechts); in so fern es hingegen die, durch Erfahrung erkannte, Natur und Verhältnisse des Menschen unter jene Principien subsumirt, und die daraus hervorgehenden Bestimmungen aufstellt und ordnet, heiſst es *angewandtes Naturrecht* (*a*).

a) Andere nennen *reines* Naturrecht, welches von den Rechten vernünftiger Wesen überhaupt, *angewandtes* N. R., welches insbesondere von den Rechten der Menschen, als einer bestimmten Art vernünftiger Wesen, handle. Indessen jenes hat keine Realität, da von Rechten gegen die Gottheit, oder mehrerer Gottheiten gegen einander nicht die Rede seyn kann.

§. 17.

B) *In Rücksicht des Gegenstandes: 1) Natürliches Privatrecht.*

Der allgemeine Gegenstand des Naturrechts besteht in den Rechtsgesetzen und den, dadurch bestimmten, rechtlichen Verhältnissen des Menschen. Alle diese einzelnen Verhält-

hältnisse lassen sich aber auf einen dreifachen *Stand* (oder *Zustand*, als Inbegriff mehrerer homogenen Rechtsverhältnisse) zurückführen, deren jeder den besonderen Gegenstand eines eignen Theils des Naturrechts ausmacht. Der erste dieser drei Stände ist der *Naturstand*, oder der Inbegriff aller der Rechtsverhältnisse, welche dem Menschen ohne Voraussetzung des Staats zukommen (*a*). Derjenige Theil des Naturrechts, welcher diese Verhältnisse zum Gegenstand hat, heifst *natürliches Privatrecht* (*b*).

a) Man denkt sich bei diesem Begriff des Naturstandes den Menschen wie er aufser dem Staate, unter der Herrschaft der Vernunft, *seyn sollte* — nur als Hypothese, wenn ihm gleich die Wirklichkeit zum Theil entsprechen möchte. Andere nehmen den Naturstand als blofse *Fiction* für Stand der Kindheit und Unschuld. Andere verstehen darunter den Stand der Wildheit und Roheit, worin man den Menschen aufser dem Staate *wirklich* zu finden pflegt. Diese Begriffe sind unbrauchbar für das N. R. und haben zu vielen Verwirrungen und Streitigkeiten Gelegenheit gegeben. *Hufeland über den Grundsatz des N. R.* Leipz. 1785. S. 190 f. *Krug Aphorismen.* S. 37.

b) Die weitere Unterabtheilung des natürlichen Privatrechts in *absolutes* und *hypothetisches* gehört in die besondere Einleitung in's natürliche Privatrecht.

§. 18.

2) *Natürliches Staatsrecht.*

Das andere allgemeine Rechtsverhält-

nifs, welches einen Gegenstand des Naturrechts ausmacht, ist das, welches zwischen dem Staat und seinen Gliedern Statt findet. *Staat* heifst eine zur Realisirung des rechtlichen Zustandes organisirte Gesellschaft. *Rechtlicher Zustand* heifst derjenige, worin die Rechte aller gesichert sind (*a*). *Organisirt* ist eine Gesellschaft, an deren Spitze ein Organ des Gesamtwillens steht. Derjenige Zweig des Naturrechts, welcher das rechtliche Verhältnifs des Staats gegen seine Glieder zum Gegenstande hat, heifst *natürliches Staatsrecht* (*b*).

a) *Bürgerlicher Stand* ist der Inbegriff der Rechtsverhältnisse, welche dem Menschen als Mitglied eines Staats (als Bürger) zukommen.

b) Wegen seiner Ausdehnung auf alle Staaten wird es auch *allgemeines Staatsrecht* genannt (*ius publicum universale*).

Anmerk. *Hufeland* in *den Lehrsätzen des N. R.* S. 268 stellt noch einen besondern Theil des N. R. auf, welcher die Rechte der Privatleute im Staate lehrt, und nennt dies *allgemeines bürgerliches Recht*. Er handelt darin von den im Staate wirklichen, möglichen und nothwendigen Veränderungen der, dem Menschen ausser dem Staat gebürenden, Rechte. Da indessen die hierauf sich beziehenden Lehren, in so fern sie wirkliche Rechtslehren sind, in das natürliche Staatsrecht gehören, so fehlt es an eignem Stoff zur Bildung eines allgemeinen bürgerlichen Rechts, und also hat dieser Theil keine Realität. *Schaumann wissenschaftliches Naturrecht.* S. 344 f.

§. 19.

3) *Natürliches Völkerrecht.*

Ein Staat, als moralische Person, kommt nun auch mit andern, aufser ihm existirenden Personen in rechtliche Verhältnisse, und wird in dieser Hinsicht ein *Volk* (*gens*) genannt. Derjenige Theil des Naturrechts, welcher das rechtliche Verhältnifs eines Volks gegen Auswärtige zum Gegenstand hat, heifst *natürliches Völkerrecht* (*a*).

a) Das Völkerrecht wird von Andern auch *Staatenrecht* genannt. *v. Zeiller natürliches Privatrecht.* §. 14.

Anmerk. Verschieden vom Völkerrecht ist 1) das *Völkerstaatsrecht*. Dieses soll sich auf das rechtliche Verhältnifs mehrerer unabhängiger, zu einer Staatenrepublik vereinigter Staaten beziehen. Dessen Lehren gehören aber theils ins Kapitel des natürlichen Staatsrechts von den Staatenverbindungen, theils zur Lehre des Völkerrechts von Völkerbündnissen, theils endlich, in so fern es sich auf einen Verein aller Staaten bezieht, hat es keine Realität. 2) Das *Weltbürgerrecht*; dessen Gegenstand besteht in dem Verhältnifs eines Menschen zu einem Staat, dessen Mitglied er nicht ist. *Fichte Grundlage des N. R.* Th. II. §. 23 f. *Kant Anfangsgründe der Rechtslehre.* §. 62. *Zachariä natürl. Privatrecht.* S. 43. Dies ist aber theils Gegenstand des absoluten Privatrechts, theils des Völkerrechts, indem letzteres nicht nur das Verhältnifs der Staaten gegeneinander, sondern auch des Staats und einzelner Auswärtigen darstellt.

§. 20.

III) *Quellen des Naturrechts.*

Die einzige Quelle des Naturrechts be-

steht in der *practischen Vernunft*, als der Gesetzgeberin für die willkürlichen Handlungen des Menschen. Das angewandte Naturrecht, muſs zwar empirische Lehren, von der Natur des Menschen, und von seinen häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen, aufnehmen. Allein diese benutzt es nicht als Quellen und Erkenntniſsgründe dessen, was recht ist, sondern weil es die, aus der Vernunft erkannten, Rechtsprincipien auf die, aus Erfahrung erkannten, Verhältnisse des Menschen anwendet (*a*).

a) Der Rechtsbegriff enthält nur in so fern etwas empirisches, als er von der Voraussetzung eines Zustandes der Gemeinschaft und Wechselwirkung unter den Menschen ausgeht.

§. 21.

IV) *Hülfsmittel:* A) *überhaupt.*

Die hellere Einsicht in die Principien des Naturrechts, die richtigere Anwendung auf die Verhältnisse des Menschen, und die Vervollständigung derselben wird durch mehrere *Hülfswissenschaften* erleichtert. Es gehören dazu: I) *Philosophische* Hülfskenntnisse: A) die ganze theoretische Philosophie, B) Moral, C) von den empirisch philosophischen Kenntnissen 1) Anthropologie, 2) Psychologie, 3) Politik, 4) Philosophie des po-

sitiven Rechts. II) *Historische* Hülfskenntnisse: A) Geschichte der Menschheit und der positiven Verhältnisse des Menschen, B) positives Recht und dessen Geschichte, C) Literärgeschichte des Naturrechts.

§. 22.

B) *Insbesondere Literatur des N. R. 1) Hauptzüge aus der Geschichte der Wissenschaft des N. R.* (*a*)

Die Literärgeschichte des Naturrechts, oder die historische Darstellung der wissenschaftlichen Cultur desselben, zerfällt in zwei Hauptperioden, nemlich I) bloſse Bearbeitung *einzelner* Materialien; II) *Verbindung* derselben zu einer Wissenschaft. Diese zweite Hauptperiode hat aber folgende Abschnitte: A) Aufstellung einer Wissenschaft des Naturrechts ohne alle Absonderung von verwandten Wissenschaften; B) erste Versuche einer solchen Absonderung; C) sichere Begründung, und dadurch bewirkte genaue Absonderung und innere Cultur des Naturrechts (*b*).

a) Nur die Hauptzüge dieser Literärgeschichte gehören hierher; aber diese dürfen auch, wegen der Wichtigkeit dieses Hülfsmittels und weil es gewöhnlich an eignen Vorlesungen darüber mangelt, hier nicht fehlen.

b) Auſser einigen ältern Werken über die Lit. Gesch. des N. R. gehören hierher: *Ad. Fr. Glafey vollst. Geschichte des Rechts der Vernunft.* Leipz. 1739. Ver-

mehrt 1746. 2 Th. 4. (*G. St. Wiesand*) *Entwurf einer Historie des Natur- und Völkerrechts.* Leipz. 1759. *G. C. Gebauer nova iuris naturalis historia.* Edidit E. C. Klevesahl. Wetzl. 1774. *G. Hufeland über den Grundsatz des Naturrechts.* Leipz. 1785. *C. H. L. Pölitz Comment. de mutationibus quas systema iuris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit.* Viteb. 1805. *Uebersicht der teutschen Literatur des Naturrechts in der neusten Periode.* Im Intelligenzblatt der Hallischen jurist. Lit. Zeitung. März 1801 u. fl. Die Grundzüge der Lit. Gesch. des N. R. finden sich in den meisten neueren Lehrbüchern des N. R., vorzüglich von *Hufeland, Schaumann, Hoffbauer, Klein* (bei diesen beiden im Anhang), *Gros* und *von Zeiller.*

§. 23.

a) *Bearbeitung einzelner Materien.*

Die Geschichte der philosophischen Rechtswissenschaft beginnt (*a*), wie die literärische Culturgeschichte überhaupt, mit Entstehung und Bearbeitung einzelner naturrechtlicher Begriffe und Sätze, ohne systematische Verbindung zu einem Ganzen. Dergleichen einzelne Lehren finden sich schon bei den Griechen und vorzüglich bei den Römern. Die römischen Rechtsgelehrten, deren Schriften von grofsem practischen Scharfsinn und Consequenz zeugen, lieferten schätzbare Materialien zur Bearbeitung des Naturrechts, und hatten auch schon die

Idee von Naturrecht, als einem, vom positiven Recht eines Staats abgesonderten, Inbegriff von Rechtswahrheiten (*b*), ohne jedoch dasselbe nach dieser Idee zu bearbeiten (*c*).

a) Rechtsverhältnisse und Rechtsgesetze entspringen, sobald nur Menschen in Berührung kommen; allein die Rechtswissenschaft beginnt erst mit Aufsuchung und Darstellung der Rechtsgesetze.

b) *L.* 1. §. 3. 4. *L.* 9 *D de iustit. et iure.* §. 11. *Inst. de rerum diuis. F. C. W. Storck diss. de Romanorum iure naturae gentium et civili.* Groeningen 1804.

c) Ursachen, welche die Bildung einer Wissenschaft des Naturrechts so lange aufhielten.

§. 24.

b) *Aufstellung einer eignen Wissenschaft des Naturrechts;*
α) ohne Absonderung von andern Wissenschaften.

Die ersten rohen Versuche einer systematischen Zusammenstellung der Lehren des Naturrechts fallen in die Mitte des XVI. Jahrhunderts, wo *Johann Oldendorp* (geb. 1506 † 1567 als Professor zu Marburg) mit seiner Einleitung ins N. R. hervortrat (*a*). Er sowohl, als seine nächsten Nachfolger (*Hemming*, *Winkler* und *Stephani*) vermischen indessen durchaus Naturrecht, positives Recht, Moral, Theologie und Politik. Einen wichtigen Schritt weiter that *Hugo Grotius* (geb. 1583 † 1645), indem er, zum Behuf seiner Bearbeitung des natürlichen

Völkerrechts (*b*), zuerst ein allgemeines Princip aufstellte. Er gründete nemlich das Naturrecht auf Geselligkeit (Uebereinstimmung der Handlungen des Menschen mit seiner vernünftigen und geselligen Natur). Das natürliche Staatsrecht erhielt durch *Thomas Hobbes* (geb. 1588 † 1679), welcher es mit gröfserem Scharfsinn und Consequenz behandelte, eine bessere Gestalt (*c*). Der erste, welcher das ganze Naturrecht vollständig abhandelte und den Grundsatz der Geselligkeit durchführte, war *Samuel von Pufendorf* (geb. 1632 † 1694) (*d*). Als Gegner des, von letzterem gestifteten, socialistischen Systems, verdient *Christian Thomasius* (geb. 1685 † 1728) genannt zu werden (*e*).

a) *Jo. Oldendorpii Isagoge sive elementaria introductio iuris naturae gentium et civilis.* Colon Agripp. 1539. Auch in dessen Opp. ibid. 1559, und Cura *C. A. Martini.* Vindob. 1758.

b) *Hugonis Grotii de iure belli et pacis libri tres in quibus ius naturae et gentium item iuris publici praecipua explicantur.* Paris 1625. 4. Ueber die Absicht und Einrichtung dieses Werks, dessen viele Ausgaben (die beste ist zu Lausanne 1751 in 4 Quartbänden erschienen) und Uebersetzungen, so wie die Commentare darüber S. *v. Ompteda Literatur des Völkerrechts.* Th. I. S. 174 folg.

c) *T. Hobbes elementa philos. Sect. III. de cive.* Paris 1642. 4. *Hufeland* a. a. O. S. 77.

d) *Sam. Pufendorfii elementa iurisprudentiae universalis.* Hagae Com. 1660. 8. *Idem de iure nat. et gent.* Lond. Scan. 1672. Cum notis *Hertii* etc. Francof. 1744. 1759. II T. 4. *Idem de officio hominis et civis.* Lond. Scan. 1670. c. not. Lugd. Bat. 1769. II T.

e) *Chn. Thomasii fundamenta iuris naturae et gentium.* Hal. 1705. In seinem frühern Werk *instit. iurisprud.* Lips. 1668. hatte er das socialistische System vertheidigt.

§. 25.

β) *Erste Versuche, das N. R. von andern Wissenschaften abzusondern.*

Die Materialien des Naturrechts waren zwar nun zu einem System verbunden. Diesem fehlte es aber noch an einem sichern Merkmal, wodurch sein Gegenstand bestimmt, und das Naturrecht von andern Fächern abgesondert würde. Den ersten Versuch einer solchen Absonderung machte *Nic. Hieron. Gundling* (geb. 1681 † 1731), indem er das Naturrecht auf Zwangsrechte und Zwangspflichten einschränkte (*a*). Ohngeachtet nun das Bedürfniſs einer genauen Absonderung fühlbar war, konnte man dasselbe doch noch nicht befriedigen, weil es noch an einer richtigen Deduction, und also an einer sicheren Begründung des Naturrechts fehlte. Manche entlehnten nemlich ihre Sätze aus dem positiven Rechte (*b*); an-

dere leiteten das Naturrecht aus Trieben ab (*c*); viele gründeten solches auf Pflichten, insbesondere die Pflicht sich zu erhalten, zu vervollkommnen, zu beglücken (*d*). Der einzige Gewinn, welchen die philosophische Rechtswissenschaft aus den Bemühungen dieser Periode zog, bestand in einer bessern Methode, und in fleissigerer Zusammentragung und Bearbeitung ihrer Materialien.

a) *Nic. Hieron. Gundling ius nat. et gent.* Hal. 1714. 8. Auch *Ephr. Gerhard* in seiner *delineat. iur. nat.* Jen. 1712. beschränkte das N. R. auf Zwangsrechte.

b) Besonders *Heinrich* und *Samuel v. Cocceji* und *Nettelbladt*.

c) Zu diesen gehören *Claproth*, *Schmauſs* u. a. m.

d) *Köhler*, *Darjes*, *Wolff*, *Heineccius*, *Moses Mendelssohn*, *Feder*, *Höpfner*, *Ulrich*, *Schlettwein*, *Madihn* u. a. m.

§. 26.

γ) *Sichere Begründung, genaue Absonderung und innere Cultur des N. R.*

Die wichtigen Ereignisse in der politischen Welt, welche das letzte Decennium des 18ten Jahrhunderts ewig denkwürdig machen, erregten allgemeines Interesse für das Naturrecht, und die durch *Kant* bewirkte Revolution in der Philosophie führten einen, für die Bearbeitung desselben sehr günstigen Zeitpunct herbei. Doch gründeten noch

die Meisten das Rechtsprincip auf die Moral, und zwar entweder auf die Pflicht des Berechtigten selbst (absolute Rechtsdeduction) (*a*), oder auf die Pflicht Anderer (relative Rechtsdeduction) (*b*), oder auf beides zugleich (*c*). Endlich verlies man auch diesen Weg, auf welchem eine genaue Absonderung des Naturrechts von der Moral unerreichbar war, und begann beide Lehren unmittelbar aus der practischen Vernunft, der allgemeinen Gesetzgeberin für das freie Handeln, als aus ihrer gemeinschaftlichen Quelle abzuleiten. Dies grofse Verdienst um die Wissenschaft erwarben sich *Fichte*, *Feuerbach* und *Kant* (*d*). Hierdurch erhielt das Naturrecht einen bestimmten Gegenstand, und den Charakter einer selbstständigen Wissenschaft, mit deren inneren Cultur nun, durch Revision der Grundlehren, consequente Durchführung des Rechtsprincips, und Sichtung der Vorarbeiten, die Philosophen und Rechtslehrer beschäftigt, und bemüht sind, derselben die ihr gebürende Würde und Wirksamkeit zu verschaffen (*e*).

a) *Schmalz*, *Abicht*, *Schaumann*, *Jacob* u. a.
b) *Hoffbauer* und *Heydenreich*.
c) *Hufeland*.
d) *Gottl. Fichte* *Grundlage des Naturrechts*, nach

Principien der Wissenschaftslehre. Jena und Leipz. 1796. *P. J. A. Feuerbach Kritik des natürlichen Rechts.* Altona 1796. *J. Kant methaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre.* Königsberg 1797.

a) *Stephani, Tieftrunk, Beck, Bergk, Leisler, Buhle, Bendavid, J. L. Schmidt, Rüdiger, Scheuffelhuth. Krug, Reidnitz, Gutjahr, Fries, Gros, Thomas, Krause, Weis, Zachariä, v. Zeiller u. a. m.*

§. 27.

2) *Schriften über Naturrecht (a):* a) *über die Principien desselben.*

Gottl. Hufeland über den Grundsatz des Naturrechts. Leipz. 1785.

P. J. A. Feuerbach Kritik des natürlichen Rechts. Altona 1796.

Ferd. Chph. Weise Grundwissenschaft des Rechts. Tübingen 1796.

K. D. Kohlschütter Vorlesungen über den Begriff der Rechtswissenschaft. Leipz. 1798.

Wilh. Traugott Krug Aphorismen zur Philosophie des Rechts. Leipz. 1800.

J. L. Schmidt Versuch einer Grundlage des Naturrechts. Augsb. 1801.

D. C. G. Schneider Versuch einer Entwickelung und Berichtigung der Grundbegriffe der philosophischen Rechtslehre. Giesen 1801.

K. F. W. Gerstäcker Metaphysik des Rechts. Erfurt 1802.

Jac. Fries philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung. Iena 1803.

a) Zu den *literärischen Hülfsmitteln* gehören, aufser *Lipenii biblioth. iurid.* und deren Supplementen: *Christ. Ge. Fr. Meister bibliotheca iuris naturae et gentium.* P. I. Goett. 1749. P. II. III. ibid. 1757. 8. *D. H. L. Freih. von Ompteda Literatur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts.* Regensb. 1785. 2 Th. 8. *Das allgemeine Repertorium der Literatur für die beiden Quinquennien* 1785 *bis* 1795. 6tes und 8 Fach. Iena 1793 und 1799. 4.

§. 28.

b) *Systeme des Naturrechts* (*a*).

Aufser den, bei den §§ 24 und 25 bereits angeführten Schriften, gehören vorzüglich noch hierher;

Ad. Fr. Glafey Vernunft- und Völkerrecht. Nürnberg 1723. 4., Neueste vermehrte Ausgabe unter dem Titel: *Recht der Vernunft.* Frankf. und Leipz. 1746. 4.

Chr. de Wolf ius naturae methodo scientifica pertractatum. P. I-IX. Francof., Lips. et Hal. 1740-1749. 4.

Joh. Jac. Schmaufs neues Systema des Rechts der Natur. Göttingen 1754. 8.

Ge. Fr. Meyer Recht der Natur. Halle 1767. 8. *Desselben Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten des Menschen.* 2 Th. Halle 1770-1775.

Leop. Fr. Fredersdorff System der Rechte der Natur, auf bürgerliche Gesellschaften, Gesetzgebung und das Völkerrecht angewandt. Braunschw. 1790. 8.

Lud. Heinr. Jacob philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. Halle 1795. 8. Zweite Ausgahe 1802.

Joh. Heinr. Abicht neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. Bayreuth 1792.

a) An einem vollständigen, von allem Unbrauchbaren gereinigten, und dem heutigen Zustande dieser Wissenschaft völlig angemessenen System des Naturrechts fehlt es noch.

§. 29.

c) *Lehrbücher des Naturrechts* (*a*).

Lud. Fr. Jul. Höpfner Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker. Giesen 1780. Neueste Ausgabe 1796.

Jo. Aug. Henr. Ulrich initia philosophiae iusti seu iuris naturalis. Ienae 1783. ibid. 1790.

Joh. Aug. Schlettwein Rechte der Menschheit. Giesen 1784.

Jo. Georg Heinr. Feder Grundlehren zur Kenntniſs des menschlichen Willens. Abth. III. Göttingen 1782.

Gottl. Hufeland Lehrsätze des Naturrechts. Iena 1790. Zweite gänzlich umgearbeitete Ausgabe 1795.

Theod. Schmalz Recht der Natur. Königsberg 1795. (welches die zweite Ausgabe des 1790 erschienenen reinen Naturrechts und des Staatsrechts enthält. Ein Commentar darüber ist dessen *Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers.* Königsb. 1798.

J. Chrn. Gottl. Schaumann wissenschaftliches Naturrecht. Hal. 1792. *Desselben Versueh eines neuen Systems des natürlichen Rechts.* Halle 1796.

Joh. Chph. Hoffbauer Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle 1793. Dritte Ausgabe 1804.

Wilh. Gottl. Tafinger Lehrsätze des Naturrechts. Tübingen 1794.

Carl Heinr. Heydenreich System des Naturrechts. II Th. Leipz. 1794. 1795.

J. H. Abicht kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts. Bayreuth 1795.

Lud. Heinr. Jacob Auszug aus der philosophischen Rechtslehre. Halle 1796.

Carl Chn. Erh. Schmid Grundriſs des Naturrechts. Iena und Leipz. 1795.

Ge. Sam. Alb. Mellin Grundlegung zur Methaphysik der Rechte. Züllichau 1796.

Jo. Gottl. Fichte Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Iena und Leipz. 1796.

Ernst Ferd. Klein Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft. Halle 1797.

Imm. Kant methaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797. Mit einem Anhange und erläuternden Anmerkungen 1798 (*b*).

Heinr. Stephani Grundlinien der Rechtswissenschaft, oder des sogenannten Naturrechts. Erlangen 1797.

J. C. G. Werdermann principia iurisprudentiae naturalis, secundum ordinem corporis iuris borussici. Lips. 1798.

Jo. Gottl. Buhle Lehrbuch des Naturrechts. Göttingen 1798.

C. Jac. Scheuffelhuth Grundsätze der natürlichen Rechtslehre. Halle 1799.

Carl Theod. Gutjahr Entwurf des Naturrechts. Leipz. 1799.

J. P.

J. P. A. Leisler populäres Naturrecht. I Theil. Frankf. 1799.

Lazarus Bendavid Versuch einer Rechtslehre. Berlin 1802.

Carl Heinr. Gros Lehrbuch der philosoph. Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. Tübingen 1802. Zweite verbesserte Ausgabe 1805.

Dan. Chph. Reidnitz Naturrecht. Königsb. 1803.

Ant. Thomas Lehrbuch der natürlichen Rechtswissenschaft. Frankf. 1803.

C. C. F. Krause Grundlage des Naturrechts, oder philosoph. Grundriſs des Ideals der Rechte. Jena 1803.

Chrn Weis Lehrbuch der Philosophie des Rechts. Leipz. 1804.

a) Ueber die älteren Lehrbücher von *Köhler, Darjes, Wolf, Nettelbladt, Claproth, Pütter* und *Achenwall, Hollmann, Baumgarten, Westphal:* S. die in der Note *a* zum §. 27. angeführten literärischen Hülfsmittel.

b) Das *Kantische* Naturrecht enthält Beweise des gröſsten Scharfsinns in Darstellung der *Grundprincipien*, hingegen in deren *Anwendung* zeigt es von Unkunde der Gegenstände, und enthält viele Inconsequenzen und Willkürlichkeiten. Es wurden dadurch folgende, meist exegetische, Commentare veranlaſst: *Joh. Heinr. Tieftrunk philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht zur Erläuterung und Beurtheilung der metaph. Anfangsgründe*

der Rechtslehre von Kant. 2 Th. Halle 1797. 8. *Heinr. Stephani Anmerkungen zu Kants metaph. Anfangsgründen der Rechtslehre.* Erlang. 1797. *J. A. Bergk Briefe über Kants Rechtslehre.* Leipz. u. Gera 1797. *Jac. Sigism. Beck Commentar über Kants Metaphysik der Sitten.* 1 Th. Halle 1798. *G. S. A. Mellin Marginalien und Register zu Kants metaph. Anfangsgr. der Rechtsl.* Jena u. Leipz. 1800.

§. 30.

d) *Gesammelte Abhandlungen über einzelne Lehren.*

Chr. Gottl. Schwarz problemata iuris nat. et gentium. Altorf. 1738.

Joach. Ge. Darjes observatt. iur. nat. II Vol. Jen. 1751.

Godofr. Achenwall observatt. iur. nat. Spec. IV. Gött. 1754. 4.

Collectio dissertationum iuris nat. et gent. in academiis belgicis habitarum. cura *Oelrichs* Bremae 1777.

Chr. Fr. Schott dissertationes iuris nat. II T. Erlang. 1784.

Joh. Gebh. Ehrenreich Maaſs über Recht und Verbindlichkeiten überhaupt und die bürgerlichen insbesondere. Halle 1794.

Beyträge zum Naturrecht. Halle 1794.

Jo. Chrn Gottl. Schaumann kritische Abhandlungen zur philosoph. Rechtslehre. Halle 1795.

Jo. Chph Hoffbauer Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle 1795.

Carl Grolman Magazin für die Philosophie und Gesch. der Gesetzwissenschaft. 6 St.

§. 31.

V) *Methodenlehre des Naturrechts:* A) *Von Ableitung und Darstellung der Grundsätze desselben:* 1) *im Allgemeinen.*

Aus der oben vorgetragenen Charakteristik der philosophischen Rechtswissenschaft fließt die richtige Methode der Ableitung und Darstellung der einzelnen Lehren derselben, und der Aufbauung des ganzen Systems. Für jene ist im Allgemeinen folgendes Verfahren zu beobachten: 1) die Wissenschaft des Naturrechts ist durch Aufstellung eines, aus der practischen Vernunft abgeleiteten, höchsten Erkenntnißgrundes alles Rechts zu *begründen.* 2) Hieraus sind alle einzelne Sätze mit strenger *Consequenz* zu deduciren. 3) Unter diese Rechtsprincipien sind dann die mannichfaltigen, aus Erfahrung erkannten Verhältnisse des Menschen *richtig zu subsumiren*, und 4) das Ganze ist in einer *faßlichen Sprache* darzustellen (*a*).

a) Der übertriebene Gebrauch der philosophischen Ter-

minologie, und die zum Theil gesuchte Dunkelheit, welche bei Manchen den Grund in der Tendenz hat, das Gepräge eines philosophischen Denkers anzunehmen, schadet der allgemeinen Verständlichkeit, und dies ist, bei einer so practischen und allgemein nützlichen Wissenschaft, als ein großer Verlust anzusehen (§. 34. Note).

§. 32.

2) *Einzelne Regeln der Methode.*

1) Man vermeide sorgfältig alle Verwechslung des Naturrechts mit den angränzenden und verwandten Wissenschaften, insbesondere mit Moral und Politik. Die Vernachlässigung dieser Regel ist die Quelle der meisten Controversen und Irrthümer. 2) Man beschränke die Abhandlung des Naturrechts auf dessen eigenthümlichen Gegenstand. 3) Man verwechsle nicht Quellen und Hülfsmittel. Dies gilt insbesondere vom positiven Recht und dessen Philosophie, welche zwar als Hülfsmittel bei Bearbeitung des Naturrechts unleugbaren Nutzen gewähren, welche hingegen das naturrechtliche Urtheil nicht mißleiten dürfen (*a*). 4) Hypothesen sind zu Gründung von Rechten unbrauchbar. 5) Die Natur der philosophischen Rechtswissenschaft verbietet eine empirische Behandlung. Die Geschichte liefert

nur die Materie, welche unter die Rechtsform subsumirt werden soll, niemals ist aber das Rechtsurtheil selbst darauf zu gründen. 6) Man behandle das Naturrecht nicht als eine positive Wissenschaft (*b*).

a) Vergleichende Hinweisungen aufs positive Recht sind daher sehr instructiv, und werden deshalb in den Noten angebracht werden. Hierdurch entsteht inzwischen kein Unterschied zwischen *philosophischem* und *juristischem Naturrecht*. Philosophisch mufs jedes N. R. in Rücksicht der Form seyn, und da es von Rechten handelt, so kann es in Hinsicht der Materie nicht anders als juristisch seyn. Nur in einem üblen Nebensinn läfst sich jener Unterschied denken, wenn *speculirende* Philosophen sich wenig um die Anwendbarkeit ihrer fein ausgesponnenen Sätze bekümmern, und wenn *empirische* Gesetzkundige, unbekümmert um eine sichere Grundlage, das positive Recht in die philosophische Rechtswissenschaft ziehen.

b) Insbesondere hüte sich der Studirende das N. R. als Gedächtnifssache zu behandeln. Wer das N. R. so studirt, dem ist es weiter nichts, als ein blofses, auf Auctorität angenommenes Vorurtheil.

§. 33.

B) Von Aufstellung des Systems des N. R. (*a*).

Nach einer allgemeinen Einleitung, welche die Charakteristik, Theile, Quellen, Hülfsmittel, Methode und den Nutzen des Naturrechts lehrt, mufs das Ganze in zwei Haupttheile zerfallen: I) Der *allgemeine Theil* enthält theils das reine Naturrecht

(die Metaphysik des Rechts), indem er den Rechtsbegriff und Rechtsgrundsatz deducirt, mithin die Rechtsform bestimmt, theils handelt er auch im Allgemeinen von der Materie des Rechts, indem er die materiellen Bedingungen, so wie die möglichen Verschiedenheiten und Veränderungen der Rechte schildert. II) Der *besondere Theil* enthält das angewandte Naturrecht, und handelt die drei Haupttheile desselben ab, nemlich A) das natürliche Privatrecht, B) das natürliche Staatsrecht, und C) das natürliche Völkerrecht (*b*).

a) Man sehe den vorausgeschickten doppelten Conspect.

b) Die Darstellung der weiteren Abtheilung dieser drei Zweige des N. R. gehört zur besonderen Einleitung in jeden derselben.

§. 34.

VI) *Nutzen des Naturrechts;* A) *Allgemeiner Nutzen.*

Das Naturrecht hat einen *absoluten* Werth 1) für *jeden Menschen*, indem es, an die Stelle der, ihm einwohnenden, dunklen Ahnung von Recht und Unrecht, bestimmte Begriffe und Principien setzt, ihm die Beschränkung der äufseren Freiheit als die nothwendige Bedingung seiner sicheren Existenz darstellt, denselben dadurch zur Hei-

lighaltung der Rechte Anderer bestimmt, und über seine Rechtspflichten belehrt. 2) Für *jeden Bürger*, indem es ihn von der Nothwendigkeit des Staats zur Sicherung der Rechte überzeugt, und dadurch in ihm ein lebhaftes Interesse für das Staatswohl, und Bereitwilligkeit sich den, mit dem Staat unzertrennlich verbundenen Einschränkungen zu unterwerfen, hervorbringt (a).

a) Die Kenntnifs des Naturrechts, als eines so äufserst wichtigen Beförderungsmittels der Moralität und Legalität der Staatsbürger, sollte daher durch populären Unterricht, auch schon in den Schulen, so viel möglich ausgebreitet werden. Nur gehören in einen solchen Unterricht blos die Resultate der philosophischen Untersuchungen, nicht aber diese Untersuchungen selbst, *J. P. A. Leisler populäres Naturrecht.* Frankfurt 1799. Vorrede. *Desselben natürliches Staatsrecht.* Ebendas. 1806. Vorrede. S. V.

§. 35.

B) *Eminenter Nutzen.*

Das Naturrecht hat aufserdem einen noch gröfsern relativen Werth für gewisse Classen von Personen. 1) Der *Inhaber der Staatsgewalt* lernt dadurch die letzten Gründe und die Gränzen aller positiven Gesetzgebung kennen. 2) Den *Staatsmann* lehrt das Naturrecht die Richtung und die Gränzen einer, den Staatszweck wahrhaft befördern-

den, Staatsverwaltung kennen, und die falschen Principien des Eigennutzes, der Beglückung u. s. w. vermeiden (*a*). 3) Der *Volkslehrer* wird dadurch in den Stand gesetzt, die Begriffe des Volks über Recht und Unrecht zu berichtigen, und das Reich der Gerechtigkeit immer mehr auszubreiten. 4) Für den *Gesetzkundigen* (positiven Juristen) ist das Naturrecht von ganz vorzüglichem Nutzen. Es dient ihm nicht nur als *Hülfsmittel* bei Beurtheilung, Auslegung und Anwendung positiver Gesetze, sondern auch als *Subsidiarquelle*, deren er, bei der Unvollständigkeit aller positiven Legislationen, durchaus nicht entbehren kann, und aus welcher er stets zu schöpfen im Stande ist.

a) Das Naturrecht nimmt daher auch unter allen Staatswissenschaften den ersten Platz ein.

Allgemeiner Theil.

Vom Rechte überhaupt.

§. 36.

Einleitung.

Der allgemeine Theil des Naturrechts muſs alle diejenigen Grundlehren umfassen, welche bei Beurtheilung der einzelnen Rechtsverhältnisse vorausgesetzt werden, und keinem Zweige des speciellen Theils ausschlieſslich angehören (*a*). Er handelt daher zunächst 1) vom Rechte in bloſser Hinsicht auf dessen *Form*, indem er den Grundbegriff und obersten Grundsatz desselben bestimmt (*b*). Dann schildert er 2) das Recht mit Rücksicht auf dessen *Materie*, jedoch nur im Allgemeinen, und ohne Beziehung auf einzelne Verhältnisse. Er handelt endlich 3) von richtiger Subsumtion der Mate-

rie unter die Rechtsform, oder von der *rechtlichen Beurtheilung*.

a) Man pflegt von dem allgemeinen Theil mehrere, in denselben gehörige, Lehren auszuschliefsen, und dadurch nicht nur gegen die Regeln von architectonischer Bildung eines Systems anzustofsen, sondern auch den besonderen Theil sehr zu erschweren.

b) Krug *Aphorismen zur Philosophie des Rechts*. B. I. Abschn. I-IV.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte in bloser Rücksicht auf dessen Form.

§. 37.

I) *Vom Rechtsbegriff*: A) *Regeln über dessen Deduction* (*a*).

1) Der Rechtsbegriff ist aus der Vernunft abzuleiten. 2) Die Lage des Menschen, welche allein dabei zu berücksichtigen, besteht in der Concurrenz desselben mit andern Menschen, und dies ist die einzige empirische Voraussetzung dieses Begriffs. 3) Der Rechtsbegriff ist theils auf Handlungen, theils auf den Handelnden selbst zu beziehen, indem er bald eine Qualität der Handlungen, bald ein Attribut der Person bezeichnet (*b*). 4) Verschieden vom Rechtsbegriff ist der oberste Rechtsgrundsatz, welcher das

allgemeine Merkmal enthält, woran man die Anwendbarkeit des Rechtsbegriffs erkennt.

a) Die in der allgemeinen Einleitung enthaltene, blos vorläufige Darstellung des Rechtsbegriffs, macht gegenwärtige Abhandlung nicht überflüssig.

b) *Feuerbach Critik des nat. Rechts.* S. 114 folg.

§. 38.

B) *Deduction des Rechtsbegriffs.*

1) Die Natur und Bestimmung des Menschen, als eines sinnlich-vernünftigen Wesens, bringt es mit sich, daſs er mit andern Seinesgleichen in einem unvermeidlichen Zustand der Gemeinschaft lebe, und in diesem wechselseitigen Verhältniſs freie Wirksamkeit habe. 2) Indem er auf diese äuſsere Freiheit Anspruch macht, räumt er dieselbe zugleich einem jeden Andern ein, weil er ohne diese Voraussetzung sich solche selbst nicht beilegen könnte. 3) Wollten nun alle, in gegenseitige Berührung kommende, Menschen mit unbeschränkter äuſserer Freiheit handeln, so würde daraus eine solche Collision entstehen, welche die freie Coexistenz derselben nothwendig aufheben, und aller Freiheit ein Ende machen würde. 4) Die practische Vernunft, als Gesetzgeberin für das freie Handeln, schränkt daher die Frei-

heit eines jeden so weit ein, daſs solche mit der Freiheit Aller bestehen kann, und solchergestalt die Coexistenz der Menschen möglich wird.

§. 39.

Fortsetzung.

Aus diesen Prämissen bildet sich nun der Rechtsbegriff (*a*). *Recht* ist 1) als Qualität der Handlungen: *diejenige Beschaffenheit der äuſseren, willkürlichen Handlungen, vermöge deren sie mit der Freiheit Aller vereinbar sind;* 2) als Attribut einer Person: *die durch die Coexistenz der Menschen bedingte Möglichkeit äuſserer, willkürlicher Handlungen* (*b*). Durch jenen Begriff bestimmt sich *das, was recht ist*, durch letzteren *die Rechte* des Menschen.

a) *Recht* und *Befugniſs* sind im Allgemeinen nicht verschieden.

b) *oder:* die Möglichkeit (nicht das Vermögen) seine Willkür zu äuſsern, ohne daſs dadurch eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen gestört wird.

§. 40.

C) *Vergleichung des Rechtsbegriffs mit dem Begriff der Pflicht: 1) Deduction dieses Begriffs.*

Durch die rechtliche Gesetzgebung kommt es dahin, daſs die äuſsere Freiheit eines Jeden, mit der allgemeinen Freiheit

vereinbar, und eine Gemeinschaft der Menschen möglich wird. Die ihm solchergestalt zugesicherte Freiheit mufs nun aber der Mensch seiner Würde — der Bestimmung seiner vernünftigen Natur — gemäs gebrauchen. Auch dafür giebt ihm die practische Vernunft Gesetze (*Tugendgesetze*, *ethische Gesetze*, *moralische Gesetze im engern Sinn*) und bestimmt dadurch, wie er alle seine freien Handlungen einrichten soll, wenn er als vernünftiges Wesen handeln will. Hieraus fliefst der Pflichtbegriff. *Pflicht* heifst 1) als Qualität der Handlungen: *diejenige Eigenschaft der willkürlichen Handlungen, vermöge deren sie mit der Würde eines Vernunftwesens übereinkommen;* 2) als Attribut einer Person: *die durch das Tugendgesetz begründete Nothwendigkeit willkürlicher Handlungen.*

§. 41.

2) *Unterschied zwischen Recht und Pflicht.*

1) Der Begriff der Pflicht ist von weit gröfserer Ausdehnung, indem er sich über innere und äufsere, einseitige und wechselseitige Handlungen der Menschen erstreckt, während der Rechtsbegriff keine inneren, und

nur solche äufsere Handlungen, die sich auf die Concurrenz der Menschen beziehen, zum Gegenstande hat. 2) Die Pflicht drückt ein *Sollen* (moralische Nothwendigkeit), das Recht hingegen ein *Dürfen* (moralische Möglichkeit) aus. 3) Die Pflicht hat im Allgemeinen blos innere Triebfedern, das Recht läfst zugleich äufsere zu (§. 11. 12.)

§. 42.

3) *Von Rechtspflichten.*

Der Mensch hat Pflichten gegen die Gottheit, gegen sich selbst, und gegen andere Menschen. Diese letzteren Pflichten zerfallen aber in zwei, wesentlich verschiedene Classen: Sie sind 1) entweder *Tugendpflichten* d. h. deren Triebfeder blos in der Vorstellung der Pflichtmäfsigkeit besteht (*a*); oder sie sind 2) *Rechtspflichten* (*Verbindlichkeiten*) d. h. solche Pflichten gegen andere Menschen, deren Erfüllung auch durch äufseren Zwang bewirkt werden kann (*b*). Recht und Rechtspflicht sind Correlate, so dafs einem jeden Rechte des Einen, die allgemeine Rechtspflicht aller Andern, das Recht zu respectiren, entspricht; indem das Rechtsgesetz, welches dem Einen ein Recht

gibt, allen Andern zugleich die Pflicht zur Heilighaltung dieses Rechts auflegt (*c*).

a) Man nennt sie auch wegen ihres Bestimmungsgrundes *innere* Pflichten, *Gewissenspflichten*, und weil sie äuſseren Zwang ausschlieſsen, *unvollkommene* Pflichten. *Pflichten im engern Sinn*, im Gegensatz gegen die Verbindlichkeiten.

b) Die Rechtspflichten nennt man auch *äuſsere* Pflichten (weil es bei ihnen nur auf die Handlung, und nicht auf die Triebfeder ankommt), *Zwangspflichten*, *vollkommne* Pflichten, *obligationes*. In einem andern Sinn versteht man unter *vollkommnen* Pflichten die *unerlaſslichen* d. h. deren Gegentheil sich gar nicht als erlaubt denken läſst, und unter den *unvollkommnen* die *erlaſslichen* d. h. welche von Voraussetzungen abhängen, deren Beurtheilung dem Verpflichteten überlassen ist. *Hufeland Lehrsätze des N. R.* §. 20. 21. In diesem Sinne sind zwar alle Rechtspflichten vollkommen, aber nicht alle Tugendpflichten unvollkommen.

c) Die Rechtspflichten gehören zugleich in die Moral und in die Rechtslehre, allein mit ganz verschiedenen Triebfedern. Es ist daher unrichtig, wenn man die Pflichten ganz vom Gebiete der Rechtswissenschaft ausschlieſst, und kann höchstens den Sinn haben, daſs die Rechtslehre sich eigentlich und hauptsächlich mit den Rechten, und nur indirect mit den, ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten beschäftigt.

§. 43.

II) *Vom obersten Rechtsgrundsatz.* A) *Natur eines solchen Grundsatzes.*

Das höchste Rechtsprincip (*Rechtsgesetz*) ist derjenige Satz, welcher den allgemeinen Erkenntniſs- und Bestimmungsgrund alles Rechts enthält (*a*). Dieser Satz gibt ein

allgemeines Merkmal, woran man erkennt, ob etwas unter den Rechtsbegriff subsumirt werden könne, und ist daher zum Daseyn einer Rechtswissenschaft durchaus nöthig. Seiner Bestimmung gemäs muſs er folgende Eigenschaften in sich vereinigen. Er muſs 1) aus der Vernunft abgeleitet, 2) absolut, d. h. von keinem höheren Grundsatz abhängig, 3) formal (*b*), 4) allgemein, 5) practisch, und endlich 6) ein Princip des äuſseren Handelns seyn (*c*).

a) Verschieden von diesem principio cognoscendi ist der *Grund des Daseyns des Rechts* (*principium essendi*), welcher blos in der vernünftigen Natur und Concurrenz der Menschen besteht.

b) Ein von der unendlich verschiedenen *Materie* des Rechts entlehnter Satz würde nicht allgemein seyn können. *Feuerbach Critik des nat. Rechts* S. 239.

c) Als Regel für Rechtspflichten ist er jedoch zugleich *Willensgesetz*.

§. 44.

B) *Darstellung des Rechtsprincips.*

Recht heiſst, nach dem oben aufgestellten Begriff, diejenige Beschaffenheit willkürlicher Handlungen, vermöge deren sie mit der allgemeinen Freiheit vereinbar sind. Diesem zufolge würde folgender Satz als Rechtsprincip anzusehen seyn: Diejenige Handlung ist rechtmäſsig, mit deren Maxime

die

die allgemeine Freiheit vereinbar ist (*a*). Ehe aber jener Begriff und dieser Satz Realität erhält, ist nothwendig erst die weitere Frage zu beantworten: wie müssen die Handlungen beschaffen seyn, um mit der allgemeinen Freiheit bestehen zu können, und welches ist also das Gesetz, das die Freiheit eines Jeden mit der Freiheit Aller in Harmonie bringt? (*b*) Dies ist nun kein anderes Gesetz, als folgendes: *Allen Menschen kommen in ihrem Socialverhältniſs gleiche Gränzbestimmungen für ihre freie Wirksamkeit zu;* Oder: *die gesetzgebende Vernunft weiſst jedem Menschen ein gleich groses Gebiet für seine freie Thätigkeit an. Innerhalb dieser Sphäre* (*Rechtsgebiet, Rechtssphäre*) *kann er seine Willkür frei äuſsern, und alles, was er binnen deren Gränzen thut, ist recht.* Erst in diesem Gesetz (*Socialgesetz, Friedensgesetz, Gesetz der geselligen Gleichheit:*) liegt die allgemeine Bedingung der Vereinbarkeit unsrer Handlungen mit der Freiheit Aller, mithin ein allgemeines Merkmal des Rechts, und also das *höchste* Rechtsprincip.

a) Oder als Princip für das Recht, in so fern es ein

Attribut der Person ausdrückt: Jeder darf solche Handlungen vornehmen, welche mit der Freiheit aller Andern vereinbar sind.

b) *Stephani Anmerkungen zu Kants Anfangsgr. der Rechtswiss.* S. 43.

c) Hierin liegt das Rechtsprincip sowohl als Norm für *die Rechte* der Person, als für die rechtlichen Eigenschaften der Handlungen (fur *das was recht* ist) ausgedrückt. Das Princip für *jene* lautet nemlich so: *Jeder darf binnen des ihm zukommenden Rechtsgebiets seine Willkür frei äuſsern.* Als Princip für *dieses* hingegen ist es so auszudrücken: *Alle Handlungen sind recht, welche der Handelnde binnen des ihm zukommenden Rechtsgebiets vornimmt.*

§. 45.

Fortsetzung.

Dieses Socialgesetz ist das einzig mögliche Mittel, wodurch das Problem des Zusammenbestehens der Freiheit Aller gelöſst werden kann. Indem dadurch die Freiheit eines Jeden auf sein Gebiet eingeschränkt wird, so daſs die Rechtssphären Aller sich einander ausschlieſsen und gegenseitig begränzen, kommt es dahin, daſs Alle frei und friedlich neben einander bestehen und wirken können. Auch kann mit diesem Friedensgesetze Keiner unzufrieden seyn, indem theils Jeder, durch den Anspruch auf ein gewisses Gebiet seines freien Wirkens, zugleich allen Andern ein Gleiches gestattet, theils diese Gleichheit nur formal ist (*a*).

a) Ungleichheit der Materie des Rechts wird dadurch nicht ausgeschlossen. Vielmehr kann jeder sein Rechtsgebiet durch gröſsere Kraft und Thätigkeit nicht nur intensiv erweitern, sondern auch mit Einwilligung seiner Nachbarn extensiv vergröſsern.

§. 46.

C) *Form des Rechtsprincips* (*a*).

Der oberste Rechtsgrundsatz ist 1) an und für sich, und als Regel für Rechte betrachtet, ein *Permissivgesetz* (*b*), und lautet, als Norm für den Handelnden ausgedrückt, eigentlich so: du *darfst* alle Handlungen vornehmen, mit welchen du in deiner Rechtssphäre bleibst, und welche also mit der allgemeinen Freiheit vereinbar sind. Wenn man ihn aber 2) als Regel für Rechtspflichten aufstellt (*c*), so erhält er eine imperative Form, und zwar a) als *Prohibitivgesetz* (Verbot): du *darfst* deine Freiheit *nicht* so gebrauchen, daſs dadurch die gesetzliche Freiheit Anderer gestört werde (oder du darfst in kein fremdes Rechtsgebiet eingreifen). b) Als *Präceptivgesetz* (Gebot): du *sollst* deinen äuſseren Freiheitsgebrauch so einrichten, daſs er mit der Freiheit Aller vereinbar ist (*d*).

a) *Krug Aphorismen* §. 22. *Zachariä philos. Privatrecht.* §. 4. Eine andere Verschiedenheit der Form entsteht je nachdem man das Rechtsprincip auf den

Handelnden, oder auf die *Handlungen* bezieht. §. 44. n *c.*

b) Der Begriff eines Permissivgesetzes enthält keinen Widerspruch, wie *Höpfner* im *Naturrecht* §. 11. und *Thomas* im *Lehrbuch der nat. Rechtswiss.* §. 10 und 57. behaupten, denn theils ist dies die Natur eines jeden gebietenden und verbietenden Gesetzes, welches die Sphäre seiner Gültigkeit selbst bestimmt, mithin alles, was aufser dieser Sphäre liegt, frei läfst, theils legt das Gesetz, welches dem Einen eine Handlung erlaubt, zugleich allen Andern die Verbindlichkeit auf, dieselbe nicht zu hindern. *Fichte Grundlage des N.R.* Th. I. S. 101. *Gros N.R.* §. 22. n. 2.

c) Das Rechtsgesetz kann man aus einem doppelten Grunde auch als Regel für Rechtspflichten aufstellen, theils weil jedem Rechte des Einen immer eine Rechtspflicht aller Andern entspricht, theils weil das Rechtsgesetz durch das ethische Gesetz eine wichtige Sanction erhält.

d) Diese dreifache Verschiedenheit in der logischen Form des Rechtsgesetzes hat keine Verschiedenheit des Inhalts zur Folge.

§. 47.

D) *Resultate aus dem Rechtsprincip:* 1) *Realbegriff des Rechts.*

Aus dem aufgestellten obersten Rechtsgrundsatz ergiebt sich nun erst ein Realbegriff des Rechts. *Recht* ist nemlich 1) als *Qualität der Handlungen: diejenige Eigenschaft der äufseren willkürlichen Handlungen, vermöge deren sie in das, dem Handelnden durchs Socialgesetz angewiesene, Rechtsgebiet gehören.* 2) Als *At-*

tribut einer Person: die durch das Gesetz der Social-Gleichheit begründete Möglichkeit seine Willkür zu äufsern (*a*).

a) Man könnte daher auch die *Rechtslehre* als diejenige Wissenschaft definiren, welche jedem Menschen die Quantität der ihm zukommenden freien Wirksamkeit durch das Gesetz der geselligen Gleichheit bestimmt.

§. 48.

2) *Abgeleitete Grundsätze.*

I) *Alle Rechte sind Zwangsrechte* (oder mit jedem Rechte ist die Befugnifs zu zwingen verbunden) (*a*). Die Rechtmäfsigkeit dieses Zwangs fliefst unmittelbar aus dem Rechtsprincip (*b*). So weit nemlich die Gränzen meiner Rechtssphäre sich erstrecken, so weit ist meine Wirksamkeit ganz uneingeschränkt. Wenn daher ein Anderer diese Gränzen überschreitet, so unterliegt er meiner unbeschränkten Kraftäufserung, ich darf ihn also durch Zwang aus denselben entfernen und in seine rechtliche Gränze zurückweisen. Auch würde die practische Vernunft mit sich selbst im Widerspruch stehen, wenn sie die Nothwendigkeit der Coexistenz der Menschen forderte, und nicht zugleich die Befugnifs, alle Hindernisse derselben zu entfernen, gestattete.

a) Die Eintheilung der Rechte in vollkommne und unvollkommne ist eine unpassende Nachahmung der Eintheilung der Pflichten (§ 41.). Unvollkommne Rechte sind ein Unding.

b) *Kant* in den metaph Anfangsgründen der Rechtslehre erklärt die Rechtmäsigkeit des Zwangs aus der darin liegenden Aufhebung eines Hindernisses der Freiheit.

§. 49.

II) *Alles Recht ist, seiner Form nach, allgemein und gewiſs.* Nur in der Subsumtion der einzelnen Materien unter die Rechtsform können Fehler vorfallen, oder Zweifel entstehen. Zu diesen zweifelhaften Fällen pflegt man die *Billigkeit* und das *Nothrecht* zu zählen, von welchen jene ein Recht ohne Zwang, und dieses einen Zwang ohne Recht enthalten soll. *Billigkeit* ist aber die Beschränkung unsres Rechtsgebrauchs durch Tugendpflichten. Da nun diesen Tugendpflichten kein Recht des Andern entspricht, so gibt es kein Recht auf Billigkeit (*a*). Das *Nothrecht* soll in dem Rechte bestehen, zur Erhaltung seiner physischen Existenz die Rechte Anderer zu verletzen (*b*). Dies würde folglich ein Recht seyn, in der Noth unrecht zu thun, würde sich mithin selbst widersprechen, und also giebt es kein Nothrecht (*c*).

a) Der Satz: *summum ius, saepe summa iniuria* hat daher nur folgenden Sinn: Wer seinen Rechtsgebrauch nicht durch Tugendpflichten beschränkt, sondern denselben aufs äufserste durchsetzt, handelt zwar nicht unrecht, aber doch unmoralisch. Weshalb auch die Römer sagten: *summum ius, saepe summa malitia*, oder: *summum ius, summa crux*. Man nennt daher auch das Recht, im Gegensatz gegen die Billigkeit: *rigor iuris* s. *ius strictum*.

b) Nicht *Nothwehr*, denn diese setzt voraus, dafs der Andere unrecht handelt. Zum Nothrecht gehört besonders der Nothdiebstahl und die Tödung des Andern zur Erhaltung unsres Lebens: (insbesondere das berühmte Rettungsbrett).

c) Die meisten älteren Naturrechtslehrer behaupten ein solches Nothrecht. *Kant* a. a. O. S. 41 sagt: die Handlung eines Menschen, welcher in der Noth einen Andern verletzt, sey *sträflich* (culpabilis), aber *nicht strafbar* (impunibilis). Bestimmter kann man sagen: die Handlung ist immer unrecht, allein nicht strafbar, weil das Strafgesetz in dieser Lage keine Wirkung haben kann, mithin alle Zurechnung wegfällt. Nur in diesem Sinn hat Noth kein Gebot. *Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts.* Giesen 1805. §. 89. Andere erklären jene Handlung selbst nicht für unrecht, weil der in der Noth befangene der Herrschaft des Rechtsgesetzes nicht mehr unterworfen sey, indem dies die Möglichkeit der physischen Coexistenz voraussetze. *Thomas Lehrb. der nat. Rechtswiss.* §. 59. *Zachariä nat. Privatrecht.* S. 17. Was die Ethik für diesen Fall vorschreibt (*Cicero de offic.* III. 23.); gehört nicht hierher.

§. 50.

III) *Jedem Rechte auf der einen Seite entspricht eine Pflicht auf der andern Seite* (§. 41.). Diese Pflicht ist a) *vollkommen*

(Rechtspflicht), b) *allgemein*, d. h. es ist eine Verbindlichkeit aller Menschen, mit denen der Berechtigte in Berührung kommt, und 3) *negativ*, d. h. sie besteht blos in Unterlassung aller Störungen der Rechte des Andern *a*). IV) *Man darf von seinem Rechte nachlassen.* Willigt der Berechtigte in die seinem Rechte zuwiderlaufende Handlung, so wird sie dadurch gerecht. (Volenti non fit injuria). Diese Unterwerfung unter fremde Willkür kann aber nie die Wirkung haben, daſs dadurch die Person des Berechtigten aufhörte, als Person zu existiren (*a*).

a) Nur den *persönlichen* Rechten (wovon unten) entspricht auſserdem noch eine *besondere* Rechtspflicht der verbindlichen Person, welche *negativ* und *positiv* seyn kann.

b) (§ 67) Eine *relativ gerechte* Handlung d. h. welche in Beziehung auf die Rechte des Individuums, gegen welches sie vorgenommen wird, als gerecht anzusehn ist, kann folglich *absolut ungerecht* d. h. dem Rechtsgesetz zuwider seyn. Z. B. die Tödung eines Einwilligenden. *Zachariä philos. Privatrecht.* §. 4. Note.

§. 51.

V) *Die Anwendung des Rechtsgesetzes beruht auf einer doppelten Voraussetzung.* Sie supponirt 1) ein *gegenseitiges Verhältniſs mehrerer Menschen* (Concurrenz, Wechselwirkung). Daher cessirt sie theils, wenn

man sich den Menschen als ganz isolirt lebend denkt, theils in so fern man ihn blos auf Sachen bezieht (*a*). Aufserdem mufs 2) die Anwendung des Rechtsgesetzes auch *physisch möglich seyn* (*b*).

a) *Rechte auf Sachen* lassen sich daher nur denken in so fern man mehrere Menschen auf die nemliche Sache bezieht, und solchergestalt unter jenen ein Rechtsverhältnifs entsteht. Sachen *als Rechtssubjecte* darzustellen, ist nur eine uneigentliche Redensart. *Innere* Rechte sind ein Unding.

b) Dies gilt besonders, wenn man sich das Rechtsgesetz als Norm für positive Rechtspflichten denkt. Ultra posse nemo obligatur.

§. 52.

E) *Beurtheilung anderer Grundsätze des Naturrechts* (*a*).

Ueber das höchste Rechtsprincip haben immer sehr verschiedene Meinungen geherrscht. Die meisten derselben lassen sich auf folgende Classen zurückführen, und danach, mit Rücksicht auf die oben beschriebenen Eigenschaften des obersten Rechtsgrundsatzes (§. 43.), beurtheilen. 1) Einige wollen *gar kein* allgemeines Rechtsprincip. 2) Manche verwechseln den *Grund des Daseyns* alles Rechts mit dem Erkenntnifsgrund desselben. 3) Andere geben eine *politische* Regel an Statt eines Rechtsgesetzes. 4) Viele nehmen ein *Tugendgesetz* als allgemeines

Rechtsprincip an. 5) Die meisten geben an Statt eines, aus der practischen Vernunft abgeleiteten, Princips einen *empirischen*, *materialen*, und eben daher weder allgemeinen, noch selbstständigen Rechtsgrundsatz. Selbst diejenigen endlich, 6) welche einen wirklichen Rechtsgrundsatz aufstellen, geben häufig keinen absoluten, sondern einen abgeleiteten Satz, mithin *kein höchstes* Rechtsprincip (*b*).

a) *Hufeland über den Grundsatz des Naturrechts.* Hauptst. V. *Heydenreich System des N. R.* Th. I. S. 120 f. *Jacob philosophische Rechtslehre.* §. 80. *Hoffbauer Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des N. R.* Halle 1795. n. VI. VIII. *Feuerbach Critik des nat. Rechts.* IIr Thl.

b) Der Wille der Gottheit, physische, oder moralische Vollkommenheit des Menschen, physische, oder moralische Glückseligkeit, die natürlichen Triebe des physischen oder moralischen Menschen, die allgemeine Gewohnheit, die Uebereinstimmung in den Sitten der Völker, die Erhaltung des äußeren Friedens, Socialität, neminem laede, suum cuique, was du willst daſs dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch u. a. m.

Zweiter Abschnitt.

Vom Recht mit Rücksicht auf dessen Materie überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Betrachtung der Rechte ohne Rücksicht auf deren Verletzung und Geltendmachung.

§. 53.

I) *Subject der Rechte.*

Zum Daseyn eines Rechts gehören, ausser der, durch den Rechtsbegriff und obersten Rechtsgrundsatz bestimmten *Form*, auch, als *materielle* Bedingungen, ein Subject und Object. *Rechtssubject* kann nur *ein solches Wesen* seyn, *welchem das Prädicat einer freien Willkür zukommt* (*eine Person*) (*a*). Die Eigenschaft, vermöge deren ein Wesen Subject von Rechten seyn kann (Rechtsfähigkeit), ist dessen *Persönlichkeit.* Dieser Charakter kommt allen zu, welche die Zeichen der Menschheit an sich tragen, wenn sie sich gleich in einem Zustand des fehlenden Vernunftgebrauchs befinden sollten (*b*).

a) *Physische* und *moralische* Person. Da jede einzelne, mit Rechten begabte, Eigenschaft des Menschen hinreicht, ihn als Person darzustellen; so entsteht hieraus die fruchtbare Rechtsregel: *unus homo plures repraesentare potest personas.*

b) Z. B. Unmündige, Wahnsinnige u. s. w. Nur ist freilich die Summe ihrer Rechte nicht so groſs, indem ihnen theils der Stoff zu manchen angebornen fehlt, theils von ihnen selbst durch Acte der Willkür keine Rechte erworben werden können.

§. 54.

II) *Object des Rechts:* A) *Person des Berechtigten.*

Da das Recht in der, durchs Rechtsgesetz begründeten, Möglichkeit zu handeln besteht, Handlungen aber ohne ein Object, worauf sie sich beziehen, nicht gedacht werden können, so bedarf jedes Recht eines Gegenstandes. *Rechtsobject* heiſst daher *alles, was Gegenstand der rechtlichen Behandlung des Berechtigten seyn kann* (*a*). Dies Object besteht nun I) zunächst in der *Person des berechtigten Subjects selbst*, d. h. in dem Inbegriff der Eigenschaften desselben. Dazu gehören theils die wesentlichen und ursprünglichen Bestandtheile der menschlichen Natur, als Bedingungen des Daseyns des Menschen (*b*), theils die erworbenen persönlichen Qualitäten, auf welche sich Rechte beziehen.

a) Nicht die Handlungen selbst, sondern das, worauf

sich die Handlungen beziehen, worauf sie wirken, ist das Rechtsobject. Nur in einem sehr weit ausgedehnten Sinn kann man alle Rechtsobjecte *Eigenthum* nennen. *Thomas natürl. Rechtswiss.* §. 66.

b) Güter, welche schon die Natur mit der Person des Berechtigten in Verbindung gesetzt hat, nennt man *innere* Güter.

§. 55.

B) *Sachen.*

II) Der andere Gegenstand des Rechts sind Sachen. *Sache ist jedes Wesen, welchem das Prädicat einer freien Willkür nicht zukommt* (*a*). Die Vernunft erklärt die Sachen für Mittel zur Erreichung menschlicher Zwecke, und daher für blose Rechtsobjecte. Man nennt sie *äufsere* Sachen, im Gegensatz gegen die angebohrnen Güter. Ihr Inbegriff bildet die vernunftlose Natur (*b*).

a) *Sache im weitesten Sinn* wird für jedes Rechtsobject genommen.

b) Man unterscheidet an der Sache *Substanz* und *Gebrauch*, und an jener wieder *Materie* und *Form*. Eintheilungen der Sachen.

§. 56.

C) *Leistungen anderer Personen.*

III) Das dritte Rechtsobject besteht in der *Causalität anderer Personen*; d. h. *der Berechtigte hat die Befugnifs, die Willkür eines Andern zu einer Handlung* (*Leistung*) *zu bestimmen* (*a*). Die Leistung

des Andern (des Verpflichteten) besteht nun A) entweder im *Geben einer Sache* (*b*), oder B) in einer *andern Handlung*, und diese ist 1) entweder *positiv*, oder 2) *negativ*. Letztere kann endlich α) entweder im *Nichtthun*, oder β) im *Leiden* bestehen (*c*).

a) Freie Wesen sind selbst Rechtssubjecte und können nicht, gleich den Sachen, der Substanz nach Gegenstände eines Rechts werden. Nur ihre Kraftäußerungen und deren Producte können Rechtsobjecte seyn.

b) Die zu leistende Sache selbst ist nur *mittelbares*, hingegen die Causalität des Verpflichteten ist *unmittelbares*, nächstes Rechtsobject.

c) Nur *mögliche* und *äußere* Handlungen können Gegenstand eines Rechts seyn.

§. 57.

III) *Arten der Rechte.*

Die Form, der letzte Grund, und die allgemeine Wirkung sind zwar bei allen Rechten die nemlichen. Durch verschiedene Beziehung der allgemeinen Rechtsform auf die mögliche Verschiedenheit der Materie, so wie durch Unterscheidung des nächsten Grundes, und genaue Bestimmung der einzelnen Wirkungen entstehen aber mancherlei Arten der Rechte (*a*).

a) Mehrere Eintheilungen sind unrichtig, z. B. in *vollkommne* und *unvollkommne*, *äußere* und *innere* Rechte; andere sind unwichtig. Manche Arten der Rechte können erst weiter unten erklärt werden, z. B. unübertragbare Rechte.

§. 58.

A) *In Rücksicht des Gegenstandes.*

Nach Verschiedenheit des Objects giebt es drei Hauptarten der Rechte. I) *Personenrechte*, d. h. welche sich auf die *Person* des berechtigten Subjects selbst beziehen (§. 54.). II) *Dingliche Rechte* (*Realrechte*), d. h. deren Object in einer *Sache* besteht (§. 55.) (*a*). III) *Persönliche Rechte* (*Obligationenrechte*), d. h. welche die *Leistung* einer andern bestimmten Person zum Gegenstande haben (§. 56.) (*a*).

a) *Kant* a. a. O. §. 22. nimmt auch *ein auf dingliche Art persönliches Recht* an, indem die Ehegatten etc. gleich als Sachen besessen würden. *Zachariä im philos. Privatrecht.* §. 49. und 86. nennt es *ein dingliches Recht an Personen* und zählt dahin selbst ein Eigenthum an Personen. Dies widerspricht aber dem Begriff der Persönlichkeit und scheint mir aus einer Verwechslung des Begriffs der *dinglichen* Rechte mit dem Begriff der *absoluten* Rechte (§. 59.) hervorzugehen.

b) Nach Verschiedenheit der *Leistung des Verpflichteten*, je nachdem diese nemlich positiv oder negativ ist, theilt man die Rechte auch in *bejahende* und *verneinende*. Doch wird diese Eintheilung auch auf die *Handlung des Berechtigten* bezogen, je nachdem diese im Thun oder Unterlassen besteht.

§. 59.

B) *In Hinsicht auf die dem Recht entsprechende Verbindlichkeit.*

Einem jeden Rechte entspricht die all-

gemeine und negative Verbindlichkeit aller Andern, dies Recht nicht zu verletzen. I) Manche Rechte beschränken sich nun auf diese *allgemeine*, *negative Rechtspflicht*, und heisen daher *absolute Rechte*; diese Natur haben die *Personenrechte* und *Realrechte*. II) Andern Rechten hingegen entspricht aufserdem noch eine *besondere*, bald *positive*, bald *negative* (§. 56.) *Verbindlichkeit einer bestimmten Person*, auf deren Causalität sich diese Rechte allein beziehen (*a*). Sie heisen daher *relative Rechte*. Dies ist die Eigenschaft der *persönlichen* Rechte.

a) Die allgemeine negative Verbindlichkeit, welche dem relativen Rechte (neben der besonderen Verbindlichkeit der verpflichteten Person) entspricht, besteht darin, dafs Niemand den Verpflichteten an Erfüllung seiner besondern Verbindlichkeit, und den Berechtigten an dem Genufs seines darauf sich beziehenden Rechts hindere.

§. 60.

C) *In Ansehung des Grundes.*

In Hinsicht auf ihren nächsten Grund sind alle Rechte I) entweder *angebohrne* d. h. welche dem Menschen, als solchem, blos durch die *Natur* beigelegt sind (*unmittelbare*, *unbedingte Rechte*, *Urrechte*) (*a*);

II)

II) oder *erwerbliche Rechte* d. h. welche erst durch eine *rechtliche Handlung* mit der Person des Berechtigten verknüpft werden (daher auch *mittelbare*, *bedingte*, *hypothetische Rechte*). Die erwerblichen Rechte sind ferner A) entweder *ursprüngliche* (*primäre*) d. h. denen der Berechtigte selbst zuerst durch seine Handlung das Daseyn gab; oder B) *abgeleitete* (*secundäre*, *überkommene*) Rechte d. h. welche schon vor dem Erwerb zu den Gütern eines Andern gehörten.

a) Manche Urrechte bedürfen (wenn gleich ihr *Daseyn* unbedingt ist) zu ihrer *Ausübung* gewisser factischen Voraussetzungen; dadurch hören sie nicht auf Urrechte zu seyn. Z. B. das Zwangsrecht setzt Rechtsverletzungen voraus (§. 76.)

§. 61.

IV) *Ausübung der Rechte* (*Besitz*). A) *Begriff.*

Vom Rechte *selbst* ist dessen *Ausübung* verschieden (*a*), welche sowohl mit dem Rechte vereint, als davon getrennt seyn kann *b*). Die *bloſse Thatsache der Ausübung eines Rechts* heiſst *Besitz im weitesten Sinn.* Ist hiermit zugleich die Absicht verknüpft das Recht selbst zu haben (sich als den Berechtigten zu betrachten), so entsteht der *Besitz im engern* oder *recht-*

lichen Sinn; fehlt hingegen diese Absicht, so ist es *blose Inhabung* (*nuda detentio*, *Naturalbesitz*). Besteht endlich die Ausübung des Rechts in unmittelbarer Inhabung einer Sache, als Rechtsobjects, so ist es *Besitz im engsten Sinn* (c), welcher sich daher nur bei solchen Rechten denken läſst, deren Gegenstand in einer Sache besteht.

a) Auch das Römische Recht erkennt den Besitz an sich als etwas blos *Factisches* an *L.* 12. §. 1. *L.* 42. *pr.* L. 52. *pr. de adquir. vel amitt. poss.*

b) Ein Recht heiſst, so lange ihm die Ausübung fehlt, ein *ruhendes* (*jus quiescens*).

c) Es ist eine allzugroſse Beschränkung des Begriffs, wenn man den Besitz als Inhabung körperlicher Sachen definirt. Diese beschränkte Ansicht ist daher entstanden, daſs die meisten Bestimmungen des römischen Rechts sich auf den Besitz in diesem Sinne beziehen. Eben daher rührt es, daſs man den Besitz unkörperlicher Dinge *uneigentlichen* Besitz (quasi possessio) nennt, welcher Ausdruck daher auch blos positivrechtlich ist.

§. 62.

B) *Arten des Besitzes.*

I) In Hinsicht auf das Verhältniſs zwischen der Person des Besitzers und dem Rechtsobject ist der Besitz A) entweder *körperlicher* (*physischer*) Besitz d. h. das Rechtsobject ist mit den physischen Kräften der Person verbunden; oder B) *Mentalbesitz*, bei welchem diese Verbindung fehlt (*a*).

Dieser Besitz besteht also in einem blosen Willensact, welcher jedoch äufserlich erkennbar seyn mufs, damit Andere ihre Verbindlichkeit einsehen können, vermöge deren sie sich des Gebrauchs eines, bereits im Besitz eines Andern befindlichen, Gegenstandes enthalten müssen.

a) *Kant* a. a. O §. 5 nennt jenes possessio *phaenomenon*, *empirischen*, *sinnlichen* Besitz, dieses possessio *noumenon*, *übersinnlichen*, *intelligiblen* Besitz. *Corpore insistere* — *animo possidere*.

§. 63.

Fortsetzung.

II) In Rücksicht seines Grundes ist der Besitz entweder *rechtmäfsiger* (possessio *justa*) d. h. welcher sich auf das Besitzungsrecht (jus possidendi §. 64.) gründet; B) oder *unrechtmäfsiger* Besitz: (p. *injusta*) d. h. dem es am Besitzungsrechte fehlt. Ist nun der Besitzer 1) der Unrechtmäfsigkeit seines Besitzes sich bewufst, so ist solcher *unredlicher Besitz* (*possessio malae fidei*); hält er sich hingegen 2) von der Rechtmäsigkeit seines Besitzes überzeugt, so heifst dies *redlicher Besitz* (*poss. bonae fidei*) (*a*). Der redliche Besitz ist blos *objectiv unrechtmäsig*, der unredliche aber *subjectiv* und *objectiv* zugleich (*b*).

a) Ein Recht, in dessen redlichem Besitz sich Jemand befindet heiſst ein *vermeintes Recht*, *jus putativum*.

b) Minder wichtig ist die Eintheilung in *Alleinbesitz* und *Mitbesitz* (*poss. solitaria* et *compossessio*.) Letzterer ist vorhanden wenn mehrere *eine* Sache, nach *idealen* Theilen, besitzen.

§. 64.

C) *Rechte in Ansehung des Besitzes.* 1) *Recht auf den Besitz.*

I) Das *Besitzungsrecht* (*jus possidendi*) ist *die durchs Rechtsgesetz begründete Befugniſs ein Recht auszuüben.* Es äuſsert sich A) als Befugniſs zu verlangen, daſs uns die Ausübung eines Rechts überlassen werde (jus *adipiscendi* possessionem); B) als Befugniſs die wirkliche Ausübung eines Rechts fortzusetzen (jus *retinendi* possessionem); und C) als Befugniſs die Wiedereinsetzung in den uns entrissenen Besitz zu fordern (jus *recuperandi* possessionem) (*a*).

a) Da *jeder* Besitzer die Vermuthung der Rechtmäsigkeit für sich hat, so kann der Berechtigte das jus recuperandi poss. *nicht wider jeden dritten Besitzer*, sondern nur wider denjenigen, welcher ihm den Besitz entrissen hat, ausüben.

§. 65.

2) *Rechte aus dem Besitz.*

II) Die *Besitzrechte* (*jus posses-*

sionis) *sind der Inbegriff der rechtlichen Vortheile, welche aus der actuellen Ausübung eines Rechts hervorgehen.* A) Die *allgemeine* Wirkung eines jeden, nicht offenbar rechtswidrigen, Besitzes besteht in der natürlichen Vermuthung für die Rechtmäsigkeit des Besitzes (*a*), vermöge welcher der Besitzer den Rechtsgrund seines Besitzes weder anzugeben, noch zu beweisen verbunden ist. Am wirksamsten ist diese Vermuthung beim *unvordenklichen Besitz* (poss. *immemorialis*) d. h. welcher so lange unverrückt gedauert hat, daſs sich Niemand des Gegentheils zu erinnern weis. B) *Besondere* Wirkungen erzeugt auſserdem der *redliche Besitz*, welche aber erst weiter unten erklärt werden können.

a) Vermöge des Rechts auf Unbescholtenheit (§. 100) gilt die Regel: *Quilibet juste possidere praesumitur donec probetur contrarium.*

§. 66.

V) *Vom Aufhören der Rechte.* A) *Vom nothwendigen Rechtsverlust.*

Der Verlust der Rechte ist *nothwendig* wenn eine wesentliche Bedingung ihres Daseyns aufhört. Dahin gehört 1) das *Erlöschen des Rechtssubjects*, indem

ohne Subject kein Recht möglich ist. Dies erfolgt aber A) durch den *Tod des Berechtigten.* Denn hierdurch hört er auf, ein in der Sinnenwelt existirendes, und mit Andern in Berührung kommendes Wesen zu seyn, mithin erlöschen dadurch seine sämtlichen Rechte (*a*). B) Durch den *Verlust derjenigen persönlichen Qualität* des Berechtigten, welche den *Grund* des Rechts enthielt. II) *Der Untergang des Rechtsobjects.* Dieser ereignet sich A) durch das Aufhören der *persönlichen Eigenschaft* des Berechtigten, welche den *Gegenstand* des Rechts ausmachte; B) durch den *Untergang der Sache*, welche das Rechtsobject war (*b*). Doch kann der Berechtigte Ersatz von demjenigen fordern, welcher den Untergang auf eine widerrechtliche Art bewirkte; C) durch *Erlöschen* der besondern *Rechtspflicht*, auf welche sich das Recht bezog (*c*). Wenn aber auch das Subject und Object des Rechts fortdauert, so kann dieses doch III) durch die, nicht rechtswidrige *Aufhebung*, desjenigen *rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Rechtssubject* und *Object* erlöschen, mittelst dessen jenem ein Recht auf dieses zukam (*d*).

a) Der Mensch dauert zwar fort, allein er steht in keinem Rechtsverhältniſs mehr, da dies eine Gemeinschaft freier Sinnenwesen voraussetzt, aus welcher der Mensch durch den Tod heraustritt. Diese Bemerkung ist folgenreich für die Lehre vom Erbrecht.

b) Mit dem Untergang der Sache hat es gleiche Wirkung, wenn sie eine solche Eigenschaft verliert, welche wesentliche Bedingung eines bestimmten Rechts ist. Z. E. die Dienstbarkeit, zu deren Daseyn eine fremde Sache gehört, erlöscht wenn die Sache Eigenthum des Berechtigten geworden ist (*Consolidation*).

c) Hiervon kann das Nähere erst unten in der allgemeinen Theorie der Verträge gesagt werden.

d) Z. B. das Eigenthum kann erlöschen durch das Verschwinden der Spuren der Formation, wodurch die Sache occupirt wurde.

§. 67.

B) *Vom freiwilligen Rechtsverlust (Veräuſserung):*
1) *Von der Veräuſserung überhaupt.*

So lange die wesentlichen Bedingungen eines Rechts vereinigt vorhanden sind, kann solches nur durch die *Willkür des Berechtigten* aufhören. *Diejenige Handlung des Berechtigten, wodurch er ein ihm bisher zukommendes Recht freiwillig aufgiebt*, heiſst *Veräuſserung* (*alienatio juris*). *Alle Rechte*, deren Veräuſserung physisch möglich ist, sind auch *rechtlich veräuſserlich* d. h. der Berechtigte kann, als unbeschränkter Beherrscher seiner Rechtssphäre, sich

aller seiner Rechte begeben (*a*). Doch hat die Veräufserung derjenigen Rechte, ohne welche der Mensch nicht Person (Rechtssubject) seyn könnte, keineswegs die Wirkung, dafs diese Rechte der Willkür des Andern unterworfen würden, und dafs letzterer den Veräufsernden nun als blofses Rechtsobject behandeln könnte. Dies verbietet die, den Urrechten gegenüber stehende und durch jene Veräufserung nicht aufgehobene, allgemeine Rechtspflicht, jeden Menschen als Person anzuerkennen und zu behandeln.

a) Man verwechsle nicht *physische*, *ethische* und *rechtliche* Unveräufserlichkeit der Rechte Letztere wird meist von folgenden Rechten behauptet: 1) *Unveräufserlich* sollen diejenigen Rechte seyn, durch deren Veräufserung man sich aufser Stand setzen würde, eine Verbindlichkeit zu erfüllen. Dies heifst aber in der That weiter nichts, als: von Erfüllung einer Rechtspflicht kann sich der Verpflichtete nicht einseitig losmachen. 2) Auch sollen diejenigen Rechte *unveräufserlich* seyn, deren Alienation dem Menschen die Rechtsfähigkeit rauben würde, indem ja durch eine solche Veräufserung die Möglichkeit alles Rechts aufgehoben würde. Allein eine solche Alienation stört keineswegs die freie Coexistenz anderer Menschen, ist folglich *nicht rechtswidrig*. Obiger Satz kann also nur den Sinn haben: der Veräufsernde kann durch seine Willenserklärung die übrigen Menschen von der unabänderlichen Rechtspflicht, ihn als Person zu behandeln, welche er ihnen nicht aufgelegt hat, auch nicht befreien, und so kommt es indirect dahin, dafs die, an sich nicht rechtswidrige, Veräufserung unwirksam bleibt, mit-

hin er stets zu seinem nicht verlornen Rechte zurückkehren kann. Nur in diesem uneigentlichen Sinn könnte man also sagen, daſs die Urrechte unveräuſserlich seyen. Z. B. der, welcher in die absoluteste Sklaverei willigte, kann, ohne eine Rechtsverletzung wider seinen Gebieter zu begehen, seine Freiheit stets reclamiren. *Leisler populäres N. R.* S. 37.

§. 68.

2) *Von den einzelnen Arten der Veräuſserung.*

Die Veräuſserung ist in Rücksicht ihrer Wirkung entweder Entsagung, oder Uebertragung des Rechts. I) *Entsagung* (*renunciatio*, *Dereliction*) ist der Act, wodurch der Berechtigte ein bestimmtes Rechtsobject von seiner Rechtssphäre ausschlieſst, ohne daſs es dadurch in das Rechtsgebiet eines Andern übergeht. Das Recht *erlöscht* durch Entsagung. II) *Uebertragung* (*translatio juris*) ist der Act, wodurch der Berechtigte sein Recht nicht nur aufgiebt, sondern es auch zugleich einem Andern überläſst. Die Uebertragung ist in Rücksicht des Gegenstandes A) entweder *eigentliche Uebertragung* (*translatio in specie*) d. h. das übertragene Recht ist der Form und Materie nach dasselbe, welches vorher dem Uebertragenden zukam; oder B) *constitutive Uebertragung* (*translatio constitutiva*) d. h. das über-

tragene Recht ist nur der Materie nach das nemliche, der Form nach hingegen ein ganz neues Recht (*a*). Alle Rechte, deren Translation physisch möglich ist, sind *rechtlich übertragbar*. Die einzige Ausnahme besteht in den juribus personalissimis d. h. die ihrer Natur nach, oder vermöge besonderer Verabredung, auf die Person eines bestimmten Berechtigten beschränkt sind.

a) Z. B. der Niefsbrauch, welchen der Eigenthümer einem Andern überläfst, ist zwar der Materie nach der nemliche, den er selbst vorher hatte, allein der usufructuarius besitzt ihn unter einer andern Form, nemlich als Servitut.

§. 69.

C) *Anhang. Von den im Naturrechte nicht gegründeten Arten des Rechtsverlusts: 1) Von der Verjährung.*

Verjährung ist *der Verlust eines Rechts durch die eine Zeitlang unterbliebene Ausübung desselben.* Sie heifst *erlöschende* Verjährung (*praescriptio extinctiva*) wenn das Recht ganz aufhört, *erwerbende V.* (*pr. adquisitiva*, *usucapio*, *Ersitzung*) wenn dasjenige Recht, welches der Eine verliert, von einem Andern durch langwierige Ausübung desselben erworben wird. Die Ersitzung würde also auch den *erkannten* früheren Berechtigten ausschliesen (*a*). Da Niemand,

so lange die wesentlichen Bedingungen seines Rechts vorhanden sind, desselben verlustig werden kann, als durch einen Act seiner Willkür, der bloſse Nichtbesitz des Rechts aber keinen solchen Act enthält, da ferner Unrecht durch die (ohnedies durch Vernunft nicht bestimmbare) längere Dauer nicht zum Rechte werden kann; so gehört die Verjährung nicht zu den, vom Naturrecht anerkannten, Arten des Rechtsverlusts (*b*).

a) Der *unvordenkliche Besitz* (§. 65.) wird mit Unrecht als Art der Usucapion betrachtet, da er kein Recht gibt, sondern nur die Vermuthung für den rechtmäſsigen Erwerb desselben erzeugt, und da er den erkannten früheren Berechtigten nicht ausschlieſst. Eben so wenig ist es eine Verjährung zu nennen, wenn durch langen Nichtbesitz die Spuren des fremden Eigenthums verschwinden und also die Sache ins Reich herrnloser Objecte, wo sie jeder occupiren kann, zurückkehrt.

b) *von Zeiller natürliches Privatrecht* §. 91. 92. *Thomas* a. a. O. §. 112. *Gros* a. a. O. §. 96. Die Vertheidiger der Verjährung: *J. F. Ehrlen* diss. *novae vindiciae Grotiani dogmatis de praescriptione*. Argent. 1767. *Kant* a. a. O. §. 33. *Zachariä natürl. Privatrecht.* §. 69. 118. u. a. stützen solche theils auf Fictionen (Uebereinkunft der Menschen, Einwilligung des Berechtigten) theils auf politische Gründe, woraus auch das Römische Recht die Verjährung als ein positives Institut ableitet. *L.* 1. *D. de usurp. et usucap.*

§. 70.

2) *Von der Collision der Rechte.*

Collision der Rechte ist *dasjenige Verhältnifs der Rechte verschiedener Subjecte, in welchem die Ausübung des einen, die Ausübung des andern ganz, oder zum Theil unmöglich macht* (*a*). In einem *wirklichen Collisionsfall* hebt keins der collidirenden Rechte das andere auf, sondern jeder der Berechtigten mufs die Ausübung seines Rechts so weit beschränken, dafs keiner den Andern verletzt, und also die Rechte nebeneinander bestehen können. Denn jedes Recht ist nur so weit Recht, als es mit den Rechten Anderer bestehen kann, und über dieses Merkmal hinaus gibt es kein Recht. Auch kann man kein Recht dem andern, als stärker, vorziehen, indem theils an sich das Recht keine Grade zuläfst (*b*), theils das angeblich stärkere Recht, sobald es mit Verletzung der Rechte Anderer ausgeübt werden sollte, in dem Rechte, Unrecht zu thun, bestehen, mithin sich selbst widersprechen würde (*c*).

a) Zur Berichtigung der vielen, über diese Lehre herrschenden, Mifsverständnisse ist 1) in Ansehung des *Begriffs* einer wahren Collision zu bemerken: a) Collision der *Rechte* ist nicht Collision der *Rechts*-

gesetze. b) Zur Collision gehört *wirkliches Daseyn* der angeblich collidirenden Rechte, und sie cessirt daher, wenn das eine Recht, in so fern es dem andern entgegensteht, als gar nicht vorhanden betrachtet werden muſs. Z. B. das später erworbene Recht im Verhältniſs zum früher erworbenen. c) *Nothwehr* ist keine Rechtscollision, da hier der Beleidiger nicht auf seinem, sondern auf des Angegriffenen Rechtsgebiete sich befindet. d) Schaden aus dem *erlaubten* Rechtsgebrauch des Andern ist keine Rechtsverletzung. 2) In Ansehung der *Grundsätze:* a) die Principien der *Ethik* über Collision der Pflichten und über die Pflicht sein Recht aufzuopfern sind nicht (wie von so Vielen geschieht) in die Rechtslehre von der Collision aufzunehmen; eben so wenig sind b) die Vorschriften des *positiven* Rechts, oder c) die *unrichtigen* Eintheilungen in vollkommne und unvollkommne, in äuſsere und innere Rechte hierher zu ziehen.

b) Es giebt zwar einen Unterschied der *Wichtigkeit* und *Unersetzlichkeit* der Rechte. Allein der gröſsere Werth eines Gutes des Einen, enthält keinen Rechtsgrund den Andern seines Gutes zu berauben, und es wird also hierdurch ein Recht nicht stärker als das andere. Jener Unterschied enthält also nur die Gründe, weshalb der positive Gesetzgeber dem wichtigeren Rechte einen Vorzug beileget und dessen Verletzung mit härteren Strafen bedroht.

Zweites Hauptstück.

Von Verletzung und Geltendmachung der Rechte (*a*).

§. 71.

I) *Von der Rechtsverletzung:* A) *Begriff der Läsion.*

Rechtsverletzung ist jede willkür-

liche Handlung, *welche einen Eingriff in das Rechtsgebiet des Andern enthält* (jede Störung des Friedensstandes). Der Mensch, als sinnlich-vernünftiges Wesen, läfst sich durch Sinnlichkeit bestimmen, die ihm durch die Vernunft für seine freie Thätigkeit abgesteckten Gränzen zu überschreiten. Hierin liegt die Quelle aller Läsionen. *Rechtssicherheit* ist der Zustand in welchem uns keine Gefahr einer Rechtsverletzung droht (*b*).

a) Die Lehre von Läsion und Schutz der Rechte ist kein Eigenthum eines speciellen Theils des Naturrechts, da in allen Rechtsverhältnissen Läsionen vorkommen und Schutzmittel nöthig sind, und da man schon im voraus diese Mittel kennen mufs, um im Staatsrecht beurtheilen zu können, welcher sich der Staat, als zweckmäfsig und rechtmäfsig, bedienen kann. Nur diejenigen Schutzmittel sind vom allgemeinen Theil des N. R. ausgeschlossen, welche einem Zweige des besondern Theils eigen sind. Z. B. vom Richten und von Strafen wird im Staatsrecht gehandelt.

b) Ein Zustand der Rechtssicherheit heifst *rechtlicher Zustand*. Dieser ist nur dann in vollem Mase vorhanden, wenn der Willen eines jeden Menschen stets gestimmt ist, das Rechtsgesetz nicht zu überschreiten.

§. 72.

B) *Erfordernisse einer Läsion.*

Zum Daseyn einer Läsion im rechtlichen Sinn gehört I) als *Subject* (*Urheber der Läsion*, *Beleidiger*) ein Vernunftwesen.

Die durch vernunftlose Natur bewirkten Störungen des Rechtsgebrauchs sind kein Gegenstand der Rechtslehre, und der dagegen anzuwendende Widerstand hat keine rechtliche Gränzen. II) Das *Object* der Rechtsverletzung, und zwar das *nächste* Object, ist das Recht selbst, welches verletzt wird; das *entfernte* Object ist die Person, welcher das Recht zusteht. 3) Die *Handlung* muſs eine äuſsere (*a*), in der Willkür des Handelnden gegründete (*b*), und unbefugte seyn (*c*).

a) Gedanken sind zollfrei. Unsittlichkeiten sind noch keine Rechtsverletzungen. *Non omne quod licet honestum est.*

b) Ohne Willkür des Handelnden fehlt es an der *subjectiven* Rechtswidrigkeit; diese muſs aber, wenn die objective Rechtswidrigkeit vorhanden ist, so lange vermuthet werden, bis Gründe des Gegentheils vorhanden sind. Dies steht auch mit dem Urrechte der Unbescholtenheit nicht in wahrem Widerspruch.

c) Qui suo jure utitur nemini facit injuriam. Volenti non fit injuria.

§. 73.

C) *Arten der Verletzung.*

I) In Ansehung der Handlung ist die Läsion entweder *positiv*, oder *negativ*. Letztere besteht in unterlassener Leistung dessen, was der Berechtigte zu fordern befugt ist. II) In Rücksicht des Mittels ist die Rechtsverletzung entweder *wörtlich* (*a*), oder *thät-*

lich. III) In Ansehung des Objects sind die Läsionen bald *unmittelbare*, bald *mittelbare.* IV) In Hinsicht auf die äufsere Wirksamkeit zur Beleidigung ist die Rechtsverletzung A) entweder *vollendet* (*laesio consummata*) d. h. der rechtswidrige Effect ist realisirt; oder B) sie ist nur *unternommen* (*versucht*, *conatus laesionis*). Diese hat folgende Grade: 1) *Beendigte Läsion* (*l. perfecta*) d. h. alle zur Hervorbringung des rechtswidrigen Effects erforderliche Handlungen sind geschehen, ohne dafs jedoch der Effect bewirkt wurde; 2) *Angefangene Läsion* (*l. inchoata*) d. h. der Beleidiger war schon in der Haupthandlung begriffen, deren Beendigung den rechtswidrigen Erfolg realisirt haben würde; 3) *vorgehabte Läsion* (*l. attentata*) d. h. der Beleidiger hat nur Handlungen begangen, durch die er sich zur Vollendung der Rechtsverletzung vorbereitete.

a) Auch *Lügen* können Rechtsverletzungen enthalten, und in so fern äufsert sich das Zwangsrecht auch gegen Lügner.

§. 74.

Fortsetzung.

V) In Ansehung der Willensbestimmung des Handelnden ist die Verletzung entweder *cul-*

culpos, oder *dolos.* 1) *Dolus*, *böser Vorsatz* ist der Entschlufs zu einer Läsion als *Zweck* und mit dem *Bewufstseyn* der Rechtswidrigkeit (*a*). Weder das Bewufstseyn allein, noch der blofse Willen, einen an sich rechtswidrigen Effect zu bewirken, begründet eine vorsätzliche Läsion. 2) *Culpa*, *Fahrlässigkeit* ist der gesetzwidrige Entschlufs zu einer Handlung, aus welcher zwar *nach Naturgesetzen*, jedoch *ohne Absicht* des Handelnden eine Läsion entsteht (*b*). Das Gesetzwidrige dieses Entschlusses liegt in der, jedem Menschen durch das Rechtsgesetz aufgelegten *Verbindlichkeit zum gehörigen Fleifs* d. h. die Verbindlichkeit seine Handlungen so einzurichten, dafs auch unabsichtliche Läsionen unterbleiben. Fehlt es daher an der Möglichkeit, diese Rechtspflicht einzusehen, oder ihr gemäs zu handeln, so ist keine culpose Läsion vorhanden, sondern die Störung des Rechtsgebrauchs als *zufällig* zu betrachten (*c*).

a) Dolus *determinatus* et *indeterminatus.*

b) Sieht der Handelnde *wirklich* ein, dafs aus seiner Handlung eine unbeabsichtigte Läsion entstehen könne, so ist es *culpa proxima*; *hätte* er es hingegen, bei gehörigem Gebrauche des Erkenntnifsvermögens einsehen *können*, so ist es *culpa remota.*

c) *Zufall*, *casus* ist ein Ereignifs, welches nicht als

in dem Willen eines Subjects gegründet angesehen werden kann.

§. 75.

D) *Folgen der Läsion. Schaden.*

Schaden im weiteren Sinn ist jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen. Er besteht in Verminderung oder gänzlicher Entziehung eines Guts (*a*). Der Schaden ist I) in Ansehung seiner Ursache A) entweder aus einer unwillkürlichen Handlung entstanden (*zufälliger S. d. physicum* s. *casuale*), oder B) aus einer willkürlichen Handlung (damnum *morale*), dieser ist 1) entweder Folge des erlaubten Rechtsgebrauchs des Andern (*damnum jure datum, d. in consequentiam veniens*) (*b*), oder er ist 2) durch eine Rechtsverletzung bewirkt (*damnum injuria datum*). Nur letzterer ist *Schaden im rechtlichen Sinn.* II) In Rücksicht des Guts, welches der Schaden trifft, ist er A) entweder *positiver* Schaden (*damnum emergens*) d. h. Entziehung oder Verminderung eines Guts, welches der Beleidigte schon wirklich hatte; B) oder *negativer* Schaden (*lucrum cessans* s. *damnum privativum*) d. h. Vereitlung eines Guts, welches der Belei-

digte ohne die Läsion erhalten haben würde (*c*).

a) *Gut, Werth, Preis, Schätzung, Schätzbarkeit.*

b) Qui suo jure utitur nemini facit injuriam. *L.* 55 *et* 151. *D. de Reg. jur.*

c) In Rücksicht des Objects wird der Schaden auch in *ersetzlichen* und *unersetzlichen* (d. irreparabile) eingetheilt. Manche an sich unersetzliche Rechte lassen jedoch, in so fern sie als Mittel zu Zwecken dienten, welche auch durch andere Mittel erreichbar sind, ein Surrogat zu.

§. 76.

II) *Geltendmachung der Rechte:* A) *Durch Zwang.*

1) *Recht zu zwingen.*

Alle Rechte sind Zwangsrechte (§. 48.). Mit dem blosen Daseyn eines Rechts ist daher auch die Befugniſs des Berechtigten vorhanden, die der Ausübung des Rechts entgegenstehenden Hindernisse durch Zwang zu entfernen (*a*). Zur *Existenz* dieses Rechts bedarf es keines besondern Grundes; nur die *Ausübung* desselben ist durch das Daseyn einer Rechtsverletzung bedingt (*b*).

a) *Zwang* ist Bestimmung der Causalität einer Person nach Naturgesetzen.

b) (§. 60. n. *a*) Daher läſst sich auch kein eigner Theil des hypothetischen Naturrechts, welcher von den *durch Verletzung erworbenen Rechten* handelte, aufstellen, wie von *Schmalz im reinen N. R.* §. 80. geschieht. S. *Heydenreich System des N. R.* Th. II. S. 63 f.

§. 77.

2) *Arten des Zwangs:* a) *Defensionszwang.*

Der Zwang ist seinem Zweck nach (*a*) entweder *Vertheidigungs-* oder *Entschädigungszwang.* I) *Vertheidigung* (Sicherung) *heisst im Allgemeinen die Abwendung einer Verletzung* (*b*). Sie begreift A) die *Defension im engern Sinn*, welche auf Hinderung einer bereits begonnenen Läsion abzweckt; B) die *Prävention*, durch welche eine blos vorbereitete Beleidigung abgewendet werden soll. Diese ist 1) entweder *physische Prävention* d. h. der Beleidiger wird durch mechanischen Zwang genöthigt die Läsion zu unterlassen (*c*); oder 2) *psychologische Prävention* d. h. sie soll auf das Gemüth des Beleidigers wirken, und ihn zur Unterlassung der Läsion bestimmen. Letztere besteht in Androhung eines Uebels für den Fall der erfolgenden Beleidigung, und kann entweder gegen alle mögliche Beleidiger, oder gegen einen bestimmten, von welchem eine Läsion zu befürchten ist, gerichtet seyn.

a) In Rücksicht der Läsion selbst ist ein Unterschied zwischen Zwang wider *positive* und wider *negative* Läsionen.

b) Der Zwang, welcher in Ansehung des Zwecks *de-*

fensiv ist, kann in Rücksicht der Kraftanwendung *offensiv* seyn.

e) Andere verstehen unter *physischer Prävention* die wirkliche Zufügung eines Uebels wegen einer bereits begangenen Läsion, um den Thäter von weiteren Läsionen abzuschrecken, oder ihm solche unmöglich zu machen. *Thomas natürl. Rechtswiss.* §. 183. 186.

§. 78.

b) *Indemnisationszwang.*

II) *Entschädigungszwang im weitern Sinn ist derjenige, welcher die Aufhebung des, durch die vollbrachte Rechtsverletzung entstandenen Schadens bezweckt.* Arten desselben sind: A) der *Vindicationszwang* d. h. wodurch sich der Beleidigte des ihm entzogenen Guts, wenn es selbst noch vorhanden ist und zurückerhalten werden kann, wieder bemächtigt (*a*). B) Der *Indemnisationszwang im engern Sinn* d. h. wodurch der Beleidiger genöthigt wird, an Statt des genommenen, nicht mehr vorhandenen Gutes ein anderes von gleichem Werth (*Ersatz*, *Aequivalent*) zu leisten (*b*).

a) Mit dem Vindicationszwang kann der Indemnisationszwang wegen der nemlichen Verletzung verbunden seyn; insbesondere wenn aufser der Vindication auch die Leistung des Interesse gefordert wird.

b) Der Indemnisationszwang läfst sich auch bei Verletzungen an sich *unersetzlicher* Rechte denken, wenn solche nemlich als Mittel zu Zwecken dien-

ten, und statt deren andere Mittel gebraucht werden können.

§. 79.

3) *Grundsätze von Ausübung des Zwangs*: a) *Allgemeine Regeln.*

Vom Rechte zu zwingen, in so fern es gegen Vernunftwesen ausgeübt werden soll (*a*), gelten folgende allgemeine Rechtsprincipien: 1) Zwang findet rechtlich Statt, *so oft* derselbe zum Schutz der Rechte nöthig ist (*b*). 2) Die Rechtmäsigkeit der anzuwendenden *Zwangsmittel* ist theils durch ihre Zweckmäsigkeit, theils durch ihre Nothwendigkeit bedingt. 3) Der Zwang darf *so weit* ausgeübt werden, als der Schutz der Rechte es erheischt (*c*). 4) *Gegen* jeden Beleidiger, aber auch nur gegen diesen, findet Zwang Statt. 5) Der *Beleidiger* hat kein Recht sich dem Zwang zu *widersetzen*, und der, aus dem erlaubten Gebrauch des Zwangs für ihn entstehende, Nachtheil ist kein rechtlicher Schaden. 6) Wer die rechtlichen Gränzen des Zwanges *überschreitet*, wird selbst Beleidiger (*d*).

a) Der Zwang gegen vernunftlose Wesen ist an keine rechtliche Gränzen gebunden, ausser in so fern solche als Gegenstände der Rechte vernünftiger Wesen in Betracht kommen.

b) Hingegen jede Zufügung eines Uebels ohne rechtli-

chen Zweck (*Rache*) ist widerrechtlich. Dahin gehört auch die *Wiedervergeltung* (*jus talionis*).

c) Selbst die *Tödung* des Beleidigers ist, im Fall gelindere Mittel nicht ausreichen, rechtmäfsig. *v. Zeiller* a. a. O. §. 189.

d) Es ist daher eine grundlose, oder unrichtig ausgedrückte Behauptung, dafs das Recht des Beleidigten *unendlich* sey (jus belli infinitum). *Höpfner N.R.* §. 128. Eben so wenig läfst sich behaupten, dafs der Beleidiger *aller* Rechte verlustig werde, und als vernunftloses Wesen behandelt werden könne.

§. 80.

b) *Besondere Regeln:* α) *Vom Defensionszwang.*

1) Der Vertheidigungszwang hat nicht nur zum Schutz gegen begonnene, sondern auch gegen *bevorstehende* Beleidigungen (als Prävention) Statt, denn zur Rechtssicherheit gehört, dafs man auch keine bestimmten Beleidigungen zu befürchten habe. 2) Die Anwendung der *physischen Prävention* setzt subjective Gewifsheit einer bevorstehenden Läsion voraus (*a*). 3) Da die *psychologische Prävention* auf Vertheidigung der Rechte abzweckt, und keine widerrechtliche Einschränkung der Willkür der Bedrohten enthält, so ist sie, als blose Drohuug gebraucht, rechtmäsig. Hat sich hingegen der Bedrohte dadurch nicht abschrecken lassen und ist also die Läsion wirklich erfolgt, so kann der Beleidigte dennoch nicht mehr

Zwang anwenden, als zu seiner Vertheidigung oder Indemnisation nöthig ist, und als er folglich auch ohne vorausgehende Drohung gehabt haben würde (*b*). Ueber diese, durch den Zweck alles Zwangs bestimmte Gränze hinaus giebt es keinen rechtlichen Zwang, mithin würde der Beleidigte, wenn er nach bewirkter Defension oder Entschädigung noch ein Uebel zufügen wollte, selbst Beleidiger werden, und also der bisherige Beleidiger das Recht haben, das Uebermaas des Zwangs mit Zwang zu vertreiben (*c*).

a) Aus einer, von einem Subjecte bereits verübten Läsion geht jedoch noch keine Gewiſsheit einer künftigen, von ihm zu befürchtenden, Läsion hervor.

b) Die *bloſse Drohung* ist eine, auf dem eignen Rechtsgebiet des Drohenden vorgenommene, und also rechtmäſsige Vertheidigungsanstalt; die *wirkliche Zufügung* eines Zwanges, welcher weiter geht, als es die Vertheidigung oder Indemnisation nöthig macht, ist hingegen Eingriff in ein fremdes Rechtsgebiet und also widerrechtlich. Deshalb kann man nicht sagen, daſs jene Drohung eitel und wirkungslos sey.

c) *Strafe* ist *ein Uebel, welches einem Subject wegen einer bereits begangenen rechtswidrigen Handlung zugefügt wird.* Diese supponirt zu ihrer Rechtmäsigkeit eine vorausgehende, durch Gesetz geschehene, auf Abschreckung Aller von Läsionen abzweckende Drohung, und ist also erst *im Staate* rechtlich möglich. Im Naturstande hingegen läſst sie sich weder als *moralische* (*Jacob Rechtslehre* §. 415. 419.), oder *rechtliche Widervergeltung* (*Kant* a. a. O. S. 196. *Zachariä Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts.* Leipz. 1805.), noch als Mittel zur

Abschreckung Anderer von künftigen Läsionen, oder zur *Besserung des Thäters*, noch endlich als *physische*, oder *psychologische Prävention gegen den Thäter* behaupten. *J. P. A. Leisler Versuch über das Strafrecht*. Frankf. 1796. Eine sehr scharfsinnige Vertheidigung der Strafe, als Prävention, liefert *Grolman* in der zweiten Ausgabe seiner *Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft*. Giefsen 1805. §. 1—14. (Das weitere gehört ins natürliche Staatsrecht).

§. 81.

β) *Vom Indemnisationszwang.*

1) Zur *vollen Schadloshaltung* gehört Ersatz des positiven und negativen Schadens. 2) Der *Vindicationszwang* kann nicht nur gegen den Beleidiger, sondern auch *gegen jeden dritten Inhaber* des, dem Beleidigten entzogenen Gutes, selbst wenn solcher redlicher Besitzer seyn sollte, ausgeübt werden. 3) Der *eigentliche Entschädigungszwang* setzt subjective Rechtswidrigkeit voraus. Er findet daher *a*) als rechtlicher Zwang gedacht gegen *unwillkürlich handelnde* Personen (Kinder, Geisteskranke), wenn solche auch die physische Ursache des Schadens sind, nicht Statt (*a*). Aus demselben Grunde cessirt er *β*) *wider den redlichen Besitzer*, wenn solcher aufser Stand ist, das Object selbst, oder dessen Surrogat zu leisten.

a) Gegen Kinder, Geisteskranke u. dgl. kann man zwar, wie gegen vernunftlose Wesen, welche Hindernisse unsrer Rechtssicherheit sind, Zwang anwenden, um sich eines Aequivalents zu bemächtigen; allein als einen durchs Rechtsgesetz begründeten Zwang darf man dies doch nicht ansehen, da das Rechtsgesetz nur über den, gegen willkürlich handelnde Personen anzuwendenden, Zwang Principien aufstellt. Andere leugnen *überhaupt* die Statthaftigkeit des Indemnisationszwangs gegen Kinder und Wahnsinnige. *Höpfner* N.R. §. 131. n. 6. *Gros* a. a. O. §. 107. n. 2. *Weber über die natürl. Verbindlichkeit.* Vierte Ausg. §. 71. S. 272, andere statuiren einen *rechtlichen* Zwang gegen dergleichen Personen. *v. Zeiller im nat. Privatrecht.* §. 179. *Zachariä* a. a. O. §. 115.

§. 82.

B) *Von der gütlichen Geltendmachung der Rechte.*

Wenn das verletzte Recht kein Urrecht, sondern ein erworbenes ist, die Thatsache des Erwerbs aber bezweifelt wird; so darf der angeblich Berechtigte nicht sogleich zu Zwangsmitteln schreiten, sondern er muſs die Wahrheit des Erwerbs darthun, und solchergestalt den Andern von seinem Rechte zu überzeugen suchen. Zur Beilegung (*a*) des hieraus entstehenden Rechtsstreits dient 1) die *gütliche Vereinigung* (amicabilis compositio), wobei a) entweder ein Theil sein wirkliches oder vermeintliches Recht ganz aufgibt (*amicabilis compositio in specie*),

oder b) beide Theile von ihren Ansprüchen etwas nachlassen — *Vergleich*; 2) die *Wahl eines Dritten*, welcher a) entweder als *Mittelsmann* (*mediator*) durch Zureden und Rathschläge eine gütliche Uebereinkunft befördern, oder b) als *Schiedsrichter* (arbiter) den Streit durch seinen Ausspruch entscheiden soll (*b*).

a) Die Erfordernisse und rechtlichen Folgen dieser gütlichen Ausgleichungsmittel sind aus der, unten abzuhandelnden, Theorie der Verträge zu beurtheilen.

b) Das *Richten* d. h. das rechtsgültige Urtheilen, kann erst im Staat eintreten. Im Naturstand hingegen beurtheilt Jeder seine Rechte selbst, jedoch nicht willkürlich, sondern nach Rechtsgesetzen. Beim *Loos* und *Entscheidungskampf* befragt man den Zufall, und also erfolgt keine Entscheidung nach Rechtsgrundsätzen.

Dritter Abschnitt.

Von der Beziehung der Rechtsform auf die Materie des Rechts, oder von der rechtlichen Beurtheilung.

§. 83.

Vorerinnerung.

Da das angewandte Naturrecht die aus Erfahrung erkannte Natur und Verhältnisse des Menschen unter die Rechtsform subsu-

mirt, so darf der allgemeine Theil der philosophischen Rechtswissenschaft sich nicht auf Darstellung der Rechts*form*, und allgemeine Schilderung der *Materie* des Rechts beschränken, sondern er muſs auch Grundsätze über die *Beurtheilung der Handlungen nach dem Rechtsgesetz* aufstellen.

Anm. Wenn man im Naturrecht Fragen zu beurtheilen hat, welche durch ein *positives* Institut veranlaſst sind, so muſs man hierbei *dieselben Begriffe und Bestimmungen* zum Grund legen, welche das *positive* Recht damit verbindet, und sie dann nach *den Grundsätzen des Naturrechts beurtheilen.* Gegen diese Regel wird sehr häufig gefehlt.

§. 84.

I) *Begriff der rechtlichen Beurtheilung.*

Die *rechtliche Beurtheilung besteht in Bestimmung des Verhältnisses freier Handlungen zu den Rechtsgesetzen.* 1) Sie ist verschieden a) von der Beurtheilung der Handlungen nach andern Gesetzen (*a*), insbesondere nach *physischen* und *ethischen*, so wie nach Gesetzen der *Politik*; b) vom *Richten* d. h. vom rechtsgültigen Urtheilen. 2) Jedes Rechtsurtheil enthält einen *Vernunftschluſs*, wobei die Rechtsregel den Obersatz, die Handlung den Untersatz, und der Rechtsspruch den Schluſssatz ausmacht.

3) Das *Resultat* der rechtlichen Beurtheilung besteht in Erklärung der *Legalität*, oder *Illegalität* der mit dem Rechtsgesetz verglichenen Handlung.

a) Diese Verwechslungen sind die Quelle vieler Controversen und Irrthümer im N. R.

§. 85.

II) *Allgemeine Bedingungen der Subsumtion unter das Rechtsgesetz.*

Die Voraussetzungen einer richtigen Subsumtion unter das Rechtsgesetz sind 1) theils *absolute* d. h. von welchen überhaupt die *Möglichkeit* einer solchen Subsumtion abhängt; 2) theils *relative* d. h. nach welchen sich der *Grad* der Illegalität einer Handlung bestimmt. Jene, von denen an dieser Stelle allein die Rede ist (*a*), beziehen sich a) entweder auf die *Handlung* selbst, sind also *objective* Bedingungen (§. 86.), oder b) auf den *Handelnden*, sind folglich *subjective* Bedingungen (§. 87.)

a) Die Lehre von den Gründen, wonach sich die *Grade der Zurechnung* bestimmen, kann auf eine fruchtbare Art erst im natürlichen Criminalrecht abgehandelt werden, so wie die Materie von der Imputation überhaupt dorten erst ihre vollständige Erörterung finden kann. Dadurch wird indessen der gegenwärtige Abschnitt nicht überflüssig.

§. 86.

A) *Objective Bedingungen.*

Die allgemeine objective Bedingung der Anwendung des Rechtsgesetzes besteht im *Thatbestand* d. h. *im Daseyn einer Handlung, deren Merkmale mit der durchs Rechtsgesetz*, als legal oder illegal, *bestimmten Handlung übereinkommen.* Dieser Thatbestand variirt zwar bei den einzelnen Handlungen; allein als *allgemeine* Merkmale gehören dazu 1) eine *äuſsere* Handlung, welche sich 2) auf das *gegenseitige Verhältniſs der Menschen* bezieht, nnd 3) je nachdem es auf Bestimmung ihrer Legalität, oder Illegalität ankommt, *mit der Freiheit aller Andern vereinbar*, oder *unvereinbar* ist. Die Handlung und alle ihre erheblichen Bestandtheile müssen, wenn die Beurtheilung nicht in abstracto, und also blos hypothetisch, sondern in einem concreten Fall geschieht, *gewiſs* seyn.

§. 87.

B) *Subjective Bedingungen. Zurechnung.*

In Ansehung des handelnden Subjects gehört zur Anwendung des Rechtsgesetzes, daſs die Handlung demselben zugerechnet

werden könne. *Rechtliche Zurechnung* (*imputatio juridica*) ist *das Urtheil, wodurch erklärt wird, daſs in der Person des Handelnden die Bedingungen der Anwendung des Rechtsgesetzes vorhanden seyen* (*a*). Sie ist in Rücksicht ihres Gegenstandes doppelt: 1) *Imputatio facti* d. h. sie bestimmt, in wie fern jemand Urheber (*b*) einer Handlung sey; 2) *imputatio juris* d. h. sie bestimmt die Legalität, oder Illegalität der Handlung (*c*).

a) So wenig wie in den Begriff des Thatbestandes etwas von der Person des Handelnden aufzunehmen ist, eben so wenig gehört etwas vom Thatbestand in den Begriff der Imputation.

b) *Urheber* ist die willkürliche Ursache einer Handlung. *Physischer* und *intellectueller* Urheber. *Gehülfe. Begünstiger.*

c) Die *pragmatische* Imputation d. h. welche die rechtlich nothwendigen Folgen der Handlung bestimmt, kann erst im Staat, wo gerichtet wird, und wo Strafgesetze bestehen, thätig seyn.

§. 88.

1) *Gründe der Zurechnungsfähigkeit.*

Die *allgemeine Bedingung* der Imputabilität besteht in einer solchen Gemüthseigenschaft des handelnden Subjects, vermöge deren es möglich war, daſs das Rechtsgesetz auf ihn wirken konnte. Als *einzelne Gründe* der Zurechnungsfähigkeit werden

daher erfordert: 1) *Einsicht* des Handelnden in das Rechtsgesetz, in die Natur seiner Handlung und deren Verhältniſs zu jenem. Doch ist es hinreichend, wenn ihm diese Einsicht nur möglich war, indem ihm dann wenigstens der unterlassene Gebrauch seines Erkenntniſsvermögens zugerechnet wird (§. 74.). 2) *Willkür* des Handelnden, welche in dem subjectiven Vermögen einer Wahl zwischen dem Begehen und Unterlassen der Handlung besteht. Doch ist es nicht nöthig, daſs der Handelnde seine Willensbestimmung auf den eingetretenen Effect gerichtet habe, wenn dieser nur aus der Handlung ihrer Natur nach entstanden ist.

§. 89.

2) *Gründe der Zurechnungslosigkeit.*

So oft die Bedingungen der Imputabilität fehlen, cessirt auch die Zurechnung. Dies tritt also im Allgemeinen ein, wenn sich der Handelnde in einem, durch ihn selbst nicht verschuldeten, Gemüthszustand befindet, in welchem es nicht möglich war, daſs das Rechtsgesetz auf ihn wirken konnte. Alle einzelnen Gründe der cessirenden Imputation lassen sich daher auf folgende

zwei

zwei allgemeine zurückführen: 1) unverschuldete Unmöglichkeit der Einsicht in das Rechtsgesetz, in die Handlung, und deren Verhältniſs zu jenem; 2) Mangel der Willkür, indem diese durch eine äuſsere Kraft aufgehoben ist.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Besonderer Theil.

Von den einzelnen rechtlichen Verhältnissen.

Erstes Buch.

Natürliches Privatrecht.

Franz von Zeiller das natürliche Privatrecht. Wien 1802.

Carl Fr. Gottl. Merkel Theorie des allgemeinen Privatrechts. I. Theil. Leipz. 1803. II. Theil. Dresden 1806.

Carl Salomo Zachariä Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts. Leipz. 1804.

§. 90.

Vorerinnerung.

Natürliches Privatrecht ist die systematische Darstellung derjenigen Rechtsverhältnisse, welche dem Menschen ausser

dem Staat zukommen (§. 16.). Diese Verhältnise müssen in der Ordnung abgehandelt werden, daſs man von den ursprünglichen zu den hinzutretenden fortschreitet, und unter letzteren diejenigen, welche auf einfacheren Voraussetzungen beruhen, vor denen abhandelt, welche durch mehrere Erfordernisse bedingt sind. Diesem gemäs nimmt das *absolute* (*unbedingte*) *Privatrecht* d. h. welches von den *angebohrnen* Rechten des Menschen handelt, den ersten Platz ein. 2) Für die Abhandlung des *hypothetischen Privatrechts* aber d. h. welches die *erwerblichen* Rechte des Menschen lehrt, entsteht aus jenen Prämissen die natürliche Ordnung, daſs zuerst vom Erwerb durch *einseitige*, und dann vom Erwerb durch *gegenseitige Willkür* gehandelt wird.

Erster Abschnitt.

Absolutes Privatrecht.

§. 91.

I) *Vom Recht der Menschheit überhaupt.*

Es gibt *ein* allgemeines, jedem Menschem, als solchem, zukommendes Urrecht,

auf welches sich alle angebohrnen Rechte desselben zurückführen lassen (*a*). Dies ist das *Recht der Menschheit*, oder *Persönlichkeit* d. h. *das Recht als freies, vernünftiges Wesen in der Sinnenwelt zu existiren.* Dies Recht fliefst unmittelbar aus dem Begriff eines freien Vernunftwesens. In diesem Recht liegt die allgemeine Bedingung aller möglichen Rechte — die *Rechtsfähigkeit* des Menschen. Er erhält dadurch einen absoluten Werth (eine Würde), welchen keiner verleugnen kann, ohne sich selbst herabzuwürdigen. Dem Menschen gebürt also ein *Recht auf absolute Ehre* d. h. auf äufsere Anerkennung der ihm als solchem zustehenden Würde, und dies ist mit dem Rechte der Menschheit ganz eins (*b*).

a) Die Meisten zählen lauter *einzelne* Urrechte auf; Andere erklären das Recht der *Gleichheit*, oder der äufseren *Freiheit* für das allgemeine Urrecht. Indessen *Gleichheit* ist nur eine Eigenschaft der Urrechte (§. 101. n. *b*); die äufsere *Freiheit* hingegen bedeutet entweder den Inbegriff aller Rechte einer Person, wovon dann die Urrechte nur eine Art sind, oder sie wird nur für das Urrecht der freien Thätigkeit genommen, und begreift dann nur einen Theil des Rechts der Menschheit (§. 94.)

b) Mit dem Urrecht auf *absolute Ehre* verwechsle man nicht das *Recht auf einen guten* Namen S. §. 99.

§. 92.

II) *Einzelne Bestandtheile des Rechts der Menschheit.*

Das Recht der Menschheit umfafst einen Inbegriff *einzelner Urrechte* (*Menschenrechte*, *Rechte der Menschheit*, *angebohrne Rechte*), welche sämtlich als Bestandtheile desselben zu betrachten sind. Diese beziehen sich theils auf die Bedingungen der *Existenz* des Menschen, theils auf die freie *Wirksamkeit* desselben, als worauf sich alle wesentlichen Bestandtheile der Menschennatur zurückführen lassen.

§. 93.

A) *Urrechte des Menschen auf die Bedingungen seiner Existenz.*

Vermöge des Rechts der Menschheit hat der Mensch zunächst *ein Urrecht auf sämtliche Bedingungen seines Daseyns.* Dies begreift wieder, als einzelne Bestandtheile, 1) das Recht auf seine *geistigen Kräfte* (*a*); 2) das Recht auf seine *Glieder* und *Organe*, als Werkzeuge der einzelnen Kräfte, und auf seinen *Körper*, als den Inbegriff der einzelnen Glieder und Organe (*b*). Hierin liegt zugleich das Recht auf *Gesundheit*, als den Zustand der ungestörten und schmerzlosen Thätigkeit der einzelnen Kräf-

te; 3) das Recht auf sein *Leben*, als allgemeine Bedingung seiner Wirksamkeit in der Sinnenwelt. Alle diese Rechte sind nur in so fern Rechte, als sie in Beziehung auf das Verhältnifs zu andern Menschen (in Rücksicht auf mögliche Störungen) betrachtet werden; sonst sind es blofse physische Vermögen (*c*).

a) Die Geisteskräfte können durch physische Mittel und durch geistige Einwirkung verletzt werden. *C. A. Tittmann diss. de delictis in vires mentis humanae commissis.* Lips. 1797.

b) Dem menschlichen Körper, welcher als Organ der Freiheit durch aufrechte Stellung und Sprachfähigkeit (*Fries philosoph. Rechtslehre* S. 40) charakterisirt ist, legt man, wegen seiner innigen Verbindung mit dem Vernunftwesen, das er in der Sinnenwelt repräsentirt, selbst Persönlichkeit bei. Dies cessirt indessen nach dem Tod, durch welchen jene Verbindung aufgehoben und der Körper also wieder zur Sache wird. Es giebt folglich kein Recht auf ehrenvolle Behandlung des Leichnams.

c) Alle jene Rechte des Menschen enthalten nicht nur die Befugnifs, die Bedingungen seiner Existenz zu erhalten und zu cultiviren, sondern auch sie zu *mindern* und zu *vernichten*. Nur bei einer Verwechslung der ethischen Gesetze mit den Rechtsgesetzen kann man letzteres leugnen.

§. 94.

B) *Urrechte des Menschen auf freie Wirksamkeit.*

Das *Urrecht der freien Thätigkeit* besteht in der Befugnifs des Menschen, alle seine individuellen Kräfte zur Realisirung

erlaubter Zwecke zu gebrauchen (*a*). Dies Recht gehört schon zu den Bestandtheilen seiner Existenz als Person, indem wer die Wirksamkeit einer Person und deren Producte aufheben wollte, die Causalität derselben, und folglich die Person selbst vernichten würde. Die Thätigkeit des Menschen hat nun einen dreifachen Gegenstand. Sie bezieht sich nemlich theils auf seine *eigne Person*, theils auf *andere Menschen*, theils auf *Sachen*.

a) Zur Berichtigung der vielen Mifsverständnisse, welche durch die Vieldeutigkeit und den unrichtigen Gebrauch des Ausdrucks *Freiheit* herbeigeführt werden, dient folgendes: Die Freiheit, von welcher hier gehandelt wird, ist 1) *äufsere Freiheit;* auf *innere* Denk- und Willensfreiheit giebt es, da sie kein Rechtsverhältnifs begründet, keine Rechte. 2) Sie ist *Socialfreiheit.* Die Freiheit des *isolirt* lebenden Menschen ist gesetzlos und gränzenlos. 3) Sie ist *ursprüngliche Freiheit* d. h. die Bedingungen derselben sind mit der Existenz einer Person gesetzt. Dadurch unterscheidet sie sich a) von der *rechtlichen Freiheit überhaupt*, als dem Inbegriff aller angebohrnen und erworbenen Rechte; b) von der *bürgerlichen Freiheit*, welche durch den Staat modificirt wird; c) von der *politischen Freiheit*, welche im gröfseren Antheil des Bürgers an der Staatsverwaltung besteht.

§. 95.

1) *In Beziehung auf den Berechtigten selbst.*

Die freie Thätigkeit des Menschen be-

zieht sich zunächst auf seine eigne Person und deren Zwecke. In dieser Hinsicht hat jenes Urrecht folgende Bestandtheile. I) Rechte auf Realisirung seiner *vernünftigen Zwecke*, und zwar A) der *Wahrheit*. Dahin gehört die *Denkfreiheit* d. h. das Recht seine Gedanken Andern mitzutheilen (*a*). B) Der *Sittlichkeit*. Dazu gehört die *Gewissens-* und *Religionsfreiheit* d. h. das Recht seinen moralischen (*b*) und religiösen (*c*) Ueberzeugungen gemäs zu handeln. II) Rechte des Menschen auf Realisirung seiner *sinnlichen Zwecke* d. h. auf Befriedigung seiner Neigungen. Die Summe seiner sinnlichen Zwecke und deren Erreichung ist seine *Glückseligkeit*. Er hat also das Recht selbst zu bestimmen, was er zu seiner Glückseligkeit rechnet und alle, nicht rechtswidrige Mittel zu deren Bewirkung anzuwenden (*d*).

a) Auf *äufsere* Denk- und Gewissensfreiheit giebt es allerdings *Rechte*, da in Ansehung ihrer eine gegenseitige Einwirkung und Störung physisch möglich, mithin alsdann ein Rechtsverhältnifs vorhanden ist. Das Gegentheil behauptet *Thomas* a. a O. §. 82.

b) Hieraus fliefst insbesondere das Recht seine Pflichten zu erfüllen.

c) *Toleranz* ist das legale Betragen gegen die religiöse Denk- und Handlungsweise Anderer. *Intoleranz* ist daher schon ihrem Begriffe nach eine offenbare Illegalität.

d) Bei allen diesen Rechten wird zwar, wie überall, die durchs Rechtsprincip bestimmte Gränze vorausgesetzt. Hingegen von Beurtheilung der, vermöge dieser Rechte vorgenommenen Handlungen nach den Gesetzen der *Sittlichkeit*, oder der *Klugheit* ist in der Rechtslehre ganz zu abstrahiren. Jeder Zwang gegen blos *unsittliche* und *unkluge* Handlungen ist daher ungerecht und wird durch das Gutmeinen und die Absicht zu beglücken nicht entschuldigt.

§. 96.

2) *In Beziehung auf andere Menschen.*

Das Urrecht der freien Wirksamkeit beschränkt sich nicht auf die Person des Berechtigten selbst, sondern bezieht sich auch auf die rechtlichen Zwecke anderer Menschen (*a*). In dieser Hinsicht hat der Mensch *das ursprüngliche Recht für die Erhaltung der Existenz und freien Wirksamkeit Anderer thätig seyn.* Hieraus fliefst 1) das Recht Andern in Abwendung der Läsionen beizustehen; 2) das Recht die Entwickelung ihrer physischen und moralischen Anlagen zu befördern (*b*). Darauf gründet sich das *Recht einen Unmündigen zu erziehen* und alle dazu nöthigen Mittel anzuwenden (*c*). 3) Das Recht für diejenigen Sorge zu tragen, welche, wegen eines bleibenden und vorübergehenden Zustandes der Geistesverwirrung, weder ihre Zwecke selbst bestimmen,

noch die dazu nöthigen Mittel anwenden können. Die in diesen Hinsichten ausgeübte Thätigkeit enthält keine Störung der Freiheit Anderer, sondern vielmehr eine Beförderung derselben, ist folglich rechtliche Thätigkeit.

a) *Homo sum, nihil humani a me alienum esse puto.*

b) Nur darf man Andern seine Hülfe und Belehrung nicht mit Gewalt aufdringen.

c) Die Gränzen der Erziehungsgewalt, sowohl in Ansehung der Mittel, als der Dauer, ergeben sich aus dem Grund und Zweck derselben. *Gros* a. a. O. §. 122 f.

§. 97.

3) *In Beziehung auf Sachen.*

Aufser den innern Gütern, auf welche dem Menschen, als Bedingungen seines Daseyns, ursprüngliche Rechte zukommen (§. 93.), hat er auch Rechte auf äufsere Güter, oder ein *Urrecht auf Sachen* d. h. das Recht durch seine freie Thätigkeit auf Sachen wirken zu dürfen. Dies Recht ist theils nothwendig, weil er seine Thätigkeit ohne Objecte nicht äufsern kann, theils ist es rechtlich möglich, weil die Sachen nur Mittel für Zwecke sind, und die Gemeinschaft der Menschen durch dasselbe nicht gestört wird (*a*). Dies Urrecht auf Sachen, welches

Allen gebürt, und sich über die ganze vernunftlose Natur ausbreitet, gibt jedoch dem Menschen noch keinen bestimmten Theil des gesammten Sachenreichs ausschliefslich (*b*), sondern begreift nur 1) das *Gebrauchsrecht* d. h. die Befugnifs äufsere Gegenstände zur Erreichung seiner Zwecke zu verwenden, und 2) das *Zueignungsrecht* (*Erwerbungsrecht*) d. h. das Recht Sachen mit seiner Person so zu verknüpfen, dafs Andere, ohne ihn zu verletzen, solche nicht gebrauchen können (*c*). Erst hierdurch werden Sachen aus dem Gesamtreich in das Privatreich eines Menschen gezogen (*d*).

a) Ein *Recht auf Sachen* läfst sich jedoch nur in so fern denken, als mehrere Menschen in Beziehung auf eine Sache gedacht und dadurch in rechtliches Verhältnifs gesetzt werde.

b) Dies ursprüngliche Verhältnifs der Menschen zu den Sachen nannten die Naturrechtslehrer *communio bonorum primaeva* s. *originaria*, und zwar nach *Grotius* (L. II. c. 2. §. 2. 1.) *positiva*, hingegen nach *Pufendorf* (de J. Nat. G. L. 4. c. 4. §. 5.) *negativa*. Wäre die Gemeinschaft *positiv* d. h. stünden die Menschen *wirklich* in einer ursprünglichen Gemeinschaft aller Sachen, so würde Jeder, der sich eine Sache zueignen wollte, alle Andere verletzen. Sie ist daher vielmehr *negativ* d. h. alle Menschen dürfen äufsere Güter gebrauchen und sich zueignen.

c) Das Gebrauchsrecht und Zueignungsrecht werden durch das Rechtsprincip sowohl in Ansehung des Objects, als der Art sehr beschränkt.

d) Durch wirkliche Zueignung entsteht Eigenthumsrecht, welches daher, als erwerbliches Recht, ins hypothetische Privatrecht gehört.

§. 98.

III) *Anhang. Von bestrittenen Urrechten.* A) *Vom Recht auf Ehre.*

Zu den bestrittenen Urrechten (*a*) gehört I) *das Recht auf Ehre.* Zur richtigen Beurtheilung dieses Rechts führen folgende Vorbegriffe. *Ehre im weiteren* Sinn ist die äufsere Anerkennung einer uns zustehenden Würde. Sie ist A) in Ansehung ihres *Grundes* 1) entweder *absolute Ehre* d. h. welche dem Menschen als solchem, ohne weitere Voraussetzung zukommt (*ursprüngliche Ehre*, *Ehre im engern Sinn*); 2) oder *relative Ehre*, *guter Namen* d. h. das Resultat der freien Urtheile Anderer über den Werth eines Menschen, als handelnden Subjects. B) In Rücksicht der Art *der Anerkennung* ist die Ehre 1) entweder *positiv* d. h. sie besteht in Handlungen oder Urtheilen, welche den Werth einer Person erklären; 2) oder *negativ* d. h. sie besteht in Unterlassung solcher Urtheile und Handlungen, welche den Werth einer Person herabsetzen.

a) Von den angeblichen Urrechten auf Gleichheit (§. 101. n. *b*), auf innere Denk-, Glaubens- und Willens.

freiheit (§. 94. n. *a*), auf Billigkeit, und vom Nothrecht (§. 49.).

§. 99.

Fortsetzung.

Nach diesen Prämissen läſst sich nun bestimmen, ob und in wie fern dem Menschen ein Urrecht auf Ehre zukomme. A) *Auf absolute Ehre* hat der Mensch ein ursprüngliches Recht, vermöge dessen die ihm zukommende Menschenwürde von Allen anerkannt werden muſs. Dies ist indessen kein besonderes Urrecht, sondern mit dem allgemeinen Rechte der Menschheit eins (§. 91.). B) *Auf einen guten Namen* gibt es 1) *kein positives Recht*, indem Jeder, als handelnder Mensch, Gegenstand der freien Beurtheilung aller Andern ist, und nicht verlangen kann, daſs ſolche durch Handlungen, oder Aeuſserungen seinen Werth anerkennen, und dessen Anerkennung verbreiten (*a*). Hingegen 2) *ein negatives Recht* auf guten Namen gebürt dem Menschen allerdings. Dies ist das *Recht der Unbescholtenheit* d. h. das Recht zu verlangen, daſs ihm keine Eigenschaften und Handlungen angedichtet werden, welche, in moralischer oder rechtlicher Rücksicht, seinen Werth

herabsetzen (*b*). Es begreift also *α*) die *moralische Unbescholtenheit* (quilibet praesumitur *bonus*, donec probetur contrarium) (*c*), und *β*) die *rechtliche Unbescholtenheit* d. h. das Recht, so lange für einen legalen Menschen zu gelten, als man nicht durch rechtswidrige Handlungen das Gegentheil bewiesen hat (quilibet praesumitur *justus*, donec probetur contrarium) (*d*).

a) *Hoffbauer Untersuchungen* etc. N. 16. S. 151. Als *erwerbliches* Gut läſst sich jedoch ein positives Recht auf guten Namen denken.

b) *Nemo natura infamis* sagten die ältern Naturrechtslehrer. *Köhler exercitatt.* §. 10. 11. Dies Urrecht weicht von den übrigen dadurch ab, daſs es theils nicht blos von der Natur gegeben ist, sondern zugleich aus der Handlungsweise des Menschen entspringt, theils durch unmoralische und illegale Handlungen verwirkt werden kann. *Zachariä* a. a. O. S. 77. Es bezieht sich nicht auf *physische* und *intellectuelle* Eigenschaften, sondern auf den moralischen und rechtlichen Willen, in so fern sich dieser in Handlungen äuſsert.

c) Die *moralische* Unbescholtenheit ist, als Quelle von Glückseligkeit, und als Bedingung mancher Arten des Rechtserwerbs, folglich in beiden Rücksichten allerdings als Gegenstand eines Rechts anzusehen. Anderer Meinung ist *Thomas* a. a. O. §. 153.

d) Die *rechtliche* Unbescholtenheit ist sehr fruchtbar in ihren rechtlichen Folgen. Daher z. B. die Vermuthung für die Rechtmäsigkeit des Besitzes (§. 65.).

§. 100.

B) *Vom Recht auf Wahrhaftigkeit.*

Ein allgemeines Recht *Wahrhaftigkeit* und *Aufrichtigkeit* zu verlangen, läſst sich nicht behaupten (*a*). Unwahrheit und Heuchelei ist überhaupt nur gegen die Pflicht des Redenden. Enthält sie aber auch eine *Lüge* d. h. eine subjective Unwahrheit, welche nach der Absicht, oder doch Voraussicht des Redenden die Rechte des Andern verletzt, so gehört sie zwar zu den Arten der Rechtsverletzung; allein ein eignes Urrecht auf Wahrhaftigkeit, welches hierdurch verletzt würde, läſst sich doch deshalb nicht annehmen (*b*). Nur in besonderen hypothetischen Rechtsverhältnissen gibt es ein Recht auf Wahrheit (*c*).

a) *Schmalz reines Naturrecht* §. 52. Note **.
b) Insbesondere sind *Verläumdungen* nicht als Verletzungen des angeblichen Rechts auf Wahrheit, sondern des Rechts der Unbescholtenheit anzusehn.
c) Z. B. in Amtsverhältnissen.

§. 101.

IV) *Allgemeine Natur der Urrechte.*

Da die Unrechte des Menschen sämtlich Ausflüsse und Bestandtheile des Rechts der Menschheit, und durch nichts, als durch den Charakter der Menschheit bedingt sind,

so haben sie folgende *allgemeine Eigenschaften*: 1) Sie sind allen Menschen *gemein* (*a*) und 2) bei allen *gleich* (*b*). 3) Sie bedürfen *keines Beweises*. 4) Die *Veräusserung* derselben ist, wenn sie gleich nicht als rechtswidrig angesehen werden kann, theils beinahe durchgehends *physisch unmöglich*, theils, so weit der Mensch dadurch aufhören würde als Person zu existiren, *unwirksam* (§. 68.). Insbesondere ist keins dieser Rechte *übertragbar*. 5) Die Urrechte sind sämtlich *absolute* Rechte (§. 59.). 6) Sie enthalten die *Bedingung* (den allgemeinen Titel) *alles Rechtserwerbs*.

a) Auch Unmündigen und Geisteskranken gebüren die Urrechte (§. 53. n. *b*).

b) Diese natürliche *Gleichheit* der Urrechte ist auf mancherlei Art misverstanden worden. Sie ist 1) *kein eignes, für sich bestehendes Urrecht*, sondern eine allgemeine Eigenschaft aller Urrechte. 2) Sie ist nur Gleichheit der *Urrechte* (nicht der erworbenen); in so fern aber nicht blos ideale, sondern *wirkliche* Gleichheit. Nur wenn man die durch Thätigkeit bewirkten Veränderungen der Gränzen der ursprünglichen Rechtssphären berücksichtigt, läfst sich behaupten, die Gleichheit sey blos ideal, und nicht wirklich 3) Zwar ist diese Gleichheit *materiell* d. h. die Materie dieser Rechte ist bei allen Menschen, als solchen, vorhanden, jedoch nicht in gleichem Grade, und also ist sie *keine gänzliche physische* Gleichheit. Nur kann das Rechtsgesetz selbst nicht der Grund einer physischen Ungleichheit seyn.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Hypothetisches Privatrecht.

Einleitung.

Vom Rechtserwerb überhaupt.

§. 102.

I) *Begriff des Rechtserwerbs.*

Das *hypothetische Privatrecht* ist eine systematische Darstellung der im Naturstand *erwerblichen* Rechte (*a*). *Erwerbliche Rechte* sind solche, deren Daseyn durch einen Act der Willkür bedingt ist. *Rechte erwerben* heifst also durch Acte der Willkür sein Rechtsgebiet vergröfsern. Diese Vergröfserung des Rechtsgebiets kann theils *intensiv*, theils *extensiv* seyn. Unter den *erworbenen* Rechten herrscht *keine materiale Gleichheit*, sondern Verschiedenheit, sowohl in Hinsicht der Qualität, als der Quantität (*b*).

a) *Oder:* Die Darstellung der Bedingungen, unter denen der Mensch Rechte erwerben kann.

b) Der Inbegriff der erworbenen Rechte einer Person wird *das Vermögen* derselben genannt. Dies bildet, da es Gegenstände mannichfaltiger Art umfafst, eine universitas juris.

§. 103.

II) *Allgemeine Bedingungen des Rechtserwerbs:*
A) *Rechtstitel.*

Aller Rechtserwerb beruht auf zwei allgemeinen Voraussetzungen. Es gehört dazu I) ein *Rechtstitel* (als Grund der Möglichkeit des Erwerbs) d. h. der Rechtsgrund, aus welchem durch eine Handlung ein Recht erworben werden kann. Der *allgemeine und letzte Rechtstitel* besteht in dem Urrecht des Menschen, (§. 91.), indem sich ohne Rechtsfähigkeit kein Rechtserwerb denken läſst. In Ansehung des Erwerbs einzelner Rechte zeigt sich aber, nach Verschiedenheit des Objects, folgender Unterschied. A) Beim Erwerb herrnloser Gegenstände macht jener allgemeine und letzte Titel zugleich den nächsten und einzigen Rechtstitel aus — nemlich das im allgemeinen Urrecht enthaltene Recht auf Sachen (§. 97.). B) Hingegen beim Erwerb der Rechte auf Leistungen von Seiten anderer Personen wird ausserdem noch ein besonderer und nächster Titel erfordert, und dieser besteht in dem Willen des Andern.

§. 104.

B) *Erwerbart.*

II) Die andere allgemeine Bedingung des Rechtserwerbs besteht in der *Erwerbart* (als Grund der Wirklichkeit des Rechtserwerbs) d. h. das Factum wodurch, vermöge des Rechtstitels, ein Recht wirklich erworben wird. Dies Factum ist nun auch, nach Verschiedenheit des zu erwerbenden Rechts, sehr verschieden. A) Die Erwerbung *herrnloser* Sachen geschieht durch *einseitige* Willkür und Thätigkeit des Erwerbenden. Diese Erwerbung ist also *ursprünglich* und *unmittelbar*. Sie heifst *Occupation*, und das dadurch erworbene Recht ist *Eigenthumsrecht* (*a*). B) Die Erwerbung eines Rechts auf *Leistungen Anderer* (auf deren Caussalität) kann nur vermittelst einer Willenserklärung derselben und deren Annahme, folglich durch *zweiseitige* Willkür und Thätigkeit erfolgen (*b*). Dies ist daher eine *abgeleitete*, *mittelbare* Erwerbung, und die daraus entspringenden Rechte sind Vertragsrechte (*c*).

a) Doch kann Eigenthum auch als abgeleitetes Recht erworben werden, und also erfordert die Vollständigkeit der Theorie des Eigenthumsrechts auch dessen abgeleiteten Erwerb zu schildern.

b) Zum Erwerb *relativer* Rechte ist der blose Vertrag hinreichend; soll aber dadurch ein *absolutes* Recht erworben, und also eine allgemeine Rechtspflicht Aller begründet werden, so enthält der Vertrag allein den blosen Rechtstitel, und erst das Implement des Vertrags ist die Erwerbart.

c) Daher die Eintheilung in jus naturae hypotheticum *factitium* et *pactitium*. Die *Gesellschaften* entstehen zwar durch Verträge, und können in so fern zum Vertragsrecht gezählt werden. Indessen erfordern doch die, durch Gesellschaften entstehenden Rechtsverhältnisse, wegen ihrer Wichtigkeit, ihrer Eigenheit und ihres Umfangs, eine abgesonderte Behandlung. Diesemnach zerfällt das hypothetische Privatrecht in drei Haupttheile, nemlich die Lehre vom *Eigenthumsrecht*, vom *Vertragsrecht* und vom *Gesellschaftsrecht*.

Erstes Hauptstück.

Vom Eigenthumsrecht.

§. 105.

I) *Begriff des Eigenthums.*

Eigenthumsrecht ist das absolute Recht auf ausschlieslichen, vollständigen Gebrauch einer Sache (*Eigenthum im subjectiven Sinn*) (*a*). Folgende Merkmale characterisiren dasselbe näher: I) Es ist ein *Realrecht*, denn es ist absolut (§. 59.), und sein Gegenstand besteht in einer Sache (res propria, *Eigenthum im objectiven Sinn*). II) Das Eigenthum besteht in einem solchen

Verhältnifs zwischen der Person (dominus, Eigenthümer) *und der Sache*, vermöge dessen Andere diese nicht gebrauchen können, ohne jene zu verletzen. III) Das wesentliche Merkmal, wodurch sich Eigenthum von allen andern Realrechten unterscheidet, ist der Charakter der *Ausschlieſslichkeit* (*Eigenthümlichkeit*) und diesen bezeichnet man durch die *Proprietät*. A) Die Proprietät ist daher nicht als ein einzelnes Bestandtheil des Eigenthums anzusehen, sondern als eine *allgemeine Qualität* dieses Rechts, die sich allen seinen Ausflüssen mittheilt (*b*). B) Der Character der Ausschlieslichkeit wohnt dem Eigenthum nur so weit bei, daſs Andere *ohne den Willen des Eigenthümers* die Sache nicht gebrauchen können (*c*). C) Die Proprietät ist eine gleichsam der Sache selbst anklebende Eigenschaft, welche sie daher auch in den Händen eines Dritten behält, so lange überhaupt nur das Eigenthum fortdauert.

a) *Hoffbauer Untersuchungen* N. XVII. S. 159. Das römische Recht bezieht den Begriff des Eigenthums meist auf *körperliche* Sachen.

b) Die meisten Juristen und Gesetzkundigen führen die Proprietät als einen für sich bestehenden Ausfluſs des Eigenthums auf. Viele bezeichnen damit das Dispositionsrecht. Z. B. *Gros* a. a. O. §. 152.

c) Selbst durch Ueberlassung einer gewissen Art des Gebrauchs an Andere übt der Eigenthümer sein ausschliefsliches Gebrauchsrecht aus.

§. 106.

II) *Allgemeine Bestandtheile des Eigenthums.*

Das Eigenthumsrecht begreift drei Hauptbestandtheile, auf welche sich wieder alle einzelne Ausflüsse (*a*) desselben zurückführen lassen. I) Das *Besitzungsrecht* (jus possidendi caussale) d. h. das *auschliefsliche* Recht die Sache, welche den Gegenstand des Eigenthums ausmacht, inne zu haben (§. 64.). Durch diese Inhabung ist der Gebrauch der Sache subjectiv bedingt. II) Das *Dispositionsrecht* d. h. das Recht *ausschliefslich* über die Substanz der Sache zu verfügen. III) Das *Nutzungsrecht* (*Gebrauchsrecht im engern Sinn*, *ususfructus caussalis* s. *conjunctus*) d. h. das *ausschliefsliche* Recht die Sache zu allen erlaubten Zwecken zu verwenden, und sich deren Früchte und Accessionen zuzueignen (*b*). Wenn der Eigenthümer eins dieser Rechte Andern mit seinem Willen überläfst, so besitzen diese solches immer als Ausflufs eines fremden Eigenthums, indem ihnen die Proprietät fehlt.

a) Diese einzelnen Ausflüsse werden schicklicher erst weiter unten abgehandelt (§. 117. f).

b) Andere theilen alle Rechte des Eigenthums in *Nutzungs-* und *Proprietäts*-Rechte. *Thibaut System des Pandectenrechts.* §. 560. Allein theils haben dann letztere keinen charakteristischen Begriff, theils gebürt ja das Nutzungsrecht an einer re propria, mithin gleichfalls als Proprietätsrecht, wodurch sich dasselbe auch vom ususfructus formalis unterscheidet.

§. 107.

III) *Arten des Eigenthums.*

I) In Rücksicht der *Bestandtheile* ist das Eigenthum A) entweder *vollständiges* (d. *plenum*), oder B) *unvollständiges* (d. *dimidiatum*) d. h. dessen Bestandtheile getrennt sind. Diese Theilung mufs aber so geschehen, dafs Jeder der Interessenten Eigenthümer bleibt. Die Rechte Beider müssen daher compatibel seyn, und keinem darf die Proprietät fehlen (*b*). II) In Ansehung des *Subjects* ist das Eigenthum A) entweder *Alleineigenthum* (*d. solitarium*) d. h. welches *einer* (physischen oder moralischen) Person zukommt, oder B) *Miteigenthum* (*condominium*) d. h. welches mehreren Personen gebürt. Dies ist ferner 1) entweder *getheiltes Miteigenthum* d. h. woran jedem Miteigenthümer ein bestimmter, jedoch idealer Theil zukommt; oder 2) *ungetheiltes*

Miteigenthum (*Samteigenthum*, *condominium* in *solidum*) (*b*).

a) Die wichtigste Art einer solchen Theilung ist folgende: 1) Der Eine hat das *nutzbare Eigenthum*, *dom. utile* d. h. das Besitzungsrecht, Gebrauchsrecht und die limitirte Disposition; 2) der Andere hat das *Obereigenthum*, *dom. directum* d. h. die Direction der Verfügung über die Sache. Proprietät ist eine Eigenschaft der Rechte Beider.

b) Die übrigen Eintheilungen des Eigenthums sind blose Anwendung allgemeiner Eintheilungen und Begriffe von den Arten der Rechte überhaupt auf das Eigenthumsrecht. Dahin gehört insbesondere das *primäre* und *abgeleitete* Eigenthum (§. 60.), das *ruhende* Eigenthum (§. 61. n. *b*), und das *putative* Eigenthum (§. 63. n. *a*). Vom *eingeschränkten* Eigenthum s. §. 121. Der Begriff des *quasi* dominii ist römisch.

§. 108.

IV) *Erwerb des Eigenthums:* A) *Vom ursprünglichen Erwerb:* 1) *vom Titel.*

Ursprüngliche Erwerbung des Eigenthums ist diejenige, deren Gegenstand eine *herrnlose* Sache ist. Sie erfordert, wie jeder Rechtserwerb, einen Titel und eine Erwerbart. Der *Rechtstitel* des ursprünglichen Eigenthums (*a*) liegt in dem Urrecht des Menschen auf Sachen, und dem daraus fliesenden *Zueignungsrecht* (§. 97.). Die Ausübung dieses Rechts wird indessen durch das Rechtsprincip, in Rücksicht der Quali-

tät und Quantität der Objecte, dahin beschränkt, daſs die rechtliche Existenz Anderer weder unmittelbar, noch mittelbar gefährdet werden darf (*b*). Der Titel des Eigenthums liegt also in folgendem Rechtsgrundsatz: *Jeder Mensch hat das Urrecht sich solche Sachen zuzueignen, welche weder zu den ursprünglichen, noch zu den erworbenen Gütern Anderer gehören* (*c*).

a) Ueber den Rechtstitel des Eigenthums haben von jeher sehr verschiedene Ansichten geherrscht. Viele gehen dabei von dem *ursprünglichen Verhältniſs* der Menschen zu den Sachen aus (communio originaria, vel positiva, vel negativa, Gesamtbesitz), und suchen also den Rechtstitel des Eigenthums in stillschweigender Uebereinkunft aller Menschen. Andere geben *Veranlassungen* zum Erwerb des Eigenthums (Bedürfniſs, Unmöglichkeit des besten Gebrauchs) für Rechtsgründe desselben aus. Andere halten die *äuſseren Zeichen* der Zueignung für den Titel, und verwechseln also die Erkennbarkeit und Sicherheit des Eigenthums mit der Frage über dessen rechtliche Möglichkeit. Diese statuiren daher im Naturstand entweder gar kein Eigenthum, oder wie *Kant* a. a. O. §. 15. nur ein provisorisches, und erst im Staat ein peremtorisches Eigenthum.

b) Die rechtliche Möglichkeit des Eigenthumserwerbs wird aber, in Rücksicht der Quantität, weder durch das Bedürfniſs des Menschen, noch durch dessen physische Kraft, das erworbene zu vertheidigen, beschränkt.

c) *Res nullius* cedit *primo* occupanti. Weder die *Herrnlosigkeit* der Sache, noch die *Priorität* des Zueignungsacts enthält den Rechtstitel des Eigenthums. *Jene* ist nur eine Bedingung der Statthaftigkeit der

Zueignung, und *diese* ist der empirische Erkenntnifsgrund der geschehenen Zueignung. *Gros* a. a. O. §. 147.

§. 109.

2) *Von der Erwerbart. Occupation.*

Die allgemeine Erwerbart des ursprünglichen Eigenthums besteht in der *Bemächtigung*, *Occupation* d. h. die allgemeine erkennbare Willenserklärung, dafs man eine gewisse herrnlose Sache als die seinige besitzen wolle. Sie ist in Rücksicht der Handlung und des Gegenstandes 1) entweder *unmittelbare* (*occ. primaria* s. *principalis; occupatio in sensu stricto*) d. h. welche geradezu auf Erwerbung eines Gegenstandes gerichtet ist, oder 2) *mittelbare* (*occupatio accessoria* s. *accessio*) d. h. welche Folge eines erworbenen Eigenthums ist.

§. 110.

a) *Von der unmittelbaren Occupation.*

Zur eigentlichen Occupation gehört I) als *Gegenstand* eine solche herrnlose (*a*) Sache, bei deren Gebrauch eine Collision unter den Menschen möglich ist, und welche durch physische Kräfte mit der Person in ein, dem Eigenthumsrecht angemessenes, Verhältnifs gesetzt werden kann (*b*). II) Als

Factum A) eine Willenserklärung des Occupirenden, daſs er die Sache als die seine haben wolle. Diese Erklärung muſs durch solche äuſsere Merkmale geschehen, woran alle Andere die erfolgte Zueignung, und daher ihre Verbindlichkeit, sich des Gebrauchs der Sache zu enthalten, erkennen können. Dazu gehört also vorzüglich die Besitzergreifung, als die Handlung, wodurch die Person mit der Sache in eine solche Verbindung gesetzt wird, daſs Andere sie nicht gebrauchen können, ohne die Person zu verletzen. Da aber das Eigenthum als ein fortdauerndes Recht (*b*) erworben werden soll, so bedarf es B) auch einer *Bezeichnung*, wodurch der Sache ein bleibendes Merkmal des Eigenthums aufgedrückt wird (*c*). Durch diese werden Alle verpflichtet, die in ihr liegende Kraftäuſserung des Occupirenden nicht zu verletzen und die Früchte seiner Thätigkeit nicht zu vereiteln (*d*).

a) Eine *vermeintliche* Occupation ist es, wenn man eine fremde Sache für herrnlos hielt.

b) Ist die Verbindung zwischen der Person und Sache nur vorübergehend, so ist auch das Eigenthum nur momentan, weshalb *Stephani* a. a. O. §. 201. vorschlägt, dasselbe *Besitzthum* zu nennen. Doch ist die Dauer des Eigenthums nicht auf die fortdauernde körperliche Inhabung beschränkt, sondern wird durch den Mentalbesitz erhalten, indem sonst der

Gebrauch der Sachen beinahe ganz dem Rechte der Menschen entzogen würde.

c) Die Besitzergreifung und Bezeichnung können gleichzeitig geschehen, enthalten dann aber doch zwei verschiedene rechtliche Acte.

d) Die Bestimmung der zweckmäsigsten Arten der Bezeichnung ist keine Aufgabe der Rechtslehre, sondern gehört für die Klugheitslehre. Die Mittel der Bezeichnung sind theils natürliche, theils willkürliche (angenommene). Zu jenen gehört vorzüglich die *Formgebung*, welche aber nicht als die einzige Art der Bezeichnung anzusehen ist. *v. Zeiller* a. a. O. §. 67. Als Beispiel einer andern Bezeichnung ist die *künstliche Accession* (§. 112.) zu betrachten.

§. 111.

b) *Von der mittelbaren Occupation (Accession): α) Arten derselben.*

Accession überhaupt ist die Verbindung einer Sache mit einem bereits erworbenen Eigenthum. Letzteres heifst die Hauptsache (*principale*), ersteres die Nebensache (*accessorium*, *Zuwachs*) (*a*). Die Accession ist in Rücksicht des Zuwachses I) entweder *formell* d. h. zur Hauptsache kommt nur eine neue Form (formatio, specificatio) (*b*); oder II) *materiell* d. h. es kommt eine neue Materie zur Hauptsache. Dies geschieht A) entweder durch Natur (*acc. naturalis*) und zwar 1) durch innere Kraft der Hauptsache, welche den Grund des Daseyns der Nebensache enthält (*acc. productiva*), 2)

durch äufsere, zufällige Naturbegebenheiten (*acc. casualis* s. *fortuita* s. *acc. in s. str.*); oder B) durch absichtliche, menschliche Thätigkeit (*acc. industrialis* s. *artificialis*) (*c*).

a) Eine Bestimmung, was Hauptsache und Zuwachs sey, ist im N. R. nicht nöthig. Das römische Recht bestimmt solches, mit Rücksicht auf das Verhältnifs der verbundenen Sachen.

b) Von der Specification ist der Fall auszuschliesen, wo der neue Körper aus eigner und fremder Materie entsteht; denn hier ist ja eine materielle Accession vorhanden.

c) Zur künstlichen Accession gehört auch das Säen und Pflanzen, indem die Verbindung des Samens mit dem Boden zum Zweck der Production in absichtlicher Thätigkeit ihren Grund hat. Andere nennen es *gemischte* Accession.

§. 112.

β) *Rechtsgrundsätze von der Accession* (*a*).

1) Die *Formgebung* (*specificatio*) ist nur als ein natürliches Zeichen der Zueignung herrnloser Sachen anzusehen, wirkt folglich nur als Occupation (§. 110.). Niemals gibt sie dem Formgebenden das Eigenthum einer fremden Materie. 2) Die *productive* Accession gibt dem Eigenthümer der Hauptsache, vermöge des Benutzungsrechts, die ausschliesliche Befugnifs, sich der Producte derselben (Früchte) zu bemächtigen. Hier-

zu bedarf es jedoch keiner besondern Willenserklärung, und schon ohne sie ist jeder Andere von der Bemächtigung der Früchte ausgeschlossen. 3) Dasselbe gilt von der *zufälligen* Accession, im Fall sich Andere, ohne rechtswidrige Einwirkung auf die Hauptsache (*a*), des Zuwachses nicht bemächtigen können (*b*). 4) Die *künstliche* Accession ist nur dann eine Erwerbart des Eigenthums, wenn darin eine Occupation liegt. Dies tritt ein, wenn die verbundene Nebensache den Charakter eines fremden Eigenthums nicht an sich trägt (*c*), ohne daſs es hierbei auf den gröſsern, oder geringeren Werth des Objects ankommt (*d*).

a) Der Rechtsgrund der Accession ist nicht in der römischrechtlichen Regel: accessorium sequitur principale s. cujus est principale, ejus etiam est accessorium, zu suchen.

b) Cessirt diese Voraussetzung, dann darf sich Jeder des Zuwachses bemächtigen.

c) Ist der Zuwachs fremd und kann nicht von der Hauptsache getrennt werden, so werden die verbundenen Sachen, wenn keiner an der Vereinigung schuld ist, nach Maasgabe des Vereinigten, gemeinschaftlich.

d) Die Accession läſst sich also in Rücksicht ihrer Wirkung unter folgende Ansichten bringen: 1) Oft ist sie gar keine Erwerbart des Eigenthums. 2) Da wo sie aber eine Erwerbart des Eigenthums enthält, liegt in ihr a) entweder nur ein Zeichen der unmittelbaren Occupation (Formgebung, künstliche Verbindung), oder b) es liegt in ihr ein Ausfluſs des, ver-

möge eines bereits erworbenen Eigenthums gebürenden Nutzungsrechts Diese letztere ist die eigentliche accessorische Occupation.

§. 113.

B) *Vom abgeleiteten Erwerb des Eigenthums.*

Abgeleitete Erwerbung des Eigenthums ist diejenige, deren Gegenstand in einer Sache besteht, welche sich im Eigenthum eines Andern befindet. 1) Der *Rechtstitel* dieser Erwerbung ist die Willenserklärung des bisherigen Eigenthümers, wodurch er die Proprietät zu Gunsten des Andern aufgibt. Es gehört also dazu zweiseitige Willkür (Vertrag) (*a*), und es gibt eben so viele besondere Titel, als es Vertragsarten über Translation des Eigenthums gibt. 2) Die *Erwerbart* des abgeleiteten Eigenthums besteht in der *Uebergabe.* Die Uebergabe ist eine vom Eigenthümer in der Absicht geschehene Uebertragung des Besitzes einer Sache, daſs dadurch das Eigenthum übergehen soll (*b*).

a) Die Lehre vom abgeleiteten Erwerb, welche sich einzig auf Vertrag stützt, gehört daher, systematisch betrachtet, blos in die Vertragslehre. Allein methodisch richtig ist es, schon hier, zur Vervollständigung der Theorie vom Eigenthumsrecht, auch des abgeleiteten Erwerbs kürzlich zu erwähnen.

b) Die Tradition läſst sich daher als eine *Occupation* des versprochenen Objects ansehen, deren Titel in

dem angenommenen Versprechen des bisherigen Eigenthümers besteht.

§. 114.

Anhang. Von bestrittenen Arten des abgeleiteten Erwerbs.

1) *Von der Ersitzung.*

Aufser der Uebergabe zählen Viele auch noch die *Usucapion* (*Ersitzung*, *erwerbende Verjährung*) (*a*), und die Erbfolge zu den, vom Naturrecht anerkannten Erwerbarten des Eigenthums. Dafs durch Verjährung überhaupt das Recht des bisherigen Eigenthümers nicht erlösche, ist oben gezeigt worden (§. 69.). Hieraus folgt von selbst, dafs der Andere durch langwierigen Besitz einer fremden Sache, das Eigenthum derselben nicht erwerben könne (*b*).

a) *Kant* a. a. O. §. 33.

b) *Zachariä im nat. Privatrecht.* §. 69. sagt, ohne Ersitzung würde man gar kein Eigenthum der Gegenstände erwerben können, indem man niemals gewifs sey, ob sich nicht ein früherer Eigenthümer der Sache legitimiren werde. Allein theils wird der Beweis des früheren Eigenthums im Naturstand schwerer seyn, theils würde der Erwerb in gleichem Mase gefährdet, wenn die Unterlassung des Gebrauchs den Verlust des Eigenthums nach sich zöge. *v. Zeiller* a. a. O. §. 92.

§. 115.

2) *Von der Erbfolge:* a) *überhaupt.*

Erbrecht ist das ausschliesende Recht

zur

zur Erwerbung des Vermögens eines Verstorbenen (*a*). Die Erwerbung selbst heiſst *Erbfolge* (*successio*). Der *allgemeine* denkbare *Rechtstitel* dieser Erwerbung besteht im *Willen des Verstorbenen.* Dieser ist nun 1) entweder *ausdrücklich* erklärt, und zwar a) einseitig und widerruflich — durch *Testament;* b) zweiseitig und unwiderruflich — durch *Erbvertrag;* oder 2) *präsumtiv*, in Hinsicht auf die nächsten Verwandten des Erblassers — *Intestaterbfolge* (*Subsidiarerbfolge* (*b*). *Keine* dieser Erbfolgearten ist im Naturrecht gegründet. Denn da die Güter eines Menschen durch seinen Tod herrnlos werden (§. 66.), so ist die Willenserklärung, daſs er nur zu Gunsten einer gewissen Person nach seinem Tod aufhören wolle, deren Eigenthümer zu seyn, ohne Sinn, mithin rechtlich unwirksam, kann folglich dem bestimmten Erben kein ausschliesliches Recht auf den Nachlaſs geben (*c*). Wenn sich daher die Ueberlebenden, vermöge des Zueignungsrechts, der Güter des Verstorbenen bemächtigen, so verletzen sie weder diesen, noch den ernannten Erben (*d*).

a) *Erbschaft, Erblasser, Erbe.*

b) Mit der Intestaterbfolge ist die Consolidation des Samteigenthums nicht zu verwechseln.

c) Man kann dagegen die fortdauernde Wirksamkeit der, vom Testator in seinem Leben, durch Kauf, Tausch u. s. w. vorgenommenen Eigenthumsübertragung nicht anführen; denn hier ist durch die, zum Willen des Verkäufers hinzugetretene Occupation das Eigenthum selbst schon übergegangen, und dies gründet sich zugleich auf die eigne Thätigkeit des Käufers; das Erbrecht hingegen soll nur im ausschlieslichen Occupationsrecht bestehen, und sich blos auf den Willen des Verstorbenen gründen.

d) *Heydenreich System des N. R.* Th. II. S. 66 f. *Schmalz Annalen der Rechte des Menschen.* Heft II. *v. Zeiller* a. a. O. §. 142.

§. 116.

b) *Von den einzelnen Arten der Erbfolge.*

Jener allgemeine Grund der Unstatthaftigkeit alles Erbrechts tritt insbesondere I) bei den *Testamenten* noch in höherem Mase ein, da diese, ihrer Absicht gemäs, beim Leben des Testators gar kein Recht auf den ernannten Erben übertragen, sondern ihre Wirksamkeit erst mit der Vernichtung ihres Urhebers beginnen sollen (*a*). Aber auch II) von *Erbverträgen* gilt obige allgemeine Regel, indem die erfolgte Acceptation dem Willen des Verstorbenen eine, ihm seiner Natur nach nicht zukommende, Wirkung nicht beizulegen vermag (*b*). III) Bei der *Intestaterbfolge* läſst sich nicht einmal das Daseyn des Willens des Erblassers

behaupten, da kein hinreichender Grund zu einer allgemeinen Präsumtion, daſs er seine Güter seinen Verwandten hinterlassen wolle, vorhanden ist (*c*).

a) *Höpfner N. R.* §. 107. *Hoffbauer Untersuchungen.* N. XXXI. *Schaumann kritische Abhandlungen zur philosoph. Rechtslehre.* S. 207 f. Andere vertheidigen die Gültigkeit der Testamente. *Heydenreich* a. a. O. Th. I. S. 239 (welcher jedoch seine Meinung geändert hat. Th. II. S. 66 f.). Sie führen zum Theil politische Gründe an. *Kant* a. a. O. §. 34. betrachtet die Erbschaft nicht als herrnlos, sondern als *res jacens. Stephani* a. a. O. §. 245. und *Zachariä* a. a. O. S. 214 gründen die Gültigkeit der Testamente auf die Fortdauer der Persönlichkeit des Erblassers nach dem Tod. Schon *Leibnitz* in *nova method. jurisprud.* p. 65 ging von dieser Idee aus. S. dagegen §. 66. Ueber die römisch-rechtliche Ansicht der Testamente.

b) Die Vertheidiger der Gültigkeit der Erbverträge *Maaſs über Rechte und Verb.* S. 120 f. *Höpfner* a. a. O. §. 106. *Hufeland Lehrsätze des N. R.* §. 331. u. a. m. gehen von der Voraussetzung aus, als ob der Promissar schon beim Leben des Testators ein ausschlieſsliches Recht zur Occupation des Nachlaſses erhalten habe. Wäre diese Voraussetzung richtig, so würde freilich diesem, obgleich nur persönlichen, Recht die allgemeine Verbindlichkeit aller übrigen, dessen Ausübung nicht zu hindern, entsprechen und sie folglich von der Occupation der Erbschaft ausschliesen. Anderer Meinung ist *Gros* a. a. O. §. 217. Gründe warum das Römische Recht die Erbverträge für ungültig erklärt.

c) Andere vertheidigen die Intestaterbfolge. Z. B *Grotius* L. II. c. 7. §. 3. *Pufendorf de iure nat. et gent.* L. II. c. 7. Gründe zur Einführung der Intestaterbfolge durch bürgerliche Gesetze (Successio *legitima*) *Zachariä* a. a. O. S. 219.

§. 117.

V) *Rechte des Eigenthümers:* A) *Besitzungsrecht.*

Aus den oben (§. 106.) beschriebenen allgemeinen Bestandtheilen des Eigenthums fliesen mehrere einzelne Rechte. Vermöge des *Besitzungsrechts* hat der Eigenthümer I) das Recht, sich im ausschlieslichen Besitz der eigenthümlichen Sache zu erhalten (jus *retentionis* caussale, jus *custodiendi*), und II) das Recht die ihm widerrechtlich entzogene Sache von jedem Inhaber zurückzufordern (jus *vindicandi*). Der Eigenthümer fordert jedoch nicht nur die Sache selbst, sondern auch A) den *Zuwachs*, insbesondere 1) die *Früchte*, und zwar vom unredlichen Besitzer alle vorhandenen und den Ersatz der verzehrten, vom redlichen Besitzer hingegen, als putativem Eigenthümer, nur die noch nicht gezogenen Früchte (*a*). 2) Den *eigentlichen Zuwachs*, in so fern solcher überhaupt dem Eigenthümer der Hauptsache zu Theil wird (§. 112.).

a) Der putative Eigenthümer ist weder die verzehrten, noch die vorhandenen geerndteten Früchte zu erstatten, verbunden, indem er sich derselben, mittelst des ihm, vermöge des putativen Eigenthums, gebürenden Benutzungsrechts bemächtigt, mithin sol-

che jure suo gezogen hat. *Zachariä* a. a. O. §. 62 Anm. Das römische Recht verpflichtet ihn zur Erstattung der noch vorhandenen Früchte *L.* 22. *C. de rei vind.*

§. 118.

Fortsetzung.

B) Zugleich fordert der Eigenthümer *Ersatz des Schadens.* Hierzu ist jedoch der redliche Besitzer, da er die Sache als seine eigne gebrauchte, nicht verbunden (*a*). Der unredliche Besitzer hingegen muſs nicht nur den culposen, sondern auch denjenigen casuellen Schaden ersetzen, welcher sich im Besitz des wahren Eigenthümers nicht ereignet hätte. C) Zum *Kostenersatz* ist der vindicirende Eigenthümer nicht verpflichtet, da er die Verbindlichkeit zu einer solchen positiven Leistung weder durch eine widerrechtliche Handlung, noch durch seine Einwilligung contrahirt hat (*b*). Der Besitzer ist jedoch befugt, den auf die Sache gemachten Aufwand, in so fern es ohne Beschädigung der Hauptsache möglich ist, abzusondern (*c*).

a) Das römische Recht sagt: *quasi rem suam neglexit* L. 31. §. 3. *D. de heredit. petit.*

b) Und zwar ohne Unterschied zwischen redlichem und unredlichem Besitzer, so wie zwischen Erhal-

tungs - Verbesserungs - und Verschönerungskosten (Impensae necessariae, utiles et voluptuariae).

c) Abweichende Bestimmungen des römischen Rechts.

§. 119.

B) *Dispositionsrecht.*

Vermöge des ausschlieslichen *Dispositionsrechts* ist der Eigenthümer befugt A) über die *Materie* der Sache zu verfügen, insbesondere 1) sie, sowohl unbenutzt, als durch den Gebrauch zu *vernichten*, und 2) dieselbe durch Uebertragung oder Dereliction, ganz oder zum Theil, zu *veräuſsern*. B) Auch die *Form* der Sache ist seiner Disposition unterworfen (*jus mutandi*) (*a*).

a) Wenn ein Anderer bisher aus der Form meines Eigenthums, jedoch ohne besondern Rechtstitel, einen Vortheil gezogen hat, so hindert mich dies nicht die Sache so zu verändern, daſs ihm dieser Vortheil dadurch entzogen wird. Qui enim suo jure utitur, nemini facit injuriam (§. 75.)

§. 120.

C) *Nutzungsrecht.*

Das *Gebrauchsrecht* (ususfructus caussalis) begreift 1) das Recht die Sache *selbst zu benutzen*, insbesondere sie zu erlaubten Zwecken zu verwenden, und sich sowohl die Früchte, als die Accessionen derselben zuzueignen; 2) das Recht *alle Ande*-

re vom Gebrauch der Sache, selbst vom *unschädlichen* (*a*) und vom *Nothgebrauch* (§. 49.) *auszuschliesen* (*b*); und 3) das Recht den Gebrauch der Sache *Andern zu überlassen.*

a) Die Regel: *quod tibi non nocet, alteri vero prodest, ad id poteris compelli* gehört gar nicht hierher, indem sie theils von positiven Leistungen redet, theils einen Grundsatz der Ethik enthält, den nur das positive Recht für manche Fälle zu einem Rechtssatz erhoben hat. *Weber von der natürl. Verb.* §. 101. S. 443 (der 4. Ausgabe).

b) Nicht jede Beziehung der Sache auf einen Zweck ist indessen *Gebrauch* derselben, sondern dieser erfordert Einwirkung auf die Sache. Von einer Zweckbeziehung, die auf mein Eigenthum keine Wirkung hat, kann ich daher den Andern nicht ausschliesen. Z. B. den Genuſs des Dufts, den die Blumen meines Gartens verbreiten, kann ich den Vorübergehenden nicht verwehren. *Zachariä* a. a. O. §. 50.

§. 121.

VI) *Einschränkungen des Eigenthums:* A) *überhaupt.*

Wenn der Eigenthümer bei Ausübung seines Rechts keine andern, als die allgemeinen natürlichen Gränzen zu beobachten hat, so ist es ein *unbeschränktes* Eigenthum. Oft werden aber die Befugnisse desselben noch durch besondere positive Gränzen beschränkt, indem er die Ausübung mancher Ausflüsse seines Eigenthums, ganz oder zum Theil, Andern überläſst (*a*). Hieraus ent-

steht der Begriff des *beschränkten* Eigenthums (*dom. limitat. s. restrict.*). Unter die vorzüglicheren Arten dieser Einschränkungen gehören das Recht der *Dienstbarkeit* und das *Pfandrecht* (*b*). Beides sind zwar Realrechte, allein kein Eigenthum, weil ihr Gegenstand eine fremde Sache ist, und es also am wesentlichen Character des Eigenthums, nemlich der Proprietät, fehlt.

a) Die durch Staatseinrichtungen und positive Gesetze entstehenden Beschränkungen des Eigenthums, z. B. durch Amortisationsgesetze, gehören nicht ins natürliche Privatrecht.

b) Die vollständige Theorie dieser beiden Institute und die mannichfaltigen Modificationen derselben gehören ins positive Recht.

§. 122.

B) *Insbesondere:* 1) *Vom Recht der Dienstbarkeit.*

Eine Dienstbarkeit an einer Sache (servitus in re constituta) ist das Realrecht, aus einer fremden Sache (res serviens) durch Einschränkung des Eigenthümers derselben gewisse Vortheile zu ziehen. Diese Einschränkung kann entweder darin bestehn, daſs der Eigenthümer etwas *leiden* (servitus *affirmativa*), oder etwas *unterlassen* muſs (s. *negativa*) (*a*).

a) Servitutes in faciendo consistentes giebt es nicht; denn wenn der Eigenthümer zu einer positiven Lei-

stung verpflichtet wäre, so würde nicht die Sache, sondern die Person dienen. Eine solche Verpflichtung kann aber einem jeden Eigenthümer einer Sache durch Vertrag nicht aufgelegt werden. *Zachariä* a. a. O. S. 141.

§. 123.

2) *Vom Pfandrecht.*

Pfandrecht ist das einem Glaubiger, zur Sicherheit wegen einer Schuldforderung, an einer fremden Sache eingeräumte Realrecht. Es ist seiner Natur nach ein accessorisches Recht. Ausflüsse desselben sind 1) das Besitzungsrecht mit seinen Wirkungen (§. 64.), und 2) das Recht über die verpfändete Sache zu dem Ende zu disponiren, um sich durch deren Verkauf bezahlt zu machen. Das Nutzungsrecht geht hingegen ohne besondern Vertrag nicht auf den Pfandglaubiger über.

§. 124.

VII) *Verlust des Eigenthums.*

Dieser Gegenstand erledigt sich von selbst, durch Anwendung der im allgemeinen Theil abgehandelten Lehre vom Aufhören der Rechte überhaupt (§. 66 — 70.) (*a*).

a) Zur Dereliction insbesondere genügt blose Worterklärung, und es bedarf dazu keiner Zerstörung der Form, welche der Eigenthümer der Sache, als er sie occupirte, gegeben hatte.

Zweites Hauptstück.
Von den Vertragsrechten.

Erster Titel.
Allgemeine Theorie der Verträge.

§. 125.

I) *Begriff eines Vertrags.*

Rechte auf Leistungen einer Person können nur *mit dem Willen* derselben, wodurch sie ihre Caussalität der Willkür des Andern unterwirft (§. 56.), erworben werden. Dieser Wille ist als *wirklich vorhanden* anzusehn, wenn er äuſserlich erscheint. *Wirksam* wird er, sobald der Andere seine Einstimmung in denselben erklärt, und solchergestalt der Wille zweier Personen vereinigt wird (*consensus*, *Einwilligung*). Der abgeleitete Rechtserwerb (§. 104.) beruht also auf einer *wechselseitigen Willenserklärung* (*declaratio consensus*). Diese besteht auf der einen Seite in einem *Versprechen* d. h. Erklärung, daſs man zu einer Leistung verbunden seyn wolle (*a*) (*promittens*, *promissarius*, *promissum*); auf der andern Seite in der *Annahme* d. h. Erklärung, daſs

man eine Leistung zu fordern berechtigt seyn wolle (*b*). Beides vereinigt bildet den Begriff eines Vertrags. *Vertrag* (*conventio*, *pactum*) *ist ein angenommenes Versprechen* (*c*).

a) Ohne die Absicht sich verbindlich zu machen, ist kein Versprechen im rechtlichen Sinn vorhanden. *Dictum differt a promisso.* Das Versprechen kann vor der Leistung hergehn, oder mit ihr verbunden seyn. Eben so kann die Annahme dem Versprechen vorausgehn.

b) Ist das Versprechen an keine bestimmte Person gerichtet und daher nicht angenommen, so heifst es *Pollicitation. Tractate* sind blose Vorschläge zu einem künftigen Vertrag.

c) Zwischen *Verträgen* und *Contracten* ist kein naturrechtlicher Unterschied.

§. 126.

II) *Allgemeine wesentliche Bestandtheile der Verträge.*

Die Bestandtheile der Verträge sind in Ansehung ihres Grundes entweder wesentlich, oder aufserwesentlich. I) Die *wesentlichen* (*essentialia* s. *substantialia conventionum*) beruhen auf dem Begriff eines Vertrags, und sind A) theils *allgemein wesentliche* Stücke d. h. welche allen Verträgen gemein sind, B) theils *relativ wesentliche* Stücke d. h. welche nur zum Daseyn einer gewissen Art von Verträgen gehören. II) Die *aufserwesentlichen* Bestandtheile be-

ruhen auf positiven Normen, und zwar A) entweder auf Vorschrift der Gesetze oder Gewohnheit — *gewöhnliche* Bestandtheile (*naturalia*); oder B) auf ausdrücklicher Verabredung der Paciscenten — *zufällige* Bestandtheile (*accidentalia*). Der Mangel der *wesentlichen* Stücke hat Nichtigkeit des Vertrags zur Folge (*a*). Für die *gewöhnlichen* Stücke wird, wenn solche nicht durch ausdrückliche Verabredung der Paciscenten abgeändert sind, vermuthet. Die *zufälligen* Stücke bedürfen im Zweifel des Beweises (*b*).

a) Die *Nichtigkeit* der Verträge ist 1) entweder *absolut* d. h. selbst der Wille der Paciscenten kann den Vertrag nicht gültig machen. Dies ist der Fall, wenn Unfähigkeit des Vertrags-Objects oder Subjects den Grund der Nichtigkeit enthält. 2) Oder *relativ* d. h. der Vertrag wird gültig, wenn derjenige Paciscent, der ihn zu vernichten berechtigt war, vorher oder nacher in dessen Gültigkeit willigt. Dies tritt ein, wenn der Vertrag wegen eines Mangels der Einwilligung nichtig ist.

b) In die allgemeine Vertragstheorie gehören nur die *allgemein-wesentlichen* Stücke. Die *relativ-wesentlichen* werden bei Darstellung der einzelnen Vertragsarten angeführt. Die *naturalia* gehören ins positive Recht. Die *accidentalia* lassen sich in abstracto nicht erörtern. Nur die Bedingungen machen eine Ausnahme; von diesen wird unten bei den bedingten Verträgen gehandelt (§. 143 folg.).

§. 127.

A) Von den Personen der Paciscenten.

Die allgemein wesentlichen Erfordernisse gültiger Verträge betreffen theils das Subject (§. 127.), theils das Vertragsobject (§. 128.), theils die gegenseitige Willenserklärung (§. 129-132). Als *Subject* des Vertrags sind zwei physische, oder moralische Rechtssubjecte erforderlich. Diese müssen zur Zeit des eingegangenen Vertrags das physische und rechtliche Vermögen einzuwilligen besitzen. 1) Zur *physischen* Möglichkeit der Einwilligung gehört das Vermögen seinen Willen zu bestimmen und deutlich zu erklären (*a*). 2) Die *rechtliche* Möglichkeit zu consentiren beruht auf der Unabhängigkeit von dem Willen eines Andern in Hinsicht auf den Vertragsgegenstand.

a) Hierdurch werden also Unmündige, Wahnsinnige, höchstbetrunkene, ohnunterrichtete Taubstumme zum Contrahiren unfähig.

§. 128.

B) Vom Gegenstand des Vertrags.

Das Vertragsobject besteht in einer Leistung; diese muſs I) *physisch* und *rechtlich möglich* seyn. Ungültig sind in letzterer Rücksicht A) Verträge über Gegenstän-

de, welche *objectiv* rechtlich unmöglich sind, nemlich über unveräuſserliche und unübertragbare Rechte (§. 67. 68.); B) Verträge über *subjectiv* unmögliche Leistungen d. h. welche *dieser* Promittent nicht überlassen darf, insbesondere über fremde Sachen, und wider übernommene Rechtspflichten (*a*). Wenn indessen der Promittent allein die Unmöglichkeit der Leistung kannte, so wird er durch seine subjective Illegalität zum Ersatz des, dem Andern verursachten, positiven *b*) Schadens, so wie zur Erstattung des bereits von diesem Geleisteten, und also in so fern zur Gewährleistung verpflichtet. Das Vertragsobject muſs auch II) *bestimmt* seyn, und zwar A) generisch, oder specifisch; B) absolut, oder relativ bestimmt (*c*).

a) Daher ist ein späterer Vertrag, in so fern dadurch die, von einem Andern aus einem früheren Vertrag erworbenen Rechte verletzt würden, ungültig (§. 70.).

b) Den dem Promissar durch die Unmöglichkeit der Leistung entgangenen *Gewinn* braucht er nicht zu erstatten, weil aus dem Vertrag selbst keine Verbindlichkeit abgeleitet werden kann. Nur wenn er selbst die Unmöglichkeit bewirkte, muſs er auch jenen Ersatz leisten.

c) Es giebt folglich keine *pacta de contrahendo*. Denn ist der Gegenstand, woruber man paciseiren *will*, noch *ganz unbestimmt*, so ist noch gar kein Vertrag

vorhanden; ist aber der Gegenstand *schon bestimmt*, so ist es kein blofses *pactum de contrahendo*, sondern der Vertrag selbst. Das römische Recht statuirt ganz consequent bei Realverträgen ein solches pactum, weil es zu deren Daseyn, aufser der Bestimmung des Objectes, auch noch die wirkliche Leistung, mithin das Implement zur Perfection erfordert.

§. 129.

C) *Von der Willenserklärung.* 1) *Eigenschaften derselben.*

Die Einwilligung der Paciscenten mufs I) *wirklich* zur Zeit des eingegangenen Vertrags *vorhanden* seyn (*a*). Dies ist der Fall wenn sie auf einer richtigen Vorstellung beruht, und *äufserlich* bestimmt und deutlich *erklärt* ist, indem es nun an einem Grund fehlt, ihre Wirklichkeit zu bezweifeln. Die Erklärung der Einwilligung geschieht A) *ausdrücklich* durch Worte, oder durch Handlungen, welche man als willkürliche Zeichen der Gedanken angenommen hat; B) *stillschweigend*, durch sprechende Handlungen (facta concludentia) d. h. aus denen sich die Einwilligung mit Sicherheit schliessen läfst. Dazu gehören solche Handlungen, welche ohne Voraussetzung der Einwilligung des Handelnden vernunftwidrig (*b*), oder rechtswidrig seyn würden (*c*). Die Wil-

lenserklärung muſs II) *beiderseitig* seyn. Das Versprechen geschieht stets unter der stillschweigenden Bedingung der erfolgenden Annahme. Es begründet daher für den Promissar nur die rechtliche Möglichkeit zu erwerben, und bindet folglich den Promittenten nicht eher, als bis er die Annahme des Promissars erfährt (*d*), wodurch nun erst der Vertrag *perfect* wird (*e*).

a) Die *Möglichkeit* der Einwilligung bestimmt sich durch die persönlichen Eigenschaften der Paciscenten (§. 127.).

b) *Hoffbauer Untersuchungen* N. XIX. Der Schluſs von der Vernunftwidrigkeit der Handlung auf das Daseyn der Einwilligung läſst jedoch den Beweis des Gegentheils zu, weil man, so lange nur Niemand dadurch verletzt wird, auch vernunftwidrig handeln darf.

c) Unter diesen Voraussetzungen allein enthält das *Stillschweigen* eine Erklärung der Einwilligung. Verschieden vom consensus tacitus ist 1) der consens. *praesumtus*, welcher ohne wirklich geschehene Handlung, blos aus der Handlungs*weise* aller, oder eines bestimmten Menschen, als vorhanden angenommen wird. Allein eine solche Vermuthung gewährt keine Gewiſsheit, welche doch zur Hervorbringung eines Vertrags nöthig ist. Anderer Meinung ist *Höpfner im Anhang seines N. R.* Abh. III. Nur bei Auslegung der Verträge, und zur Abwendung des Vorwurfs eines bösen Vorsatzes dient die vermuthete Einwilligung. 2) Der Consensus *fictus*, welchen das positive Recht, besonders im Fall eines physischen Unvermögens zu consentiren, erdichtet.

d) Vor der Annahme ist die Willenserklärung des Promittenten als gar nicht vorhanden anzusehen, da ihr eine Bedingung ihres Daseyns fehlt. Hierdurch entschei-

scheiden sich die von den Casuistikern aufgeworfenen Fragen über die erlaubte Zurücknahme des Versprechens. S. z. B. *Höpfner* N. R. §. 71. 72.

*) Sobald der Vertrag einmal perfect ist, macht die Fortdauer der Einwilligung des Promittenten keine weitere Bedingung seiner Gültigkeit aus, indem eine nun erfolgende Willensänderung als rechtswidrig, mithin als unwirksam anzusehn ist.

§. 130.

2) *Mängel der Einwilligung: a) falsche Vorstellung, insbesondere α) Irrthum.*

Die Fehler der Einwilligung bestehen entweder in einer unrichtigen Vorstellung der Paciscenten, oder in Zwang. Zu jenen gehört Irrthum und Betrug (*a*). *Irrthum* ist eine falsche Vorstellung des einen Paciscenten, welche ohne vorsätzliche Mitwirkung des andern entstanden ist. Nur ein *wesentlicher* Irrthum macht den Vertrag ungültig d. h. ein solcher, der die wirkliche Vereinigung des Willens (*b*) über einen, zum Daseyn des Vertrags gehörigen Gegenstand aufhebt (*c*). Dahin gehört also 1) ein Irrthum in der Person, welcher der Vertrag ein Recht geben soll, 2) ein Irrthum über die Leistung, und zwar über das Object der Leistung selbst, oder wesentliche Eigenschaften derselben d. h. welche entweder ausdrücklich zur Bedingung gemacht, oder als

allgemeine stillschweigende Bedingungen der Einwilligung anzusehen sind (*d*).

a) Die Rechtsgrundsätze vom Irrthum und Betrug sind einfach, ihre Anwendung ist aber oft sehr schwürig.

b) Die Beweggründe zu einem Vertrag sind kein Gegenstand der Willensvereinigung, wenn sie nicht ausdrücklich dazu erhoben werden.

c) Das Daseyn des Irrthums mufs jedoch äufserlich erkennbar seyn, und daher im Zweifel erwiesen werden.

d) Von Auslegung der Verträge mündlich.

§. 131.

β) *Betrug.*

Betrug (dolus) heifst hier jede Handlung, wodurch ein Paciscent beim andern vorsätzlich eine falsche Vorstellung erregt, um ihn zu einem ihm nachtheiligen Entschlufs zu bestimmen (*a*). In so fern ein Vertrag auf Betrug beruht, ist er ungültig, denn es fehlt nicht nur an der Einwilligung des Betrogenen, sondern der Betrüger hat auch rechtswidrig gehandelt (*b*).

a) Wenn der Betrug von einem Dritten herrührt, wird er in Hinsicht auf die Gültigkeit des Vertrags nach den Grundsätzen vom Irrthum beurtheilt, aufser wenn dem andern Paciscenten der Betrug bekannt war, indem hierdurch subjective Rechtswidrigkeit auf seiner Seite entsteht.

b) Die ohne Absicht des andern Contrahenten, jedoch durch dessen *culpa* erzeugte falsche Vorstellung ist als Irrthum anzusehn.

§. 132.

b) *Zwang.*

Mechanischer Zwang, wobei der Mensch als bloses Instrument der Thätigkeit eines Andern erscheint, kann gar keine Einwilligung, mithin auch keinen Vertrag erzeugen. Er gibt daher auch kein Vertragsrecht, sondern nur ein Recht auf Entschädigung. Hingegen *psychologischer* Zwang (*metus*) d. h. die Androhung eines Uebels, um den Andern zur Eingehung eines Vertrags zu zwingen, schliefst die Einwilligung des Bedrohten nicht aus, macht also an sich den Vertrag nicht ungültig. Soll daher dieser Zwang den Vertrag vernichten, so mufs er 1) die Einwilligung wirklich erzeugt haben (*a*), 2) vom Promissar herrühren (*b*), und vorzüglich 3) rechtswidrig seyn, indem die Illegalität der Handlung des Zwingenden die Ursache ist, warum dieser durch den Vertrag kein Recht erlangen kann. Ist daher der Zwang von einem Dritten, oder rechtmäsig d. h. zum Schutz der Rechte, angewendet, so schadet er der Gültigkeit des Vertrags nicht (*c*). Sämtliche bisher beschriebene Mängel der Einwilligung vernichten den Vertrag 1) nur so weit, als er auf

ihnen beruht, und 2) nur relativ (§. 126. n. a.) (d).

a) Ob die Furcht affectirt sey, dies ist in concreto zu beurtheilen, und also metus qui cadit in virum constantem nicht allgemein nöthig.

b) Gleiche Wirkung hat es jedoch, wenn der Promissar die Gemüthsstimmung des, durch einen Dritten Gezwungenen kennt und benutzt.

c) Auf diesem Grundsatz beruht die Gültigkeit der Friedensschlüsse. *Grotius de J. B. et P. L. II. c. 17. §. 19.*

d) Die Ungültigkeit des pacti ne dolus futurus praestetur (*L. 27. §. 3. D. de pactis*) ist nur eine Polizeivorschrift des römischen Rechts.

§. 133.

III) *Rechtlicher Verbindungsgrund der Verträge* (a).

Die Verträge sind nicht nur zum Verkehr unter den Menschen, und zum vollständigen Gebrauch der Gegenstände unserer Willkür *nothwendig*, sondern auch *rechtlich möglich*. Jeder Mensch ist nemlich befugt, seinen unabhängigen Wirkungskreis (Rechtssphäre) allen Andern zu verschliesen. Er darf solchen aber auch fremder Einwirkung öffnen, insbesondere seine Willkür, in so fern er nur dabei Person bleibt, fremder Bestimmung unterwerfen. Wenn er daher den Willen, einem Andern die Einwirkung auf sein Rechtsgebiet zu gestatten erklärt, und der Andere diese Erklärung,

welche, als Ausdruck des Willens, dem Willen selbst gleich zu achten ist (*b*), annimmt; so handelt nun letzterer, indem er die Willkür desselben zu einer Leistung bestimmt, nicht in einem fremden, sondern in seinem eignen Rechtsgebiet, mithin rechtmäsig. Wollte hingegen der Promittent den, der Bestimmung des Promissars überlassenen Theil seiner Willkür wieder unter seine Disposition zurückziehen, so würde er sich in einer fremden Rechtssphäre befinden, folglich widerrechtlich handeln. Es bleibt zwar immer physisch möglich, daſs der Promittent seinen Willen ändere; allein da er dem Promissar durch das Versprechen die Befugniſs eingeräumt hat, ihn auch gegen seinen Willen zur Leistung zu zwingen, so ist das Recht des Promissars nicht durch den fortdauernden Willen des Promittenten bedingt, mithin eine solche Willensänderung rechtlich unwirksam. Der Vertrag ist folglich als rechtliche Quelle eines dem Promissar gebürenden Rechts, und einer dem Promittenten aufliegenden Verbindlichkeit anzusehn (*c*).

a) Ueber den Grund der Rechtsgültigkeit der Verträge haben immer sehr verschiedene Ansichten geherrscht, welche meist aus der Verwechslung des rechtlichen,

mit politischen, ethischen und empirischen Gründen herrühren. *Hoffbauer Untersuchungen* N. XVIII. *Heydenreich System des N. R.* Th. II. S. 89 f. *Grolman über die Rechtsgültigkeit der Verträge.* In dessen *Magazin für die Philosophie des Rechts.* B. I. H. I. Eine Darstellung und Prüfung dieser verschiedenen Meinungen bleibt dem mündlichen Vortrag überlassen.

b) *Schmalz im reinen N. R.* §. 114. f. hält nur die von einer Seite geschehene Leistung, und (*Fichte*) *in den Beiträgen zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die franz. Revolution.* Hft. I. S. 121 f. erst die von beiden Seiten (in Bilateralverträgen) geschehene Leistung für eine bindende Willenserklärung, indem es kein Recht auf Wahrhaftigkeit gebe, mithin jeder Contrahent seinen Willen stets ändern könne, und dann nur zur Entschädigung verbunden sey. S. auch *Leisler im populären N. R.* S. 72 f. Allein hierdurch würden theils die Verträge, deren Nothwendigkeit doch anerkannt ist, überhaupt unmöglich werden, indem dann auch das wirklich geschehene Implement nicht gegen Widerruf schützte, theils hat allerdings ein Paciscent, im Verhältniſs zum andern, ein Recht auf Wahrhaftigkeit. *Hoffbauer* a. a. O. S. 167 f.

c) *Joh. Georg Bausback über den einzig richtigen Gesichtspunkt der Vertragslehre.* Arnst. und Rudolst. 1805. *leugnet*, daſs die Verträge ein *naturrechtliches Institut* seyen, und behauptet, daſs sie allein durch *Sitte* entstünden. Wenn indessen die Sitte eine Rechtsnorm begründen soll, so muſs sie die Natur eines Vertrags haben, und also würde man, um die Gültigkeit der Verträge zu deduciren, schon einen gültigen Vertrag voraussetzen müssen.

§. 134.

IV) *Allgemeine Wirkung der Verträge, und zwar* A) *der blos perfecten Verträge.*

Wenn ein Vertrag alle Bedingungen sei-

ner Gültigkeit in sich vereinigt, so wirkt er I) sobald er durch die beiderseitige Willenserklärung sein Daseyn erhalten hat (conventio *perfecta*), A) auf Seiten des *Promissar's* ein Recht, die Willkür des Promittenten zur versprochenen Leistung zu bestimmen (die Realisirung des Versprechens zu fordern). Dies allein ist der Gegenstand des Vertrags. Da sich nun dies Recht blos auf den Promittenten bezieht, folglich relativ ist, so hat es die Natur eines persönlichen Rechts (*a*). B) Auf Seiten des *Promittenten* entsteht eine, diesem persönlichen Recht entsprechende Verbindlichkeit zur Leistung der versprochenen Sache oder Handlung, und im Fall solche, auf eine von ihm verschuldete Art, unmöglich ist, zur Leistung eines Surrogats (*b*). C) Für einen *Dritten* entsteht aus dem Vertrag nur dann eine Wirkung, wenn er demselben beitritt. Die dem Recht des Promissars entsprechende allgemeine Verbindlichkeit Aller, das Vertragsrecht nicht zu verletzen, und den Promittenten an der Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht zu hindern, entspringt nicht aus dem Vertrag, setzt jedoch den Vertrag als Bedingung ihres Daseyns voraus.

a) §. 58. 59. *Kant* a. a. O. §. 20. 21. *Gros N. R.* §. 182. *Thomas N. R.* §. 121. 122. Die meisten Naturrechtslehrer behaupten, durch den blos perfecten Vertrag, wenn er über Leistung einer bestimmten Sache eingegangen sey, gehe schon das Eigenthum auf den Promissar über, und die Tradition sey nur ein positivrechtliches Erforderniſs. *Höpfner* im *N. R.* §. 80. N. 2. und die daselbst angeführten Schriften. *von Zeiller* a. a. O. §. 109.

b) Ein Surrogat der versprochenen Leistung kann, so lange diese möglich ist, weder vom Promissar gefordert, noch diesem vom Promittenten aufgedrungen werden.

§. 135.

B) *Wirkung der consummirten Verträge.*

II) Ist hingegen der Vertrag durch die wirklich erfolgte Leistung *vollzogen* (*pactum consummatum*) und der Gegenstand desselben besteht in einer Sache (*a*), so erhält der Promissar den Besitz desjenigen Rechts, dessen Verleihung den Zweck der Uebergabe ausmacht. Besteht dieser daher in eigenthümlicher Ueberlassung der Sache, so ist er nun deren Eigenthümer geworden (*b*).

a) Besteht die Leistung in einer Handlung, so kann, wenn diese geschehen ist, von weiteren Rechten nicht mehr die Rede seyn. Das Recht auf fortwährende Leistung gewisser Handlungen ist immer persönlich.

b) Der eigentliche Vertragsgegenstand ist die Entsagung des Promittenten auf sein Eigenthum zu Gunsten des Promissars; diese gibt daher letzterem nur ein Recht sich des, in Hinsicht auf ihn für herrnlos er-

klärten, Objects zu bemächtigen, also nur den Rechtstitel des Eigenthums. Erst durch wirkliche Occupation der Sache wird er folglich deren Eigenthümer und der Erwerb dieses Rechts Allen kund, so dafs es nun die Natur eines absoluten Rechts erlangt.

§. 136.

V) *Veränderung der Verträge:* A) *in Ansehung des Objects.*

Verändert wird ein Vertrag, wenn an die Stelle der bisherigen Bestimmungen neue treten. Dies kann nur durch Vertrag geschehen, und ein solcher Vertrag heifst *Novation im weitern Sinn* (*a*). Betrifft die hierdurch bewirkte Veränderung den *Gegenstand* des Vertrags, nemlich die Verbindlichkeit zur Leistung des Versprochenen, so ist es *Novation im engern* Sinn. Diese ändert 1) entweder den Grund der Verbindlichkeit, 2) oder das Object der Leistung, oder 3) die äufseren Bestimmungen des Objects.

a) Die Novation gehört nicht unter die Arten der Auflösung der Verträge; denn der Vertrag dauert fort. Nur eine relative Auflösung erfolgt, indem nur eine bisherige Bestimmung des Vertrags cessirt. Z. B. nur für dieses Subject verschwindet die Wirkung des Vertrags.

§. 137.

B) *In Ansehung des Subjects:* 1) *des Verpflichteten.*

Zu den Veränderungen, welche das Subject des Vertrags, und zwar zunächst die Person des *Verpflichteten* (des *Schuldners*) betreffen (*a*), gehört 1) die *Expromission* d. h. der Vertrag, wodurch ein Dritter dem Glaubiger die Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners zu erfüllen verspricht, um diesen davon zu befreien (Verpflichtung als Selbstzahler). Indem der Glaubiger diesen Vertrag eingeht, entläſst er den bisherigen Schuldner seiner Verbindlichkeit. 2) Die *Delegation* (*Ueberweisung*) d. h. die Handlung, wodurch der Promittent seine Verbindlichkeit gegen den Promissar auf einen Dritten überträgt. Hierin liegt ein doppelter Vertrag, zwischen dem bisherigen Schuldner (*delegans*), und dem neuen Schuldner (*delegatus*), und zwischen diesen beiden und dem Glaubiger (*delegatarius*).

a) Bei allen Veränderungen, welche die Person des Schuldners betreffen, kommen *zwei Schuldner* (debitor vetus et novus) und *ein* Glaubiger vor.

§. 138.

2) *Des Berechtigten.*

Die Person des *Berechtigten* (*des Glau-*

bigers) (*a*) wird verändert 1) durch *Cession* d. h. der Vertrag, wodurch der Glaubiger (*cedens*) sein Vertragsrecht gegen den Schuldner (*debitor cessus*) auf einen Dritten (*cessionarius*) überträgt. Da der Berechtigte über sein erworbenes Recht frei verfügen kann, so ist die Einwilligung des bisherigen Schuldners an sich nicht erforderlich (*b*). 2) Durch *Assignation* (*Anweisung*) d. h. der Vertrag, wodurch die Glaubiger (*assignans*) einen Dritten (*assignatarius*) bevollmächtigt, die Leistung von seinem Schuldner (*assignatus*) zu fordern. Da zugleich letzterer bevollmächtigt wird, an den Assignaten zu leisten, so enthält die Assignation einen doppelten Auftrag. Ist der Assignant auch Schuldner des Assignatars, so liegt darin zugleich eine Veränderung der Person des Schuldners. Diese liberirt jedoch den Assignant nicht eher, als bis der Assignat wirklich geleistet hat (*c*).

a) Bei den Veränderungen, welche die Person des Glaubigers betreffen, kommen immer *zwei Glaubiger* (creditor vetus et novus) und *ein* Schuldner vor.

b) Anderer Meinung ist *Heydenreich System des N. R.* Th. II. S. 138. Blos wo diese Einwilligung ausdrücklich verabredet, oder als stillschweigende Bedingung anzusehn ist, leidet obige Regel eine Ausnahme. Letzteres ist der Fall bei juribus et oblig. personalissimis.

c) Vorher gilt also die Regel: *Anweisung ist keine Zahlung.*

§. 139.

VI) *Auflösung der Verträge:* A) *Beendigung derselben.*

Die *Auflösung* gültiger Verträge geschieht entweder durch wirkliche, vollständige Leistung des Versprochenen (Zahlung), oder ohne diese Voraussetzung. Jenes heifst *Beendigung*, dieses *Aufhebung* der Verträge. *Zahlung im weitern Sinn* ist jede Erfüllung einer durch Vertrag übernommenen Verbindlichkeit. Diese geschieht nun I) durch Naturalleistung des bestimmten versprochenen Objects — *Zahlung im engern Sinn.* Sie mufs an den Glaubiger (*a*) und in Gemäsheit der, durch den Vertrag gemachten Bestimmungen geschehn. II) Durch Leistung eines *Surrogats.* Dazu gehört A) die Hingabe einer Sache — *Gebung an Zahlungsstatt* (*datio in solutum*), welche jedoch nur mit Einwilligung des Glaubigers geschehn kann. B) Die *Gegenrechnung* (*compensatio*) d. h. die Zahlung durch Befreiung des Glaubigers von einer gleichartigen, und zu derselben Zeit zu erfüllenden Verbindlichkeit (*b*). C) Die Leistung des Werths

der, durch Schuld des Promittenten unmöglich gewordenen Naturalleistung.

a) Hebt auch die angebotene, und vom Glaubiger nicht angenommene Zahlung die Verbindlichkeit auf?

b) Das Contrahiren einer so geeigneten Verbindlichkeit gegen unsern bisherigen Schuldner enthält einen stillschweigenden Erlafsvertrag.

§. 140.

B) *Aufhebung der Verträge:* 1) *freiwillige Aufhebung.*

Die *freiwillige Aufhebung* eines Vertrags geschieht A) entweder mit *beiderseitiger* Einwilligung, welche schon vorher bei dessen Eingehung (*a*), oder hinterher erklärt wird; B) oder durch *einseitigen Rücktritt.* Dieser erfolgt 1) von Seiten des *Promissars* durch gänzliche Entsagung auf das Vertragsrecht (*remissio*) (*b*). Erst durch die erfolgende Acceptation entsteht ein Nachlafsvertrag, und durch diesen wird jene Entsagung für den Promissar verbindlich (*c*). 2) Von Seiten des *Promittenten* hat einseitiger Rücktritt nur dann Statt, wenn ihn ausdrücklicher Vorbehalt dazu berechtigt (*d*).

a) Durch Hinzufügung einer resolutiven Bedingung, oder einer Zeitbestimmung (pactum in diem) (§. 147. 148.).

b) Geschieht die Remission nur gegen einen Theil der Leistung, so ist es *Vergleich*, *transactio.*

c) Das pactum *liberatorium* s. *remissorium* begründet eine negative Verbindlichkeit des bisherigen Glaubi-

gers, welche darin besteht, dafs er nun das nicht fordern darf, wozu er an sich berechtigt war.

d) Dazu gehört bei onerösen Verträgen das *pactum commissorium* (§. 151. n. c). Ganz *unbedingt widerrufliche* Verträge gibt es nicht, indem der Promissar gar kein Recht haben würde, wenn er es nicht auch gegen die Willkür des Promittenten realisiren könnte. *L.* 17. *L.* 47. §. 3. *D. le Verbor. obligat.*

§. 141.

2) *unfreiwillige Aufhebung.*

Die Ursachen der unfreiwilligen Aufhebung eines Vertrags beziehen sich A) entweder auf die *Person* der Paciscenten. Dahin gehört 1) der Tod des Glaubigers, oder des Schuldners (*a*), und 2) die Vereinigung des Vertragsrechts und der Vertragspflicht in einer Person (*confusio*). B) Oder auf den *Gegenstand* des Vertrags — zufällige Unmöglichwerdung der versprochenen Leistung, im Fall der Schuldner nicht zu einem Surrogat verpflichtet ist (*b*). C) Oder auf die *Umstände*, unter denen der Vertrag, als ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingungen seiner Wirksamkeit (*c*), geschlossen wurde. Ereignet sich eine Veränderung dieser Umstände, so cessirt der durch dieselben bedingte Vertrag. (*Clausula rebus sic stantibus*).

a) Der Promissar hat auch nach dem Tod des Promit-

tenten kein ausschliesliches Recht die versprochene Sache, welche nun, so wie dessen ganzes Vermögen, herrnlos geworden ist, zu occupiren. Ist Erbrecht durch positive Gesetze im Staat eingeführt, so treten die Erben der Paciscenten in alle, nicht durchaus persönliche Rechte und Verbindlichkeiten derselben.

b) *Debitor speciei liberatur interitu rei casuali.* Selbst Indemnisationszwang hat nicht Statt, da solcher subjective Illegalität voraussetzt (§. 81.) Nur wenn der Promittent die Unmöglichkeit der Leistung verschuldet hat (casus imputabilis), ist Entschädigungszwang gegen ihn zulässig.

c) Unter dieser Voraussetzung enthält jeder Vertrag die stillschweigende clausula rebus sic stantibus. Viel zu allgemein ausgedrückt ist es hingegen, wenn man sagt: jede Veränderung der Umstände, welche den Paciscenten, falls er sie vorhergesehen, von Schliesung des Vertrags abgehalten hätte, hebe den Vertrag auf. *Carl Phil. Kopp* diss. *de clausula rebus sic stantibus, secundum jus cum naturale tum civile.* Marb. 1750. *Weber von der nat. Verb.* §. 90.

Zweiter Titel.

Darstellung der verschiedenen Gattungen und Arten der Verträge.

Erstes Glied.

Gattungen der Verträge.

§. 142.

I) *Eintheilungen der Verträge überhaupt.*

Die meisten Eintheilungen der Verträ-

ge (*a*) beziehen sich auf deren Gegenstand und Zweck. I) Die Verträge werden entweder über Leistung einer *Handlung*, welche im Thun, Leiden, oder Nichtthun (*b*) bestehn kann, oder über Leistung einer *Sache* eingegangen, deren Besitz, Gebrauch, oder Eigenthum auf den Andern übergehen soll. II) Sie sind entweder *einfache*, oder *zusammengesetzte*, und letztere entweder *copulative*, oder *alternative* Verträge. III) *Einseitige* Verträge haben nur eine Leistung von Seiten des einen Paciscenten zum Gegenstand; durch *zweiseitige* Verträge (*pacta bilateralia*) übernimmt aber jeder der Paciscenten eine Verbindlichkeit. IV) Die einseitigen Verträge sind alle *unentgeltlich* (*pacta benefica* s. *gratuita*); die zweiseitigen hingegen sind entweder *entgeltlich* (*pacta onerosa* s. *remuneratoria*), oder unentgeltlich. Jene Eigenschaft haben sie, wenn die Leistung des Einen als Gegenleistung d. h. als Vergeltung für die Leistung des Andern versprochen ist.

a) Von *widerruflichen* Verträgen §. 140. n. *d.*, von *stillschweigenden* Verträgen §. 129.

b) Besteht die versprochene Handlung in Unterlassung der Realisirung eines Vertragsrechts, so heifst der Vertrag pactum *liberatorium*.

§. 143.

Fortsetzung.

V) In Hinsicht ihres Gegenstandes und Zwecks sind die Verträge ferner *Hauptverträge*, oder *Nebenverträge* (*pacta accessoria*). Letztere dienen nur zur genaueren Bestimmung, oder Sicherung derjenigen Rechte, auf deren Erwerb jene gerichtet sind. VI) Bei manchen Verträgen ist Zweck und Gegenstand schon im Allgemeinen bekannt und bestimmt, und sie führen daher auch auf ihr Object sich beziehende besondere Namen; bei andern hingegen fehlt es an dergleichen Bestimmungen. Jenes sind *genannte*, dieses *ungenannte* Verträge. VII) Die Verträge sind endlich *reine*, oder *bedingte*, je nachdem die Wirksamkeit derselben durch äufsere Bestimmungen beschränkt ist, oder nicht.

§. 144.

II) *Nähere Betrachtung der wichtigsten Gattungen.* A) *Von bedingten Verträgen.*

Die Wirkung der Verträge wird oft durch Verabredung der Partieen auf verschiedene Weise modificirt und beschränkt. Dies geschieht besonders durch hinzugefügte

Bedingungen. *Bedingung im weitern Sinn ist jeder Umstand, welcher vermöge ausdrücklicher Verabredung der Paciscenten, die Wirksamkeit des Vertrags einschränkt* (*a*). Nicht das *Daseyn* des bedingten Vertrags hängt von der Bedingung ab, sondern die Wirksamkeit des wirklich vorhandenen Vertrags wird durch dieselbe bestimmt (*b*). Die Bedingung im weitern Sinn begreift 1) die *Bedingung im engern Sinn* (§. 145—148.) und 2) die *Zeitbestimmung* (§. 149.) (*c*).

a) Bedingungen sind *zufällige* Bestimmungen eines Vertrags (§ 126.), bedürfen also ausdrücklicher Verabredung. Daher sind *stillschweigende* Bedingungen d. h. welche schon der Natur der Sache nach einen Vertrag beschränken, keine Bedingungen im rechtlichen Sinn, indem sie zu den wesentlichen Bestandtheilen gehören. *Conditio, quae tacite inest, non est conditio.*

b) Man verwechsle nicht *Wirklichkeit* und *Wirksamkeit* des Vertrags. Jene ist von den wesentlichen Erfordernissen eines Vertrags abhängig, diese setzt das Daseyn des Vertrags schon voraus, und wird von zufälligen Bestimmungen abhängig gemacht.

c) Der *Modus* d. h. Bestimmung des Zwecks, wozu der Promittent etwas leisten will (*Modalvertrag*) suspendirt die Wirksamkeit des Vertrags nicht. Die Wirkung desselben, im Fall er unerfüllt bleibt, hängt davon ab, ob er als resolutive Bedingung, oder als Gegenleistung festgesetzt ist.

§. 145.

1) *Von eigentlichen Bedingungen.*

Bedingung im engern Sinn ist ein ungewisses Ereignifs, von welchem die Wirksamkeit des Vertrags durch Verabredung der Paciscenten abhängig gemacht wird (*a*). Sie ist 1) in Rücksicht des Ereignisses selbst entweder *affirmativ*, oder *negativ*, je nachdem die Wirksamkeit des Vertrags vom Eintreffen, oder Nichteintreffen desselben abhängt. 2) In Hinsicht der Realisirung ist sie entweder *möglich*, oder *unmöglich*, und zwar entweder *physisch*, oder *rechtlich* (nach Naturgesetzen, oder nach Rechtsgesetzen) unmöglich. 3) In Ansehung der Kraft, die deren Erfüllung bewirkt, ist die Bedingung entweder *potestativ* d. h. ihre Erfüllung hängt vom Vermögen des Promissars ab, oder *zufällig*, oder *gemischt* (*b*). 4) In Rücksicht der Wirkung ist sie entweder *suspensiv*, oder *resolutiv*. Die aufschiebende Bedingung bestimmt das Beginnen, die auflösende das Ende der Wirksamkeit des Vertrags. Die Bedingungen lassen sich, in Hinsicht auf ihr Implement, in einer dreifachen Lage denken. Es ist nemlich 1) entweder noch unentschieden, ob der bis jetzt

ungewisse Umstand eintreten wird (*conditio pendet*) (*c*); oder 2) es ist entschieden, und zwar a) das Eintreffen (*conditio existit*), oder b) das Nichteintreffen (*conditio deficit*).

a) Eine bloſse Scheinbedingung ist es, wenn deren Erfüllung oder Nichterfüllung gleich entschieden ist. Jene heiſst conditio necessaria. Die Ungewiſsheit des Ereignisses braucht jedoch nicht objectiv zu seyn, sondern es genügt *subjective* Ungewiſsheit, d. h. in Hinsicht auf die Paciscenten. Es giebt also wahre conditiones in praeteritum aut in praesens collatas. Das Römische Recht erfordert objective Ungewiſsheit und erkennt daher dergleichen Bedingungen nicht an. §. 1. *J. et L.* 120. *D. de Verbor. obligat.*

b) Eine an sich zufällige Bedingung kann jedoch durch Bemühung des Promissars, und eine an sich potestative Bedingung durch Zufall in Erfüllung gehn; hierdurch verlieren sie aber ihre durch Verabredung bestimmte Natur, und also auch die ihnen beigelegte Wirkung.

c) Dies tritt bei Scheinbedingungen niemals ein.

§. 146.

a) *Von unmöglichen Bedingungen.*

1) Ein Vertrag, welcher unter einer *unmöglichen affirmativen* Bedingung geschlossen ist, gelangt niemals zur Wirksamkeit (*a*). Denn wenn diese Bedingung a) *physisch* unmöglich ist, so ist es gleich entschieden, daſs sie nie eintreffen kann; ist sie hingegen b) *rechtlich* unmöglich, so darf sie nicht er-

füllt werden, und ihre wirklich erfolgende Realisirung hat also keine rechtliche Wirkung (*b*). 2) Bei einer *unmöglichen negativen* Bedingung ist a) im Fall sie *physisch* unmöglich ist (d. h. das Nichteintreffen einer Thatsache, welche nach Naturgesetzen nicht eintreffen kann) sogleich deren Erfüllung entschieden (*c*), mithin die Wirksamkeit des Vertrags durch dieselbe gar nicht beschränkt. Ist aber b) die Bedingung *rechtlich* unmöglich d. h. es soll eine rechtswidrige Handlung unterbleiben (*d*), so beschränkt sie die Wirksamkeit des Vertrags dergestalt, daſs der Promissar durch Verrichtung der rechtswidrigen Handlung des Vertragsrechts verlustig wird.

a) Würde eine solche Bedingung als resolutiv beigefügt, so wäre der Vertrag als unbedingt anzusehn.

b) Was kein Gegenstand eines Vertrags seyn kann (§. 128.), das kann auch nicht zur Bedingung gemacht werden.

c) Das Nichteintreffen des, die Bedingung ausmachenden Ereignisses, darf man nicht verwechseln mit der Nichterfüllung der Bedingung selbst.

d) Der Mensch ist zwar ohnedies zur Unterlassung rechtswidriger Handlungen verbunden; allein durch Vertrag dürfen ihm doch neue Motive zu deren Unterlassung gegeben werden. Das römische Recht erklärt indessen einen solchen Vertrag für nichtig. *L.* 7. §. 3. *D. de pactis.*

§. 147.

b) *von möglichen, und zwar α) aufschiebenden Bedingungen.*

1) *Pendente* conditione hat der Promissar aus dem zwar schon bestehenden, aber noch nicht wirksamen Vertrag eine rechtlich begründete Hoffnung. Diese darf ihm der Promittent nicht vereiteln, und daher weder in der Zwischenzeit zurücktreten, noch die Erfüllung der Bedingung, oder des Vertrags unmöglich machen. 2) *Existente* conditione beginnt die Wirksamkeit des Vertrags; jedoch nicht mit rückwirkender Kraft (*a*), und also bleiben die inzwischen erhobenen Nutzungen dem Promittenten, welcher erst nach eingetretener Bedingung zur Leistung verbunden ist. 3) *Deficiente* conditione ist es entschieden, daſs der Vertrag niemals zur Wirksamkeit gelangen wird, weshalb er folglich als niemals eingegangen anzusehen ist.

a) Das Römische Recht gibt der eintretenden Suspensivbedingung, falls sie casuell oder gemischt ist, rückwirkende Kraft, und sieht also den Vertrag an, als ob er gleich anfänglich *wirksam* gewesen wäre. Daher spricht es auch dem Promissar die immittelst gezogenen Früchte zu. *L.* 11. §. 1. *D. qui potiores in pign. L.* 16. *D. de solut.*

§. 148.

β) *Von auflösenden Bedingungen.*

1) *Pendente* conditione ist der Vertrag völlig wirksam. Der Promissar fordert also die Leistung des Versprochenen, und es gebüren ihm die Nutzungen von der bereits geleisteten Sache. 2) *Existente* conditione erlöscht die Wirksamkeit des Vertrags, jedoch nicht mit rückwirkender Kraft (*a*). 3) *Deficiente* conditione verschwindet die bisherige Beschränkung der Wirksamkeit des Vertrags. Eine *allgemeine* Voraussetzung der bisher aufgestellten Grundsätze vom Eintreffen möglicher Bedingungen ist es aber, daſs solche ihrer Natur gemäs erfüllt werden (*b*).

a) Auch hier gibt das römische Recht der existirenden Bedingung rückwirkende Kraft, sieht folglich den Vertrag an, als wäre er gleich anfänglich unwirksam gewesen, und verpflichtet daher den Promissar zur Erstattung der immittelst gezogenen Nutzungen. *L.* 4. §. 3. *L.* 6. *pr. D. de in diem addict.*

b) S. §. 145. n. *b.* Wenn daher die zufällige Resolutivbedingung durch Bemühung des Promittenten in Erfüllung geht, so erlöscht der Vertrag nicht. *Gros* a. a. O. §. 292.

§. 149.

2) *Von Zeitbestimmungen.*

Zeitbestimmung (*dies*) ist die Bestim-

mung des Termins der Wirksamkeit des Vertrags (pactum sub die). A) Von *gewissen* Zeitbestimmungen (*a*) gelten folgende Regeln: 1) die Wirksamkeit des pacti *ex die* beginnt erst mit der bestimmten Zeit. 2) Das pactum *in diem* ist sogleich wirksam, erlöscht aber, wenn die bestimmte Zeit erscheint. 3) Beide Gränzbestimmungen der Wirksamkeit treten beim pacto *ex die* et *in diem* verbunden ein. B) *Ungewisse* Zeitbestimmungen sind als Bedingungen anzusehn, und daher mit diesen nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen.

a) Weil nach dem N. R. die Vertragsrechte nicht auf die Erben übergehen, so hat jede gewisse Zeitbestimmung immer doch eine *subjective* Ungewiſsheit, ob nemlich der Zeitpunkt beim Leben der Paciscenten eintreten wird. Obige Regeln gelten also unter der Voraussetzung, daſs nicht der Tod eines Paciscenten eine Veränderung bewirkt.

§. 150.

B) *Von entgeltlichen Verträgen.* 1) *Vorbegriffe.*

Entgeltliche Verträge (*pacta onerosa*) sind solche, deren Gegenstand in einer Leistung und einer Gegenleistung besteht (*a*). Da diese beiden Leistungen sich wechselseitig vergelten sollen, so kommt es bei onerösen Verträgen auf den Werth und Preis der

Vertragsgegenstände an. Der *Werth* einer Sache besteht in der Tauglichkeit derselben zu Zwecken. Wird solcher mit andern Sachen verglichen und dadurch bestimmt, so heifst dieser relative Werth *Preis*. Der Preis der Dinge steigt und fällt nach Verhältnifs ihrer Menge und des Bedürfnisses der Menschen. Es bedarf also zur gegenseitigen Ausgleichung der Tauschobjecte eines allgemeinen Maasstabs des Werths der Dinge, als allgemein geltendes Aequivalent für sämtliche Gegenstände rechtlichen Verkehrs. Dieses allgemeine Tauschmittel heifst *Geld* (*b*).

a) Man nennt sie auch *Tauschverträge* im weitern Sinn, so wie man die wohlthätigen Verträge *Schenkungsverträge* im weitern Sinn nennt. Die entgeltlichen Verträge sind nicht zu verwechseln mit den zweiseitigen, da letztere zum Theil unentgeltlich sind (§. 142.).

b) *Kant Rechtslehre* S. 122. Der durch Geld bestimmte Werth einer Sache heifst ihr *eminenter* oder *Kaufwerth*. Der Werth des Geldes ist theils innerer, theils äufserer. Letzterer hängt nicht vom erstern ab, und ist der eigentliche Werth des Geldes als solchen.

§. 151.

2) *Rechtsgrundsätze von entgeltlichen Verträgen.*

1) Bei einem entgeltlichen Vertrage bedingen sich Versprechen und Gegenverspre-

chen wechselseitig, so daſs erst durch letzteres der Vertrag perfect wird und eine wechselseitige Verbindlichkeit entsteht. 2) Auch die wirkliche Leistung und Gegenleistung bedingen sich gegenseitig, dergestalt daſs erst derjenige Paciscent, welcher von seiner Seite geleistet hat, die Leistung von der andern Seite fordern kann (*a*). 3) Hingegen keins der beiden Versprechen ist durch die, von der andern Seite wirklich erfolgende Leistung bedingt (*b*); wenn diese also unterbleibt, so wird dadurch der andere Paciscent weder von seiner Verbindlichkeit zur Leistung des Versprochenen befreit, noch zur Zurückforderung des bereits Geleisteten berechtigt (*c*), sondern hat blos die Befugniſs, auf Erfüllung des Vertrags zu dringen, und, im Fall diese nicht mehr möglich ist, Entschädigung zu fordern. 4) Die Paciscenten haben das Recht den Preis zu bestimmen, für welchen sie das versprochene Object leisten und annehmen wollen; jeder Preis ist also gerecht, welcher durch fehlerfreie Einwilligung der Paciscenten verabredet wurde (*d*).

a) Durch ausdrückliche Verabredung, Gewohnheit, oder besondere Natur eines Vertrags kann einer der

Paciscenten verpflichtet werden, von seiner Seite zuerst zu leisten.

b) Das *Daseyn* (Perfection) des onerösen Vertrags hängt also nicht von der, von einer Seite geschehenen Leistung ab, sondern nur die *Wirksamkeit* desselben ist an diese Leistung, als an eine Suspensivbedingung geknüpft. Beides scheint *Bausback* in der zum §. 133. n. *c*. angeführten Schrift S. 51. 52 zu verwechseln und auf diese Verwechslung seinen Zweifel gegen die rechtliche Existenz der zweiseitigen Verträge zu stützen.

c) Das Gegentheil kann ausdrücklich verabredet, und also die wirkliche Leistung zur Bedingung des Gegenversprechens gemacht werden (*pactum commissorium*).

d) *Gundling J. N.* C. 23. §. 24. Die Verordnung des römischen Rechts über enorme Läsionen (*L.* 2. *C. de resc. vend.*) hat man auf verschiedene Art ins Naturrecht einführen wollen, und dabei ethische und rechtliche Principien auffallend verwechselt. Z. B. *Grotius* l. c. L. II. c. 12. §. 8. et 12. *Wolf J. N.* T. IV. §. 926. S. dagegen *Thomasius de aequitate cerebrina Legis 2 Cod. de rescind. vendit. Weber von der natürl. Verb.* §. 41.

§. 152.

C) *Von Hoffnungsverträgen.*

Hoffnungs- oder *Glücksverträge* (*contractus aleae*) sind Verträge über Leistung solcher Gegenstände, deren Existenz von einem ungewissen Erfolg abhängt (*a*). Die Gültigkeit dieser Verträge und aller ihrer Arten (*b*), ist nach dem Naturrecht an sich nicht zu bezweifeln. Da das Object derselben eigentlich nur in der Hoffnung eines un-

gewissen Vortheils besteht, so bleibt derjenige Paciscent, dessen Hoffnung der Erfolg nicht entsprach, dennoch von seiner Seite zur Leistung verpflichtet, und kann, wenn er bereits den Vertrag erfüllt hat, das Geleistete nicht zurückfordern (*c*).

a) Die Glücksverträge sind nicht mit den bedingten Verträgen zu verwechseln. Bei jenen hängt die Existenz des Vertragsobjects, bei diesen aber die Wirksamkeit des Vertrags von einem ungewissen Erfolg ab.

b) Es gibt viele Arten derselben, welche sich aber nur durch Verschiedenheit des Objects und die Art seiner Wirklichwerdung unterscheiden. Spielverträge, Loos, Wetten, Lotterieen, Bodmereien, Hoffnungskauf.

c) *Grolman Entwickelung der rechtlichen Natur des Ausspielgeschäfts.* Giesen 1797.

§. 153.

D) *Von Nebenverträgen.*

Nebenverträge (*pacta accessoria*) sind solche, welche um anderer Verträge willen eingegangen werden. Sie dienen 1) entweder zur genaueren *Bestimmung* und *Modification* der Rechte der Hauptverträge (*pacta adjecta*). Hierdurch können jedoch nur die gewöhnlichen und zufälligen Stücke der Verträge (§. 126.) abgeändert werden. 2) Oder ihre Absicht besteht in *Sicherung* der aus Hauptverträgen entstehenden Rechte (*Si-*

cherungsverträge, *pacta cautionis*). Diese produciren also nur ein Hülfsrecht. Die Rechtsgültigkeit aller Nebenverträge ist, ausser den allgemeinen Erfordernissen, noch besonders durch die Existenz und Wirksamkeit des Hauptvertrags bedingt. Mit diesem stehen und fallen sie (*a*).

a) Ihre Ungültigkeit hebt aber den Hauptvertrag nicht auf, da mit dem Bedingten nicht auch nothwendig die Bedingung wegfällt.

§. 154.

E) *Von ungenannten Verträgen.*

Verträge, welche wegen der Beschaffenheit ihrer Objecte, oder wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr der Menschen, sehr häufig vorkommen, erhalten hierdurch besondere Benennungen, durch welche sich schon im Allgemeinen ihre Gegenstände und ihre rechtlichen Wirkungen eigenthümlich bezeichnen. Anderen fehlt es an einer solchen Benennung und eigenthümlichen Rechtsbestimmung. Sie heifsen daher *ungenannte Verträge* (*pacta innominata*) (*a*). Diese müssen nach den Rechten derjenigen Vertragsgattung beurtheilt werden, zu welcher sie ihrem Gegenstande nach gehören. Die meisten derselben sind entgeltliche Verträge,

und die gegenseitige Leistung, welche deren Object ausmacht, besteht entweder in Sachen (do ut des), oder in Handlungen (do ut facias), oder in beiden (do ut facias, facio ut des) (*b*).

a) Ungenannte Verträge können sich nach und nach in genannte verwandeln.

b) Das römische Recht läſst die Innominalverträge nur als Realcontracte gelten, weshalb nur derjenige, welcher schon die Leistung empfangen hat, dadurch verpflichtet wird, während der Andere, welcher bereits geleistet hat, zwischen der Forderung des Implements und der Zurückforderung des Geleisteten zu wählen befugt ist.

Zweites Glied.

Von den wichtigsten einzelnen Vertragsarten.

§. 155.

Vorerinnerung.

Die rechtlichen Wirkungen der einzelnen Arten der Verträge lassen sich zwar, sobald man nur deren Inhalt kennt, schon mittelst der, in der allgemeinen Theorie der Verträge, und in der Darstellung ihrer Hauptgattungen aufgestellten Grundsätze bestimmen. Zur Erleichterung dieser Anwendung der allgemeinen Principien, und zur Uebung der Urtheilskraft dient es aber, wenn man auch die eigenthümliche Natur der

wichtigsten und üblichsten Vertragsarten, von welchen bedeutende Verschiedenheiten der rechtlichen Folgen abhängen, hier kürzlich darstellt (*a*). Von einer solchen Darstellung sind indessen sowohl die ungenannten Verträge (*b*), da diese keine eigenthümlichen Rechtsbestimmungen zulassen, als auch diejenigen Verträge, welche auf positiven Instituten beruhen (*c*), ausgeschlossen.

a) Eine solche Darstellung der Verschiedenheiten der Verträge ist folglich nicht als eine zwecklose Wiederholung der allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts anzusehn, wie z. B. *Thomas im N. R.* §. 132. behauptet.

b) Auch die genannten Verträge lassen zwar Modificationen durch Verabredung der Paciscenten zu; indessen ihre wesentlichen Bestandtheile, wodurch sich eine Art derselben vor der andern unterscheidet, können doch nicht geändert werden.

c) Z. B. die Erbverträge und alle Verträge, welche Erbrecht voraussetzen, der Wechselvertrag u. a. m.

§. 156.

Allgemeine Uebersicht der genannten Verträge.

Eine charakteristische und erschöpfende Classification der genannten Verträge, so weit solche nach obiger Bestimmung in diese Abhandlung gehören, muſs von deren Gegenstand und Zweck entlehnt werden (*a*). In dieser Hinsicht sind sie I) *Hauptverträge*, A) über Leistung einer *Sache*, und zwar

1) über das *Eigenthum* (*Veräuſserungsverträge*, insbesondere Schenkung, Tausch, Kauf, Darlehn), 2) über den *Gebrauch* der Sache (Leihevertrag, Miethsvertrag); B) über Leistung einer *Handlung*, welche 1) in Aufbewahrung einer Sache (Hinterlegungsvertrag), oder 2) in Führung eines Geschäfts (Bevollmächtigungsvertrag), oder 3) in Verrichtung gewisser Dienste besteht (Lohnvertrag); C) über Leistung von *Sachen und Handlungen*, verbunden, oder abwechselnd (Gesellschaftsvertrag). II) *Sicherungsverträge* (Pfand, Bürgschaft, Conventionalstrafe u. a. m.) (*b*).

a) Andere Classificationen haben *Kant* in der *Rechtslehre* S. 120. *Leisler* im *populären N. R.* §. 89. *Zachariä* im *nat. Privatrecht* §. 84.

b) Auſserdem gibt es noch so viele einzelne, besonders ungenannte Vertragsarten, als es Arten des sinnlichen und intellectuellen Verkehrs unter den Menschen gibt. *Verkehr* (*commercium*) heiſst hier jede Austauschung menschlicher Thätigkeit und ihrer Producte.

§. 157.

I) Hauptverträge: A) über Sachen, und zwar 1) deren Eigenthum: a) Schenkung.

Schenkungsvertrag im engern Sinn (*a*) ist der Vertrag, wodurch man das Eigenthum einer Sache unentgeltlich auf den Andern

dern zu übertragen verspricht (*b*). Sie erfordert zu ihrem Daseyn Acceptation; ist sie durch diese perfect, so hat der Beschenkte ein persönliches Recht, die Leistung der geschenkten Sache zu fordern (*c*); ist endlich die Leistung wirklich erfolgt, so ist der Beschenkte unwiderruflicher Eigenthümer der Sache.

a) *Schenkung im weitern Sinn* ist mit unentgeltlichem Vertrag gleichbedeutend.

b) Schenkungen, welche erst *nach dem Tod* des Schenkenden *perfect* (*donatio mortis caussa*), oder *erfüllt* werden sollen, sind dem Naturrecht unbekannt. Die donatio *remuneratoria* ist, wenn keine Rechtspflicht zur Belohnung vorausgeht, wahre Schenkung. Die donatio *modalis* ist zwar ein zweiseitiger, aber kein oneröser Vertrag, wenn nicht der modus als wahre Gegenleistung verabredet ist.

c) *Kant* a. a. O. S. 141 und *Stephani in seinen Anmerkungen zu Kant* S. 95 und *in den Grundlinien der Rechtswiss.* §. 234 f. leugnen die Statthaftigkeit des Rechts, den Schenkenden zur Leistung anzuhalten. S. dagegen §. 133.

§. 158.

b) *Tausch.*

Tauschvertrag im engern Sinn (*a*) ist der Vertrag, wodurch man das Eigenthum einer Sache, gegen das Eigenthum einer andern Sache, auf den Andern zu übertragen verspricht (*b*).

a) *Tausch im weitern Sinn* bedeutet jeden entgeltlichen Veräußerungsvertrag.

b) Das pactum de permutando ist, sobald der Gegenstand bestimmt ist, der Tauschvertrag selbst Das römische Recht erfordert Uebergabe zur Perfection des Tausches, da es ihn als Realvertrag betrachtet.

§. 159.

c) *Kauf.*

Kaufvertrag ist der Vertrag, wodurch man die Uebertragung des Eigenthums einer Sache gegen eine bestimmte Geldsumme verspricht. Gegenstände des Vertrags sind die *Waare* und der *Kaufpreis.* Vor der Uebergabe ist zwar der Käufer noch nicht Eigenthümer; allein den zufälligen Schaden trägt er dennoch, sobald der Gegenstand des Vertrags durch beiderseitige Einwilligung genau bestimmt ist, indem der Verkäufer, gleich jedem andern Promittenten (§. 141.), durch die unverschuldete Unmöglichwerdung des Implements liberirt wird.

§. 160.

d) *Darlehn.*

Darlehnsvertrag ist der Vertrag, wodurch man dem Andern eine fungible Sache (*a*), unter der Verpflichtung, daſs dieser dagegen eine andere von gleicher Beschaffenheit erstatten solle, eigenthümlich zu überlassen verspricht. Nach erfolgter Ueberga-

be wird der Empfänger (Schuldner) Eigenthümer der tradirten Sache. Das Darlehn ist an sich unentgeltlich, und nur wenn eine Vergeltung (*Zins*, *usura*, *zinsbares Darlehn*) besonders versprochen ist, wird es onerös. Die Gröſse des Zinses hängt blos von der Uebereinkunft der Paciscenten ab (*b*). Der Glaubiger ist berechtigt, die Erstattung der fungiblen Sache in der nemlichen Qualität und Quantität zu fordern (*c*).

a) *Fungible* (*verzehrbare*, *verbrauchbare*) Sachen sind solche, deren Gebrauch ohne Verzehrung oder Veräuſserung nicht möglich ist. Sie lassen daher eine stellvertretende Leistung in der nemlichen Qualität und Quantität zu (functionem recipiunt in suo genere).

b) Positive Gesetze bestimmen aus Polizeigründen ein gewisses Zinsmas, aus dessen Ueberschreitung *Wucher* entsteht, welcher also dem Naturrecht unbekannt ist.

c) Ist die Leistung nicht in der nemlichen Qualität möglich, so muſs die Subsidiarleistung dem Glaubiger so viel werth seyn, als das, was er dem Schuldner dargeliehen hat.

§. 161.

2) *Verträge über den Gebrauch von Sachen:* a) *Leihevertrag.*

Leihevertrag im weitern Sinn ist der Vertrag, wodurch man dem Andern den unentgeltlichen Gebrauch einer Sache (*a*) zu überlassen verspricht (*b*). Der Gebrauch ist

entweder in Ansehung der Dauer bestimmt, oder unbestimmt; jenes heiſst *Leihevertrag im engern Sinn*, dieses *precarium*. Letzteres kann der Verleiher zu jeder Zeit widerrufen, ersteres aber nicht vor beendigtem Gebrauch. Die auf den Gebrauch verwendeten Kosten trägt der Empfänger; der durch den gestatteten Gebrauch verursachte Schaden trifft den Verleiher (*c*).

a) Da nur der Gebrauch überlassen wird, so muſs die nemliche Sache zurückgegeben werden, und es versteht sich also von selbst, daſs dies eine nicht fungible Sache seyn müsse.

b) Das Recht des Empfängers ist ein jus personalissimum, indem auf persönliche Eigenschaften desselben gesehen wird. Er darf daher die geliehene Sache nicht weiter verleihen. Das Gegentheil behauptet Leisler *im pop. N. R.* S. 94. *Weis im Lehrb. der Philos. des Rechts.* §. 325. sagt, der Commodatar werde Miteigenthümer der geliehenen Sache.

c) Dies gilt auch von dem Schaden, welcher die Sache nicht betroffen hätte, falls sie sich im Besitz des Verleihers befunden hätte.

§. 162.

b) *Miethvertrag.*

Miethvertrag über Sachen (*locatio conductio rerum*) ist der Vertrag, wodurch man dem Andern den Gebrauch einer Sache gegen eine bestimmte Geldsumme zu überlassen verspricht. Der *Miethmann* (conductor) ist berechtigt, die ihm übergebene Sa-

che auf die bestimmte Art zu gebrauchen, darf jedoch deren Gebrauch nicht an Andere überlassen (*Aftermiethe*, *sublocatio*) (§. 161. n. *b*). Der *Vermiether* (locator) kann vor beendigter Miethzeit dem Miethmann die Sache, weder weil er sie selbst braucht, noch weil er sie verkauft hat (*a*), entziehen. Wird der *Miethmann* durch persönliche Verhältnisse verhindert die Sache zu gebrauchen, so ist er dennoch zur Entrichtung des *Miethzinses* (locarium) verpflichtet (*b*).

a) *Kauf bricht nicht Miethe.* Denn da der Verkäufer nicht berechtigt ist, dem Miethmann vor beendigter Miethzeit den Gebrauch zu entziehen, so vermag er dieses Recht auch nicht auf den Käufer zu übertragen. Zugleich würde er dolose handeln. Das römische Recht weicht hiervon ab. *L.* 9. *C. de locato cond.*

b) Kann der Conductor Nachlafs am Miethgeld fordern, wenn die Sache den ihm versprochenen Gebrauch nicht in voller Mase gewährt?

§. 163.

B) *Verträge über Handlungen.* 1) *Verwahrungsvertrag.*

Verwahrungsvertrag (*Hinterlegungsvertrag*) ist der Vertrag, wodurch man die Sache eines Andern unentgeltlich zu verwahren verspricht. Der Aufbewahrer (*depositarius*) ist verpflichtet, die ihm übergebene

Sache durch den dazu erforderlichen Grad der Sorgfalt vor Verlust und Schaden zu sichern, sich des Gebrauchs derselben zu enthalten (*a*), solche auf Verlangen des Deponenten zurückzugeben, und den aus Unterlassung jener Sorgfalt entstehenden Schaden zu ersetzen. Dagegen gebürt ihm Ersatz der von ihm auf die Erhaltung der Sache verwendeten Kosten.

a) Außer in so fern die Verwahrung der Sache selbst einen gewissen Gebrauch derselben nöthig macht. Wird ihm ein anderer Gebrauch vom Deponenten gestattet, so entsteht daraus noch ein neuer Vertrag, und also ein zusammengesetztes Rechtsgeschäft.

§. 164.

2) *Lohnvertrag.*

Lohnvertrag (*Verdingungsvertrag*, *Miethvertrag über Dienste*, *locatio conductio operarum*) ist der Vertrag, wodurch man dem Andern gegen eine bestimmte Vergeltung Dienste zu leisten verspricht (*a*). Dienste sind Handlungen, welche Jemand zum Vortheil eines Andern nach dessen Vorschrift verrichtet (*b*). Der Dingende (*conductor operarum*) ist berechtigt zu fordern, daſs der Gedungene (*locator operarum*) die versprochenen Dienste in Person leiste, und darf dessen Freiheit so weit, als es dieses

Recht erheischt, einschränken (*c*). Der Gedungene hat das Recht, die versprochene Vergeltung (*Lohn*, *merces*) sowohl für die geleisteten, als für die künftigen Dienste zu fordern, wenn auch der conductor derselben nicht mehr bedarf (*d*).

a) *Verdingungsvertrag im engern Sinn* (locatio conductio *operis*) ist es, wenn man dem Andern die Verfertigung eines Werks gegen Vergeltung verspricht (*Besteller*, *Unternehmer*).

b) Die Dienste können liberales und illiberales seyn. Das römische Recht sieht erstere nicht als Gegenstand eines Lohnvertrags an.

c) Ein Vertrag über gänzliche Aufopferung der Freiheit (*Sklaverei*) ist, als über einen rechtlich unmöglichen Gegenstand geschlossen, unverbindlich, und der Sklave kann, ohne seinen bisherigen Gebieter zu verletzen, stets seine Freiheit behaupten (§. 67. n. *a*). Auch das römische Recht erkennt keine conventionelle Sklaverei an *L. 37. D. de liberali caussa.* *Leibeigenschaft* ist die erbliche Verbindlichkeit zu Zinsen und Frohnden. Nur die Erblichkeit dieser Verbindlichkeiten ist dem Naturrecht zuwider.

d) Derjenige Lohnvertrag, wodurch eine bestimmte Art von Dienstleistungen auf längere Zeit versprochen wird (*Dienstvertrag*), begründet das Verhältnifs zwischen Dienstherrn (herus) und Diener. Zu den Gesellschaften kann man dies Verhältnifs nicht zählen, da es an einem gemeinschaftlichen Zweck fehlt.

§. 165.

3) *Bevollmächtigungsvertrag:* a) *überhaupt.*

Bevollmächtigungsvertrag ist der Vertrag, wodurch man dem Andern ein Ge-

schäft in dessen Namen zu besorgen verspricht (*a*). Er kann als entgeltlicher, und als unentgeltlicher Vertrag eingegangen werden (*b*). Der Bevollmächtiger (mandans) ist berechtigt, vom Bevollmächtigten (mandatarius) die versprochene sorgfältige Verrichtung des Geschäfts, und Entschädigung für den, aus der vernachlässigten Leistung, insbesondere aus Ueberschreitung der Gränzen der Vollmacht (*c*) entstehenden Nachtheil zu fordern. Der Bevollmächtigte hat das Recht, den Ersatz des mit Verrichtung des Geschäfts nothwendig verbundenen Aufwandes zu verlangen. Geschäfte, welche letzterer im Namen des erstern verrichtet, sind in Rücksicht der rechtlichen Folgen als Handlungen dieses anzusehn. Wenn daher der Mandatar, als solcher, mit andern Personen Verträge geschlossen hat, so werden diese hierdurch gegen den Mandanten berechtigt und verpflichtet.

a) Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*) verpflichtet denjenigen, für welchen das Geschäft geführt wird, nicht, indem der vermuthete Consens keinen Vertrag zu erzeugen vermag (§. 129. n. *c*).

b) Der belohnte Mandatar ist doch noch vom Lohndiener verschieden, weil jener *im Namen* des Mandanten handelt.

c) Die geheimen Instructionen sind in Hinsicht anf den

Dritten, mit welchem der Mandatar Namens des Bevollmächtigers handelt, rechtlich unwirksam.

§. 166.

b) *insbesondere vom Verlagscontract.*

Nach den Grundsätzen vom Bevollmächtigungsvertrag ist auch der *Verlagscontract* (*a*) zu beurtheilen d. h. der Vertrag, wodurch der Schriftsteller den Verleger beauftragt, sein Geistesproduct auf eigne Kosten (*b*) zu drucken, und durch den Buchhandel zu verbreiten (*c*). Es kommt bei diesem Vertrag besonders darauf an, die wesentlichen und zufälligen Bestimmungen abzusondern. I) Als *wesentlicher* Bestandtheil gehört nichts weiter zu demselben, als was der Begriff ausdrückt. Das rechtliche Verhältnifs der Paciscenten unter sich und gegen Dritte ist daher folgendes: A) der *Schriftsteller* hat das Recht zu verlangen, dafs das Werk unverändert, durch den Druck bekannt gemacht werde. Er bleibt Eigenthümer seines Geistesproducts, kann solches also ganz verändert, oder übersetzt einem Andern in Verlag geben, darf jedoch sein Eigenthum nicht zum Nachtheil der Rechte des ersten Verlegers gebrauchen. B) Der *Verleger* hat das ausschliesende

Recht eine beliebige Anzahl Exemplare, wenn solche nur zur Bekanntmachung hinreicht, in beliebiger Form, auf seine Kosten, zu drucken, und den Ertrag des Verkaufs derselben zu ziehen. Eigenthümer des Werks ist er nicht, kann es also weder verändern, noch vernichten.

a) Die verschiedenen Meinungen über die wahre Natur des Verlagscontracts rühren vorzüglich daher, daſs man theils die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrags nicht von den zufälligen absonderte, theils das Eigenthum des Geisteswerks selbst von dem Eigenthum des Buchs, als Mittels der Gedankenmittheilung, nicht unterschied. Manche finden in jenem Vertrag einen Kauf, andere einen Miethsvertrag u. s. w.

b) Diese Bestimmung ist wesentlich, gehört also in den Begriff. Denn nach den allgemeinen Grundsätzen vom Mandatscontract müſste der Schriftsteller als mandans, dem Verleger als Mandatar, die mit Verrichtung des Geschäfts verbundenen Kosten ersetzen (§. 165.) Wenn daher der Schriftsteller das Buch auf seine Kosten drucken läſst (Selbstverlag), so ist gar kein Verlagscontract vorhanden.

c) *Kant Rechtslehre* S. 127 f. *Zachariä* a. a. O. S. 84 f. *Weis Lehrb. der Philos. des Rechts.* §. 341.

§. 167.

Fortsetzung.

C) Der *dritte Eigenthümer* eines Exemplars hat nicht das Eigenthum des Werks selbst d. h. der im Buch enthaltenen Rede, sondern des Buchs, welches, als Mittel der

Gedankenmittheilung, die Rede enthält. Letzteres Eigenthum kann er nur unbeschadet der Rechte des Verfassers und Verlegers ausüben (*a*), darf also weder das Buch für sein Geistesproduct ausgeben, oder dessen Inhalt verändern, noch dasselbe *nachdrucken* (*b*). II) *Zufällige*, mehr oder weniger übliche Bestimmungen des Verlagscontracts, welche daher besonderer Verabredung bedürfen, sind A) das Honorar des Schriftstellers, als eine vom Mandat unabhängige Vergeltung für den, dem Verleger überlassenen Vortheil aus der Fabrication und dem Absatz des Buchs; B) die Form der Ausgabe; C) die bestimmte Zahl der Exemplare, und D) die Nothwendigkeit der Einwilligung des Schriftstellers in eine zweite Ausgabe.

a) Der Eigenthümer des Buchs darf zwar dessen Inhalt benutzen; allein eine Wiederholung desselben ist nur dann rechtmäsig, wenn solche zugleich als eigenes Geistesproduct desselben angesehen werden kann.

b) Ein Recht, das Buch nachzudrucken, müſste entweder aus einer Vollmacht des Schriftstellers, oder aus einer Verleihung des Verlegers abgeleitet werden. Beide Rechtstitel fehlen aber dem Nachdrucker, indem der Schriftsteller und Verleger weder die Befugniſs, noch den Willen haben, ihm das Verlagsrecht zu geben. Der Nachdrucker verletzt also theils den Schriftsteller, indem er sich ohne Auftrag

und zu dessen Nachtheil das Geschäft desselben zu verrichten anmaſst, theils den Verleger, welcher das ausschliesende Recht hat, das Buch zu drucken und den Gewinn des Absatzes zu ziehen. Der *Nachdruck* ist folglich rechtswidrig. *Kant von der Unrechtmäsigkeit des Büchernachdrucks.* In *Mereau Miscellaneen.* Th. II. S. 233. *von Zeiller* a. a. O. §. 138. *Weis* a. a. O., §. 341. Andere vertheidigen den Nachdruck. *Reimarus Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks.* Hamburg 1792. *Jacob philos. Rechtslehre.* §. 280. *Hoffbauer Untersuchungen.* N. XXXIII. Der wichtigste Grund derselben besteht in der Behauptung, daſs der Eigenthümer eines Buchs berechtigt sey, beliebigen Gebrauch von demselben zu machen. Eine Prüfung der Gründe bleibt dem mündlichen Vertrag überlassen.

§. 168.

C) *Verträge über Sachen und Handlungen. Gesellschaftsvertrag.*

Gesellschaftsvertrag ist der Vertrag, wodurch sich Mehrere die wechselseitige Leistung von Sachen oder Handlungen zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks versprechen. Gegenstand dieses Vertrags sind 1) entweder Leistungen von einerlei Art, nemlich a) blos Sachen (societas *rerum*, *Gemeinschaftsvertrag*) deren Eigenthum oder Gebrauch gemeinschaftlich wird; b) blos Handlungen (societas *operarum*); 2) oder Leistungen verschiedener Art (societas *rerum et operarum*). Die Wirkungen des

Societätsvertrags sind also hauptsächlich nach den Grundsätzen derjenigen Vertragsart zu beurtheilen, zu welcher er seinem Gegenstande nach gehört (*a*).

a) Das *Gesellschaftsrecht* gründet sich zwar auch auf diesen Vertrag, bedarf aber doch wegen seiner Wichtigkeit und Eigenheit einer besondern Abhandlung.

§. 169.

II) *Sicherungsverträge.*

Die Sicherheit gegen zu besorgende Verletzung schon vorhandener Rechte, welche durch die pacta cautionis bezweckt wird, ist 1) entweder *dingliche* (*Pfandvertrag*), oder 2) *persönliche.* Diese wird gewährt a) durch den Verpflichteten *selbst* (*Conventionalstrafe*, *Eid*), oder b) durch einen *Dritten* (*Bürgschaft*). Wenn diese Verträge Sicherheit gewähren sollen, so muſs durch dieselben zu der, dem Hauptrecht entsprechenden Verbindlichkeit noch eine neue hinzutreten.

a) Nebenverträge, welche nur zur näheren Bestimmung und Modification der Hauptverträge dienen, gibt es so viele, als dergleichen Bestimmungen möglich sind.

§. 170.

A) *Pfandvertrag.*

Pfandvertrag ist derjenige Vertrag, wo-

durch der Schuldner dem Glaubiger das Recht gibt, sich, im Falle der Nichtleistung, durch Zurückbehaltung, oder Veräusserung einer bestimmten Sache schadlos zu halten (*a*). Das *Pfandrecht* ist ein absolutes Recht (§. 59.), indem jeder dritte Besitzer der verpfändeten Sache nicht mehr Recht an derselben haben kann, als der Uebertragende hatte; es hat also die Natur eines Realrechts. Die Ausflüsse desselben sind oben angegeben worden (§. 123.) Der Pfandschuldner bleibt, so lange die verpfändete Sache vom Glaubiger noch nicht veräusert worden ist, Eigenthümer derselben, und ist berechtigt, nach geschehenem Implement der Hauptverbindlichkeit, die Zurückgabe der Sache zu fordern (*b*).

a) Wird die verpfändete Sache dem Glaubiger tradirt, so heifst der Vertrag *Pfand im engern Sinn* (Faustpfand), ohne Uebergabe hingegen *Hypothek* (*Pfandverschreibung*).

b) Das pactum commissorium (§. 151. n. *b*), wodurch verabredet wird, dafs der Glaubiger von der Verbindlichkeit zur Herausgabe des Pfandes liberirt seyn solle, im Fall der Schuldner zur bestimmten Zeit nicht leisten würde, ist nach dem Naturrecht gültig. Das römische Recht verbietet solches *L. fin. C. de pact. pignor.*

§. 171.
B) *Conventionalstrafe.*

Conventionalstrafe im weitern Sinn ist ein Uebel, welchem sich ein Contrahent, auf den Fall der von seiner Seite unterbleibenden Leistung, durch Vertrag unterwirft. Die üblichsten Arten der Conventionalstrafe bestehn I) in Beschränkung der persönlichen Freiheit (*Personalarrest*) (*a*), und II) im Versprechen einer *besondern Leistung.* Diese soll nun A) entweder *neben* der Hauptverbindlichkeit, als Entschädigung dafür, dafs solche nicht gehörig erfüllt worden ist, entrichtet werden (*Conventionalstrafe im engern Sinn*); oder B) *an Statt* der Hauptverbindlichkeit, als Aequivalent des unterbliebenen Implements derselben (*Wandelpön, mulcta poenitentialis*) (*b*).

a) Aus der Verpflichtung zum Personalarrest sind im positiven Recht mehrere Institute entstanden z. E. das *Einlager* (*obstagium*) und der *Wechsel* (*cambium*). Diese beruhen aber zu sehr auf positiven Voraussetzungen, als dafs hier von ihnen gehandelt werden könnte.

b) Eine Art der Wandelpön ist das *Handgeld* (*Daraufgabe, arrha*), wenn solche nicht zum Beweis der Perfection des Vertrags (arrha *probatoria* s. *confirmatoria*), sondern als ein Zeichen des vorbehaltenen einseitigen Rücktritts (arrha *poenitentialis* s. *liberatoria*) gegeben wird.

§. 172.

C) *Eid.*

Als Bestärkungsmittel der Verbindlichkeiten werden auch *Betheurungen* d. h. feierliche Versicherungen gebraucht. Die wichtigste Art derselben ist der *Eid* d. h. eine religiöse Betheurung. Das *Religiöse* derselben besteht in der Berufung auf die Gottheit, als ein allwissendes und gerechtes Wesen. Wird solcher zur Bekräftigung einer Aussage geschworen, so heiſst er *assertorischer* Eid; wenn er hingegen zur Bestärkung einer Zusage geleistet wird, so ist es *promissorischer* Eid. Der Eid ist, gleich allen andern Betheurungen, objectiv und rechtlich betrachtet, kein Bestärkungsmittel der Vertragspflichten, indem er keine neue Verbindlichkeit des Schwörenden erzeugt (*a*). In so fern aber der Berechtigte sein Vertrauen darauf setzt, daſs der Eid, seinem Zweck gemäs, subjectiv und ethisch betrachtet, dem Schwörenden neue Beweggründe zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit geben werde, und der Schwörende diesem Vertrauen entspricht, erhält der Eid zufälliger Weise die Natur eines Sicherheitsmittels.

a) §. 169. Andere finden in dem Eid an sich und rechtlich

lich betrachtet ein Bestärkungsmittel der Verbindlichkeiten. *Höpfner im Naturrecht* §. 104.

§. 173.

D) *Bürgschaft.*

Bürgschaft ist der Vertrag, wodurch man sich einem Glaubiger verpflichtet, im Fall sein Schuldner nicht leisten werde, an dessen Stelle zu leisten. Da hierdurch der Hauptschuldner nicht befreit wird, so haftet der Bürge, als Subsidiarschuldner, erst im Fall der Glaubiger von jenem die Zahlung zu erhalten fruchtlos versucht hat (*a*). Ob die Subsidiarleistung des Bürgen in eigentlicher Zahlung, oder in Entrichtung eines Aequivalents bestehe, dies ist nach dem Gegenstand der Hauptverbindlichkeit zu beurtheilen. Der Hauptschuldner wird aber durch die Bürgschaft an sich nicht verpflichtet, den zahlenden Bürgen zu entschädigen, sondern hierzu bedarf es eines besondern Rechtsgrundes, welcher in einem Auftrag, oder Versprechen des Hauptschuldners liegen kann.

a) Andere lassen die Bestimmung des Falls, in welchem der Bürge zahlen muſs, von der jedesmaligen Verabredung abhängen. *Höpfner* a. a. O. §. 101. n. 2. Manche versagen dem Bürgen die Ausflucht der Excussion, wenn er sich solche nicht vorbehalten hat. *Gros* a. a. O. §. 237. n. 1. Das römische

Recht verpflichtet den Bürgen geradezu zur Zahlung, wovon er sich jedoch durch das beneficium ordinis s. excussionis losmachen kann.

b) Daher gibt das römische Recht dem Bürgen das beneficium cedendarum actionum, vermöge dessen ihm der Glaubiger seine Rechte und Klagen gegen den Hauptschuldner cediren muſs.

Drittes Hauptstück.

Vom Gesellschaftsrecht.

Erster Titel.

Allgemeines Gesellschaftsrecht.

§. 174.

I) *Begriff einer Gesellschaft.*

Gesellschaft im rechtlichen und zwar 1) *im formellen Sinn* ist *das rechtliche Verhältniſs mehrerer Menschen, welche sich zur Mitwirkung auf einen gemeinschaftlichen Zweck gegenseitig verpflichtet haben.* 2) Im *materiellen Sinn ist es der Inbegriff der Gesellschaftsglieder.* Wesentliche Bestandtheile der Gesellschaft sind 1) Mehrheit der Individuen, 2) Einheit des Zwecks (Gesellschaftszweck), welcher das *gemeine Beste* (*bonum publicum*) der Gesellschaft ausmacht (*a*), und 3) eine

rechtliche Verbindung (*b*). Die Gesellschaft bildet, vermöge der Einheit des Zwecks und der Kraft, ein Ganzes. Man nennt sie daher eine Person, und weil sie aus freien Gliedern besteht, eine *moralische Person*.

a) Vom gemeinen Besten sind verschieden 1) das *bonum singulare* der Glieder, 2) die *gesellschaftlichen Angelegenheiten* d. h. die nächsten und besondern Zwecke der Gesellschaft, welche sich als Mittel zum End- und Hauptzweck verhalten. Der Zustand der ungehinderten Erreichbarkeit des Gesellschaftszwecks heifst *das gemeinschaftliche Wohl* (*salus publica*).

b) Das *zufällige* Zusammentreffen verschiedener Tendenzen bildet keine Gesellschaft im rechtlichen Sinn.

§. 175.

II) *Eintheilungen der Gesellschaft.*

Die Gesellschaften sind I) in Ansehung ihrer Glieder entweder *einfache*, oder *zusammengesetzte*. Jene bestehn aus Individuen, diese aus mehrern Gesellschaften, welche einen gemeinschaftlichen Zweck haben (*a*). II) In Rücksicht ihrer Dauer sind die Gesellschaften entweder *temporäre*, oder *beständige* d. h. die sich erst mit dem Tod der Glieder endigen, oder *ewige* d. h. in welchen an die Stelle der abgehenden Glieder immer neue treten (*b*). III) In Hinsicht auf ihre Rechte sind die Gesellschaften entweder

gleich, oder *ungleich*. Besteht diese Ungleichheit insbesondere darin, dafs einem, oder einigen Gliedern die Bestimmung des Gesammtwillens überlassen ist, so heifst die Gesellschaft eine *ungleiche im eminenten Sinn* (*societas rectoria*), oder eine *organisirte* Gesellschaft (*c*).

a) Auch in Hinsicht des *Zwecks* theilt man die Gesellschaften in einfache und zusammengesetzte.

b) Societates *aeternae* s. *immortales* enthalten nur die Verabredung, dafs die Mitglieder den Zutritt neuer Glieder zulassen und befördern wollen.

c) Man theilt auch die Gesellschaften in Ansehung des Zwecks und der Mittel in *erlaubte* und *unerlaubte*. Letztere sind aber im rechtlichen Sinn gar nicht als Gesellschaften anzusehn.

§. 176.

III) *Stiftung der Gesellschaften.*

Da keinem Menschen ein absolutes Recht, Andere zum Mitwirken auf seine Zwecke zu bestimmen, zukommt, so müssen die Gesellschaftsglieder dieses Recht gegenseitig erwerben (§. 104.). Dies kann nun rechtlicher Weise nicht anders, als durch deren Einwilligung, folglich durch Vertrag geschehn. Der, zur Begründung einer Gesellschaft erforderliche Vertrag ist aber, seinem Gegenstande nach, doppelt. Er gibt nemlich 1) theils der Gesellschaft das *Da-*

seyn, indem er den gemeinschaftlichen Zweck festsetzt, und alle Paciscenten zur Mitwirkung verpflichtet (*Vereinigungsvertrag*, *pactum unionis*), theils bestimmt er 2) die *Verfassung* der Gesellschaft d. h. die Art und Weise, wie der Zweck durch gemeinschaftliche Thätigkeit realisirt werden soll (*Verfassungsvertrag*, *pactum constitutionis*) (*a*). Mitglieder, welche in die bereits gestiftete Gesellschaft durch Vertrag (*Aufnahmevertrag*, *pactum receptionis*) aufgenommen werden, willigen dadurch stillschweigend in die Bestimmungen des Verfassungsvertrags (*b*).

a) Beide Verträge können zwar zugleich eingegangen werden, bleiben aber doch in Ansehung ihres Inhalts wesentlich verschieden. Man nennt beide auch die *Grundverträge*, oder *Grundgesetze* der Gesellschaft (leges *fundamentales*).

b) Alle diese Verträge sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts zu beurtheilen. Daher gehört z. B. zum Vereinigungsvertrag physische und rechtliche Möglichkeit des Zwecks.

§. 177.

IV) *Rechte der Gesellschaften.*

Die Rechte, welche einer Gesellschaft, als moralischer Person, gebüren, sind I) in Rücksicht ihres Gegenstandes A) entweder *äufsere* Rechte (jura *transeuntia*), welche

sich auf das Verhältniſs der Gesellschaft zu Auswärtigen beziehen; B) oder *innere* Rechte (jura *immanentia*) welche das Verhältniſs der Gesellschaft zu ihren Gliedern betreffen. II) In Ansehung ihres Grundes sind die Rechte der Gesellschaft A) entweder *ursprüngliche*, welche mit der Gesellschaft selbst entstehen, indem sie entweder auf deren blosem Daseyn beruhen (*wesentliche Rechte*, *jura socialia in s. str.*), oder gleich anfänglich durch Verabredung festgesetzt sind. B) Oder *erworbene* Rechte. Der Inbegriff aller Rechte einer Gesellschaft heiſst die *gesellschaftliche Gewalt im weitern Sinn.*

§. 178.

A) *Aeuſsere Rechte.*

Die Gesellschaft, als moralische Person, steht mit Auswärtigen in dem nemlichen rechtlichen Verhältniſs, in welchem eine physische Person zur andern sich befindet. Sie hat daher I) das absolute Recht der *moralischen Persönlichkeit* d. h. das Recht als Gesellschaft zu existiren (*a*). Dies begreift das Recht auf die wesentlichen Bedingungen ihres Daseyns (§. 174.), und das Recht in Hinsicht auf ihren Zweck frei zu wirken,

insbesondere das Urrecht auf Sachen (§. 97.). II) Die Gesellschaft kann durch freie Thätigkeit *Eigenthum* erwerben und *Verträge* eingehn, und durch beides ihr ursprüngliches Rechtsgebiet vergröſsern (*b*). Alle diese Rechte kann sie durch Zwang schützen (*c*).

a) Die Gesellschaftsrechte sind jedoch in einem andern Sinn sämtlich erworbene Rechte, indem die Gesellschaften auf Willkür beruhen.

b) Beide Arten des Rechtserwerbs werden nach den oben, vom Erwerb der Einzelnen, aufgestellten Grundsätzen beurtheilt.

c) Den Inbegriff der äuſsern Rechte einer Gesellschaft nennt man das *äuſsere Gesellschaftsrecht* (*jus sociale extraneum*).

§. 179.

B) *Innere Rechte.*

Sämtliche Glieder einer Gesellschaft haben das allgemeine gegenseitige Recht von einander die Leistung desjenigen zu fordern, wozu sie sich im Gesellschaftsvertrag, ausdrücklich oder stillschweigend, verpflichtet haben (*a*). Diese gegenseitige Mitwirkung zum Gesammtzweck bedarf indessen einer gewissen Richtung. Der Gesellschaft gebürt daher, im Verhältniſs zu ihren Gliedern das allgemeine ursprüngliche Recht Alles, was zur Erreichung des Gesellschaftszwecks geschehen soll, der Verfassung gemäs zu be-

stimmen und zu realisiren, oder die *gesellschaftliche Gewalt im engern Sinn* (*b*). Eine solche Bestimmung kann, auf eine für die einzelnen Glieder verbindliche Art, nur durch den *Gesammtwillen* der Gesellschaft geschehn. Dies ist nun entweder der *wirkliche* Willen der Gesammtheit aller einzelnen Glieder, oder es ist die Einrichtung verabredet, vermöge deren das, was nicht alle Einzelne gewollt haben, doch für den *rechtlichen* Willen der ganzen Gesellschaft gilt. Eine solche Einrichtung (*Verfassung im engern Sinn*) ist jedoch sehr verschieden, je nachdem die Gesellschaft eine gleiche, oder eine ungleiche ist.

a) Die Gesellschaft schränkt zwar die ursprüngliche Freiheit ihrer Glieder ein; allein theils bleiben doch auch die Glieder Personen, theils wird auf der andern Seite ihre Freiheit erweitert, indem sie nun die Mitwirkung Anderer auf ihren Zweck fordern können.

b) Die Ausübung der gesellschaftlichen Gewalt wird *Regierung der Gesellschaft* genannt (regimen societatis).

§. 180.

1) *Rechte gleicher Gesellschaften: a) vom Stimmrecht.*

In gleichen Gesellschaften (§. 175.) gebürt die Bestimmung des Sammtwillens allen einzelnen Gliedern (*a*). Ist dieser

Willen bestimmt und erklärt, so bildet er einen *Gesellschaftsschlufs* (*conclusum societatis*). Die Willenserklärungen der einzelnen Glieder in Hinsicht auf einen zu fassenden Beschlufs heisen *Stimmen* (*vota*, *suffragia*). Jedes Mitglied hat das *Stimmrecht* (jus voti s. suffragii) d. h. das Recht seine Stimme mit der Wirkung zu geben, dafs darauf bei Abfassung des Beschlusses Rücksicht genommen werden müsse (*b*). Hiermit ist jedoch zugleich die Verbindlichkeit zu votiren verknüpft (*c*). Die *Stimme ruht*, so oft ein hinreichender Rechtsgrund die Ausübung des Stimmrechts hindert.

a) Eine gleiche Gesellschaft kann zwar *Vorsteher* (*Directoren*) haben d. h. Beamten, denen im Allgemeinen die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft überlassen ist; diese sind aber keine Oberherrn d. h. sie bestimmen nicht den Sammtwillen der Gesellschaft.

b) Sind die übrigen Glieder der Gesellschaft nicht verpflichtet, auf die Stimme Rücksicht zu nehmen (votum *consultativum* s. *deliberativum*), so ist es keine Stimme im rechtlichen Sinn.

c) Nur mit Einwilligung der Gesellschaft kann sich ein Mitglied der Ausübung seines Stimmrechts enthalten.

§. 181.

b) *Arten der Stimmen.*

Die Stimmen sind I) in Rücksicht des Subjects entweder *Viril-* oder *Curiat-Stim-*

men. Jene werden von einzelnen Gliedern, diese von mehreren, denen verbunden nur eine Stimme gebürt, abgelegt. II) In Beziehung auf den zu fassenden Beschlufs sind sie entweder *affirmativ*, oder *negativ*. III) In Hinsicht auf das Verhältnifs ihrer Zahl zur Zahl der stimmenden Glieder sind sie A) entweder *einhellig* (vota *unanimia*) (*a*) d. h. alle Glieder sind über einen Beschlufs einverstanden, oder B) *getheilt* (vota *divisa*). Letztere sind 1) entweder *gleichgetheilt* (vota *paria*), oder 2) *ungleich getheilt*, so dafs auf der einen Seite Minorität, auf der andern Majorität der Stimmen vorhanden ist (vota *minora* et *majora*). Diese Stimmenmehrheit ist a) entweder *absolut* (vota *eminenter majora*) d. h. mehr als die Hälfte der Glieder sind einverstanden, oder b) *relativ* d. h. für einen gewissen Beschlufs sind mehr Stimmen, als für jeden andern Beschlufs einzeln betrachtet. IV) Die Stimmen sind endlich in Ansehung ihrer Wirkung entweder *einfache*, oder *entscheidende* Stimmen. Eine entscheidende Stimme (votum *decisivum*) im engern Sinn (*b*) ist eine solche, welche bei sonst gleichgetheilten Stimmen, Stimmenmehrheit bewirkt.

a) Von *einhelligen*, sind *einstimmende* vota verschieden. Vota consentientia werden nemlich mehrere Stimmen genannt, welche mit einander harmoniren, ohne daſs man hierbei auf die Zahl der Stimmenden sieht.

b) *Im weitern Sinn* heiſst jede rechtliche Stimme *entscheidend* d. h. welche bei Abfassung des Beschlusses mit gezählt werden muſs.

§. 182.

c) *Rechtsgrundsätze von Stimmen.*

I) Nach der Natur einer gleichen Gesellschaft ist zur Fassung eines Gesellschaftsschlusses ursprünglich stets Stimmeneinhelligkeit nöthig (*a*). II) Stimmenmehrheit gilt nur, wenn sie durch Stimmeneinhelligkeit eingeführt ist, und nur für die Gegenstände, für welche sie eingeführt ist. III) Die wirklich eingeführte Stimmenmehrheit leidet eine doppelte natürliche Einschränkung. Sie ist A) im Zweifel stets *absolute* Majorität. Die relative bedarf einer besondern Verabredung, weil bei derselben die wirkliche Mehrheit der Stimmen wider den gefaſsten Beschluſs seyn kann (*b*). B) Die Stimmenmehrheit *cessirt* bei allen Gegenständen, welche dem Gesellschaftswillen nicht unterworfen sind. Dazu gehören vorzüglich die *jura singulorum*, und zwar sowohl diejenigen Rechte, welche das bonum singulare

eines jeden Einzelnen betreffen (§. 174. n. *a*), als auch die, welche den Gesellschaftsgliedern vermöge der Grundverträge gebüren.

a) Anderer Meinung ist *Grotius* l. c. L. II. c. 5. §. 17. und *Wolf* im J. N. P. IX. §. 79.

b) Umgekehrt wird aber durch Einführung der relativen Stimmenmehrheit zugleich die absolute eingeführt.

§. 183.

Fortsetzung.

IV) Wenn die absolute Stimmenmehrheit eingeführt ist und die Stimmen gleichgetheilt sind, ohne dafs einem Mitglied eine entscheidende Stimme gebürt, so kommt kein Beschlufs zu Stande (*decisio per calculum Minervae*) (*a*). Kann aber die Sache ohne Nachtheil des Gesellschaftszwecks nicht in der Lage bleiben, so mufs durch wiederhohltes Abstimmen eine Majorität zu bewirken versucht, oder die Sache durch Vergleich, oder Loos entschieden werden. V) Die Stimmen werden nicht gewogen, sondern gezählt (*b*). VI) So lange der Gesellschaftsschlufs noch nicht gefafst ist, darf jedes Glied seine Stimme ändern. VII) Ist ein Beschlufs, der Verfassung gemäs, durch Stimmenmehrheit zu Stande gekommen, so ist er auch für diejenigen Glieder, welche

die Minorität ausmachen, verbindend, weil die Majorität der Glieder jedesmal die Person der Gesellschaft repräsentirt.

a) *J. U. Cramer disquisitio calculo Minervae suos terminos vindicans.* Marb. 1773. In opusc. T. II. n. 18. *Aug. Corn. Stockmann* diss. *de calculo Minervae.* Lips. 1796. Ejusd. Progr. *Continuatio* etc. ibid.

b) Keinem Gliede gebürt das Recht zu entscheiden, welche Stimmen die besseren (vota *saniora*) seyen.

§. 184.

2) *Rechte ungleicher Gesellschaften:* a) *Begriff der Oberherrschaft.*

Ungleiche Gesellschaften im engern Sinn, oder organisirte Gesellschaften sind solche, worin die Bestimmung des Gesammtwillens durch ein von der Gesellschaft constituirtes Organ geschieht. Dies Organ des Gesammtwillens, sey es eine physische oder moralische Person, heiſst *Oberhaupt der Gesellschaft* (*Oberherr*, *rector societatis*, *imperans*) (*a*), und alle übrigen Glieder im Verhältniſs zu demselben sind *Unterthanen*. Das Daseyn eines Oberherrn, in so fern er eine von der Gesellschaft selbst verschiedene Person seyn soll, kann sich rechtlicher Weise nur auf Vertrag gründen, wodurch also für ungleiche Gesellschaften noch ein dritter Grundvertrag entsteht, nemlich der *Unter-*

werfungsvertrag (*pactum subjectionis*). Dieser verleiht dem Regenten die *Oberherrschaft* (*imperium societatis*) d. h. das Recht den Gesammtwillen der Gesellschaft auszusprechen und zu realisiren. Zugleich legt der Unterwerfungsvertrag den Unterthanen die Verbindlichkeit auf, den Willen des Oberherrn als den Gesammtwillen der Gesellschaft anzuerkennen.

a) Der Oberherr kann nicht blos *als solcher*, sondern auch als Glied der Gesellschaft in Betracht kommen. Verschieden vom Oberherrn sind die *Beamten der Gesellschaft* d. h. Personen, welche zur Ausübung gewisser Gesellschaftsrechte fortdauernd bevollmächtigt sind. Deren bedürfen auch die gleichen Gesellschaften. Sie heifsen *Repräsentanten*, wenn sie die äufseren Rechte ausüben.

§. 185.

b) *Bestandtheile der Oberherrschaft.*

Die Oberherrschaft zerfällt nach Verschiedenheit der Art, wie sie wirkt, in drei Hauptbestandtheile: 1) die *gesetzgebende Gewalt*, welche den Gesammtwillen erklärt; 2) die *vollziehende Gewalt*, welche den erklärten Gesammtwillen realisirt; und 3) die *aufsehende Gewalt*, welche zum Behuf der beiden ersteren von Allem, was den Gesellschaftszweck betrifft, Nachrichten einzieht. Da diese drei allgemeinen Bestandtheile nur

auf einer formellen Verschiedenheit beruhen, so finden sie sich in einem jeden Ausfluſs der Oberherrschaft. Kommen sie nicht alle *einer* Person zu, so ist es *getheilte* Oberherrschaft; gebürt hingegen die *volle* Oberherrschaft mehrerer Personen zusammen, so entsteht ein *coimperium*.

§. 186.

c) *Rechtliche Gränzen der Oberherrschaft.*

Jede Oberherrschaft hat I) *natürliche Gränzen.* Diese bestehen A) im *Zweck* der Gesellschaft. Sie erstreckt sich über nichts, was mit dem gemeinschaftlichen Zweck nicht in nothwendiger Verbindung steht. B) In den *Rechten*, welche den *einzelnen* Gliedern an der Gesellschaft, oder auſser ihrem gesellschaftlichen Verhältniſs zukommen (*jura singulorum*). C) In der *Verfassung* der Gesellschaft. Ist die Oberherrschaft blos an diese natürlichen Gränzen gebunden, so heiſst sie *unbeschränkt* (*imperium illimitatum*). Häufig hat aber die Oberherrschaft II) auch noch *positive Gränzen*, welche durch besondere Normen festgesetzt werden. Dazu gehört vorzüglich die nothwendige Einwilligung gewisser Personen in die

Ausübung der Oberherrschaft. Eine Oberherrschaft, welcher aufser den natürlichen, auch noch positive Schranken gesetzt sind, heifst *beschränkt* (*imperium limitatum* s. *restrictum* (*a*).

a) Von Beendigung der Oberherrschaft, insbesondere von einseitiger Niederlegung und Entziehung derselben, gelten die allgemeinen Grundsätze von Auflösung der Verträge überhaupt (§. 139 f.).

§. 187.

V) *Auflösung der Gesellschaften.*

Da die Gesellschaft auf Vertrag beruht, so hört sie aus denselben Gründen auf, welche das Aufhören der Verträge bewirken (§. 139 f.). Insbesondere darf die Gesellschaft kein Glied, ohne rechtliche Ursache, wider seinen Willen ausschliesen (*a*); eben so wenig darf aber ein Mitglied, so lange die Gesellschaft noch für dasselbe fortdauert, einseitig austreten, wenn es sich diese Befugnifs nicht vorbehalten hat.

a) Verschieden von der Ausschliesung ist die Versagung des Genusses der Rechte der Gesellschaft, als Mittel ein Mitglied zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Verbindlichkeiten anzutreiben.

Zweiter Titel.

Darstellung einiger besonders wichtigen Arten der Gesellschaft.

§. 188.

Vorerinnerung.

Aus der Mannigfaltigkeit des Zwecks entsteht eine grofse Zahl einzelner Arten der Gesellschaften (*a*). Die rechtlichen Wirkungen derselben lassen sich indessen, sobald man nur ihren besondern Zweck kennt, aus der allgemeinen Theorie des Gesellschaftsrechts und der Verträge überhaupt bestimmen. Unter den vielen Arten der Privatgesellschaften befinden sich aber keine, welche sich durch ihren grofsen Einflufs auf die Cultur des Menschen, und durch ihre Wichtigkeit für den Staat in so hohem Grade auszeichneten, als die *Ehe* und die *Kirche* (*b*). Sowohl in dieser Rücksicht, als zur Uebung der Urtheilskraft ist es daher zweckmäsig, die eigenthümliche Natur dieser beiden Gesellschaften hier darzustellen.

a) Man theilt die Gesellschaften in Rücksicht ihres Grundes in *willkürliche* und *rechtlich nothwendige* d. h. zu deren Eingehung eine Rechtspflicht vorhanden ist. Zu letzteren kann indessen nur die bürgerliche Gesellschaft (der Staat) gezählt werden.

b) Die meisten Naturrechtslehrer schränken diese Abhandlung nicht auf die Ehe ein, sondern handeln von den *häuslichen Gesellschaften*, und rechnen dahin auch die sogenannte Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Herrn und Diener. Dies sind indessen keine Gesellschaften, weil es bei beiden an einem gemeinschaftlichen Zweck fehlt.

Erste Abtheilung.

Von der Ehe.

§. 189.

I) *Begriff der Ehe* (*a*).

Das wesentliche Merkmal, wodurch sich die verschiedenen Arten der Gesellschaften von einander unterscheiden, und wodurch also der besondere Begriff derselben bestimmt wird, ist in ihrem Zweck zu suchen. Der Zweck der Ehe ist aber 1) theils allgemeiner und wesentlicher (Hauptzweck). Dieser besteht in ausschliesender, naturgemäser Befriedigung des Geschlechtstriebes (*b*); 2) theils werden gewöhnlich noch besondere Nebenzwecke verabredet, welche sich auf die Ehegatten selbst, oder die Folgen ihrer Geschlechtsverbindung beziehen (*c*). Nur jener allgemeine, wesentliche Zweck ist bei Aufstellung des Begriffs der Ehe zu berücksichtigen. Die *Ehe ist*

also eine Gesellschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, zu ausschliesslicher, naturgemäser Befriedigung des Geschlechtstriebs (d).

a) In keinem Theile des natürlichen Privatrechts ist die Verwechslung moralischer, religiöser und politischer Ansichten mit Rechtsprincipien auffallender und gewöhnlicher, als im Eherecht. Daher die grose Verschiedenheit der Meinungen über den Zweck der Ehe (deren Prüfung dem mündlichen Vortrag überlassen bleibt), daher die grofse Abweichung der positiven Gesetze vom natürlichen Recht. Desto grössere Vorsicht ist nöthig, um sich hier auf eine rein naturrechtliche Untersuchung zu beschränken.

b) Dafs dieser Zweck allgemein und wesentlich sey, ergibt sich theils aus der nothwendigen Geschlechtsverschiedenheit der Paciscenten, theils daraus, dafs solcher weder einer besondern Verabredung bedarf, noch durch besondere Verabredung aufgehoben werden kann, ohne die Ehe selbst zu vernichten.

c) Die wichtigsten und gewöhnlichsten Nebenzwecke bestehen in Erzeugung und Erziehung der Kinder, und in gegenseitiger Beihülfe (mutuum adjutorium).

d) Durch diesen Begriff unterscheidet sich die Ehe von allen andern Arten der Geschlechtsverbindung.

§. 190.

II) *Arten der Ehe.*

Die Ehe ist I) in Rücksicht der Zahl der verbundenen Personen A) entweder *einfache* (*Monogamie*) d. h. Verbindung *zweier* Personen verschiedenen Geschlechts, oder B) *vielfache* (*Polygamie*). Die hierbei vorhandene Mehrheit der Personen ist nun 1)

entweder auf der männlichen Seite (*Polyandrie*), oder 2) auf der weiblichen Seite (*Polygynie*), oder endlich 3) auf beiden Seiten (*Gemeinschaft der Weiber*). II) In Ansehung der Dauer ist sie entweder auf *bestimmte*, oder auf *unbestimmte Zeit* eingegangen. Keine dieser verschiedenen Arten der Ehe ist dem Rechtsgesetz zuwider (*a*).

a) Viele Naturrechtslehrer erklären, indem sie von ethischen und politischen Ansichten ausgehn, nur die *fortdauernde Monogamie* für eine rechtliche Verbindung. Z. B. *Fichte in der Grundlage des N. R.* Th. II. S. 202. *Kant* a. a. O. §. 25. 26. (dessen Argumentation eben so sonderbar, als unrichtig ist) *Zachariä* a. a. O. S. 196 170. Weil indessen die einfache und fortdauernde Ehe unleugbar der Natur des gegenseitigen Verhältnisses beider Geschlechter am meisten entspricht, und für Staatswohl und Sittlichkeit die wohlthätigste ist, so wird solche durch die positiven Gesetze der meisten cultivirten Staaten ausschlieslich gebilligt. Daraus entsteht dann ein *engerer Begriff der Ehe*, als einer *fortdauernden* Verbindung *zweier* Personen verschiedenen Geschlechts, zur ausschlieslichen, naturgemäsen Befriedigung des Geschlechtstriebs.

§. 191.

III) *Stiftung der Ehe.*

Gleich jeder andern Gesellschaft kann die Ehe nur durch Vertrag (*Ehevertrag, pactum matrimoniale im weitern Sinn*) gestiftet werden. Ist die Vollziehung dieses Vertrags noch aufgeschoben, so heifst sol-

cher *Eheverlöbnifs* (*sponsalia*), während beim *eigentlichen Ehevertrag* die alsbaldige Vollziehung verabredet ist (*b*). Die Erfordernisse eines gültigen Ehevertrags sind theils nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts und Gesellschaftsrechts, theils nach der besondern Natur der Ehe zu beurtheilen. *Rechtliche Ehehindernisse* (*c*) sind in letzterer Rücksicht 1) das physische Unvermögen den Zweck der Ehe zu erfüllen, und 2) ein erworbenes Recht eines Dritten. Ein solches Recht entsteht vorzüglich aus einer schon vorher eingegangenen einfachen Ehe.

a) *Ehepacten* (*pacta nuptialia*) werden die Nebenverträge genannt, welche besondere Verabredungen über die rechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, z. B. über die Vermögensrechte, enthalten.

b) Besondere Feierlichkeiten, unter denen die Ehe eingegangen werden müfste, bestimmt nur das positive Recht. Der Beischlaf ist zur Perfection des Ehevertrags, und also zum Daseyn der Ehe nicht erforderlich. Andere, welche die Rechte der Ehegatten als Realrechte auf eine Person ansehen, erfordern den Beischlaf als Erwerbart dieser Rechte. *Kant* a. a. O. §. 27. *Zachariä* a. a. O. S. 170.

c) Moralische und politische Ehehindernisse sind hier nicht zu berücksichtigen. Zu letztern gehört besonders die *nahe Verwandtschaft*, welche das Rechtsgesetz nicht für ein Ehehindernifs erklärt. Viele zählen diese jedoch unter die rechtlichen Ehehindernisse. Z. B. *Schmalz im N. R.* Th. III. §. 8. Vielmehr beruhen aber die positiven Eheverbote wegen

Verwandtschaft auf politischen Gründen, welche besonders in Erhaltung der Reinheit der Sitten und der Familieninnigkeit bestehn. *Montesquieu de l'esprit de loix.* Liv. 26. chap. 14.

§. 192.

IV) *Rechte der Ehegatten:* A) *wesentliche Rechte.*

Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten sind I) theils *allgemein* und *wesentlich* d. h. sie fliesen aus dem Hauptzweck der Ehe. Dazu gehört A) das Recht auf wechselseitige Gewährung der naturgemäsen Befriedigung des Geschlechtstriebs (*a*). Diesem Rechte entspricht die *eheliche Pflicht im engern Sinn.* B) Das Recht die Enthaltung vom Beischlaf mit allen andern Personen zu fordern. Die diesem Recht entsprechende Verbindlichkeit heist die *eheliche Treue im engern Sinn*, und deren Verletzung, *Ehebruch* (*b*). Diese Rechte haben zwei allgemeine Eigenschaften. Sie sind 1) wie alle Personenrechte *absolut* (*c*), und 2) *ganz persönlich* (iura personalissima), folglich unübertragbar.

a) *Schmalz im Naturrecht* Th. III. §. 14. Note leugnet das Daseyn eines solchen Rechts. Dies widerspricht indessen der Natur einer Gesellschaft im rechtlichen Sinn, als welche sich ohne ein Recht die Mitwirkung des Andern zum gemeinschaftlichen Zweck zu fordern, gar nicht denken läſst.

b) *Eheliche Treue im weitern Sinn* bezeichnet die Erfüllung des Inbegriffs aller ehelichen Pflichten, so wie *Ehebruch im weitern Sinn* die Verletzung dieser Pflichten bezeichnet.

c) §. 59. Daher kann z. B. ein Ehegatte den andern von jedem Dritten zurückfordern. *Kant* a. a. O. §. 22. nennt die ehelichen Rechte *auf dingliche Art persönliche Rechte*, und *Zachariä* a. a. O. S. 110. 164. 189. erklärt sie für *dingliche Rechte an Personen*. S. dagegen §. 58. n. *a*.

§. 193.

B) *Zufällige Rechte.*

Ausser jenen wesentlichen und daher allgemeinen Rechten der Ehegatten gibt es aber II) mehrere *besondere* und *zufällige* Rechte, welche durch Nebenverträge, Sitte, oder positive Gesetze festgesetzt zu werden pflegen. Dazu gehört A) das stete Zusammenleben und die gegenseitige Beihülfe; B) die Oberherrschaft des Mannes (imperium domesticum) (*a*). C) Das Recht der Frau den Lebensunterhalt und Vertretung vor Gericht vom Manne zu fordern; und D) die Rechte in Ansehung der in die Ehe gebrachten, oder darin erworbenen Güter (*b*).

a) Weder die natürliche Ueberlegenheit des Mannes, noch das Wesen der ehelichen Verbindung begründet eine rechtliche Oberherrschaft, folglich ist die Ehe an und für sich, als eine gleiche Gesellschaft anzusehn. Anderer Meinung sind z. B. *Pufendorf*

de J. N. et G. L. VI. c. 1. §. 11. *v. Zeiller* a. a. O. §. 161. *Zachariä* a. a. O. §. 91.

b) *Fichte* in der *Grundlage des N. R.* Th. II. S. 189 sagt: die Frau gebe dem Manne mit ihrer Persönlichkeit auch das Eigenthum aller ihrer Güter hin. *Zachariä* a. a. O. §. 90. behauptet, unter den Ehegatten trete ohne besondere Verabredung eine unbedingte *Gütergemeinschaft* ein. Allein beides steht mit dem Zweck der Ehe nicht in nothwendiger Verbindung, bedarf also besonderer Verabredung.

§. 194.

V) *Trennung der Ehe.*

Die Ehe, als Gesellschaft, wird auf dieselbe Art, wie Gesellschaften überhaupt, getrennt (§. 187.). Geschieht die Trennung einer gültigen Ehe beim Leben beider Ehegatten, so heifst sie *Ehescheidung* (*divortium*). Diese kann nicht nur durch beiderseitige Einwilligung (*a*), sondern auch einseitig geschehen. Hierzu wird nemlich ein Ehegatte durch die vom andern geschehene Verletzung der ehelichen Pflicht, oder der ehelichen Treue berechtigt, indem dorten kein Zwang zur Leistung, hier aber kein Ersatz möglich ist (*b*). Durch die erfolgte Trennung der Ehe erlöschen nur diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten, welche durch das Daseyn der Ehe bedingt waren (*c*).

a) Andere behaupten, ganz gegen die Natur eines Vertrags und einer Gesellschaft, daſs die Ehe durch gegenseitige Einwilligung nicht aufgelöſst werden könne. *Zachariä* a. a. O. S. 176. Gründe, warum der Staat die freiwillige Scheidung verbietet.

b) Die Verletzung der zufälligen Rechte der Ehegatten (§. 193.) gibt keinen rechtlichen Grund zur einseitigen Trennung ab, indem diese Rechte Zwang zur Leistung und zum Ersatz zulassen.

c) Daſs der schuldige Theil nicht zu einer andern Ehe schreiten dürfe, und seiner Vermögensrechte verlustig werde, dies sind blose Vorschriften der positiven Gesetze.

§. 195.

Anhang: vom rechtlichen Verhältniſs zwischen Eltern und Kindern (*a*). I) *Grund dieses Verhältnisses.*

Es ist zwar ein ursprüngliches Recht aller Menschen, Unmündige zu erziehen (§. 96.); allein eine allgemeine Verbindlichkeit hierzu läſst sich nicht behaupten. Diese muſs also durch Handlungen besonders übernommen werden. Eine solche Handlung liegt in der Zeugung (*b*). Hierdurch geben die Eltern einer Person willkürlich ein völlig hülfloses Daseyn, übernehmen folglich auch eben dadurch die Verbindlichkeit für Erhaltung und Beförderung der sinnlichen und vernünftigen Existenz des Kindes zu sorgen (*c*). Auf diesem Grunde beruht das rechtliche Verhältniſs zwischen Eltern und Kindern (*d*).

a) Das Rechtsverhältniſs zwischen Eltern und Kindern ist zwar nicht als eine Gesellschaft anzusehn, indem es an einem gemeinschaftlichen Zwecke, ja selbst an der Fähigkeit der Kinder, Mitglied einer Gesellschaft zu seyn, fehlt. Die groſse Wichtigkeit jenes Verhältnisses macht aber doch eine Abhandlung desselben im Naturrechte nöthig, und diese findet hier als Anhang des Eherechts, ihren schicklichsten Platz.

b) Gleiche Wirkung mit der Zeugung hat die *Adoption* und die Uebernehmung der *Pflegevaterschaft*. Von beiden ist die Vormundschaft verschieden. Der *Vormund* ist Bevollmächtigter des Staats zur Ausübung der ihm aufliegenden Pflegevaterschaft.

c) Die Erziehung der Kinder vollendet eigentlich erst die Erzeugung derselben, indem sie dadurch erst die Fähigkeit erhalten, als sinnliche Vernunftwesen zu bestehen und zu wirken.

d) Die in der Note *a* zum §. 189. gemachte Bemerkung gehört hierher noch in höherem Mase. Die Verschiedenheit der Ansichten ist hier so groſs, daſs z. B. während Manche das Verhältniſs zwischen Eltern und Kindern als gar nicht auf natürliche Rechtsgesetze gegründet ansehn, Andere solches auf die von Seiten der Eltern geschehene Occupation der Kinder stützen und letztere daher als Gegenstände des Eigenthums der ersteren betrachten. Eine Prüfung dieser so verschiedenen Ansichten muſs dem mündlichen Vortrag überlassen bleiben. *H. E. von Globig über die Gründe und Gränzen der väterlichen Gewalt*. Dresden 1789. *Schaumann* in den *kritischen Abhandlungen* N. XIV.

§. 196.

II) *Rechtliche Wirkungen dieses Verhältnisses:* A) *Rechte der Kinder.*

Den Kindern gebürt, vermöge jenes allgemeinen Grundes, das Recht, von ihren

Eltern *Erhaltung*, *Erziehung* und *Schutz* zu fordern (*a*). Zur *Erhaltung* gehört Anwendung der Mittel ihrer physischen Existenz, insbesondere Nahrung und Pflege. Die *Erziehung* besteht in allgemeiner Entwickelung der Anlagen der Kinder, um dadurch eine vernünftige Existenz und Wirksamkeit derselben möglich zu machen. Sie ist theils physische, theils moralische, theils intellectuelle Erziehung (*b*). Diesen Rechten, welche sowohl unehelichen Kindern als ehelichen zukommen, entspricht eine gleiche Verbindlichkeit beider Eltern.

a) Andere Rechte haben die Kinder nicht, insbesondere wird ihnen das Erbrecht erst durch positive Gesetze eingeräumt. Die Rechte der Kinder sind, wie alle Rechte, *Zwangsrechte*. Es fehlt ihnen zwar am physischen Vermögen zu zwingen; dies entzieht aber niemals dem Rechte den Charakter eines Zwangsrechts (§. 48. 76.). Anderer Meinung ist *Schmalz* a. a. O. §. 18.

b) Von der Erziehung zu einer besondern Bestimmung.

§. 197.

B) *Rechte der Eltern.*

Beiden Eltern (*a*) gebürt das Recht alle Mittel anzuwenden, ohne welche sie jene Verbindlichkeiten nicht erfüllen können. Der Inbegriff der hieraus fliesenden einzelnen Befugnisse heifst *elterliche Gewalt* (*po-*

testas parentalis). Diese begreift 1) das Recht die Handlungen der Kinder dem Zweck der Erhaltung und Erziehung gemäs zu bestimmen und die dazu nöthigen Zwangsmittel anzuwenden (*b*); 2) das Recht die entlaufenen Kinder zu verfolgen (*c*); 3) die Verwaltung des Vermögens der Kinder, und 4) das Recht Läsionen derselben abzuwenden. Die Ausübung aller dieser Rechte erhält durch den Grund und Zweck der elterlichen Gewalt ihre natürliche Gränzbestimmung. Diese bringt es mit sich, das 1) jede Ausübung jener Rechte, welche nicht durch den Zweck der Erziehung gerechtfertigt wird, als illegal anzusehn ist (*d*), und daſs 2) die erwähnten Rechte immer dem Alter und den Geisteskräften der Kinder gemäs ausgeübt werden müssen.

a) Nur in so fern, als dem Manne Oberherrschaft eingeräumt, oder ein gröſserer Theil der elterlichen Verbindlichkeiten ihm aufgelegt worden ist, hat er gröſseren Antheil an der elterlichen Gewalt. Das römische Recht schränkt diese Gewalt auf den Vater ein.

b) Die Eltern haben folglich auch das Recht in alle Rechtsgeschäfte der Kinder, so lange deren Unmündigkeit dies noch nöthig macht, zu willigen, und falls dies unterbleiben sollte, solche zu vernichten. Sind jedoch die Kinder überhaupt physisch und rechtlich im Stand eine Ehe einzugehn, so bedürfen sie der Einwilligung der Eltern nicht.

c) Dies Recht beweiſst nicht, daſs die Rechte der Eltern Realrechte seyen, sondern es ist eine Folge ihrer Eigenschaft als *absoluter* Rechte, da diesen eine allgemeine Verbindlichkeit Aller entspricht (§. 59.).

d) Eigenthumsrecht an der Person der Kinder, und an allem was die Kinder erwerben, das Recht die Kinder auszusetzen, zu töden oder zu verkaufen, willkürliche Bestimmung der Handlungen der Kinder und ähnliche Rechte sind den Eltern nur durch die positiven Gesetze solcher Nationen eingeräumt worden, welche, ohne Achtung für Menschenwürde, die Kinder als blose Producte der Kräfte der Eltern betrachteten.

§. 198.

III) *Auflösung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern.*

Das Rechtsverhältniſs zwischen Eltern und Kindern hört auf wenn seine Bedingungen verschwinden. Dies geschieht 1) durch den Tod der Eltern, oder der Kinder; 2) durch unterbleibende Erfüllung derjenigen Pflichten, welche die elterliche Gewalt begründen, es mag solches aus physischem Unvermögen der Eltern (*a*) oder aus Verwahrlosung herrühren. Nun kann das allgemeine Urrecht, Unmündige zu erziehen, ausgeübt werden (*b*). 3) Durch die Mündigkeit der Kinder. Für diese läſst sich jedoch kein allgemeiner Termin bestimmen, sondern da die Ausübung der elterlichen Gewalt immer dem Alter und den Geisteskräf-

ten der Kinder entsprechen muſs, so wird sie mit der immer weiter schreitenden Ausbildung der Kinder allmählig mehr eingeschränkt werden, und endlich, wenn die Kinder zur Erfüllung ihrer Bestimmung im Stande sind, ganz erlöschen. Früher können sich die Eltern ihrer Pflichten nicht begeben, und über diese Gränze hinaus dürfen sie ihre Rechte nicht ausüben (*c*). Nach Beendigung der elterlichen Gewalt treten die Kinder gegen die Eltern in das nemliche rechtliche Verhältniſs, in welchem sie gegen andere Personen stehen (*d*).

a) Die Eltern können in diesem Fall fähigere Stellvertreter zur Ausübung ihrer Erziehungsgewalt wählen.

b) Die Kosten der Erziehung können jedoch aus dem Vermögen der pflichtwidrig handelnden Eltern gefordert werden.

c) Weil es bei Beurtheilung des Daseyns der Mündigkeit vorzüglich auf den Ausspruch der Eltern ankommt, so könnte man die Erklärung der Eltern, daſs sie ihr Kind für mündig hielten, *Emancipation* nennen. Das römische Recht macht diese vom Belieben der Eltern abhängig. Das teutsche Recht erklärt die elterliche Gewalt für beendigt, wenn die Kinder einen abgesonderten Hauſshalt einrichten.

d) Insbesondere sind die Pflicht der Dankbarkeit, der Erstattung der Erziehungskosten, und der Ernährung der Eltern nur Tugendpflichten.

Zweite Abtheilung.

Von der Kirche.

Theod. Schmalz das natürliche Kirchenrecht. Königsberg 1793.

Joh. Chph. Hoffbauer von der kirchlichen Gesellschaft. In dessen *Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts.* Abh. XXXII.

Versuch eines natürlichen Kirchenrechts aus der Natur des Begriffs der Kirche entwickelt. Berlin 1799.

Ueber die Wichtigkeit des natürlichen Kirchenrechts für das positive *C. F. Glück praecognita jurisprudentiae eccles.* Hal. 1786. §. 236. p. 561.

§. 199.

I) *Vorbegriffe:* A) *Religion.*

Religion ist 1) im *objectiven Sinn* der Inbegriff von Lehren und Vorstellungen über das moralische Verhältniſs der Menschen zur Gottheit; 2) im *subjectiven Sinn* die Vorstellungen eines Menschen von diesem Verhältniſs. Alles was sich auf Religion bezieht heiſst *Sacrum*. Die Sacra sind entweder *wesentliche* (*S. essent.* s. *interna*), oder *zufällige* (*S. externa* s. *adiaphora*). Zu jenen gehört alles, was wesentlich in der religiösen Ueberzeugung eines Menschen gegründet ist.

§. 200.

B) *Gottesdienst.*

Die Religion beschränkt sich nicht auf Lehren und Vorstellungen, sondern wirkt aufs Handeln. Der Inbegriff der religiösen Handlungen heifst *Gottesdienst.* Dieser ist 1) entweder *innerer* d. h. der Inbegriff von (innern, oder äufsern) Handlungen, welche durch religiöse Vorstellungen hervorgebracht sind; 2) oder *äufserer* Gottesdienst d. h. der Inbegriff der Handlungen, welche zur sinnlichen Darstellung religiöser Vorstellungen dienen. Der innere Gottesdienst hat die Religion zum *Grunde*, und setzt also eine *subjective* Religion zum voraus; der äufsere Gottesdienst hat die Religion zum *Zweck*, und erfordert eine *objectiv* bestimmte Religion, welche versinnlicht werden soll (*a*).

a) Der mittelbare Zweck des äufseren Gottesdienstes kann zwar vernünftiger Weise kein anderer, als Beförderung des innern seyn; allein dafs die objective Religion, welche durch ihn versinnlicht werden soll, zugleich der subjectiven Religion derer, welche den Gottesdienst danach feiern, völlig entspreche, dies ist nicht wesentlich nöthig, sondern hinreichend, wenn nur die Vorstellungen der Kirchenglieder in Hinsicht auf den kirchlichen Zweck mit einander bestehen können. *Schaumann wiss. N. R.* §. 557.

§. 201.

C) *Kirche.*

Kirche (*Religionsgesellschaft, ecclesia*) ist *eine zur gemeinschaftlichen Feier des äuſseren Gottesdienstes vereinigte Gesellschaft.* Der Zweck der Kirche (*a*) besteht im äuſseren Gottesdienst, da nur dieser Gegenstand eines Vertrags seyn kann und nur bey ihm eine gegenseitige Gestattung von Rechten möglich ist.

a) Man verwechsle nicht Zweck der einzelnen Kirchenglieder und Zweck der ganzen kirchlichen Gesellschaft.

§. 202.

II) *Stiftung der Kirche:* A) *Vereinigungsvertrag.*

Zur Stiftung einer Kirche, als Gesellschaft, gehört der *kirchliche Vereinigungsvertrag* und *Verfassungsvertrag.* Durch jenen vereinigen sich mehrere Menschen zur gemeinschaftlichen Begehung des äuſseren Gottesdienstes. Kein Mitglied kann sich aber durch diesen Vertrag verbinden, für immer in der Kirche zu bleiben; vielmehr ist jedes Mitglied berechtigt aus der Kirche zu treten, sobald sich seine religiöse Ueberzeugung so ändert, daſs es ohne Verletzung seiner Gewissensfreiheit den äuſseren Gottesdienst

nicht mehr mit begehen kann (*a*). Vereinigen sich mehrere einfache Kirchen zur gemeinschaftlichen Feier des Gottesdienstes, so bilden sie eine *zusammengesetzte* Kirche, von welcher sie nun einzelne *kirchliche Gemeinden* ausmachen.

a) Dies bringt schon die clausula rebus sic stantibus mit sich (§. 141.).

§. 203.

B) *Kirchlicher Verfassungsvertrag.*

Durch den *kirchlichen Verfassungsvertrag* wird die Art der Realisirung des gemeinschaftlichen Zwecks der Kirche festgesetzt. Dazu gehört 1) die Bestimmung der Lehren (*Dogmen*), nach welchen der Gottesdienst begangen werden soll. Der Inbegriff dieser Lehren heiſst das *Symbol* der Kirche (*a*); die Kirchenglieder können das Symbol nicht als unabänderlich festsetzen, weil ihre religiöse Ueberzeugung kein Gegenstand ihrer Willkür und also kein Object eines Vertrags ist; die Kirche hat folglich auch nicht das Recht von ihren Gliedern zu fordern, daſs sie die Dogmen stets mit Ueberzeugung für wahr halten. Der *Religionseid* der Kirchenlehrer ist daher nur als Versicherung der gegenwärtigen Ueberzeugung,

oder als Versprechen dem Symbol gemäs zu lehren, verbindlich (*b*), keineswegs aber in so fern er die Versicherung der Unabänderlichkeit der Ueberzeugung enthält. 2) Der andere Gegenstand des Verfassungsvertrags besteht in Bestimmung der Form des Gottesdienstes (*Liturgie*).

a) *Symbolische Bücher, Confession, Lehrbegriff.*

b) Diese beiden Arten des Religionseides hindern jedoch nicht die Veränderung der Ueberzeugung des Lehrers. Wenn diese daher erfolgt, so darf ihm deshalb sein Amt nicht entzogen werden, er selbst wird jedoch dadurch berechtigt dasselbe niederzulegen.

§. 204.

III) *Rechte der Kirche.*

Die Kirche hat die nemlichen innern und äufseren (*a*) Rechte, welche einer jeden Gesellschaft, als solcher, gebüren (*b*). Insbesondere hat die *Kirchengewalt* dieselben Bestandtheile (*b*) und Gränzen, welche oben in Ansehung der Gesellschaftsgewalt überhaupt angegeben worden sind. Daher kann solche weder das Symbol ändern, noch über die wesentlichen Sacra etwas bestimmen. Die nemlichen Gränzbestimmungen bleiben, wenn die Kirche durch Vertrag (*kirchlicher Unterwerfungsvertrag*) einer physischen

oder moralischen Person (*Oberhaupt der Kirche*) die Kirchengewalt überträgt (*d*).

a) Die Kirche ist daher auch befugt sich durch alle erlaubte Mittel auszubreiten. Zwang zum Eintritt in die Kirche wird durch die Ueberzeugung des Zwingenden, dafs solche die allein seligmachende sey, nicht gerechtfertigt.

b) §. 177 f. Die einzelnen in der Kirchengewalt liegenden Rechte werden *jura collegialia eccles.* genannt. Das Verhältnifs der Kirche zum Staat, worin sie existirt, gibt zu vielen streitigen Rechtsfragen Gelegenheit, welche sich aber erst aus den allgemeinen Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts beantworten lassen. Im allgemeinen verdient schon hier bemerkt zu werden, dafs der Staatszweck, selbst für Moralität, wichtiger ist als der Kirchenzweck, und dafs die Kirche durch die Staatsgewalt, so weit es der Staatszweck erfordert, eingeschränkt werden kann.

c) Die kirchliche Vollziehungsgewalt stellt Beamten für die Kirche an. Die *Priester* und *Religionslehrer* sind zur Verrichtung gottesdienstlicher Gebräuche und zur Belehrung der Kirchenglieder bestimmt, haben folglich, als solche, keine Kirchengewalt.

d) *Gottl. Hufeland über das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen.* Jena 1788.

§. 205.

IV) *Aenderung und Aufhebung der Kirche.*

I) *Veränderungen* in den Grundverträgen der Kirche, besonders in Ansehung des Symbols, können nur durch Stimmeneinhelligkeit vorgenommen werden. Die ursprüngichen Rechte der hierdurch entstehenden

neuen Kirche erhalten ihre Bestimmung durch die neuen Grundverträge; von den erworbenen Rechten behält sie aber nur diejenigen, welche nicht durch ihre vorige Gestalt, insbesondere durch den vorigen Lehrbegriff bedingt sind. II) Die *Auflösung* der Kirche geschieht auf die nemliche Art, wie Verträge und Gesellschaften überhaupt aufgelöſst werden. Doch findet dabei die Eigenheit Statt, daſs die einzelnen Glieder einseitig zurücktreten können (§. 202.).

Zweites Buch.

Natürliches Staatsrecht.

Vorerinnerung.

§. 206.

I) Begriff und Theile des natürlichen Staatsrechts.

Natürliches Staatsrecht (*jus publicum naturale* s. *universale*) ist *die systematische Darstellung derjenigen Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem Staat und dessen Gliedern Statt finden* (§. 18.). Sein Gegenstand sind die durch den Staat erzeugten Rechte, in so fern der Staat selbst, oder die Staatsgenossen, in ihrem Verhältnisse zum Staat, deren Subject sind (*a*). Das natürliche Staatsrecht stellt jene Rechtsverhältnisse I) entweder ohne Hinsicht auf die besondere Verfassung eines Staats dar, enthält also Lehren, welche von allen Staaten gelten (*absolutes*, oder *unbedingtes* natürli-

ches Staatsrecht); oder II) es nimmt Rücksicht auf die verschiedenen Staatsverfassungen und schildert die daraus entspringenden Modificationen jener Verhältnisse (*hypothetisches*, oder *bedingtes* natürliches Staatsrecht) (*b*).

a) Die durch den Staat nicht hervorgebrachten, sondern nur *gesicherten* Rechte, so wie diejenigen Rechte, welche zwar durch den Staat erzeugt sind, sich aber auf das Verhältniſs der Bürger gegen Bürger beziehen, gehören nicht zum Gegenstand des natürlichen Staatsrechts. Jene sind Objecte des natürlichen Privatrechts, diese gehören in's bürgerliche Privatrecht.

b) *Hufeland in den Beiträgen zur Erweiterung und Berichtigung der positiven Rechtswiss.* St. 2. 3. Abh. 5. nennt *öffentliches Recht* den Inbegriff von Rechtslehren, welche nur unter Voraussetzung des Staates oder gewisser Staatsanstalten denkbar sind. Als Zweig des öffentlichen Rechts stellt er das *Regierungsprivatrecht* auf, als die Lehre von den durch den Staat erzeugten Privatrechten. Allein theils ist jener Begriff des öffentlichen Rechts zu weit, theils ist die Absonderung der durch den Staat erzeugten, und der nur dadurch gesicherten Privatrechte unfruchtbar.

§. 207.

II) *Quellen des natürlichen St. R.*

Das Rechtsprincip, in Verbindung mit dem Begriff und Zweck des Staats, so wie mit den Grundverträgen desselben, sind die einzigen *Quellen* des natürlichen Staats-

rechts. Aus Erfahrung kann solches nicht abgeleitet werden; doch ist die Geschichte der Staaten und ihrer Verfassungen als zweckmäsiges Hülfsmittel anzusehen, besonders weil sie Veranlassung zu den im natürlichen Staatsrecht zu lösenden Problemen, und Stoff zur Anwendung der aus jenen Quellen abgeleiteten Principien gibt.

§. 208.

III) *Literatur des natürlichen Staatsrechts* (*a*).

In den Schriften der Alten, welche sich meist mit moralisch-politischen Untersuchungen über Staatsverfassung beschäftigten, finden wir nur wenige staatsrechtliche Materien berührt (*b*). Nachdem im XVI. Jahrhundert verschiedene, durch Zeitumstände veranlaſste, auf natürliches Staatsrecht sich beziehende Schriften erschienen waren (*c*), lieferte *Hobbes* die erste abgesonderte und wissenschaftliche Behandlung dieser Disciplin (*d*). Während nun mehrere seiner Gegner und Nachfolger durch den Einfluſs, welchen sie falschverstandenen religiösen Ideen und niedriger Schmeichelei gestatteten, die kaum begonnene Gründung und Cultur des natürlichen Staatsrechts

hemmten, trugen Andere, theils durch einzelne scharfsinnige Untersuchungen (*e*), theils durch aufgestellte Systeme (*f*) zu dessen Ausbildung vieles bei. Das grofse Interesse, welches die Begebenheiten der neuesten Zeit, insbesondere die französische Revolution (*g*), dem natürlichen Staatsrecht verliehen, verbunden mit der Vervollkommnung der Philosophie überhaupt, hatten endlich eine Revision und häufige Bearbeitung desselben in Lehrbüchern (*h*), und einzelnen Abhandlungen (*i*) zur Folge, durch welche diese Wissenschaft eine sicherere Begründung, Berichtigung ihrer Principien, bessere Anordnung ihrer Theile und gröfsere Brauchbarkeit erhielt.

a) Aufser den oben (§. 27. n. *a*) angeführten literärischen Hülfsmitteln gehören hierher noch: *Heydenreich Verzeichnifs der wichtigsten Schriften über das natürliche Staatsrecht.* Als Anhang seines nat. St.R. Th. I. S. 207 f. *Schlötzer allg. Statsr.* S. 81-93.

b) *Plato de re publica* (*Morgenstern de Platonis republica.* Comment. III. Hal.). *Cicero de officiis; Idem de legibus.*

c) *Nic. Machiavelli il principe.* In Venezia 1515. cura *H. Conring.* Helmst. 1660. 4. teutsch. *Machiavell Regierungskunst eines Fürsten.* Hannover 1756. (Die neueren hierdurch veranlafsten Schriften gehören nicht hierher). *Jo. Bodinus de republica.* Lib. IV. Paris. 1584. fol.

d) *Thom. Hobbesii Elementa philosophiae.* Sect. III.

de cive. Paris. 1642. 4. *Ejusd. Leviathan sive de civitate ecclesiasta et civili.* Lond. 1668. 4.

e) *Ulr. Huber de jure civitatis.* L. III. Franek. 1672. 4. *cum comm. C. Thomasii et Nic. Lynker cura J. Chph. Fischer.* Francof. et Lips. 1752. 4. *John Locke two treatises of Government.* London 1690. 8. teutsch. Jena 1716. *Algernon Sidney discourses concerning government.* London 1704. teutsch mit Anmerkungen u. Abhandlungen von *Ch. Dan. Erhard.* Leipz. 1794. 8. 2 B. Im Auszug von *L. H. Jacob.* Erfurth 1795. 8. *J. J. Rousseau du contrat social, ou principes du droit politique.* Amsterd. 1768. 12.

f) *Chrn de Wolf de imperio publico seu jure civitatis, in quo omne jus publicum universale demonstratur etc.* In juris naturalis Parte VIII. Hal. 1748. 4. *Joh. Heinr. Gottl. von Justi die Natur und das Wesen der Staaten.* Berlin 1760. 8. mit Anmerkungen von *Scheidemantel.* Mitau 1771. *Heinr. Gottfr. Scheidemantel Staatsrecht nach der Vernunft und Sitten der vornehmsten Völker betrachtet.* 3 Th. Jena 1770. 1773. 8. *Desselben allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform.* Jena 1775. 8. An einem dem heutigen Zustand der Wissenschaft angemessenen System des natürlichen St.R. fehlt es noch.

g) Zur Kenntnifs der in England und Frankreich über die französische Revolution erschienenen Schriften dienen: *Fr. Genz im Anhang seiner Betrachtungen über die franz. Revolution.* Berlin 1793. und *Aug. Wilh. Rehberg Untersuchungen über die franz. Revolution*, nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten Schriften, welche darüber in Frankreich erschienen sind. 2 Th. Hannov. 1793.

h) Aufser den oben angeführten Lehrbüchern des Naturrechts überhaupt, ist das natürliche Staatsrecht auch in folgenden besondern, älteren und neueren, Compendien bearbeitet worden: *Just. Henn. Böhmer introductio in jus publicum universale.* Hal. 1709. edit. 3. 1755. 8. *God. Ern. Fritsch jus publi-*

cum universale. Jen. 1734. 8. *Car. Ant. de Martini positiones de jure civitatis.* Vindob. 1768. edit. 2. 1773. 8. *Joh. Franc. Loth. Schrodt systema juris publici universalis.* Bamb. 1780. 8. *Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts.* Altona 1790. *Aug. Lud. Schlötzer allgemeines Statsrecht und Statsverfassungslere.* Göttingen 1793. *Theod. Schmalz das natürliche Staatsrecht.* Königsberg 1794. *Carl Heinr. Heydenreich Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung.* Leipz. 1795. II Th. *C. U. D. de Eggers institutiones juris civitatis publici et gentium universalis.* Hafniae 1796. *J. Chph Hoffbauer allgemeines Staatsrecht.* Halle 1797. Ir Theil (welcher Grundlehren des Naturrechts überhaupt und des natürlichen Privatrechts vom Rechtserwerb enthält). *Carl Theod. Gutjahr populäre Darstellung des Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das gegenseitige Verhältniſs des Regenten und Bürgers.* I. B. *Gesellschaftsrecht.* Leipz. 1801. *Jos. Mich. Vinc. Burkardt Urgesetze des Staates u. seiner nothwendigen Majestätsrechte.* I Th. I Heft. Erlang. 1806. *Joh. Phil. Achilles Leisler natürliches Staatsrecht.* Frankf. 1806.

i) Die Abhandlungen über einzelne Lehren werden unten bey diesen Lehren selbst angeführt.

Erster Abschnitt.
Absolutes natürliches Staatsrecht.

Erstes Hauptstück.
Gründung und Organisirung des Staates.

§. 209.

I) Hindernisse der Rechtssicherheit im Naturstand.

Die Aufgabe der Rechtslehre: wie die äuſsere Freiheit eines jeden Menschen mit der Freiheit Aller vereinbar sey, und wie also eine Gemeinschaft vernünftiger Sinnenwesen bestehen könne? wurde durch die bisher abgehandelten Lehren des Naturrechts noch nicht vollständig gelöſst. Zwar beschränkte das Rechtsprincip die freie Wirksamkeit eines jeden Menschen auf das ihm angewiesene Rechtsgebiet, und das natürliche Privatrecht zeigte die einzelnen ihm auf diesem Gebiet verliehenen und erwerblichen Rechte. Allein der Realisirung des hierdurch bezweckten Friedensstandes steht ein doppeltes Hinderniſs entgegen. Es läſst sich nemlich nicht erwarten, daſs in einem Zustand, worin Jeder sein eigner Richter ist,

die Urtheile der in Concurrenz kommenden Menschen über die Gränzen ihres Rechts übereinstimmend ausfallen werden. Ausserdem wird aber auch der Berechtigte nicht immer die, zur Ausübung seines Zwangsrechts gegen den Beleidiger erforderliche, physische Uebermacht haben. Der Naturstand gewährt also in beiden Hinsichten keine Rechtssicherheit, sondern ist ein endloser Kriegszustand (*a*).

a) Es bedarf keiner historischen Beweise für diese Schilderung des Naturstandes, da sich solche a priori deduciren läfst. Der Naturmensch des natürlichen Staatsrechts wird, besonders von Hobbes, Pufendorf und Rousseau, sehr verschieden geschildert. S. *Heydenreich* a. a. O. Th. I. S. 61 f.

§. 210.

II) *Idee eines auf Entfernung dieser Hindernisse abzweckenden Standes.*

Um diesen Mängeln des Naturstandes abzuhelfen, mufs daher nothwendig ein Stand gebildet werden, worin die Realisirung des Rechtsgesetzes möglich ist. Zu diesem Ende müssen die subjectiv verschiedenen Urtheile zu einem allgemeinen objectiven Urtheil (Gesetz und Richterspruch) erhoben, und dem hierdurch anerkannten Rechte die physische Uebermacht über das

Unrecht verliehen werden, indem die Summe der Kräfte aller Individuen zum Schutz des Berechtigten verwendet wird. Diese beiden Anstalten, durch welche die Hindernisse, die der Naturstand der Rechtssicherheit entgegenstellt, gehoben werden, enthalten die Grundzüge des *bürgerlichen Standes*, und erzeugen die *Idee des Staats*, als einer zur Hervorbringung dieses Standes errichteten Gesellschaft.

§. 211.

III) *Rechtliche Nothwendigkeit der Errichtung eines solchen Standes.*

Die Errichtung des Staats, als einer auf Realisirung des rechtlichen Zustandes abzweckenden Gesellschaft, ist aber nicht bloses Erzeugniſs der Klugheit, oder der Noth, sondern das Rechtsgesetz erklärt solche für nothwendig. Denn da ein Zustand, worin das Recht eines Jeden, ohne Sicherstellung, der Gewalt und dem Zufall überlassen bleibt, mit der Freiheit Aller unverträglich, mithin rechtswidrig ist, so liegt allen Menschen die Rechtspflicht auf, diese Lage zu verlassen und einen Zustand zu bilden, worin die Rechtssicherheit erreichbar ist (*a*). Da fer-

ner der Zwang, in so fern er blos auf Möglichmachung der rechtlichen Existenz der Menschen abzweckt, rechtmäsig ist, so darf man einen Jeden, welcher in jenem Kriegszustande bleiben will, rechtlicher Weise nöthigen, denselben zu verlassen und in den Staat zu treten (*b*).

a) Auch das Tugendgesetz legt dem Menschen die Pflicht auf, sich mit Andern zu einem Staat zu vereinigen; denn erst wenn die Freiheit desselben gesichert ist, kann er moralisch handeln, ohne Freiheit hingegen kann keine Sittlichkeit gedeihen.

b) *Stephani in den Anmerkungen zu Kants Rechtslehre.* S. 80. leugnet ein solches Zwangsrecht. Er sagt, um dem Menschen Eigenthum zu geben und ihn also an Sachen reicher zum machen, wolle man ihn seiner Freiheit zuwider zwingen in den Staat zu treten. Allein dieser Zwang ist theils nicht der durchs Rechtsgesetz beschränkten Freiheit des Menschen zuwider, theils soll der Staat den Menschen nicht reicher machen, sondern dessen ganze rechtliche Existenz sichern.

§. 212.

IV) *Wirkliche Gründung des Staats. Staatsgrundverträge.*

Die wirkliche Stiftung (*a*) des von der Vernunft in der Idee als nothwendig dargestellten Staates kann nur durch Vertrag geschehn. Denn der Staat ist eine Gesellschaft, diese setzt aber ihrem Begriff nach stets einen Vertrag voraus. Wenn sich auch nicht

historisch nachweisen läſst, daſs ein Staat in der Wirklichkeit durch Vertrag errichtet worden sey (*b*), so muſs er doch, wenn er als ein rechtliches Institut, und als Quelle der wichtigsten rechtlichen Verhältnisse gedacht werden soll, nothwendig als auf Vertrag beruhend gedacht werden (*c*). Dieser Vertrag heiſst der *allgemeine Staatsvertrag* und besteht aus drei einzelnen Verträgen, welche verbunden erst dem Staat sein vollständiges Daseyn geben, und daher *Staatsgrundverträge* genannt werden. Alle, welche eine Gesellschaft einzugehen, und für den Zweck des Staats zu wirken im Stande sind, nehmen an Schliesung dieser Verträge Theil (*d*), und ihre Stimmen sind gleich. Einseitiger Rücktritt ist nur unter den Voraussetzungen statthaft, welche überhaupt das Recht geben, einseitig von Verträgen abzugehen (§. 140.).

a) Hier ist nur von der *rechtlichen* Gründung des Staats die Rede. Die *historische* Entstehung der Staaten in der wirklichen Welt ist Gegenstand der Geschichte. Das natürliche Staatsrecht löſst die Aufgabe: wie Staaten rechtlicher Weise entstehen sollen, um als Rechtsinstitute zu gelten.

b) Mehrere Naturrechtslehrer beschäftigen sich mit dem historischen Ursprung der Staaten und nennen den Inbegriff von Erfahrungssätzen über die Entstehung der Staaten und deren Anstalten *Metapolitik*, oder *Pre-*

Propolitik. *Hufeland Lehrs. des N. R.* §. 415 f. *Schmalz nat. St. R.* §. 1—54. Historische Untersuchungen können aber keine philosophische Wissenschaft begründen, und zum Beweis der Nothwendigkeit des Staats bedarf es keiner Erfahrungssätze, da sich solche schon a priori beweisen läſst (§. 208. 209.).

c) *Joh. Bapt. Nibler der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt.* Mit einem Programm des Procanzlers *Gönner über den Einfluſs einer richtigen Ansicht vom Staat auf Geschichte, Politik* etc. Landshut 1805. (Hierin sind folgende Ansichten von Gründung des Staats aufgestellt: „Staaten, in der Idee Gebot der Vernunft, *in der Realität Product der Natur*, sind zwar ein Verein, aber keine Gesellschaft. Keinem Staate liegt ein Vertrag zum Grund, denn ihre Errichtung ist kein Gegenstand menschlicher Willkür. Der Verein ist *organisch.* Das Universum ist nur *ein* Organismus; Staaten sind Theile des Universums, mithin selbst nur als organisch denkbar).

d) *Schmalz nat. St. R.* §. 67. 94. nimmt an, daſs nur die Ackerbauer (Grundeigenthümer) den Staatsvertrag schliesen. Die bloſsen Einwohner können indessen durch ihre Kräfte eben so wohl für den Staatszweck wirken, als jene. *Buhle N. R.* §. 353.

§. 213.

A) *Vereinigungsvertrag.*

Der bürgerliche Vereinigungsvertrag (*pactum unionis civilis*) ist der Vertrag, wodurch sich die Paciscenten zur gemeinschaftlichen Bewirkung der Rechtssicherheit gegenseitig verpflichten. Es entsteht hierdurch eine *bürgerliche Gesellschaft.* Deren sämmtliche Glieder (*Bürger*) entsagen mittelst die-

ses Vertrags dem eignen Gericht und dem Gebrauch gesetzloser Uebermacht. Zugleich versprechen sie sich gegenseitig die Summe ihrer Kräfte zur Erhaltung der Rechte eines Jeden zu verwenden. Diejenigen, welche den Vereinigungsvertrag nicht mitgeschlossen haben, können blos durch Aufnahme (*pactum receptionis*) Glieder der bürgerlichen Gesellschaft werden (*a*). Durch den Vereinigungsvertrag muſs aber, auſser jenen Gegenständen, auch das Mittel bestimmt werden, wodurch über die nun nothwendig festzusetzende Organisation der bürgerlichen Gesellschaft unter den Gliedern derselben Uebereinstimmung bewirkt werden soll (*b*).

a) Die bloſse Geburt im Staat gibt die Qualität eines Bürgers noch nicht, da Unmündige nicht selbst einwilligen können, die Eltern aber für sie nicht einwilligen dürfen. Anderer Meinung ist *Heydenreich* a. a. O. Th. I. S. 91 f. Werden den Aufgenommenen nicht alle Rechte der Staatsbürger eingeräumt, so heisen sie *accolae*, *Beiwohner*. Den Aufnahmevertrag schlieſst der Regent, als Repräsentant des Staats.

b) Ohne eine solche, ausdrückliche oder stillschweigende, Vereinbarung über ein Princip der Willenseinigkeit würde der Vereinigungsvertrag zwecklos seyn. *Heydenreich* a. a. O. Th. I. S. 84. *Leisler nat. St. R.* S. 44 f.

§. 214.

B) *Unterwerfungsvertrag.*

Die durch den Vereinigungsvertrag gestiftete bürgerliche Gesellschaft verpflichtet zwar alle Glieder zur gegenseitigen Beförderung der allgemeinen Rechtssicherheit; allein es muſs nun auch alle Willkür und eigne Beurtheilung über die Erfüllung dieser Pflicht aufgehoben und zu dem Ende *ein Willen* festgesetzt werden, welcher den *Gesammtwillen* enthalte, und eine gleichförmige Richtung des Privatwillens und der Thätigkeit der Bürger auf den Gesellschaftszweck hervorbringe. Hierzu führt der *bürgerliche Unterwerfungsvertrag* (*pactum subjectionis civilis*) oder der Vertrag, wodurch ein Organ des Gesammtwillens bestimmt wird d. h. eine Person, welche den Gesammtwillen aussprechen und realisiren soll (*Oberherr*). Nun sind die Bürger auch *Unterthanen* geworden (*a*).

a) Der Inbegriff der Unterthanen, im Verhältniſs zum Regenten gedacht, heiſst *Volk* (*populus*).

§. 215.

C) *Verfassungsvertrag.*

Endlich bedarf es auch einer Festsetzung der Art und Weise wie das durch je-

nen Vertrag bestimmte Organ des Sammtwillens wirksam seyn soll. Hierin besteht der Gegenstand des *bürgerlichen Verfassungsvertrags* (*pact. constitutionis s. organisationis s. ordinationis civilis*). Diese drei Grundverträge, welche zwar der Zeit nach zugleich eingegangen seyn können, ihrem Inhalte nach aber wesentlich verschieden sind (*a*), stehen untereinander in einer nothwendigen Verbindung, und bilden vereinigt ein Ganzes (den allgemeinen Staatsvertrag). Durch sie ist nun der *Staat*, als der zur Realisirung des Rechtsgesetzes erforderliche Zustand geschaffen, in welchem der Mensch, durch Hingebung eines Theils seiner Freiheit, die Summe der Kräfte aller übrigen zur Erhaltung seiner Rechte gewinnt, und nun nicht mehr blos vor der Vernunft, sondern auch in der Wirklichkeit eine freie, sichere Existenz hat (*b*).

a) *Gutjahr in der populären Darstellung des Staatsrechts* S. 132 sagt: ein Ganzes könne nicht eher als vollendet angesehn werden, bis alles in ihm geordnet sey, folglich sey eine getrennte Darstellung der Grundverträge unstatthaft. Jene Bemerkung hindert aber nicht die Zerlegung des allgemeinen Staatsvertrags in seine Grundbestandtheile.

b) Wenn gleich das Ideal des Staats, als eines Zustandes der vollendeten Wirklichmachung des Rechtsgesetzes und des ganz ungestörten Friedensstandes in

der Wirklichkeit unerreichbar bleibt, so ist es doch sowohl Rechtspflicht als Tugendpflicht der Staatsgenossen, sich diesem Ideal der Vollkommenheit möglichst zu nähern.

§. 216.

V) *Begriff und wesentliche Bestandtheile des Staats* (*a*).

Der Staat (*res publica*, *civitas*) ist *eine zur Realisirung des rechtlichen Zustandes organisirte Gesellschaft. Organisirt* heiſst eine Gesellschaft, worin durch ein constituirtes Organ der Gesammtwillen ausgesprochen und realisirt wird. *Rechtlicher Zustand* ist derjenige, in welchem das Recht eines Jeden durchs Gesetz bestimmt und durch äuſsere Gewalt gegen Verletzungen geschützt ist. Wesentliche Bestandtheile des Staates sind I) das *Staatsgebiet* (territorium), als ein seiner freien Wirksamkeit ausschlieslich unterworfener Theil des Erdbodens; II) der *Staatszweck* (*b*), welcher in allgemeiner (innerer und äuſserer) Rechtssicherheit (Realisirung des Rechtsgesetzes, Bewirkung des Friedensstandes unter den Menschen) besteht (*c*); III) eine *rechtliche Verbindung* aller im Staatsgebiet wohnenden Menschen zur Erreichung dieses Zwecks (die *Nation*, als der Inbegriff der Staatsge-

nossen, Staatsbürger) (*d*); IV) ein *Oberhaupt*, als Organ des Gesammtwillens (*imperans*, *Oberherr des Staats*), und V) eine *Verfassung*, als Inbegriff der Einrichtungen, welche die Art und Weise der Wirksamkeit des Oberherrn bestimmen (*e*).

a) Erst nachdem die Nothwendigkeit und Möglichkeit eines zur Realisirung des Rechtsgesetzes geschaffenen Zustandes, so wie die Art seiner Gründung und Organisirung gezeigt, und hierdurch die Idee des Staats hervorgebracht ist, kann nun von seinem Begriff und Wesen gehandelt werden.

b) Der Staatszweck macht das *gemeine Beste* aus, und der Zustand der ungehinderten Erreichbarkeit des Staatszwecks heifst das *Staatswohl* (*salus publica*).

c) Andere sehen *Beglückung* der Staatsbürger, Andere *Vervollkommnung* des menschlichen Geschlechts, in moralischer, oder intellectueller Rücksicht, als Zweck des Staats an. Allein wenn gleich Glückseligkeit, Moralität und geistige Ausbildung ohne Rechtssicherheit nicht möglich sind, und also der Staat durch Sicherung der Freiheit die Erreichung dieser Zwecke möglich macht, so sind solche doch nicht als Staatszweck anzusehen, weil sie Zwangsanstalten, durch welche der Staat seinen Zweck verfolgt, sowohl nach Naturgesetzen, als nach Rechtsgesetzen, ausschliesen. *Heydenreich* a. a. O. I. 58. Jene Ideen sind aber nicht blos unrichtig, sondern auch von den nachtheiligsten Folgen für die Staatsverwaltung. So wird z. B. der Grundsatz: *salus publica suprema lex esto*, von der Glückseligkeit der einzelnen Bürger verstanden, zur Firma, unter welcher der Despotismus ungescheut in die heiligsten Menschenrechte eingreift.

d) In so fern die *Gesellschaft im Staat* noch zu andern Zwecken vereinigt ist, macht sie nicht den Staat im eigentlichen Sinn aus.

*) Wenn man die Grundbestandtheile des Staats auf *drei*, nemlich Vereinigung zur Rechtssicherheit, Oberhaupt, und Verfassung zurückführt, so liegen doch die andern beiden implicite darin, und es ist daher besser, sie bestimmt mit aufzuführen.

Zweites Hauptstück.

Rechtliche Verhältnisse im Staat (*a*).

Erster Titel.

Rechte des Staatsoberhaupts.

Erstes Glied.

Von der Staatsgewalt überhaupt.

§. 217.

I) *Charakter des Staatsoberhaupts.*

Staatsoberhaupt (*imperans*, *le souverain*) ist *das Organ des Gesammtwillens der bürgerlichen Gesellschaft* d. h. die Person, welcher durch den Unterwerfungsvertrag das Recht übertragen ist (*b*), den Gesammtwillen der Staatsgenossen auszusprechen und zu realisiren. Den Oberherrn, als solchen (*c*), charakterisiren folgende allgemeine, rechtliche Eigenschaften: 1) er ist *Repräsentant* des ganzen Staats (*d*). In dieser Qualität gebürt ihm ein Recht auf *Maje-*

stät d. h. auf äufsere Anerkennung der ihm beiwohnenden höchsten Würde. Hierdurch wird er *unverletzbar*. II) Er ist *Souverain* d. h. er hat das Recht auf ausschlieslichen Besitz der Staatsgewalt. Die Souverainetät macht ihn *inappellabel* (*e*).

a) Die Rechte des Staats im Ganzen, als einer moralischen Person, im Verhältnifs zu Auswärtigen, gehören nicht ins Staatsrecht, welches sich, seinem Begriff nach, auf das Verhältnifs zwischen Regenten und Unterthanen beschränkt, sondern ins Völkerrecht.

b) Die Behauptung, dafs die Obrigkeit ein göttliches Institut sey, kann nur den Sinn haben, dafs die Gottheit, als moralischer Gesetzgeber, mittelst der practischen Vernunft, jedem Menschen die Pflicht auflegt, in den Staat zu treten und sich also einer höchsten Gewalt zu unterwerfen. *Schlötzer im Anhang seines allgemeinen Staatsrechts.*

c) Der Oberherr kann auch als *Privatperson* betrachtet werden.

d) Andere erklären diese Eigenschaft für ein eignes Hoheitsrecht und nennen es Repräsentativgewalt. *Gönner* im *teutschen Staatsrecht* §. 275.

e) *Unverantwortlich* ist aber deshalb der Regent nicht. Denn da er sich zur Bewirkung des Staatszwecks verpflichtet hat, so ist er zugleich als *erster Diener des Staats* anzusehn. Friedrich der Einzige in seinem Antimachiavell (*examen du Prince de Machiavell.* Haye 1741. III. edit.) erklärte vom Thron herab den Souverain für le *premier serviteur de l'etat.*

§. 218.

II) *Begriff der Staatsgewalt.*

Staatsgewalt (*imperium civile*) ist *das Recht den Gesammtwillen des Staats*

auszusprechen und zu realisiren. Si enthält den *Inbegriff aller Rechte*, welche als Mittel zur Bewirkung des Staatszwecks der allgemeinen Rechtssicherheit nöthig sind. Da aber den Bürgern auf Wirklichmachung dieses Zwecks ein Recht zukommt, so sind alle jene Rechte zugleich *Verbindlichkeiten* des Oberherrn. Die Ausübung der Staatsgewalt heiſst *Regierung des Staats* (*Staatsverwaltung*, *regimen civitatis*). Die physische oder moralische Person, welcher das Recht gebürt, den Staat in eignem Namen zu regieren, heiſst *Regent* (*a*).

a) Personen, welche Theile der Staatsgewalt im Namen des Staatsoberhaupts ausüben, heiſsen *Staatsdiener*, *Beamten.*

§. 219.

III) *Gränzen der Staatsgewalt.*

Jede Staatsgewalt hat rechtliche Schranken. I) Die *natürlichen* Gränzen bestimmen sich durch ihren Gegenstand und Zweck. A) Die Staatsgewalt erstreckt sich auf Alles, was als nothwendiges Mittel zu Erreichung des Staatszwecks anzusehen ist, aber auch blos auf dieses. Wozu daher der Regent nicht verpflichtet ist, dazu ist er auch nicht berechtigt (*a*). B) Die Staatsge-

walt soll den Gesammtwillen erklären; sie darf daher nichts verfügen, was nicht als der vernünftige Willen aller Staatsbürger angesehn werden kann. II) Die *positiven* Gränzen werden durch die Grundverträge, vorzüglich durch den Verfassungsvertrag bestimmt.

a) Insbesondere darf daher der Regent die *jura singulorum*, zu deren Schutz er bestimmt und verpflichtet ist, nicht verletzen. Ueber eine Einschränkung dieses Satzes sehe man den §. 244.

§. 220.

IV) *Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt.*

Die Staatsgewalt erstreckt sich über alle Personen und Sachen, welche sich innerhalb des Staatsgebiets befinden. Insbesondere sind derselben I) auch *moralische Personen* unterworfen. Einen *Staat im Staate* (*status in statu*) d. h. eine Gesellschaft, welche der Staatsgewalt nicht unterworfen wäre, darf der Regent nicht dulden (*a*). II) *Fremde*, welche sich entweder eine Zeitlang im Staat aufhalten (*subditi temporarii*), oder Grundstücke im Staat besitzen (*forenses, Landsassen*), sind, und zwar jene für die Dauer ihres Aufenthalts, diese in Ansehung ihres Güterbesitzes der Staatsgewalt unterworfen (*b*).

a) Auch über die *Kirche* erstreckt sich die Staatsgewalt. In Beziehung auf die Kirche, als solche, nennt man sie das *Majestätsrecht über die Kirche* (*jus circa sacra majestaticum*). Dies begreift das Recht der weltlichen Aufsicht über die Kirche, das Recht die Kirche zu schützen (*jus advocatiae eccl.*) und das Recht den Gottesdienst dem Staatszweck gemäs zu beschränken (*jus reformandi*). Verschieden vom jus circa sacra ist die Kirchengewalt, wenn solche auch von der Kirche auf den Regenten übertragen seyn sollte.

b) Der *volle Landsassiat*, vermöge dessen die Forensen auch als persönliche Unterthanen angesehn werden, ist dem natürlichen Staatsrecht zuwider.

§. 221.

V) *Dauer der Regierung.*

Keiner der beiden paciscirenden Theile darf einseitig vom Unterwerfungsvertrag zurücktreten. Daher kann 1) der Regent weder die Staatsgewalt, als ein ganz persönliches Recht, auf einen Andern übertragen (*a*), noch die Regierung, zu deren Verwaltung er sich verpflichtet hat, willkürlich niederlegen. 2) Die Unterthanen können dem Regenten nicht nach ihrer Willkür die Staatsgewalt entziehen (*b*).

a) Die Ausübung einzelner Regierungsrechte in seinem Namen kann er Unterthanen überlassen. In den Händen der Unterthanen verlieren sie jedoch den Charakter der Hoheitsrechte und nehmen die Eigenschaft von Patrimonialrechten an. Die hoheitliche Qualität derselben bleibt beim Regenten. *W. B. Pfeiffer über die Gränzen der Civilpatrimonial-Jurisdiction.* Göttingen 1806. §. 6 — 7.

b) Am allerwenigsten kann das Volk den Regenten strafen, da er den Strafgesetzen, deren Quelle er selbst ist, gar nicht unterworfen ist, mithin der Begriff des Verbrechens nicht angewendet werden kann.

§. 222.

VI) *Bestandtheile der Staatsgewalt:* A) *Eintheilungen der Hoheitsrechte.*

Die Staatsgewalt umfaſst einen Inbegriff vieler Rechte, welche *Gewalten*, *Hoheiten*, *Majestätsrechte*, und in Hinsicht auf ihre Ausübung *Regierungsrechte* (*jura regiminis publici*) genannt werden. I) Da die Staatsgewalt alle Rechte enthält, deren sie als Mittel zur Erreichung des Staatszwecks bedarf, so sind sämmtliche Regierungsrechte *ursprünglich* und *wesentlich*. Erwirbt daher der Regent noch andere Rechte, so gehören diese gar nicht zu den Bestandtheilen der Staatsgewalt, und es ist also eine grundlose Eintheilung der Hoheitsrechte in *wesentliche* und *zufällige*, oder *erworbene* (*a*). II) Alle Hoheitsrechte können entweder in Hinsicht auf die Form, in welcher sie wirken, oder mit Rücksicht auf ihren Inhalt betrachtet werden. In jenem Fall nennt man sie *allgemeine*, in diesem *besondere* Regierungsrechte (jura regiminis *generalia* et *specialia*). Unter den erstern herrscht nur *for-*

melle, unter den letzteren aber *materielle* Verschiedenheit (*b*). III) Der Zweck der Staatsgewalt besteht in innerer und äufserer Rechtssicherheit. Je nachdem die Hoheitsrechte sich auf jene, oder diese beziehen, theilt man sie in *innere* und *äufsere* (jura regiminis *immanentia* et *transeuntia* (*c*).

a) Die sogenannten zufälligen oder erworbenen Regalien sind in der That nur *erworbene Privatrechte des Staats*, oder *des Regenten*. Man versteht daher auch unter *eigentlichen Regalien* nicht die Hoheitsrechte, sondern diejenigen Rechte, welche dem Regenten vermöge eines besondern Rechtsgrundes gebüren. Die an sich sämtlich wesentlichen Hoheitsrechte haben jedoch zuweilen etwas zufälliges, z. E. gewisse damit verknüpfte Einkünfte.

b) *Hufeland Lehrs. des N. R.* §. 470. Die gewöhnliche Darstellung dieses Unterschieds in den Lehrbüchern des positiven Staatsrechts, wonach sich die *allgemeinen* Regalien auf alle Gegenstände, die *besondere* aber auf ein bestimmtes Object beziehen und so diese jenen, als materiell verschieden, entgegengesetzt werden sollen, hat zu vielen Verwirrungen in der Classification der Hoheitsrechte Veranlassung gegeben. S. *Pfeiffer über die Grenzen der Civilpatrimonial-Jurisdiction* §. 2. S. 4 f.

c) Die *äufseren* Regalien (Recht des Kriegs, des Friedens, der Bündnisse und der Gesandtschaften) gehören ins Staatsrecht nur in so fern es dabei aufs Verhältnifs des Regenten zu den Unterthanen ankommt. In ihrer Beziehung auf Auswärtige gehören sie hingegen ins *Völkerrecht*, in welchem daher von ihnen gehandelt wird.

§. 223.

B) *Classification der Hoheitsrechte: 1) in Rücksicht der Form ihrer Wirksamkeit (a).*

Die Staatsgewalt äuſsert ihre Wirksamkeit in einer dreifachen Form und zerfällt hiernach in drei allgemeine Bestandtheile. Ihre Thätigkeit besteht nemlich I) darin, daſs sie den Gesammtwillen rechtsgültig ausspricht (*gesetzgebende, anordnende Gewalt, potestas legislatoria*); II) sie setzt den erklärten Gesammtwillen in Wirklichkeit (*vollstreckende, vollziehende Gewalt im weitern Sinn, potestas executoria in s. l.*); III) sie erkundigt sich nach allem, was den Zustand des Staats in Hinsicht auf seinen Zweck betrifft (*aufsehende Gewalt, Recht der Oberaufsicht, jus supremae inspectionis*) (*b*). Da unter diesen Regierungsrechten nur Verschiedenheit der Form herrscht, so finden sie sich in jedem einzelnen materiellen Regierungsrechte wieder d. h. jedes Hoheitsrecht zeigt sich in jenen drei Formen wirksam (*c*).

a) Es lassen sich nur mehrere coordinirte Classificationen denken. Alle Versuche, sämtliche Hoheitsrechte in *eine* Classification, welche von einer allgemeinen Ansicht ausgienge, bringen zu wollen, müssen nothwendig miſslingen, da die Zergliederung derselben auf mehreren ganz verschiedenen Abtheilungsgründen beruht und man also so viele Abtheilungen bil-

den mufs, als es verschiedene Ansichten derselben gibt. Die mifslungenen Versuche jener Art in den Lehrbüchern und Systemen des positiven Staatsrechts dürfen indessen nicht die Folge haben, dafs man die einzelnen Regalien ohne wissenschaftliche Ordnung aufzählt.

b) Manche fügen noch eine *beurtheilende* Gewalt hinzu. *Hufeland N. R.* §. 475. (welche aber Ausflufs der Vollziehungsgewalt ist). Andere stellen noch eine besondere *Repräsentativgewalt* auf (§. 217. n. *d*). Andere lassen die *aufsehende* Gewalt weg (*Thomas* a. a. O. §. 263. Note), da diese doch eine eigene Art der Wirksamkeit der Staatsgewalt enthält.

c) Wenn gleich unter jenen drei Hoheitsrechten nur formelle Verschiedenheit herrscht, so ist es deshalb nicht unstatthaft sie als besondere Zweige der Staatsgewalt mit aufzuführen, wie *Pfeiffer* a. a. O. S. 12 behauptet. Denn da diejenigen Rechtsgrundsätze, welche sich von diesen drei Gewalten im allgemeinen aufstellen lassen, auch von allen einzelnen Regierungsrechten, in denen sie sich sämtlich wieder finden, gelten müssen, so ist es nöthig sie besonders abzuhandeln.

§. 224.

2) *In Rücksicht ihrer verschiedenen Materie, und zwar* a) *ihrer Beziehung auf den Staatszweck.*

Die Hoheitsrechte stehen mit der allgemeinen Rechtssicherheit, auf deren Bewirkung sie sämtlich abzwecken, in einer verschiedenen Beziehung. Die Staatsgewalt ist nemlich I) entweder *direct* auf den Staatszweck gerichtet d. h. sie hat die Sicherstellung der Rechte zu ihrem *unmittelbaren* Gegenstand. Hierin besteht die *Justitzgewalt*,

welche A) theils die streitigen Gränzen des Rechts eines Jeden bestimmt und durch physische Gewalt schützt (*Civiljustizgewalt*), B) theils die möglichen Verletzungen dieser Rechte mit Uebeln bedroht und, im Fall sie dennoch erfolgt sind, mit den gedrohten Uebeln belegt (*Strafrecht*, *Criminalgewalt*). II) Oder die Staatsgewalt wirkt *indirect* auf den Staatszweck d. h. sie hat die Rechtssicherheit nur zum *mittelbaren* Gegenstand. Ihr unmittelbares, nächstes Object besteht in Anstalten zur Beförderung der Rechtssicherheit, indem sie Hindernisse derselben abwendet und die Mittel zu deren Bewirkung erhält und vermehrt (*Polizeigewalt*, *jus politiae*).

§. 225.

b) *In Ansehung ihrer Mittel.*

Die Mittel, deren sich die Staatsgewalt zu Erreichung ihres Zwecks bedient, sind I) entweder *ordentliche* Mittel. Diese bestehn A) theils in persönlichen *Kräften*. Darauf bezieht sich 1) das Recht der *Dienste*, 2) das Recht der *Aemter*, und 3) die *Militärgewalt*; B) theils bestehn jene Mittel in *Gütern* — *Finanzgewalt*. II) Oder *ausser-*

serordentliche Mittel, welche in den erworbenen Rechten der Einzelnen bestehn. Das Recht diese im Nothfall zu beschränken und zu entziehen ist das *äusserste Recht* (*jus eminens*), und darin zeigt sich die *Machtvollkommenheit* (*plenitudo potestatis*) der Staatsgewalt.

Zweites Glied.

Darstellung der einzelnen Zweige der Staatsgewalt.

Erste Abtheilung.

Von den Regierungsrechten in Rücksicht der verschiedenen Form ihrer Wirksamkeit.

§. 226.

I) *Von der oberaufsehenden Gewalt.*

Eine zweckmäsige Regierung des Staats ist nicht möglich, wenn der Regent nicht die nöthige Kenntnifs von dem Zustand des Staats und allem, was mit Einflufs auf dessen Zweck vorgeht, besitzt. Die erste Art der Thätigkeit des Regenten mufs daher in Einziehung der erforderlichen Nachrichten bestehen. In so fern die Staatsgewalt auf diese Art wirkt, heifst sie die *oberaufsehende* (*jus supremae inspectionis*). Die haupt-

sächlichsten Zweige dieser Oberaufsicht, nach Verschiedenheit der Gegenstände, sind: I) Kenntniſs der *Bedürfnisse des Staats*, insbesondere der *Hindernisse* des Staatszwecks und der Gefahren, welche demselben drohen, und zwar A) von Auswärtigen, B) im Innern, 1) von Einzelnen, in so fern deren Handlungen ins Öffentliche wirken (*a*), 2) von Gesellschaften (*b*). II) Kenntniſs der *Mittel* zur Befriedigung jener Bedürfnisse, und zwar A) sowohl der Mittel, welche unmittelbar und positiv den Staatszweck befördern, als auch B) derjenigen, welche die Hindernisse und Gefahren des Staatszwecks abwenden. In beiden Rücksichten gebürt also dem Regenten das Recht, sich die genaueste Kenntniſs der Staatskräfte zu erwerben.

a) Daſs ohne diese Voraussetzung der Regent nicht befugt sey, die Verhältnisse und Handlungen der Individuen zu untersuchen, dies bringen die allgemeinen Gränzen der Staatsgewalt mit sich (§. 219.).

b) Insbesondere die Aufsicht über die *Kirche* (inspectio secularis in ecclesiam) und über *geheime* Gesellschaften.

§. 227.

II) *Von der gesetzgebenden Gewalt.* A) *Begriff.*

Der Wirksamkeit der Bürger für den

Staatszweck mufs von der Staatsgewalt durch allgemeine Normen eine nothwendige und zweckmäsige Richtung gegeben werden. Dies geschieht durch die *gesetzgebende Gewalt*, oder das Recht, für die freien äufseren Handlungen der Unterthanen allgemeine, rechtsgültige Normen festzusetzen. Diese Normen heifsen *Gesetze* (leges) (*a*). Sie sind 1) in Ansehung ihres Gegenstandes entweder *organische*, oder *bürgerliche* Gesetze. 2) In Rücksicht ihres Entstehungsgrundes sind sie entweder *eigentliche Gesetze*, oder *rechtliche Gewohnheiten* (*Gewohnheitsrecht*, *jus consuetudinarium*). Letztere beruhen auf der stillschweigenden Genehmigung einer bisher, ohne Willenserklärung des Gesetzgebers, als verbindlich beobachteten Norm (*b*).

a) Sie heisen *positive* Gesetze, weil sie auf der Willkür des Regenten beruhen. Verschieden von Gesetzen sind blofse *Befehle* (*mandata*), welche der Regent vermöge der Executivgewalt erläfst. Andere nennen das Recht der Gesetzgebung *anordnende* Gewalt und zählen zu ihr, als verschiedene Zweige, die Gesetzgebung, das Recht der Privilegien, und das Recht des Befehlens.

b) Die *Veranlassung* der Gewohnheiten liegt in dem Mangel passender gesetzlicher Bestimmungen für manche vorkommende Handlungen. Der *Erkenntnifsgrund* derselben besteht in Handlungen der Unterthanen, welche daher so beschaffen seyn müssen, dafs sich daraus eine Promulgation abnehmen läfst.

Der *Verbindungsgrund* der Gewohnheiten liegt in der stillschweigenden Genehmigung des Gesetzgebers, zu dessen Kenntniſs die, von den Unterthanen als verbindlich beobachtete Norm gekommen ist. Bestätigt er solche ausdrücklich, so ist es eigentliches Gesetz.

§. 228.

B) *Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt.*

Die gesetzgebende Gewalt begreift I) das Recht *neue* Gesetze zu geben (*a*) und zu promulgiren; II) das Recht *fremde* Gesetze *aufzunehmen*, III) *dunkle* Gesetze *auszulegen*, IV) bisherige Gesetze *abzuändern* und *aufzuheben*. V) Das Recht von allgemeinen Gesetzen *auszunehmen*. Diese Ausnahmen (*Privilegien im weitern Sinn* (*b*)) werden A) entweder allen Bürgern für gewisse Lagen eingeräumt (*beneficia juris* s. *legis*); oder B) gewissen Classen von Bürgern (*jura singularia*); oder C) nur einzelnen Personen (*Privilegien im engern Sinn*), und zwar 1) für eine einzelne Handlung (*Dispensationen*), oder 2) für eine Reihe gleichartiger Handlungen (*Privilegien im engsten Sinn*) (*c*). Privilegien aller Art werden vom Regenten nur in der Qualität des *Gesetzgebers* verliehen (*d*). Er hat also das Recht solche zu verleihen, nur in so fern es der Zweck der

Legislation im Ganzen gestattet, oder fordert (*e*). Eben daher haben verliehene Privilegien die Natur wahrer Gesetze, und müssen folglich mit diesen, sowohl in Ansehung ihrer Dauer, als in Rücksicht des gegenseitigen Verhältnisses mehrerer Privilegien, nach einerlei Grundsätzen beurtheilt werden (*f*).

a) In wie fern kann der Regent *organische* Gesetze geben?

b) Unter *Privilegien im uneigentlichen Sinn* versteht man solche Rechte, welche, nach der Verfassung des Staats, nur vermöge einer Concession des Regenten ausgeübt werden können.

c) Eine andere Verschiedenheit der Privilegien betrifft ihren Inhalt, welcher entweder in Befreiung von einer allgemeinen Verbindlichkeit, oder in ausschliesslicher Gestattung eines an sich allgemeinen Rechts besteht.

d) Verschieden von Privilegien sind daher die Handlungen des Regenten *als Privatperson*, insbesondere Verträge desselben. Die eigentlichen Privilegien lassen sich nicht nach den Grundsätzen von Verträgen beurtheilen.

e) Die Privilegien in letzterer Rücksicht erscheinen also in der Gestalt von *Policeigesetzen*.

f) Wenn also die Privilegien nicht mehr durch den Staatszweck gerechtfertigt werden, so ist der Regent, solche zu *widerrufen*, nicht nur *berechtigt*, sondern auch *verpflichtet*.

§. 229.

C) *Verbindungskraft der Gesetze.* 1) *Grund der Verbindungskraft.*

I) Der *materielle* Grund der Verbin-

dungskraft der Gesetze besteht darin, daſs sie wirklich den Gesammtwillen ausdrücken. Ihre Rechtmäsigkeit ist also in dieser Hinsicht durch ihre Zweckmäsigkeit bedingt (*a*). II) *Formeller* Verbindungsgrund der Gesetze ist A) theils die Beobachtung der verfassungsmäsigen Form der Aeuſserung des Gesammtwillens, B) theils die geschehene Promulgation derselben. *Promulgation* heiſst diejenige Handlung, wodurch die Kenntniſs des Gesetzes allen denen, für welche es verbindlich seyn soll, möglich gemacht wird. Wenn diese auf eine allgemein erkennbare Art erfolgt ist, so bindet das Gesetz in Ansehung aller künftigen (*b*) Handlungen einen Jeden, welcher es bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit erfahren konnte, und selbst die erwiesene Unwissenheit des Gesetzes entschuldigt nicht (*c*).

a) Die Zweckmäsigkeit der Gesetze ist aus der Politik zu beurtheilen. Rathsam ist es, durch die Constitution, eine zu dieser Beurtheilung bestimmte Behörde anzuordnen. (*Ephorat, Fichte Grundlage des N. R.* Th. I. S. 208 *Erhaltungsrath, Leisler nat. St. R.* S. 116.). Am nothwendigsten zeigt sich eine solche Einrichtung bei den organischen Gesetzen. Dem Regenten muſs jedoch das Recht der *Initiative* bleiben.

b) Die Regel, daſs das Gesetz *keine rückwirkende Kraft* habe, leidet keine wahre Ausnahme, weder in An-

sehung der authentischen Auslegung, noch in Rücksicht der nur bestätigten natürlichen Gesetze.

c) *Ignorantia juris semper nocet.* Nachtheilige Folgen der Rechtsunwissenheit.

§. 230.

2) *Gränzen der Verbindungskraft der Gesetze: a) an und für sich.*

Die Verbindungskraft der Gesetze ist I) in *örtlicher* Rücksicht auf die Gränzen des Staatsgebiets beschränkt (*leges non valent extra territorium*) (*a*). II) In Ansehung der *Personen*, für welche die positiven Gesetze wirksam sind, haben solche A) für die *Unterthanen* des Staats allgemeine Verbindungskraft (*b*); B) für *Fremde* nur in so fern solche überhaupt die Gewalt dieses Staats anzuerkennen verpflichtet sind (§. 220.); C) für den *Gesetzgeber* sind die von ihm gegebenen Privatgesetze blos, wenn er in der Eigenschaft einer Privatperson handelt, verbindlich (*c*).

a) *C. S. Zachariae de vi legum in territorio alieno.* In libro quaestionum. Wittenb. 1805. Q. I.

b) Dies leidet jedoch eine Ausnahme in Ansehung der Handlungen, welche die Unterthanen im Auslande verrichten.

c) An *Grundgesetze* und *natürliche Rechtsgesetze* ist der Regent allerdings gebunden und also der Satz: *princeps legibus est solutus*, auch in diesen beiden Rücksichten viel zu allgemein. *Andr. Joh. Schnaubert* Diss. *de principe legibus suis obligato.* Jenae

1793. 4. Uebersetzt von *Hagemeister*. Rostock u. Leipz. 1795. 8.

§. 231.

b) *Im Verhältniſs zu andern Rechtsnormen.*

Die positiven Gesetze eines Staats stehen I) zu den *natürlichen* Gesetzen in dem Verhältniſs, daſs sie dasjenige, was die Vernunft der willkürlichen Bestimmung des Berechtigten überlassen hat, allerdings zu bestimmen vermögen, da sie den Ausdruck des, an die Stelle des Privatwillens der Einzelnen tretenden Gesammtwillens enthalten. II) Das Verhältniſs der positiven Gesetze des *einen Staats* zu den Gesetzen *des Andern* bestimmt sich durch den Inhalt des vorhergehenden Paragraphen. III) In so fern die Staatsgewalt gewisse Gegenstände nicht durch absolut gebietende, oder verbietende Gesetze regulirt, sondern solche der *Selbstgesetzgebung* (*Autonomie*) der Bürger überlassen, und nur für den Fall, daſs diese solche unbestimmt liesen, durch Gesetze, als Subsidiarvorschriften, bestimmt hat, verhalten sich diese Gesetze zu dergleichen *autonomischen Rechtsnormen* wie Regel zur Ausnahme (*a*).

a) Die Autonomie kann niemals bis zur Verletzung der

Pflicht der Unterwürfigkeit, oder der Rechte Anderer ausgedehnt werden.

§. 232.

III) *Vollziehende Gewalt.*

Die Staatsgewalt muſs nun auch für Realisirung des in den gegebenen Gesetzen enthaltenen Gesammtwillens sorgen. Es gebürt ihr daher die *vollziehende* (*ausübende*, *vollstreckende*) *Gewalt im weitern Sinn* d. h. das Recht, dasjenige, was durch die Gesetze rechtsgültig bestimmt ist, zur Wirklichkeit zu bringen. Dieser Zweig der Staatsgewalt begreift I) das Recht der *Beurtheilung*, oder die Befugniſs das Verhältniſs einzelner Handlungen zum Gesetz rechtsgültig zu bestimmen. Da einer solchen Bestimmung meist eine Untersuchung über das Daseyn der Bedingungen der Anwendbarkeit des Gesetzes vorausgehn muſs, so zerfällt die beurtheilende Gewalt in das Recht der *Untersuchung* und *der Entscheidung* (*jus cognoscendi* et *decidendi*). II) Das Recht der *Vollziehung im engern Sinn*, oder die Befugniſs die Aussprüche der burtheilenden Gewalt in Wirklichkeit zu setzen (*a*).

a) Da unter die Mittel der Vollziehung auch Befehle gehören, so liegt in der vollstreckenden Gewalt auch das Recht des *Befehlens* (*jus mandandi*).

Zweite Abtheilung.

Von den Regierungsrechten in Hinsicht auf die verschiedene Richtung ihrer Wirksamkeit.

§. 233.

I) *Von der Justizgewalt:* A) *Begriff und Bestandtheile.*

Justitzgewalt ist derjenige Zweig der Staatsgewalt, welcher *unmittelbar* auf Sicherstellung der Rechte gerichtet ist. I) In Rücksicht ihres Gegenstandes ist sie entweder *Civil*- oder *Criminal*-Justitzgewalt (*a*). II) In Hinsicht der Form ihrer Wirksamkeit zeigt sich auch bei ihr der, bei allen Regierungsrechten eintretende, allgemeine Unterschied, und sie zerfällt daher in Justitz-*Gesetzgebung*, *Vollziehung* und *Aufsicht*. Derjenige Theil der vollziehenden Gewalt, welcher sich mit Anwendung der Rechtsgesetze beschäftigt, heiſst *Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio*).

a) §. 224. Von der Criminalgewalt wird weiter unten ausführlicher gehandelt §. 245—274. Ueber die Gründe dieser Absonderung s. die Note *a* zum §. 245.

§. 234.

B) *Gerichtsbarkeit.*

Gerichtsbarkeit ist das Recht, gegebene Handlungen nach den Gesetzen rechtsgültig zu beurtheilen (*a*). Sie ist ein Ausfluſs der

Justitz-Vollziehungsgewalt. Ihre Bestandtheile sind I) das Recht der *Untersuchung* d. h. das Recht an der gegebenen Handlung die gesetzlichen Merkmale aufzusuchen. II) Das Recht der *Entscheidung* d. h. das Recht zu erklären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden seyen, und also die gesetzlichen Folgen eintreten müssen. III) Das Recht der *Vollstreckung* d. h. das Recht, die durch die Entscheidung bestimmten Folgen in Wirklichkeit zu setzen (*b*).

a) Die nach den Gesetzen zu beurtheilende Thatsache heiſst *Rechtsfall*. Die rechtsgültige Bestimmung ihres Verhältnisses zum Gesetz heiſst *Rechtsspruch*, *Urtheil*, *Sentenz*.

b) Vereinigt die Gerichtsbarkeit alle diese Bestandtheile, so heiſst sie *volle* Jurisdiction.

§. 235.

C) *Anstalten zur zweckmäsigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit*: 1) *Richter*.

Damit die Gerichtsbarkeit ihrem Zweck gemäs ausgeübt werde, muſs der Regent vor allen Dingen Richter anstellen. Ein *Richter* ist ein Beamter, welchem vom Regenten die rechtsgültige Beurtheilung der Handlungen nach den Gesetzen übertragen ist. Er kann eine physische, oder moralische Person seyn und heiſst im letztern Fall

Justitzcollegium, *Gericht.* Das *Richten* ist eine rechtsgültige Erklärung über die Identität der Merkmale des gegebenen Falles mit dem im Gesetz unterstellten Fall. Das aus dieser Erklärung entstehende Recht ist das *formale* Recht d. h. es gilt für Recht, ohnerachtet der Möglichkeit einer Abweichung von dem im Gesetz bestimmten (*wirklichen*) Recht. Der Wirkungskreis des Richters ergibt sich aus dem Begriff und den Theilen der Gerichtsbarkeit (*a*). Als nothwendiges Mittel der richtigen Subsumtion der Handlungen unter das Gesetz gebürt ihm das Recht, den zweifelhaften Sinn (*b*) des Gesetzes, in so fern er aus den Worten und dem Sinn desselben bestimmbar ist (*c*), zu erklären, oder das Recht der *Auslegung* des Gesetzes (*d*).

a) §. 234. Der Civilrichter handelt nicht ohne Aufforderung von Seiten dessen, der sich für verletzt hält, da sich dieser seines Rechts begeben kann. Der Criminalrichter mufs aber auch von Amtswegen handeln, da das Strafrecht eine Pflicht des Staats ist, deren Erfüllung nicht von dem Willen des, durchs Verbrechen Beleidigten abhängt.

b) Ist der Sinn des Gesetzes unzweifelhaft, so mufs der Richter, ohne seinem Urtheil über dessen Zweckmäsigkeit Einflufs zu gestatten, dasselbe anwenden.

c) Wenn der Sinn des Gesetzes nicht aus diesen Erkenntnifsgründen bestimmbar ist, so fällt alle Aus-

legung weg, und der Gesetzgeber muſs eine neue Entscheidung geben.

d) Von den Arten der Gesetzesauslegung und den wichtigsten Regeln der *juristischen Hermeneutik* mündlich.

§. 236.

2) *Gerichtsstand. Instanzen.*

Um zu bewirken, daſs die Entscheidung der Rechtsfälle den Gesetzen völlig gemäs geschehe, bestimmt der Gesetzgeber: 1) die Personen und Sachen, über welche ein Richter zu sprechen habe (*Gerichtsstand*, *forum*, *competentia fori*), und ordnet 2) *Instanzen* an d. h. er trifft die Einrichtung, daſs dieselbe Sache, auf Verlangen der Interessenten, mehrmals bei demselben, oder bei verschiedenen Gerichten (*Ober-* und *Untergericht*) verhandelt werde.

§. 237.

3) *Proceſs.*

Um von der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung Willkür und Nachlässigkeit des Richters zu entfernen, schreibt der Gesetzgeber die Art des gerichtlichen Verfahrens vor (*Prozeſs*, *Proceſsordnung*) (*a*). Damit insbesondere die Prüfung der Wirklichkeit der zu beurtheilenden Thatsache nicht von der wandelbaren Privatüberzeugung des

Richters abhänge, müssen durch die Proceſs-ordnung die Merkmale, wonach die Wahrheit der Thatsachen zu beurtheilen ist, festgesetzt werden (*Beweis*) (*b*). Aus dem vereinigten Daseyn dieser Merkmale entsteht *juristische* Wahrheit.

a) Die Ausmittelung der zweckmäsigsten Einrichtung des Processes ist Aufgabe der Politik. Erst wenn die Gesetzgebung das Verfahren bestimmt hat, entstehen aus diesen Bestimmungen rechtliche Verhältnisse.

b) *Beweis* ist der Inbegriff der Gründe, aus welchen die Wahrheit einer Thatsache erkannt wird. *Vollständiger* Beweis ist der Inbegriff *aller* Gründe, von denen die Wahrheit einer Thatsache abhängt. *Natürlicher* und *künstlicher* Beweis. *Eid* ist nur denn ein gültiges Beweismittel, wenn die andere Partie einwilligt.

§. 238.

II) *Von der Policeigewalt:* A) *Begriff.*

Die Staatsgewalt wirkt nicht blos direct auf den Staatszweck, sondern auch *mittelbar*, durch Entfernung der Hindernisse desselben, und Erhaltung und Vermehrung der Mittel, welche ihn erreichbar machen. Der Inbegriff der hierauf abzweckenden Anordnungen heiſst *Policei*, und der Zweig der Staatsgewalt, welcher solche zum Gegenstande hat, heiſst *Policeigewalt* (*jus politiae* (*a*). Auch sie äuſsert sich, wie alle Regierungsrechte, durch Oberaufsicht, Gesetz-

gebung und Vollziehung. Zu letzterer gehört insbesondere die *Policeigerichtsbarkeit.*

a) Die Unterscheidung der Polizei- und Justitz-Gewalt, welche so oft verwechselt werden, ist in abstracto leicht und einfach.

§. 239.

B) *Zweige der Policei.*

Der Gegenstand der Policei besteht I) entweder in Abwendung der *Hindernisse* der Rechtssicherheit (*Sicherheitspolicei*). Deren Hauptgeschäft ist Verhütung der Verbrechen durch Aufhebung ihrer Entstehungsgründe (*Criminalpolicei*) (*a*). II) Oder die Policei beschäftigt sich mit Erhaltung und Vermehrung der *Mittel* zum Staatszweck, und zwar A) der Volksmenge (*Bevölkerungspolicei*); B) Beförderung der Cultur der Bürger, in moralischer, physischer und intellectueller Rücksicht (*Sittenpolicei* und *Unterrichtspolicei*); C) Erhaltung und Vermehrung des Eigenthums der Bürger und des Nationalreichthums (*Güterpolicei*).

a) Die Criminalpolicei trifft theils Anstalten zur Erschwerung der Verbrechen, theils verbietet sie an sich erlaubte Handlungen, aus welchen leicht Rechtsverletzungen entstehen können. Der Staat erwirbt also durch dergleichen Policeigesetze das Recht, die Unterlassung solcher Handlungen zu fordern. Schützt er dieses Recht durch Strafgesetze, so entsteht aus

deren Uebertretung der Begriff eines *Policeiverbrechens* (§. 249.).

Dritte Abtheilung.

Von den Regierungsrechten nach Verschiedenheit der Mittel der Staatsgewalt.

§. 240.

I) *Vom Rechte auf den Gebrauch persönlicher Kräfte der Unterthanen:* A) *Recht der Frohnden.*

Unter den Mitteln, deren die Staatsgewalt zur Erfüllung ihrer Bestimmung bedarf, nehmen die *Dienste* den ersten Platz ein. Sie sind I) entweder *gemeine* Dienste (*Frohnden*), welche keine besondere Fähigkeit erfordern, und deren Leistung keine Ausübung eines Zweigs der Staatsgewalt enthält. Diese fordert der Regent unentgeltlich von allen Unterthanen, so weit die Staatsbedürfnisse solche erheischen, jedoch mit relativer Gleichheit in Ansehung der Kräfte der Einzelnen. II) Oder es sind *besondere* Dienste, deren Leistung Acte der Staatsgewalt enthält (*Staatsdienste*). Diese verleihen dem Staatsdiener zugleich eine Auszeichnung vor den übrigen Bürgern. Hierauf bezieht sich das Recht der *Aemter* und *Würden*. Die Soldatendienste gehören theils

theils zu jenen, theils zu diesen. Auf sie bezieht sich die Militärgewalt.

§. 241.

B) *Vom Recht der Staatsämter und Würden.*

Ein *Staatsbeamter* ist derjenige, welchem die untergeordnete, fortwährende Ausübung eines Theils der Staatsgewalt im Namen des Regenten übertragen ist (*a*). Der Regent, welcher unmöglich alle Regierungsrechte unmittelbar ausüben kann, ist befugt Staatsdiener anzuordnen, ihnen durch Instructionen die Art ihrer Amtsverwaltung vorzuschreiben, und eine besondere Aufsicht über sie zu führen (*jus munerum*). Diesem Rechte entspricht die Verbindlichkeit jedes Unterthanen ein ihm vom Regenten übertragenes Amt, in so fern er zu dessen Verwaltung fähig ist (*b*), zu übernehmen. Dagegen gebürt ihm aber, falls das Amt keine blose Reihenlast ist, verhältnifsmäsige Entschädigung (*c*), welche theils in *Besoldung*, theils in gewissen *Auszeichnungen* in der bürgerlichen Gesellschaft bestehen kann (*jus honorum*). Die Anstellung des Beamten ist kein Vertrag mit demselben, sondern nur eine besondere Bestimmung der Wirksamkeit

des Bürgers für den Staatszweck (*d*). Der Beamte darf, jener Verbindlichkeit gemäs, das Amt nicht willkürlich niederlegen. Der Regent ist zwar berechtigt den Staatsdiener zu entlassen (honesta dimissio), da er ihn hierdurch nur von seiner Pflicht zur Führung des Amtes entbindet; allein die Besoldung kann er ihm, so lange sich derselbe nicht durch pflichtwidriges Betragen seines Amtes unwürdig gemacht hat, nicht entziehen; da der Beamte auf diese Entschädigung für die vieljährige Vorbereitung und Versäumung anderer Erwerbquellen ein Recht hat (*e*).

a) *Seuffert vom Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander.* Würzburg 1793. *von der Beck von Staatsämtern und Staatsdienern.* Heilbron 1797. Verschieden von einem eigentlichen Amt sind *Commissionen*, *Substitutionen*, *Adjunctionen* und *Expectanzen*.

b) Zur Dienstfähigkeit gehört, daſs er das Amt verwalten *könne* und *wolle*. Von jenem unterrichtet sich der Staat durch die Prüfung, von diesem durch den *Diensteid*, als ein Mittel das Zutrauen des Staats zur Moralität des Dieners zu befestigen.

c) Ueber die nöthigen Rücksichten bei Bestimmung der Qualität und Quantität der Besoldungen nach Verschiedenheit des Staatsamts gibt die Politik Auskunft.

d) Die Behauptung Vieler, daſs die Anstellung eines Beamten einen Vertrag (der bald als mandatum, bald als Innominalvertrag angesehn wird) enthalte, ist nicht nur, nach obiger Bemerkung, unrichtig, sondern auch zugleich die Quelle der vielen über die-

sen Gegenstand herrschenden Streitigkeiten und Irrthümer.

e) Ohne diese Aussicht auf lebenslängliche Versorgung würde bald Mangel an gehörig qualificirten Subjecten entstehn, mithin der Regent, welcher den Beamten ihre Besoldung willkürlich entziehen wollte, dem Staatszweck und folglich seiner Pflicht entgegen handeln. *Kant philos. Rechtslehre.* §. 49. Lit. D. *Bischoff über Erledigung der Staatsdienste.* In dessen Handbuch der Canzleipraxis. Helmst. 1793. §. 99 — 104. (Auch abgedruckt in *Häberlins Staatsarchiv* v. Jahr 1797. Heft VIII.).

§. 242.
C) *Von der Militärgewalt.*

Zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit und zum Schutz gegen jede unrechtmäsige Gewalt bedarf der Staat einer *gewaffneten Macht*. Dem Regenten gebürt daher das Recht, alle zu diesem Zweck erforderliche Anstalten zu treffen, oder die *Militärgewalt* (*jus armorum*). Sie begreift I) das Recht der *Heeresfolge*, vermöge dessen er theils zum Behuf regulärer Militz Mannschaft auszuheben, theils militärische Uebungen sämtlicher Bürger (Landmilitz) anzustellen befugt ist. II) Das Recht der *Werbung*. III) Das Recht *Festungen* und *Magazine* für die Kriegsbedürfnisse anzulegen. Je gröſser der mit Ausübung dieser Rechte verbundene Aufwand und die daraus entstehende positi-

ve und negative Schwächung der Staatskräfte ist, desto heiliger ist die Pflicht des Regenten, solche nur so weit es die Nothwendigkeit erheischt auszuüben.

§. 243.

III) *Vom Recht auf den Gebrauch der nöthigen Güter. Finanzgewalt.*

Zur Befriedigung der mannichfaltigen Staatsbedürfnisse reichen die persönlichen Dienstleistungen der Unterthanen nicht hin, sondern es sind auch Sachen nöthig. Der Inbegriff aller dieser Sachen, welche als Mittel für den Zweck des Staats gebraucht werden, bildet das *Staatsvermögen im weitern Sinn.* Dazu gehört I) das *eigentliche Staatsvermögen* d. h. der Inbegriff dessen, was ausschlieslich für den Staatszweck bestimmt ist. Dies begreift A) die Güter, welche sich im Eigenthum des Staats befinden (*Domänen*) (*a*), B) die mit Ausübung einzelner Regierungsrechte verbundenen Einkünfte, und C) die Nutzungen der Regalien (§. 222. n. *a*). II) Die Beiträge der Unterthanen (*Steuern*, *Abgaben*, *onera publica*) (*b*). Die Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf diese sämmtlichen Befriedigungsmittel

der Staatsbedürfnisse heiſsen *Finanzgewalt* (*Cameralgewalt*). Bestandtheile dieser Gewalt sind I) das *Besteuerungsrecht* (*jus collectandi*, *potestas tributoria*). Das *Maas* der Abgaben besteht fürs Ganze im Bedürfniſs des Staats, für die Einzelnen in der *formalen* Gleichheit (*c*). Diese bringt es mit sich, daſs A) kein Bürger von Abgaben befreit (*d*) und daſs B) Jeder nach dem Maas seiner Kräfte und dem Werth der Güter, für welche er den Schutz des Staats genieſst, besteuert werde. II) Das Recht der *Finanzverwaltung*. Nur zum Staatszweck darf der Regent die Staatseinkünfte verwenden.

a) Verschieden davon ist das Privateigenthum des Regenten.

b) *Directe* und *indirecte*, *allgemeine* und *besondere*, *ordentliche* und *auſserordentliche* Steuern.

c) *Stephani* in den *Grundlinien der Rechtswiss.* §. 633—636. sagt, es sey ungerecht vom reicheren Bürger mehr zu fordern, weil er reicher sey, behauptet also, es sey *materiale* Gleichheit zu beobachten.

d) Befreiung einzelner Bürger, oder Stände von Abgaben, in so fern solche nicht als Vergeltung für Dienste, welche der Staat belohnen muſs, gestattet wird, ist der rechtlichen Gleichheit der Bürger zuwider, und der Regent hat das Recht und die Pflicht solche, wenn sie nicht mehr durch den Staatszweck gerechtfertigt wird, zu widerrufen (§. 228. n. *e*).

§. 244.

III) *Vom äufsersten Recht.*

Wenn der Staatszweck durch die bisher beschriebenen ordentlichen Mittel nicht erreicht werden kann, sondern die Einschränkung, oder Aufhebung der Rechte der Einzelnen das einzige Mittel zu dessen Erreichung enthalten, so ist die Staatsgewalt zum Gebrauch dieses aufserordentlichen Mittels berechtigt. Hierin besteht das *äufserste Recht* (*jus eminens*) (*a*) und dies ist die höchste Ausdehnung der Staatsgewalt (*Machtvollkommenheit*, *plenitudo potestatis*). Da aber eine solche Abweichung vom Princip der formalen Gleichheit nur unter Voraussetzung einer vom Staat dafür zu leistenden, verhältnifsmäsigen Entschädigung als legal angesehn werden kann, so ist der Gebrauch der Machtvollkommenheit bei allen Rechten, welche ihrer Natur nach keinen Ersatz zulassen, unstatthaft.

a) Man hat dies Recht, in so fern es sich auf Güter der Unterthanen bezieht, *dominium eminens*, *Obereigenthum des Staats* genannt. Dieser Namen ist aber, da der Begriff des Eigenthums auf solches nicht angewendet werden kann, und da es die Bestandtheile des Eigenthums nicht enthält, sehr unpassend. Die Verpflichtung des Staats das Eigenthum aller Bürger zu schützen, macht ihn nicht zum Eigenthümer desselben; dies ist er nur in An-

sehung der Beiträge der Einzelnen. Was hingegen den Bürgern nach entrichteten Beiträgen noch übrig bleibt, davon sind sie unumschränkte Eigenthümer. *Fichte Grundlage des N. R.* Th. II. S. 21.

Drittes Glied.

Von der Strafgewalt insbesondere, oder Grundlinien des philosophischen Criminalrechts (a).

Gallus Aloys. Kleinschrod systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. III Th. Dritte Ausgabe. Erlangen 1805.

Paul Jos. Anselm Feuerbach Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. I. Bd. Erfurt 1799. II. Bd. Chemnitz 1800.

Desselben Lehrbuch des gemeinen in Teutschland geltenden peinlichen Rechts. Dritte Aufl. Giesen 1805.

Ant. Fr. Just. Thibaut Beytr. zur Kritik der Feuerbachischen Theorie über die Grundbegriffe des peinl. Rechts. Hamburg 1802.

Carl Grolman Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Zweite ganz umgearbeitete Ausgabe. Giesen u. Darmstadt 1805. Erstes Buch.

Carl Sal. Zachariä Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts. Leipz. 1805.

a) Die Wichtigkeit und der große Umfang der Lehre von der Strafgewalt erfordern eine ausführlichere Abhandlung dieses Regierungsrechts. Diese Abhandlung scheint nun zwar, systematisch betrachtet, an der Stelle stehn zu müssen, wo die Strafgewalt in der Classification der Regierungsrechte hingehört (§. 224. u. 234.). Allein theils würde die zusammen-

hängende Darstellung der einzelnen Regierungsrechte allzusehr unterbrochen werden, wenn man gegenwärtige Abhandlung dorten einschalten wollte, theils und hauptsächlich unterscheidet sich auch die Strafgewalt, als Schutzmittel aller übrigen Rechte des Staats und der Bürger, wesentlich von den andern Regierungsrechten. In beiden Rücksichten erfordern es die Regeln einer guten Methode, dieser Darstellung der Grundlinien des philosophischen Criminalrechts eine abgesonderte Stelle, nach beendigter Schilderung der Regierungsrechte überhaupt, anzuweisen.

Einleitung.

§. 245.

I) *Deduction der Strafgewalt (a).*

I) Der Staat ist, seinem Zweck gemäs, verbunden und berechtigt, Anstalten zu treffen, wodurch *Rechtsverletzungen überhaupt* abgewendet werden. II) Diese Anstalten müssen nothwendig *Zwangsanstalten* seyn. III) *Physischer Zwang*, welcher noch nicht vollendeten Läsionen zuvorkommt, oder Ersatz des, aus vollbrachten Verletzungen entstandenen Schadens erzwingt, ist zur Erreichung jenes Zwecks nicht hinreichend,

da er theils nicht zuvorkommen kann, wo sich die Läsion nicht voraussehen läfst, theils keinen Ersatz zu bewirken vermag, wo das verletzte Recht unersetzlich ist.

a) *C. H. Gros* diss. de *notione poenarum forensium*. Erl. 1798. *Feuerbach über die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers*. Chemnitz 1800. Gegen die hier dargestellte Theorie *C. Grolman über die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung*. Giesen 1799.

§. 246.

Fortsetzung.

IV) Es mufs daher auch *psychologischer Zwang* angewendet werden. Dies ist nemlich A) ein *zweckmäsiges* Mittel, da alle Rechtsverletzungen aus den sinnlichen Neigungen der Menschen entspringen, mithin diese Neigungen durch die Vorstellung eines, mit ihrer Befriedigung nothwendig verbundenen Uebels unterdrückt werden. Zugleich ist B) der Gebrauch dieses Mittels *physisch möglich*, indem der Staat nur die Läsionen durch Gesetze mit Uebeln bedrohen, und, wenn solche wirklich erfolgt sind, die angedrohten Uebel zufügen darf, um in allen Bürgern die Ueberzeugung zu bewirken, dafs die Rechtsverletzung unausbleiblich ein gröseres Uebel nach sich ziehe, als die aus dem

unbefriedigten Antrieb entstehende Unlust. Es ist endlich die Anwendung dieses Mittels C) auch *rechtlich möglich*, indem die gesetzliche Androhung durch die Nothwendigkeit der Erhaltung der Rechte Aller gerechtfertigt wird, die Zufügung aber in Gemäsheit der vorausgehenden gesetzlichen Drohung geschieht (*a*). V) Diesem allen zufolge hat also der Staat das Recht sinnliche Uebel, zur Unterdrückung der Antriebe zu Läsionen, durch Gesetze anzudrohen und im Uebertretungsfall wirklich zuzufügen — er hat die *Strafgewalt* (*b*).

a) Im Naturstand gibt es kein Strafrecht (§. 80. n. 10), das Strafrecht des Staats kann also auch nicht auf Uebertragung der Einzelnen gegründet werden.

b) Die Strafgewalt zerfällt, wie alle Regierungsrechte, in Rücksicht der Form ihrer Wirksamkeit, in Criminalinspection, Gesetzgebung und Vollziehungsgewalt.

§. 247.

II) *Allgemeine Grundbegriffe.*

Aus diesen Prämissen folgen die allgemeinsten Grundbegriffe und Grundsätze des peinlichen Rechts, welche dessen Begründung ausmachen. I) *Strafgesetz* ist die *Erklärung der nothwendigen Verknüpfung eines sinnlichen Uebels mit einer Rechtsver-*

letzung. II) ***Bürgerliche Strafe*** (*poena forensis*) ist *ein vom Staat zur Verhütung der Läsionen durchs Gesetz angedrohtes, und wegen begangener Rechtsverletzungen zuzufügendes Uebel.* A) *Zweck* der Strafe, und zwar 1) der *Androhung* ist Abschreckung aller Bürger von Rechtsverletzungen; 2) Zweck der *Zufügung* ist Begründung der Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung durch ihre Realisirung (*a*). B) Der *Rechtsgrund* der Strafe, und zwar 1) der *Androhung* besteht in der Nothwendigkeit, durch dieses einzig zweckmäsige Mittel die Rechte Aller zu sichern; 2) Rechtsgrund der *Zufügung* ist die Rechtmäsigkeit der vorausgegangenen, gesetzlichen Drohung (*b*). III) ***Verbrechen*** ist *eine durch ein Strafgesetz bedrohte Läsion.* IV) ***Strafgewalt*** (*potestas criminalis*) ist der Inbegriff von *Verbindlichkeiten und Rechten der Staatsgewalt, welche sich auf Bedrohung möglicher und Bestrafung wirklicher Verbrechen beziehen.*

a) Man unterscheide *Zweck* der *Strafe* und *Absicht* des *Strafenden*, so wie *Hauptzweck* der Strafe und *Nebenzwecke*, die sie zu befördern fähig ist, und welche zugleich versucht werden können.

b) Andere Theorieen über den Zweck und Rechtsgrund der Strafe lösen entweder nicht die Aufgabe: wie Rechtsverletzungen *überhaupt* unmöglich gemacht

werden können? oder sie beruhen nicht auf *Rechts*principien, oder sie passen nicht unter den Begriff der Strafe. Insbesondere: 1) *unmittelbare Abschreckung* durch die Execution würde eine rechtswidrige Behandlung des Beleidigers, als Mittel zum Zweck der Sicherheit der übrigen Bürger, enthalten. 2) *Prävention* (physische oder psychologische) gegen künftige Uebertretungen eines bestimmten Beleidigers würde, da blose Wahrscheinlichkeit weiterer Läsionen kein Recht zur Prävention gibt, und da diese nicht gegen alle mögliche Beleidiger schützt, grundlos und zwecklos zugleich seyn. 3) *Besserung* des Bestraften kann kein für sich bestehender Zweck seyn, und die Strafe würde Züchtigung werden. 4) *Moralische Vergeltung* geht über die Kräfte und über die Rechte des Staats. 5) Daſs die Strafe gar *keinen materialen Zweck* habe, sondern blos um deswillen zugefügt werde, weil sie verdient sey (*rechtliche Widervergeltung*), kann höchstens von der Vollziehung gelten. Die nähere Darstellung und genauere Prüfung dieser Theorieen gehört in den mündlichen Vortrag.

§. 248.

III) *Allgemeine Rechtsgrundsätze.*

Durch obige Deduction wird folgender Grundsatz als *höchstes Princip* des Criminalrechts dargestellt: *Jede bürgerliche Strafe ist die rechtliche Folge eines, durch die Nothwendigkeit der Erhaltung der Rechte Aller begründeten, und eine Rechtsverletzung mit einem sinnlichen Uebel bedrohenden Gesetzes.* Hieraus fliesen folgende allgemeine Principien. I) Das *Daseyn* eines

jeden *Strafgesetzes* ist durch die Nothwendigkeit der allgemeinen Erhaltung der Rechte bedingt. II) Das *Daseyn* eines jeden *Verbrechens* setzt eine durchs Gesetz angedrohte Strafe voraus (*nullum delictum sine lege poenali*). III) Die *Zufügung* einer jeden *Strafe* beruht auf einer doppelten Voraussetzung. Sie ist bedingt A) durch das Daseyn eines Strafgesetzes (*nulla poena sine lege*), B) durch das Daseyn der durchs Gesetz bedrohten Handlung (*nulla poena sine delicto*).

Erste Abtheilung.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 249.

I) *Begriff des Verbrechens.*

Verbrechen im weitern Sinn ist *eine durchs Gesetz mit Strafe bedrohte Rechtsverletzung* (*a*). In Ansehung der Rechte, zu deren Sicherung die Strafgesetze gegeben sind, zeigt sich folgende wichtige Verschiedenheit: 1) Es sind dies entweder Rechte, welche dem Bürger, oder dem Staat ohne Voraussetzung eines Regierungsacts gebüren. Die Uebertretungen der zum Schutz dieser Rechte gegebenen Strafgesetze

heifsen *Verbrechen im engern Sinn.* II) Oder es sind solche Rechte, die dem Staat erst vermöge der Gesetze, durch welche er mittelbar den Staatszweck zu bewirken sucht (Policeigesetze), zukommen. Schützt er diese Rechte durch Strafgesetze, so entsteht aus deren Uebertretung ein *Policeiverbrechen* (§. 239. n. *a*).

a) Verschieden von blofsen Rechtsverletzungen, blos unmoralischer Handlungen und von nichtigen Handlungen.

§. 250.

II) *Eintheilungen der Verbrechen.*

I) In Rücksicht des Objects und der Wirkung sind die Verbrechen entweder *bestimmte*, oder *unbestimmte* (*alternative*, *vage*) Verbrechen. Jene haben einen bestimmten Gegenstand und Effect, bei diesen ist beides nicht immer das nemliehe. II) In der nemlichen Rücksicht lassen sich *einfache* und *zusammengesetzte* Verbrechen unterscheiden. Letztere verletzen mehrere Rechte zugleich. III) In Ansehung des Subjects sind die Verbrechen entweder *gemeine*, oder *besondere* (del. *propria*). Jene begeht der Bürger als solcher, diese in der Eigenschaft, die ihm der Eintritt in einen beson-

dern Stand beilegt. IV) Nach Verschiedenheit der Handlung des Verbrechens ist solches entweder *Begehungs-* oder *Unterlassungsverbrechen.* Letzteres setzt eine Verbindlichkeit zur wirklichen Aeufserung unsrer Thätigkeit voraus. V) Verordnen die Strafgesetze, dafs ein Verbrechen in irgend einer Rücksicht nicht nach den Grundsätzen von seiner Gattung beurtheilt werden soll, so heifst es *gesetzlich ausgezeichnetes Verbrechen im weitern Sinn* (del. *qualificatum in s. l.*). Besteht diese Auszeichnung in Androhung einer härteren Strafe, so ist es ein *qualificirtes Verbrechen im eminenten Sinn.*

§. 251.

III) *Allgemeine Erfordernisse eines Verbrechens:* A) *in Ansehung des Subjects.*

Die allgemeinen Bedingungen, von denen die Möglichkeit des Daseyns eines Verbrechens abhängt, betreffen 1) das *Subject.* Da jedes Verbrechen seinem Begriff nach ein Strafgesetz voraussetzt, so können nur solche Menschen Subjecte eines Verbrechens seyn, für welche Strafgesetze möglich und wirklich sind. Diese Voraussetzung fehlt A) bei solchen Personen, die sich in einem

Zustand befinden, welcher die Wirksamkeit des Strafgesetzes unmöglich macht (*a*); b) bei solchen Personen, die keiner höheren gesetzgebenden und richtenden Gewalt unterworfen sind. Ein wahrer Souverain kann daher zwar Rechtsverletzungen, aber keine Verbrechen begehn. Hingegen auf alle *Unterthanen*, sie mögen physische, oder moralische (*b*) Personen seyn, ist der Begriff eines Verbrechens anwendbar.

a) Von den Gründen, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben S. §. 89. 268.

b) Da Alles, was vermöge des verfassungsmäsig geäusserten Sammtwillens einer Gesellschaft in Beziehung auf ihren Zweck geschieht, als Product der ganzen Gesellschaft anzusehen ist, so muſs dies auch von den, durch den Sammtwillen beschlossenen Uebertretungen der Strafgesetze gelten. Die Gesellschaft muſs daher die nachtheiligen Folgen ihrer rechtswidrigen Handlungen eben so gut empfinden, als die wohlthätigen Folgen ihrer legalen Thätigkeit. Andere leugnen, daſs eine moralische Person als Subject eines Verbrechens angesehn werden könne. *Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts.* §. 27. *Grolman Criminalrechtswiss.* §. 30.

§. 252.

B) *In Ansehung des Objects.*

II) Der *Gegenstand* des Verbrechens, und zwar A) der *nächste* Gegenstand besteht in dem dadurch verletzten *Recht*. Dies muſs *wirklich* vorhanden seyn. B) Als *entferntes* Ob-

Object des Verbrechens wird eine *Person* erfordert, welche im Schutz des Staats steht, der das Gesetz gegeben hat.

§. 253.

C) *In Ansehung der Handlung.*

III) Die *Handlung* des Verbrechens muſs A) eine *äuſsere* und B) *rechtswidrige* seyn. Letztere Eigenschaft fällt weg, wenn der Verletzte durch Urtheil der Staatsgewalt, oder durch Entsagung (*a*) seines Rechts verlustig worden ist; oder wenn er durch einen solchen rechtswidrigen Angriff, gegen welchen die Staatsgewalt keinen Schutz zu gewähren vermag, für den Angegriffenen das Recht der Selbstvertheidigung begründet hat (*Nothwehr*, *moderamen inculpatae tutelae* (*b*).

a) Der Satz, *volenti non fit injuria*, ist jedoch mit der allgemeinen Einschränkung zu verstehen, welche der §. 67. enthält. Es gibt daher allerdings ein *homicidium in volentem commissum*.

b) *Nothwehr* ist eigenmächtige, gewaltsame Abwehrung einer bevorstehenden, oder angefangenen Rechtsverletzung, zu deren Abwendung die Hülfe des Staats unmöglich war. Sie erfordert 1) einen unrechtmäsigen, unvermutheten, auf Verletzung eines unersetzlichen Rechts gerichteten Angriff, und 2) die Unmöglichkeit diesen Angriff anders, als durch gewaltsame Selbstvertheidigung abzuwenden. Unter diesen Voraussetzungen kann sie sich selbst bis zur

Tödung des Angreifers erstrecken. (*Vorwand* und *Exceſs* der Selbsthülfe).

§. 254.

II) *Verschiedene Arten der Begehung der Verbrechen:* A) *in Rücksicht der Willensbestimmung.*

Das Verbrechen kann in Ansehung der Willensbestimmung, aus welcher es hervorging, entweder durch *dolus*, oder *culpa* begangen werden. I) *Dolus*, *böser Vorsatz* ist der Entschluſs zu einem Verbrechen als *Zweck* und mit dem *Bewuſstseyn* der Gesetzwidrigkeit (*a*). Weder das Bewuſstseyn allein, noch der blose Willen, einen an sich gesetzwidrigen Effect zu bewirken, begründet ein vorsätzliches Verbrechen. II) *Culpa*, *Fahrlässigkeit* ist der gesetzwidrige Entschluſs zu einer Handlung, aus welcher zwar nach Naturgesetzen, jedoch ohne Absicht des Handelnden die, dem Strafgesetz zuwider laufende Wirkung entsteht (*b*). Das Gesetzwidrige dieses Entschlusses liegt in der, jedem Menschen durch das Rechtsgesetz aufgelegten *Verbindlichkeit zum gehörigen Fleiſs* d. h. zu einer solchen Einrichtung seiner Handlungen, vermöge welcher aus ihnen auch keine unabsichtliche Läsionen entstehen. War es daher unmöglich diese

Rechtspflicht einzusehn, oder sie auf den vorliegenden Fall zu beziehen, oder ihr gemäs zu handeln, so ist kein culposes Verbrechen vorhanden, sondern die Läsion ist als *zufällig* zu betrachten.

a) *Bestimmter* und *unbestimmter* dolus.

b) *Grade* der culpa: 1) in Ansehung der *Einsicht*. War diese *wirklich* vorhanden, so ist es culpa *proxima*, war sie nur *möglich*, so ist es culpa *remota*. 2) In Ansehung des *Zusammenhangs* der Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolg. Culpa *lata*, *levis*, *levissima* (*höchste*, *mittlere* und *geringste* culpa). Die culpa proxima, wird von Manchen zum dolus gezählt, und dolus *indirectus* genannt. Dies widerstreitet aber nicht nur dem Begriff des dolus, sondern mufs auch zur Ungerechtigkeit führen.

§. 255.

B) *In Ansehung der äufseren Wirksamkeit des Handelnden, und zwar 1) deren Richtung.*

Die äufsere Thätigkeit des Handelnden zur Uebertretung des Strafgesetzes ist I) entweder *unmittelbar* (*direct*) auf die Bewirkung der Läsion gerichtet, so dafs dessen Handlung selbst die *Ursache* der Rechtsverletzung werden soll. Der, welcher auf diese Art wirkt, heifst *Urheber* des Verbrechens (*a*). II) Oder die Läsion ist nur *mittelbarer* (*indirecter*) Gegenstand der Wirksamkeit, welche unmittelbar auf Beförderung einer geradezu auf die Läsion abzweckenden Hand-

lung eines Andern gerichtet ist. Diese Art der Thätigkeit begründet die Eigenschaft eines *Gehülfen* (*socius criminis*).

a) *Miturheber*, *intellectueller* und *physischer* Urheber.
b) *Haupt-* und *Nebengehülfe*, *positiver* und *negativer* Gehülfe, *intellectueller* und *physischer* Gehülfe. Verschieden vom Gehülfen ist der *Begünstiger* (*Fautor*), dessen Thätigkeit in Theilnahme an einem bereits begangenen Verbrechen besteht.

§. 256.

2) *deren Effect.*

Das Verbrechen ist in Hinsicht auf den Effect der illegalen Wirksamkeit I) entweder *vollendet* (del. *consummatum*) d. h. die Rechtsverletzung, auf welche die Handlung gerichtet war, ist realisirt worden, so daſs nun alle gesetzliche Merkmale der That vorhanden sind; II) oder es ist blos *unternommen* (*versucht*, *conatus delinquendi*). Dieser Versuch hat folgende Grade: A) *beendigtes* Verbrechen (del. *perfectum*) d. h. alle zur Hervorbringung der gesetzwidrigen Wirkung erforderliche Handlungen sind geschehn, der Effect selbst aber ist nicht eingetreten; B) *angefangenes* Verbrechen (del. *inchoatum*) d. h. der Verbrecher war schon in Begehung der Haupthandlung begriffen, deren Beendigung den rechtswidrigen Erfolg

hervorgebracht haben würde; C) *vorgehabtes* Verbrechen (del. *attentatum*) d. h. der Verbrecher hat sich nur durch Handlungen zur Vollendung des Verbrechens vorbereitet (*a*).

a) Ein bestimmtes *vollendetes* Verbrechen kann *Versuch* eines *andern* seyn.

§. 257.

V) *Von der Gröfse, oder den Graden der Strafbarkeit der Verbrechen* (*a*).

Ueber die Strafbarkeit eines Verbrechens ist eine doppelte, wesentlich verschiedene Untersuchung nöthig. I) Zunächst bedarf es nemlich einer Bestimmung, *ob* die Handlung als Verbrechen strafbar sey. Hierin besteht die *absolute Strafbarkeit.* Diese hängt von der Coexistenz der Bedingungen ab, auf denen das Daseyn eines Verbrechens beruht. II) Dann ist aber eine Bestimmung des *Grades* der Strafbarkeit erforderlich. Darin besteht die *relative Strafbarkeit*, oder die *Gröfse des Verbrechens.* Der allgemeine Bestimmungsgrund der relativen Strafbarkeit liegt in der Gröfse der *Gefahr* für die rechtliche Sicherheit, indem diese Gefahr überhaupt den Grund des Daseyns aller Strafgesetze enthält. Bei Beur-

theilung der Gefährlichkeit des Verbrechens ist aber A) theils auf die *äufsere Handlung*, B) theils auf die *Willensbestimmung* des handelnden Subjects Rücksicht zu nehmen. Jenes bestimmt die *objective*, dieses die *subjective* Gröfse, oder Strafbarkeit des Verbrechens (*b*).

a) Die Lehre von der Strafbarkeit mufs, da sie ihrer Natur nach eine verschiedene Behandlung erfordert, im System auch verschiedene Stellen einnehmen. I) *In abstracto* betrachtet mufs nemlich a) von den Gründen der *absoluten* Strafbarkeit bei den Bedingungen eines Verbrechens (§. 251 f.) gehandelt werden; b) von den Gründen der *relativen* Strafbarkeit aber in der allgemeinen Schilderung der Natur der Verbrechen, mithin an gegenwärtiger Stelle. II) In wie fern es aber darauf ankommt zu beurtheilen, ob und in welchem Grade eine Handlung *in concreto* strafbar sey? gehören beide Gegenstände zur Lehre von der Anwendung der Strafgesetze. Es bedarf aber in Ansehung der relativen Strafbarkeit nur einer Hinweisung auf diese Abhandlung, da nur in der Art des Gebrauchs ein Unterschied ist.

b) Die *objective* und *subjective* Gröfse sind *verbunden* zu berücksichtigen. Oft ist ein Verbrechen in der einen Rücksicht strafbarer, während das andere in einer andern Hinsicht als strafbarer erscheint. Z. B. Verbrechen, die im Finstern schleichen, sind in objectiver Rücksicht gefährlicher; hingegen subjectiv betrachtet ist der Verbrecher strafbarer, welcher ohne Scheu die Strafgesetze öffentlich verhöhnt.

§. 258.

A) *Von der objectiven Gröfse der Verbrechen.*

Die objective Gröfse bestimmt sich I)

nach Verschiedenheit des *Gegenstandes* des Verbrechens (§. 252.), und zwar A) nach der *Wichtigkeit* des, durch das Verbrechen bedrohten, oder verletzten Rechts, B) nach der *Unersetzlichkeit* desselben, und C) nach der *Zahl* der verletzten Rechte, oder Rechtssubjecte (*a*). II) Der andere Bestimmungsgrund der objectiven Strafbarkeit besteht in der, im Verbrechen liegenden, *äufseren Wirksamkeit*. Hierbei kommt es auf folgende Momente an: A) auf die verschiedene *Richtung* dieser Thätigkeit (§. 255.). Die directe Wirksamkeit (des Urhebers) ist gefährlicher als die indirecte (des Gehülfen) (*b*). B) Auf den *Grad* der Wirksamkeit, sowohl in Rücksicht ihrer *Stärke*, als ihrer *Dauer*. Je unwiderstehlicher und anhaltender solche den rechtlichen Zustand gefährdet, desto gröfser ist die Strafbarkeit. C) Auf die erfolgte *Wirkung*. Hiernach ist das vollendete Verbrechen strafbarer, als der blofse Versuch, und der Versuch wird immer strafbarer, je mehr er sich der Vollendung nähert (*c*).

a) Nach der Gröfse der, durchs Gesetz gedrohten Strafe kann die objective Gröfse des Verbrechens nicht bestimmt werden, denn bei jener Drohung ist zugleich schon auf die subjective Gröfse Rücksicht ge-

nommen. Eben so wenig können ethische und religiöse Rücksichten den Maasstab der objectiven Strafbarkeit abgeben, da es hier ganz allein auf den Staatszweck ankommt.

b) Der Grad der Strafbarkeit der verschiedenen Arten der Urheber und Gehülfen hängt von der Art ihrer Thätigkeit ab (§. 255. N. *a. b.*).

c) Bei Beurtheilung der Strafbarkeit des Versuchs kommt es zwar mit auf die Gründe der unterlassenen Vollendung an; dies gehört aber zur Bestimmung der subjectiven Strafbarkeit. Der *bloſse Vorsatz*, ein Verbrechen zu begehn, kann nicht gestraft werden, weil zum Daseyn eines Verbrechens *äuſsere* Handlungen gehören.

§. 259.

B) *Von der subjectiven Gröſse der Verbrechen.*

Die Grade der subjectiven Gefährlichkeit (*a*) werden nach der verschiedenen *Willensbestimmung* beurtheilt. Diesemnach sind I) *dolose* Verbrechen immer strafbarer als *culpose*, da diese nicht auf den gesetzwidrigen Erfolg als Zweck gerichtet sind. II) Die Strafbarkeit der *culposen* Verbrechen bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen naher und entfernter, höchster, mittlerer und geringster culpa (§. 254.). III) Die Stufen der Strafbarkeit des *dolus* (*b*) erhalten ihre Bestimmung durch die Gefährlichkeit der *sinnlichen Triebfeder*, welche der Entstehungsgrund der vorsätzlichen Uebertretung ist (*c*). Der Grad der Gefährlichkeit

der sinnlichen Antriebe läfst sich nach folgenden Rücksichten beurtheilen: A) Nach ihren *Ursachen*, und zwar 1) theils nach den Gründen, welche ihnen das *Daseyn* gaben, 2) theils nach den Gründen, welche sie in *Thätigkeit* setzen. B) Nach ihren *Wirkungen*, 1) sowohl in Hinsicht auf die *Gegenstände*, auf welche sie wirken, als 2) in Beziehung auf die *Stärke*, mit der sie wirken (*d*).

a) Dies sind die *Grade der Zurechnung*, auf welche oben §. 85. n. *a* verwiesen wurde.

b) Weder die *Immoralität*, noch die *gröfsere Freiheit* des Handelnden bestimmt die Gröfse doloser Verbrechen. *Jene* begründet keine gröfsere Gefahr für den Staatszweck. *Diese* läfst sich theils nicht äufserlich erkennen, theils kann auf sie, da sie sich unabhängig von Neigungen bestimmt, nicht psychologisch gewirkt werden. *Feuerbach* in der *Revision* etc. Th. II. Cap. 9.

c) Die blofse Rücksicht auf die sinnlichen Neigungen stellt den Menschen, welcher bestraft wird, nicht als ein Opfer der natürlichen Nothwendigkeit seiner Handlungen dar, denn es wird ja Bewufstseyn der Illegalität und Möglichkeit das Gegentheil zu wollen, mithin Willkür vorausgesetzt. Weil der gesetzwidrige Entschlufs durch die sinnliche Triebfeder erzeugt wird, so mufs auf diese gewirkt, und danach die Gröfse des Abschreckungsübels eingerichtet werden, um dem Begehren eine legale Richtung zu geben.

d) Die Stärke der sinnlichen Neigung wird aus den durch sie überwundenen Hindernissen erkannt.

§. 260.

VI) *Allgemeine Folge und rechtliche Dauer der Verbrechen.*

Ein begangenes Verbrechen bewirkt I) für den *Staat* das Recht, mittelst der richterlichen Gewalt die durchs Strafgesetz bestimmte Folge gegen den Verbrecher zu verhängen; II) für den *Verbrecher* den Verlust des Rechts auf *Unbescholtenheit.* Denn da dieses Recht auf der Voraussetzung beruht, daſs man sich nicht durch Läsionen Anderer als einen illegal handelnden Menschen dargestellt hat (§. 99.), so muſs dessen Verlust als allgemeine Folge eines jeden Verbrechens angesehn werden. Diese *dauert* so lange, als das Verbrechen selbst. Das Verbrechen ist aber in rechtlicher Rücksicht als beendigt anzusehn, wenn das Recht des Staats gegen den Uebertreter des Strafgesetzes erlöscht. Dies geschieht 1) durch den Tod des Verbrechers, welcher die Ausübung des Strafrechts physisch unmöglich macht, 2) durch die erlittene Strafe, und 3) durch Begnadigung (*a*). Bloſser Ablauf einer gewissen Zeit ist hingegen keine rechtliche Beendigungsart des Verbrechens (*b*).

a) Das Begnadigungsrecht hat der Regent vermöge des Rechts Ausnahmen von den Gesetzen zu machen (§. 228.). Die Ausübung desselben wird jedoch blos

durch Gründe, welche vom Staatszweck entlehnt sind, gerechtfertigt. (*Abolition*, *Begnadigung im engern Sinn*).

b) Gründe, warum das positive Recht die Verjährung der Verbrechen einführte.

§. 261.

VII) *Classification der einzelnen Gattungen der Verbrechen.*

Eine vollständige Classification der einzelnen Gattungen und Arten der Verbrechen kann nur von deren *Gegenstand* entlehnt werden (*a*). In dieser Hinsicht sind die Verbrechen I) entweder *eigentliche Verbrechen* (§. 249.). Dazu gehören: A) die *öffentlichen*, oder *Staatsverbrechen*, welche die Rechte des Staats verletzen. Diese sind 1) entweder wider den ganzen Staat gerichtet (*Staatsverbrechen im engern Sinn*), indem sie a) dessen Daseyn gefährden (*Hochverrath*), oder b) die höchste Würde seines Oberhaupts verletzen (*Verbrechen der beleidigten Majestät*); 2) oder wider einzelne Gewalten und Einrichtungen des Staats (*Regierungsverbrechen*) (*b*). B) Die *Privatverbrechen* d. h. deren unmittelbarer Gegenstand im Rechte eines Unterthans besteht. Zu diesen gehören: 1) die Verbrechen wider *ursprüngliche* Rechte des Menschen und Bürgers, insbesondere a) wider das Leben

(*Tödung*), b) wider die Integrität der menschlichen Kräfte (*Körperverletzung* und *Geisteszerrüttung*), c) wider die Freiheit (*Menschenraub*, *Entführung* etc.), d) wider die Ehre (*Injurie*). 2) Die Verbrechen wider *erworbene* Rechte, insbesondere a) wider das Eigenthum (*Beschädigung* und *Entwendung*), b) wider das Hauſs- und Eherecht (*Ehebruch* und *vielfache Ehe*). II) *Policeiverbrechen* (§. 249.). Deren sind so viele, als es Zweige der Policei gibt, deren Anstalten durch Strafgesetze gesichert sind. Vorzüglich gehören dazu A) Verbrechen wider die Criminalpolicei (*Landzwang*), B) wider die Güterpolicei (*Wucher*, *Aufkauf*, *Hazardspiele*), C) wider die Bevölkerungs- und Sittenpolicei (*Fleischesverbrechen*).

a) Von einer allgemeinen Classification bleiben folgende Verbrechen ausgeschlossen, 1) die *alternativen* Verbrechen, weil sie bald in die eine, bald in die andere Classe gehören. 2) Die *zusammengesetzten* Verbrechen, welche in mehrere Classen zugleich gehören. 3) Diejenigen Arten der Verbrechen, welche sich *nicht* durch ihr *Object* unterscheiden, insbesondere a) die, welche nur durch die *verschiedene Art der Begehung* verschieden sind. So ist z. E. die Fälschung eigentlich kein für sich bestehendes Verbrechen, sondern nur eine besondere Art Verbrechen überhaupt zu begehen. b) Diejenigen Arten von Verbrechen, welche sich nur durch Verschiedenheit des *Subjects* unterscheiden, also die Eintheilung in

delicta communia et propria. Letztere gehören meist zu den Regierungsverbrechen.

b) Die Verbrechen, wodurch erworbene Privatrechte des Staats, z. B. Eigenthum, verletzt werden, sind keine wahre Staatsverbrechen, ob sie gleich in objectiver Rücksicht strafbarer sind, als die Verletzung ähnlicher Rechte der Einzelnen. Werden die Regierungsverbrechen von Staatsbeamten begangen, so entstehn daraus, objectiv betrachtet, keine eigne Arten von Verbrechen.

Zweite Abtheilung.

Von Strafen überhaupt.

§. 262.

I) *Begriff der Strafe.*

Strafe überhaupt heifst ein Uebel, welches einer Person wegen einer unerlaubten That zugefügt wird. Da der Rechtsgrund der Zufügung dieses Uebels in der vorausgehenden, auf Verhütung der Läsionen abzweckenden, gesetzlichen Androhung beruht, und der Zweck der Vollziehung in Wirklichmachung dieser Androhung besteht, so müssen diese beiden Merkmale, wodurch die bürgerliche Strafe characterisirt (*a*) und als gerecht dargestellt wird, in ihren Begriff aufgenommen werden. *Bürgerliche Strafe* (*poena forensis*) ist daher *ein vom Staat zur Verhütung der Rechtsverletzungen durch Gesetz angedrohtes, und we-*

gen begangener Rechtsverletzungen zuzufügendes Uebel (*b*).

a) In Hinsicht des Zwecks lassen sich mehrere Strafarten denken: *retributive*, *moralische*, *correctorische*, *exemplarische*, *vindicative Strafe*.

b) Durch diesen Begriff unterscheidet sich die Strafe vom Präventions-, Defensions- und Indemnisations-Zwang (welcher weder durch die Strafe ausgeschlossen wird, noch die Strafe ausschliefst), Züchtigung, Rache, Widervergeltung und Conventionalstrafe. Eine Strafe kann aber, aufser ihrem Hauptzweck, auch Nebenzwecke zu befördern fähig seyn, insbesondere Abschreckung Anderer durch die Execution, Besserung des Verbrechers und Sicherung gegen ihn. Je mehrere dieser Nebenzwecke eine Strafe zu erreichen fähig ist, desto gröfser ist ihre Zweckmäsigkeit.

§. 263.

II) *Strafgesetz.*

Strafgesetz im eigentlichen Sinn ist die Erklärung der Nothwendigkeit der Verknüpfung eines sinnlichen Uebels mit einer gesetzwidrigen Handlung. Es bedroht alle Bürger, als mögliche Verbrecher, und ist unbedingt bindende Norm für alle wirklich unter demselben begriffene Fälle. In Ansehung seines Inhalts ist das Strafgesetz I) entweder *absolut bestimmt* d. h. die Art und Gröfse des Strafübels ist darin festgesetzt; II) oder *absolut unbestimmt*; III) oder *zum Theil bestimmt*, *zum Theil unbestimmt* d. h. die Strafe ist nicht von allen Seiten bestimmt,

und also der richterlichen Willkür die fehlende Bestimmung überlassen. Dahin gehören besonders die alternativen Strafgesetze (*a*).

a) Nach dieser Verschiedenheit der Strafgesetze entsteht eine ähnliche Eintheilung der Strafen.

§. 264.

III) *Arten der Strafen.*

I) Die Strafübel sind in Ansehung des *Schmerzes*, welchen sie dem Bestraften verursachen A) entweder *psychologische* Strafen, bei welchen das Uebel blos in der Vorstellung besteht; B) oder *mechanische* (*physische*) Strafen, welche durch Einwirkung auf den Körper zu Uebeln werden; C) oder sie vereinigen beides in sich (*psychologisch-mechanische Strafen*). II) In Ansehung des *Gutes*, welches sie dem Bestraften mindern, oder entziehen, gibt es so viele Strafarten, als es Güter und Rechte des Menschen gibt, welche ihm gemindert, oder ganz entrissen werden können (*a*), in so fern sie durch Zweckmäsigkeit gerechtfertigt werden. Hiervon ist selbst das Recht auf sein Leben nicht ausgenommen (*b*). Denn da die Androhung der Lebensberaubung, als das gröſste Uebel, zuweilen das einzige hinreichende Mitttel ist,

um die sinnliche Neigung zu Läsionen zu unterdrücken, so muſs der Staat, vermöge der Strafgewalt, befugt seyn, dieses Mittel anzuwenden. Unter jener Voraussetzung sind also die *Todesstrafen* gerecht (*c*).

a) Lebens-, Leibes- und Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, Vermögensstrafen u. s. w.

b) Die Geschichte des berühmten Streits über die *Rechtmäsigkeit der Todesstrafen* s. bei *Gmelin* in den *Grundsätzen der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen.* §. 36 f. *Heydenreich Revision der berühmtesten Meinungen über die Rechtmäsigkeit der Todesstrafen.* In dessen *natürl. Staatsr.* Th. I. S. 169 f.

c) *Feuerbach der Tod ist das gröſste Uebel und die abschreckendste Strafe.* In der Biblioth. für peinl. Rechtswiss. B. II. St. 1. S. 241. *Aschenbrenner über die rechtliche und sittliche Zulässigkeit der Todesstrafe.* Im Archiv des Criminalrechts B. IV. St. III. n. 5. und St. IV. n. 1. *Gegen* die Todesstrafen ist unter andern *Vict. Barkhausen Bemerkungen über die Todesstrafen.* Halle 1806. Nur die, durch gröſsere Martern bei der Vollziehung, *qualificirten* Todesstrafen sind, da sie sich nicht durch Zweckmäsigkeit rechtfertigen, nicht zu vertheidigen.

§. 265.

IV) *Gegenseitiges Verhältniſs der Strafen.*

Die Gröſse der verschiedenen Strafen bestimmt sich I) durch den *Schmerz*, welchen sie verursachen. Je gröſser, zusammengesetzter und anhaltender dieser ist, desto gröſser ist die Strafe. II) Durch Rücksicht auf das *Recht*, welches die Strafe entzieht,

zieht, oder einschränkt. Je mehrere, wichtigere und unersetzlichere Rechte durch die Strafe beschränkt, oder aufgehoben werden, desto härter ist die Strafe. Hiernach läſst sich die Gradation der einzelnen Strafen bestimmen (*a*). Eine gänzliche Gleichstellung zweier Strafübel ist aber nicht möglich, sondern nur eine ohngefähre Bestimmung der Strafart, welche der andern, nach obigen Rücksichten, am nächsten kommt (*b*).

a) Immer herrscht jedoch hierin viel Relatives.

b) Z. B. Geldstrafen lassen sich mit Arbeitsstrafen vergleichen, wenn man den Werth der Arbeit verhältniſsmäsig zu Geld anschlägt.

§. 266.

V) *Maasstab der Strafen.*

I) Für den *Gesetzgeber* gibt die Natur und Gröſse des Verbrechens im Allgemeinen (§. 257 f.) den Maasstab der gesetzlich anzudrohenden Strafe ab, und zwar sowohl für die Art (*a*), als für den Grad der Strafe. II) Dem *Richter* schreibt das bestimmte Strafgesetz eine feste Norm für die zu verhängende Strafe vor. Ist das Strafgesetz unbestimmt, so muſs er den nemlichen Maasstab in concreto befolgen, welchen der Gesetzge-

ber in abstracto zu berücksichtigen verpflichtet gewesen wäre.

a) Strafen, welche im Geiste eines Verbrechens sind, d. h. das Antitheton des Entstehungsgrundes des Verbrechens.

Dritte Abtheilung.

Von Anwendung der Strafgesetze.

§. 267.

I) *Von Anwendung der Strafgesetze überhaupt.* A) *Allgemeine Bedingungen der Anwendung:* 1) *objective Bedingungen.*

Die Bedingungen, von denen die Anwendung des Strafgesetzes abhängt (Gründe der *absoluten Strafbarkeit.* §. 257.), sind theils *objectiv*, theils *subjectiv*. Erstere bestehn im Daseyn der, durchs Strafgesetz bedrohten That. Diese ist aber vorhanden, wenn sie alle durchs Gesetz bestimmte Merkmale einer gewissen Art rechtswidriger Handlungen an sich trägt. Der Inbegriff dieser Merkmale heifst *Thatbestand des Verbrechens* (*corpus delicti*) (*a*). Dazu gehört im Allgemeinen I) eine *äufsere Handlung* mit den gesetzlichen Eigenschaften, und II) die, durch die Handlung erzeugte, gesetzwidrige *Wirkung* (*b*). Aufserdem kommen aber bei manchen Verbrechen III) noch *subjective*

Rücksichten hinzu; nemlich A) die Verhältnisse der Person des Verbrechers, wenn solche auf objective Strafbarkeit Einfluſs haben, oder zur Unterscheidung einzelner Arten der Verbrechen dienen (*c*); B) der subjective Grund der Handlung, insbesondere eine gewisse Art der Willensbestimmung, oder der Richtung des Willens (*d*). Alle Umstände des Thatbestandes müssen *vollständig erwiesen* seyn, indem sie ohne diese Voraussetzung vor dem Forum des Richters als gar nicht vorhanden anzusehen sind. Bei unvollständigem Beweis ist daher jede Strafe rechtswidrig (*e*).

a) *C. C. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen.* Wittenberg 1805.

b) Dies gilt jedoch nur von den *vollendeten* Verbrechen (§. 256.).

c) Z. B. beim Verwandtenmord.

d) So gibt es z. B. Verbrechen, welche immer dolus voraussetzen; so ist beim Diebstahl gewinnsüchtige Absicht nöthig. Mit diesen beiden Bestimmungen ist die Note *a* zum §. 87. zu verstehn.

e) Auch eine gelindere Strafe, als die gesetzliche (ausserordentliche Strafe), ist ungerecht. Kann aber der Richter auf Sicherheitsmittel gegen den blos Verdächtigen erkennen? Ueber beides sehe man die Preisschriften im *Archiv des Criminalrechts* III. und IV. Band.

§. 268.

2) *Subjective Bedingungen der Anwendung.*

Die allgemeine subjective Voraussetzung der Anwendung des Strafgesetzes liegt in der *Imputabilität* (*Zurechnungsfähigkeit*) *des Subjects* (*a*). Diese besteht aber in einer solchen Gemüthseigenschaft des Uebertreters, vermöge deren es im vorliegenden Fall möglich war, daſs das Strafgesetz auf ihn wirken konnte. Dazu gehört also I) wirkliche, oder doch mögliche *Einsicht* des Handelnden in das Strafgesetz, in die Natur seiner Handlung und in deren Verhältniſs zu jenem; II) *Willkür* des Handelnden, welche in der Möglichkeit besteht, durch die Vorstellung von der Strafbarkeit der Handlung zu deren Unterlassung bestimmt zu werden. Fehlt eine dieser beiden Voraussetzungen der Imputabilität, auf eine vom Handelnden nicht verschuldete Weise, so tritt Zurechnungslosigkeit ein, und die Anwendung des Strafgesetzes ist unstatthaft (*b*).

a) Die Begriffe und Arten der rechtlichen Zurechnung sind oben erklärt worden (§. 87 f.).

b) Die einzelnen Gründe der Zurechnungslosigkeit lassen sich daher auf unverschuldete Unmöglichkeit der Einsicht und Mangel der Willkür zurückführen (§. 89.).

§. 269.

B) *Allgemeine Regeln der Anwendung.*

I) Die *Zuerkennung* der Strafe muſs A) durch einen bestimmten *Urtheilsspruch*, und B) dergestalt geschehn, daſs sie ein *wirkliches Uebel* für den Gestraften enthält; C) nur den wirklichen *Verbrecher* darf die Strafe treffen. II) Die *Vollziehung* der Strafe muſs ganz dem Strafurtheil gemäs, und so geschehn, daſs ihr Zweck erreicht werden könne.

§. 270.

II) *Von Anwendung der verschiedenen Arten der Strafgesetze: A) von Anwendung einzelner, und zwar 1) bestimmter Strafgesetze.*

Ganz bestimmte Strafgesetze müssen, wenn die Voraussetzungen derselben vereinigt vorhanden sind, nothwendig ihrem ganzen Inhalte nach angewendet werden (*ordentliche, gesetzliche Strafe*). Gesetzliche Gründe rechtfertigen jedoch zuweilen eine Abweichung von bestimmten Strafgesetzen in einem, an sich unter denselben begriffenen Fall (*auſserordentliche Strafe*). Diese Abweichung kann I) entweder die *Art* der Strafe betreffen (*Verwandlung* der Strafe), oder II) den *Grad* der Strafe (*Strafänderung*),

indem A) entweder eine *härtere* Strafe als die gesetzliche (*Schärfung*, *exasperatio poenae*), oder B) eine *gelindere* erkannt wird (*Strafmilderung*, *mitigatio poenae*). Die *Strafverwandlung* tritt ein, wenn die Vollziehung der gesetzlichen Strafe physisch, oder rechtlich unmöglich ist, oder wenn sie unwirksam seyn würde. Die *Strafschärfung* ist durchaus unstatthaft, weil dem Zusatz zum gesetzlichen Strafübel der einzige Rechtsgrund aller Strafvollziehung, nemlich die vorausgehende gesetzliche Androhung fehlt. Die *Strafmilderung* hingegen ist rechtsgemäs, so oft eins der gesetzlichen Merkmale der, übrigens unter dem Strafgesetz wirklich begriffenen That fehlt, oder unerweislich ist. Denn nun mangelt es an einer von den Voraussetzungen, an welche *insgesammt* der Gesetzgeber die ordentliche Strafe geknüpft hat, und also muſs diese Strafe so weit herabgesetzt werden, als durch das fehlende Merkmal die Strafbarkeit gemindert wird (*a*).

a) Von der Statthaftigkeit des Milderungsrechts gilt kein Schluſs auf richterliche Schärfung. Denn die gemilderte Strafe ist zwar unter der gesetzlichen gröſseren, nicht aber die geschärfte Strafe unter der gesetzlichen kleineren enthalten.

§. 271.

2) Von Anwendung unbestimmter Strafgesetze.

I) Bei *ganz unbestimmten* Strafgesetzen muſs der Richter, wenn selbst die Analogie dieser Gesetze keine Bestimmung an Hand gibt, die Strafe nach den nemlichen Rücksichten bestimmen, nach welchen der Gesetzgeber solche abzumessen verpflichtet gewesen wäre, wenn er die Handlung hätte mit einer bestimmten Strafe bedrohen wollen. II) Auf gleiche Weise bestimmt der Richter, bei Anwendung der nur *zum Theil unbestimmten* Strafgesetze, dasjenige, was in denselben unbestimmt gelassen ist. Sind darin mehrere Strafen alternativ gedroht, so muſs die gröſsere Zweckmäsigkeit der einen oder andern Strafart seine Wahl leiten.

§. 272.

B) Von Anwendung concurrirender Strafgesetze. 1) Arten der Concurrenz.

Eine *Concurrenz der Verbrechen* (*concursus delictorum*) ist vorhanden, wenn mehrere Verbrechen der nemlichen Person bei einer Untersuchung zusammentreffen. Diese Verbrechen sind I) entweder durch *eine und dieselbe Handlung*, durch welche zu-

gleich mehrere Strafgesetze verletzt werden, verübt (concursus *formalis s. idealis*); oder II) durch *mehrere* Handlungen (Conc. *materialis* s. *realis*). Die hierdurch begangenen Verbrechen sind A) entweder *verschiedener Art* (Conc. *simultaneus* s. *heterogeneus*, delicta *cumulata*), oder B) von *einerlei Art* (Conc. *successivus* s. *homogeneus*, delicta *repetita in s. lato*), und diese betreffen 1) entweder das *nemliche* Object (delicta *continuata*), oder 2) *verschiedene* Gegenstände (delicta *repetita* s. *reiterata in s. stricto*).

§. 273.

2) *Grundsätze von Bestrafung concurrirender Verbrechen.*

Das Strafgesetz findet seine Anwendung, sobald die durch dasselbe bedrohte That wirklich vorhanden ist. I) Ist daher die vereinigte Vollziehung der, durch die übertretenen mehreren Strafgesetze gedrohten Strafen möglich, so müssen diese Strafen *sämtlich* vollstreckt werden. II) Wenn hingegen die Natur der Strafen es unmöglich macht sie zusammen, oder mehrmals zu vollziehen, so wird *nur eine*, und zwar, wenn sie dem Grade nach verschieden sind, die *schwerste*, jedoch mit einem *schärfenden*

Zusatz (*a*), welcher die Stelle der andern Strafe vertritt, angewendet.

a) Hierin liegt kein richterliches Schärfungsrecht, da der Zusatz bloſses Surrogat der gesetzlich gedrohten Strafe ist.

§. 274.

III) *Vom gerichtlichen Verfahren bei Anwendung der Strafgesetze. Criminalproceſs.*

Zur gehörigen Anwendung der Strafgesetze bedarf es I) einer zweckmäsigen *Organisation der richterlichen Gewalt*, und II) Bestimmung einer *Form des gerichtlichen Verfahrens* (*Criminalproceſs*), durch welche die Schuld oder Unschuld verdächtiger Personen so sicher und geschwind, als möglich, ausgemittelt werden kann. Beide, sehr schwürige Aufgaben muſs die Politik lösen. Wenn mit deren Hülfe diese Einrichtungen getroffen sind, dann kann erst die Rechtslehre die daraus entspringenden rechtlichen Verhältnisse vollständig bestimmen, und die Legalität des richterlichen Verfahrens beurtheilen. Vorher ist sie nur im Stande, die Bedingungen der Anwendung eines Strafgesetzes auf einzelne Fälle anzugeben, die allgemein wesentlichen Bestandtheile eines jeden Criminalverfahrens zu be-

stimmen (*a*), und die Rechtmäsigkeit einzelner gegebener Handlungen des Verfahrens zu beurtheilen (*b*).

a) Diese Bestandtheile lassen sich im allgemeinen auf die *Untersuchung*, *Vertheidigung* und *Sentenz* zurückführen, und betreffen theils diese Theile selbst, theils die Bedingungen unter denen sie Statt finden, theils ihre Form. S. m. *Grunds. d. Criminalproc.* §. 3. 4.

b) So wird z. B. die *Tortur* nicht blos durch die Politik als *zweckwidrig* dargestellt, da sie dem hartnäckigen Verbrecher Gelegenheit gibt, sich der verdienten Strafe zu entziehen, sondern sie ist auch als *rechtswidrig* anzusehn, indem sie Uebel zufügt, um dadurch einen Umstand zu erforschen, welcher schon als wahr vorausgesetzt seyn muſs, wenn die Zufügung eines Uebels gerecht seyn soll.

Zweiter Titel.
Rechte der Unterthanen.

§. 275.

I) Rechte der einzelnen Unterthanen: A) als Staatsbürger.

Die *Staatsbürger*, als solche (*a*), erlangen I) *überhaupt* A) das Recht auf *bürgerliche Ehre* d. h. auf äuſsere Anerkennung des Werths, der einem Bürger, blos als solchem, zukommt. B) Das Recht auf *relative Rechtsgleichheit*, vermöge deren alle Bürger, unter gleichen Umständen, gleiche Rechte haben (*b*). II) Im *einzelnen* erwerben die Staatsbürger auſserdem noch alle diejenigen Privatrechte, welche aus den Staatseinrich-

tungen für sie hervorgehen, und theils in Modificationen der ursprünglichen Rechte, theils in ganz neuen Rechten bestehen (*c*).

a) Die Eigenschaft der Bürger gibt ihnen schon der bürgerliche Vereinigungsvertrag, die *Unterthanen-qualität* hingegen erst der Unterwerfungsvertrag. §. 213. 214.

b) Diese Gleichheit ist verschieden von der Gleichheit der Urrechte.

c) Den Inbegriff jener durch den Staat modificirten Urrechte nennen Manche das *allgemeine bürgerliche Recht* (§. 18. Anmerk.), und den Inbegriff der durch die Staatseinrichtungen erzeugten Privatrechte das *Regierungsprivatrecht* (§. 206. n. 6.).

§. 276.

B) *als Unterthanen.*

Da alle Rechte des Staatsoberhaupts zugleich die Natur von Verbindlichkeiten haben (§. 219.), so entsprechen ihnen eben so viele Rechte der Staatsbürger als *Unterthanen* d. h. in ihrem Verhältnifs zum Regenten, als solchem (*a*). Diese lassen sich aber auf folgende allgemeine Rechte zurückführen. Die Unterthanen haben I) das *Recht auf den Schutz der Staatsgewalt* gegen alle Rechtsverletzungen, und II) das Recht vom Regenten zu fordern, dafs er die *Staatsgewalt* dem *Zweck* und der *Verfassung des Staats gemäs ausübe* (*b*). Ein *rechtsgültiges Urtheil* über die Regentenhandlungen

des Staatsoberhaupts zu fällen und danach ihre Handlungsweise einzurichten, sind sie nicht befugt (*c*), folglich auch zu keinem Widerstand gegen die oberherrlichen Schritte berechtigt (*d*).

a) Der Regent handelt als *Privatperson* 1) der *Form* nach, wenn er seine Thätigkeit nicht durch einen öffentlichen Act der Staatsgewalt äufsert; 2) dem *Inhalte* nach, wenn er nicht seiner Bestimmung gemäs handelt; 3) oder nach *beiden* Rücksichten zugleich. Im ersten und dritten Fall tritt zwischen ihm und den Unterthanen das Rechtsverhältnifs unter Privatpersonen ein. Der zweite Fall ist der rechtsgültigen Beurtheilung der Einzelnen nicht überlassen.

b) Daher sind z. B. *Machtsprüche* d. h. Entscheidungen der Rechtsstreitigkeiten aufser dem gesetzlichen Wege Rechtens, als rechtswidrig anzusehn.

c) Wenn die Staatseinrichtungen und die Regentenhandlungen der rechtsgültigen Beurtheilung der einzelnen Unterthanen überlassen wären, so würde dadurch die Existenz und Wirksamkeit der Staatsgewalt aufgehoben und unvermeidlich Anarchie herbeigeführt. Dies hat indessen nur den Sinn, dafs die Unterthanen ihren Gehorsam nicht von ihrem individuellen Unheil abhängig machen dürfen. Hingegen bleibt den Unterthanen, als Menschen und als Bürgern, das Recht ihr freimüthiges Urtheil über die Güte und Fehler der Staatsverfassung, so wie über die Einrichtungen und Handlungen der Regierung, sowohl gegen den Regenten selbst durch bescheidene Vorstellungen, als auch öffentlich, mit Beobachtung der dem Staatsoberhaupt gebürenden Ehrerbietung, zu äufsern. Eine weise Regierung wird im Schutz der Urtheilsfreiheit über Staatseinrichtungen, und in der Berücksichtigung geprüfter Urtheile das sicherste Mittel zur Begründung einer zweckmä-

sigen und dauernden Verfassung finden, während Unterdrückung des Gedankenverkehrs und Hintansetzung der Urtheile unterrichteter Männer durch die Geschichte als das wirksamste Beförderungsmittel des Verfalls der Staaten dargestellt wird.

d) (*Jacob*) *Antimachiavell, oder über die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams.* Halle 1794. *J. P. A. Feuerbach Antihobbes, oder über die Gränzen der höchsten Gewalt.* Erfurt 1798.

§. 277.

II) *Rechte des ganzen Volks.*

Das Staatsoberhaupt ist zwar in der Idee nur zum Organ des *Gesammtwillens* bestimmt. Weil aber die Person des Regenten zugleich einen *Privatwillen* hat, und es sich durch die Constitution nicht ganz verhindern läſst, daſs sich dieser Statt jenes äuſsere, so ist es möglich, daſs der Regent seiner Bestimmung zuwider, durch vorsätzliche Vernichtung der mit dem Volke geschlossenen Grundverträge, Beleidiger werde. In dem hieraus entspringenden Verhältniſs des Volks zum Regenten, als Beleidiger, gebürt daher ersterem das *Staatserhaltungsrecht*, oder das Recht ungerechte Thätigkeit der Staatsgewalt zu verhindern. Da aber in diesem Verhältniſs diejenigen Rechtsgrundsätze Statt finden müſsten, welche oben vom Schutz der Rechte auſser dem

Staate vorgetragen wurden, so würde nun im Staat, dessen Zweck in Rechtssicherheit besteht, ein Zustand des Despotismus oder der Anarchie entstehen, folglich der Staat selbst vernichtet werden (*a*). Um dies zu verhindern ist es daher nöthig, daſs in einzelnen Fällen *Schiedsrichter* (*Austrägen*) gewählt, oder im allgemeinen ein *Staatserhaltungsrath* (*Staatsgericht*, *Ephoren*) aufgestellt werde (*b*). Die Glieder eines solchen Raths müssen zwar unverletzbar seyn; allein weder Souverainetät, noch Executivgewalt kann ihnen beigelegt werden, indem hierdurch die Staatsgewalt vernichtet würde.

a) Daher liegt auch ein Recht des Widerstandes gar nicht *innerhalb* der Gränzen des Staats.

b) Fichte *Grundlage des Naturrechts* Th. I. S. 208. Thomas *Lehrbuch der natürl. Rechtswiss.* §. 389—390. Leisler *natürl. Staatsr.* S. 116—122. Burkhardt *Urgesetze des Staats.* §. 153 f.

Zweiter Abschnitt.

Hypothetisches natürliches Staatsrecht.

Einleitung.

§. 278.

1) *Begriff und Gegenstand des hypothetischen Staatsrechts.*

Das *hypothetische* natürliche Staatsrecht (§. 206.) schildert die aus den verschiedenen Formen der Staatsverfassung (*a*) und aus den Staatenverbindungen entspringenden Modificationen derjenigen Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem Staat und seinen Gliedern Statt finden. Die *Form einer Constitution* ist die Art der *Personificirung* und der *Wirksamkeit* des Sammtwillens. Jenes heiſst *Staatsform* (forma *imperii*), dieses *Regierungsform* (forma *regiminis*) (*b*).

a) Das absolute Staatsrecht setzt zwar auch voraus, daſs der Staat eine Constitution habe, denn sonst wäre er in Anarchie; allein es nimmt auf keine besondere Form der Verfassung Rücksicht.

b) Ohnerachtet die Lehre von den verschiedenen Staatsformen als der minder bedeutende Theil des natürlichen Staatsrechts anzusehen ist und theils mehr zur Politik gehört, theils erst durch Rücksicht auf einen bestimmten Staat gröſsere Wichtigkeit erhält; so hat doch das groſse Interesse der Fragen über die beste Staatsform die Folge gehabt, daſs die Rechtslehrer

diesen Gegenstand am häufigsten bearbeiteten und darüber oft das absolute Staatsrecht vernachlässigten.

§. 279.

2) *allgemeine Grundsätze.*

I) Jede Form der Staatsverfassung ist *rechtmäsig* (*a*), welche durch die Grundgesetze bestimmt, und bei welcher die Realisirung des Staatszwecks möglich ist (*b*). II) Eine *Staatsreform* d. h. rechtmäsige Veränderung der durch die Grundverträge bestimmten Staatsverfassung (*c*) kann nur auf die nemliche Art geschehen, wie Verträge überhaupt geändert und aufgehoben werden (*d*).

a) Die Untersuchung über die *beste* Constitutionsform gehört nicht ins Staatsrecht, sondern in die *Politik*, welche jedoch bei Ausmittelung der besten Verfassung durch die Forderungen der Rechtslehre und der Moral (nicht des Undings, welches den Namen der politischen Moral führt) beschränkt ist. Auch die Politik kann keine Constitution *allgemein* für die beste erklären, da sie auf empirischen Voraussetzungen beruht, diese aber nicht bei allen Staaten gleich sind. Die Declamationen wider die Erbmonarchieen hatten ihre Quelle in der durch die französische Revolution erzeugten Verwirrung der Begriffe. Dafs die Erbmonarchie die beste Verfassung sey, dies hat hauptsächlich den Sinn, dafs sie am meisten dazu geeignet ist, Uebereinstimmung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Privatinteresse des Regenten zu bewirken. S. jedoch *Schlözer allgem. Staatsrecht* S. 142.

b) Wenn in einer *absoluten Democratie* Einhelligkeit der

der Stimmen erfordert würde, so fehlte es an einem Mittel, im Fall der Verschiedenheit des Willens Einzelner, den Sammtwillen zu bestimmen. Eine solche Verfassung würde daher zweckwidrig seyn.

c) Verschieden von der Staatsreform ist die *Revolution* d. h. rechtswidrige Veränderung der Verfassung.

d) §. 140. 141. Dahin gehört also auch mit den nöthigen Einschränkungen die clausula rebus sic stantibus. Hiernach ist der Satz zu beschränken, daſs eine Staatsreform nur mit *beider* Theile Einwilligung geschehen könne. Eine grundlose Behauptung ist es, daſs die Majorität des Volks ein unbeschränktes Recht habe, die Verfassung abzuändern und also einseitig vom Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag abzugehen. Ueber die abweichenden Ansichten sehe man: *K. H. Heydenreich über die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen.* Leipz. 1794. *Joh. Benj. Erhard über das Recht eines Volks zu einer Revolution.* Jena 1795. *Leisler natürl. Staatsrecht* S. 67 f.

§. 280.

I) *Von den Formen der Constitution: A) von den Staatsformen: 1) in Ansehung der Person des Regenten.*

Die Staatsform iſt in Hinsicht auf die Person des Staatsoberhaupts I) entweder *monokratisch* (*monarchisch*), wo die Staatsgewalt in den Händen einer physischen Person ist; II) oder *polykratisch* d. h. mehrere Personen führen die Oberherrschaft. Diese ist ferner A) entweder *aristokratisch* d. h. bestimmten Classen von Bürgern gebürt ausschlieslich die Regierung; B) oder *demokratisch* d. h. die Gesammtheit der activen

Staatsbürger besitzt die Staatsgewalt. Nach dieser Verschiedenheit der Constitutionsformen werden die Staaten selbst in *Monarchien*, *Aristokratien* und *Demokratien* eingetheilt (*b*). Letztere beide nennt man auch *Freistaaten* (*c*), erstere hingegen *Reiche*. Oft findet man in einem Staat mehrere dieser Formen verbunden. Hieraus entsteht die Eintheilung in *einfache* (*reine*) und *zusammengesetzte* (*gemischte*) Staatsformen (*d*).

a) *Josias Thorstraten systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere*. Flensburg 1760. *Essai sur les formes du gouvernement et les devoirs du Souverain.* (Oeuvres posthumes de Frederic II. Berlin 1788. T. VI.) *Considerations sur le gouvernemens par Mr. Mounier*. Par. 1789. Uebersetzt und mit einer Einleitung und Anmerkungen von *G. Hufeland*. Jena 1790. *J. A. Eberhard über Staatsverfassung und ihre Verbesserung*. Berlin 1793.

b) Entartungen dieser Formen sind *Despotie*, *Oligarchie* und *Ochlokratie*.

c) Die *Freistaaten* führen diesen Namen nicht etwa weil die Staatsglieder in ihnen mehr *bürgerliche* Freiheit hätten, sondern wegen der gröſsern *politischen* Freiheit. Ueber diese oft verwechselten Begriffe s. §. 94. n. *a*.

d) Es gibt Staaten, in denen man eine Verbindung aller jener Staatsformen antrifft (*monarchisch-aristokratisch-demokratische* Staaten).

§. 281.

a) *Monarchie.*

In der *Monarchie* (*Monokratie*) gebürt

die Staatsgewalt einer physischen Person (Monarch). Diese Form der Verfassung bleibt auch, wenn der Regent bei Ausübung einzelner Zweige der Staatsgewalt an die Einwilligung gewisser Personen gebunden ist (§. 287.), indem diese dadurch nicht Mitregenten werden. Der Regent ist zwar auch *Privatmann* (*a*), niemals aber zugleich *Unterthan.* Da in monarchischen Staaten eine temporäre Vacanz des Throns Statt finden kann, so muſs für diesen Fall eine Behörde zur interimistischen Verwaltung der Regierung bestimmt seyn (*Reichsverweser*, *vicarius regni*).

a) Von den Privatverhältnissen des Regenten gelten die Grundsätze des natürlichen Privatrechts, und bei positiven Instituten das gemeine positive Privatrecht so lange, bis etwas anders bestimmt ist. Aus solchen abweichenden Bestimmungen entsteht ein *Privatfürstenrecht.*

§. 282.

b) *Aristokratie.*

Aristokratie ist ein solcher Staat, worin einer Classe von Bürgern die Oberherrschaft ausschlieslich zukommt (*der souveraine Rath*). Hierdurch entsteht 1) ein doppeltes Rechtsverhältniſs des souverainen Raths, nemlich zwischen den Gliedern des

Raths unter sich, und zwischen dem ganzen Rath und dem Volk. 2) Auf gleiche Weise entspringt hieraus ein doppeltes Rechtsverhältniſs der Glieder des Raths, indem sie theils als solche, theils als wahre Unterthanen des ganzen Raths in Betracht kommen.

§. 283.

c) *Demokratie.*

Demokratie ist ein Staat, in welchem die Gesammtheit der activen Staatsbürger die Oberherrschaft besitzt. Die Ausübung der Staatsgewalt geschieht I) entweder durch sämmtliche Staatsbürger (*absolute Demokratie*), und zwar A) durch das *ganze* Volk, welches dann zugleich Oberhaupt und Unterthan ist (§. 279. *b*), B) durch die *Mehrheit* der Volksstimmen; II) oder durch Bevollmächtigte (*Repräsentativ-Demokratie*). Zum Amt solcher Repräsentanten können alle taugliche Bürger gelangen (*a*).

a) Hierdurch unterscheidet sich diese Verfassung von der Aristokratie. Ueber die Art der Wahl der Repräsentanten s. §. 285.

§. 284.

2) *Verschiedene Staatsformen in Rücksicht auf die Art der Gelangung zur Regierung.*

In Ansehung der Art zur Regierung zu

gelangen sind die Staaten (*a*) entweder *Wahlstaaten*, oder *Erbstaaten* (*b*). In beiden gründet sich der Besitz der Oberherrschaft auf den Willen des Volks, und nur die Art der Willenserklärung ist verschieden. Durch Wahl und Erbfolge wechseln zwar die physischen Personen der Regenten, allein die ideale Person des Staatsoberhaupts dauert ohnunterbrochen fort, und mit ihr die rechtlichen Folgen derjenigen Regentenhandlungen, welche vom Oberhaupt verfassungsmäsig vorgenommen worden sind. Diese Folgen ist daher der Regierungsnachfolger anzuerkennen verbunden.

a) Daher Wahlreich und Erbreich, Wahlaristokratie und Erbaristokratie. Die repräsentative Demokratie gehört blos zu den Wahlstaaten. Es lassen sich auch Zusammensetzung und Vermischung dieser Formen denken.

§. 285.

a) *Wahlstaaten.*

Die Wahl des Oberhaupts geschieht entweder durch die Gesammtheit der activen Staatsbürger, oder durch besondere vom Volk bevollmächtigte *Wähler*. Aus dem Inhalt ihrer Vollmacht ist es zu beurtheilen, in wie fern letztere dem zu Wählenden durch eine Wahlcapitulation Gränzen für die Re-

gierung vorschreiben dürfen. Wahl und Erbfolge können verbunden seyn, wenn die Wähler aus bestimmten Familien wählen müssen.

§. 286.

b) *Erbstaaten.*

In Erbstaaten ist durch den Willen des Volks die Erbfolge zum voraus, als das Mittel, wodurch die Person des Regenten bestimmt werden soll, festgesetzt, und zugleich die Verbindlichkeit übernommen, denjenigen, welcher auf diese Art bestimmt wird, als Regenten anzuerkennen. Die Bestimmung des erblichen Nachfolgers ist nun 1) entweder durch eine festgesetzte Erbfolgeordnung (*Successionsgesetz*) geschehn (*Familienerbstaat*), oder 2) es ist dem Monarchen das Recht eingeräumt, seinen Nachfolger zu ernennen (*Patrimonialstaat im weitern Sinn*) (*a*).

a) Den Patrimonialstaaten setzt man alle übrige als *Usufructuarstaaten* entgegen. Ist der Regent bei Ernennung seines Nachfolgers an gar keine vertragsmäsige Bestimmungen gebunden, sondern darf über die Succession in die Regierung des Staats, wie über sein Privatvermögen verfügen, so nennt man dies *Patrimonialstaat im engern Sinn.*

§. 287.

B) *Von den Regierungsformen.*

Durch die *natürlichen* Gränzen der

Staatsgewalt (§. 219.) wird jeder Regent beschränkt. Ausserdem werden jedoch auch häufig durch die Grundverträge noch engere *positive* Schranken festgesetzt und dadurch die Art der Ausübung der Staatsgewalt bestimmt (*a*). Hieraus entsteht in Ansehung der Regierungsform ein Unterschied zwischen Staaten, welche einer *eingeschränkten*, und welche einer *uneingeschränkten* Staatsgewalt unterworfen sind. Eine gewöhnliche Einschränkung besteht darin, dass das Volk durch seine Repräsentanten zur Ausübung gewisser Regierungsrechte einwilligen muss (*b*).

a) Die Maxime des Regenten, die natürlichen oder positiven Gränzen der Staatsgewalt nicht zu beobachten, heisst *Despotismus*.

b) *Reichsstände — Landstände*. Diese haben, als solche, an der Souverainetät keinen Antheil.

§. 288.

II) *Von Staatenverbindungen.*

Mehrere Staaten können auf verschiedene Art miteinander verbunden werden (*a*), woraus folgende Verhältnisse entspringen: 1) Die verbundenen Staaten stehen entweder unter *einem allgemeinen Oberhaupt*. Dann machen sie *einen* Staat aus, bilden also einen *zusammengesetzten Staat*. Dessen Glie-

der sind, aufser dieser Verbindung, für sich bestehende, einfache Staaten (*b*). Die Bürger eines jeden dieser einfachen Staaten sind dem Regenten desselben unmittelbar, hingegen dem Oberhaupt des zusammengesetzten Staats mittelbar unterworfen: II) Oder die verbundenen Staaten stehen *nicht unter einem Regenten.* Dann machen sie *verschiedene* Staaten aus (*c*), welche blos zu gewissen gemeinschaftlichen Zwecken in Verbindung getreten sind. Diese Verbindung ist nun A) entweder blos *temporär* (*verbundene Staaten im engern Sinn*), oder B) *immerwährend.* Hier bilden sie ein *Staatensystem* (*systema civitatum*, *corpus foederatum civitatum* (*d*).

a) Die sogenannte *unio personalis* d. h. zufällige Verbindung der höchsten Gewalt über verschiedene Staaten in der Person eines Regenten ist keine wahre Staatenverbindung.

b) Durch *Incorporation* wird ein Staat integrirender Theil eines andern und hört ganz auf selbstständiger Staat zu seyn. Es entsteht also dadurch kein zusammengesetzter Staat.

c) Daher ist ihr gegenseitiges Verhältnifs auch eigentlich *völkerrechtlich.*

d) Von allen diesen Verhältnissen verschieden ist das ebenfalls sogenannte *Föderativsystem*, durch welches ein mächtiger Staat die ihn umgebenden mindermächtigen in eine solche Verbindung mit sich bringt, vermöge deren er sie theils schützt, theils ihre Kräfte zu seinem Schutze benutzt.

Drittes Buch.

Natürliches Völkerrecht.

Einleitung.

§. 289.

I) *Begriff und Umfang des Völkerrechts.*

Natürliches Völkerrecht (*ius gentium naturale* s. *universale*) ist *die systematische Darstellung der Rechtsverhältnisse der Völker* (*a*). Ein *Volk* (*gens*) heiſst ein Staat in seinem Verhältniſs zu Auswärtigen (Einzelnen (*b*), oder ganzen Staaten). Gegenstände des Völkerrechts sind I) die *Rechte eines Volks selbst*, und zwar A) die *ursprünglichen* d. h. aus dem Begriff eines Volks fliesenden Rechte (*absolutes Völkerrecht*), B) die *erwerblichen* Rechte eines Volks (*hypothetisches*) Völkerrecht. II) Die *Geltendmachung* der Rechte eines Volks.

a) Andere nennen es *Staatenrecht*. von Zeiller im *nat. Privatrecht* §. 14. Allein der Staat, als solcher,

äuſsert sich nur durch in sich selbst gekehrte Thätigkeit.

b) Die Lehre vom Verhältniſs Einzelner zu einem Staat, dessen Mitglieder sie nicht sind, wird von Andern *Weltbürgerrecht* genannt, s. §. 19. Anmerk. Dies Verhältniſs gehört aber um so mehr zum Völkerrecht, da hierbei die Einzelnen doch immer als Glieder eines andern Staats betrachtet werden.

§. 290.

II) *Quellen des natürlichen Völkerrechts.*

So wie die Coexistenz Einzelner unmöglich ist, wenn nicht Jeder seine Wirksamkeit so weit beschränkt, daſs alle übrige neben ihm frei bestehen und wirken können (§. 44. 45.), so ist auch das Nebeneinanderbestehen der in Berührung kommenden Völker, ohne diese wechselseitige Einschränkung, unmöglich. Das Rechtsgesetz ist daher die einzige Quelle für die Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der Völker (*a*), und diese Verhältnisse sind die nemlichen, welche unter den Einzelnen im Naturstand obwalten (*b*). Das natürliche Völkerrecht besteht diesemnach in einer Anwendung des natürlichen Privatrechts auf die Rechtsverhältnisse der Völker (*c*).

a) Ein *positives* Völkerrecht (jus gentium *positivum s. practicum s. voluntarium*) kann, da mehrere Völker einem gemeinschaftlichen Gesetzgeber nicht unterworfen seyn können (§. 288.), nur als auf freier

Einwilligung der Völker gegründet, gedacht werden. Es ist also stets *Vertragsvölkerrecht*, und hat eben daher nie Allgemeingültigkeit. Hierzu gehört auch das *Gewohnheitsvölkerrecht*, indem dies allein auf stillschweigenden Verträgen beruhen kann. Bloser *Völkergebrauch* (*Völkersitte*), wenn er nicht die Natur eines solchen Vertrags hat, ist keine Rechtsquelle. Das sogenannte *modificirte natürliche Völkerrecht* d. h. natürliches Völkerrecht, in so fern es unter gesitteten Völkern gewisse Modificationen (Erweiterungen und Einschränkungen) erhalten hat, wenn man es nicht auf Vertrag, sondern auf präsumtive Einwilligung, oder Völkergebrauch gründen will (*v. Ompteda Literatur des Völkerrechts.* Th. I. S. 9—11) hat daher keine Realität.

b) Da es positive Quellen des Völkerrechts gibt (ausdrückliche und stillschweigende Verträge), so läſst sich auch ein positives Völkerrecht denken. Die von Mehreren aufgestellte Behauptung des Gegentheils kann daher nur folgenden doppelten Sinn haben: 1) Es gibt kein solches positives Völkerrecht, dessen Quelle in dem Willen eines gesetzgebenden Obern besteht; und 2) das positive Völkerrecht bedarf in abstracto keines besondern Platzes im System, da zu dessen Erkenntniſs und Bestimmung, gerade so wie unter paciscirenden Individuen, blos die Vertragstheorie hinreicht. Nur aus den gegebenen Verträgen zweier bestimmter Völker läſst sich in concreto ein positives Recht dieser Völker aufstellen.

c) Die Abweichungen des natürlichen Völkerrechts vom natürlichen Privatrecht betreffen nicht die Principien, sondern nur die darunter zu subsumirenden Objecte.

§. 291.

III) *Literatur des Völkerrechts* (*a*).

Bei den Alten finden wir sehr schwankende Begriffe über die Rechtsverhältnisse

der Völker. Als Schöpfer einer eignen Wissenschaft des Völkerrechts ist *Grotius* anzusehen (§. 24.). Manche seiner Nachfolger bearbeiteten dasselbe abgesondert (*b*), die meisten hingegen, nach *Pufendorfs* Beispiel (§. 24. n. *d*), hielten es für eine Wissenschaft mit dem natürlichen Privatrecht. Durch *Wolf* und seine Nachfolger wurde es wieder als eigner Zweig des Naturrechts, sowohl in ausführlichern Werken (*c*), als in besondern Lehrbüchern (*d*) abgehandelt. Zur weitern Cultur dieser Wissenschaft trug die fleisige Bearbeitung einzelner Lehren derselben und des positiven Völkerrechts vieles bei. Die wohlthätige Reform, welche das Naturrecht überhaupt in der neuesten Zeit erfuhr (§. 26.), theilte sich endlich auch dem Völkerrecht mit und gab ihm eine bessere Gestalt (*e*).

a) *Dietr. Heinr. Ludw. Freih. von Ompteda Literatur des gesammten Völkerrechts.* 2 Theile. Regensburg 1785. 8.

b) *Rich. Zouchaei iuris et iudicii fecialis, sive iuris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio.* Oxoniae 1650. 4. und mehrmals. *Jo. Wolfg. Textor synopsis iuris gentium.* Basil. 1680. 4. *Joh. Ad. ab Ickstadt elementa iuris gentium.* Wirceb. 1740. 4.

c) *Chr. L. B. de Wolf ius gentium methodo scientifica pertractatum.* Hal. 1749. 4. (iuris nat. pars IX.) *Ad. Fr. Glafey Völkerrecht.* Nürnb. Frankf. und

Leipz. 1752. 4. *de Vatel le droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains.* à Leide 1758. T. II. 4. mehrmals edirt. Beste Ausgabe Neufchatel 1777. T. III. 12. Le Vicomte de la *Maillardiere precis du droit des gens, de la guerre, de la paix et des ambassades.* Paris 1776. 12.

d) Ausser den oben (§. 29.) genannten Lehrbüchern des Naturrechts überhaupt, gehören hierher: *J. F. L. Schrodt systema iuris gentium.* Bamb. 1780. *C. U. D. de Eggers Institutiones iuris civitatis publici et gentium universalis* Hafniae 1796. *Wilh. Kern Theorie des allgemeinen Völkerrechts.* Götting. 1803.

e) An einem vollständigen, dem heutigen Zustand der Wissenschaft angemessenen System des Völkerrechts fehlt es noch.

Erster Abschnitt.

Darstellung der Rechte der Völker.

Erstes Hauptstück.

Ursprüngliche Rechte der Völker.

§. 292.

I) Allgemeines Urrecht jedes Volks.

Jedes Volk ist, im Verhältniss zu Auswärtigen, als moralische Person zu betrachten. Vermöge dieser Eigenschaft gebürt ihm das allgemeine Urrecht der *Persönlichkeit*

(*politischen Persönlichkeit*, *Selbstständigkeit*) d. h. das Recht als (moralische) Person zu existiren. Dies Recht ist die allgemeine Bedingung aller möglichen Rechte eines Volks (der *Rechtsfähigkeit*), und hierin besteht die Würde desselben (*absolute Ehre*). Die in diesem allgemeinen Urrechte enthaltenen einzelnen Bestandtheile sind durch nichts, als nur durch das Daseyn eines Volks bedingt, folglich allen Völkern *gemein*, und bei allen Völkern *gleich* (*a*).

a) §. 101. *Rang*, *Tribut*, *Schirmrecht* u. s. w. setzen daher positive Bestimmungen durch Verträge zum voraus.

§. 293.

II) *Einzelne Bestandtheile dieses Urrechts*: A) *überhaupt*.

Vermöge jenes allgemeinen Urrechts gebürt jedem Volke ein ursprüngliches Recht I) auf *sämmtliche Bedingungen seines Daseyns* (§. 216.), und II) auf *freie Wirksamkeit*, oder das Recht seine Kräfte zur Realisirung erlaubter Zwecke zu gebrauchen. Diese Thätigkeit äuſsert sich A) theils im *Innern* des Staats, besonders in Hinsicht auf die Form der Constitution und deren beliebige Abänderung, B) theils im *Aeuſseren*. Letztere begreift 1) das ursprüngliche Recht

auf Sachen, insbesondere das *Gebrauchsrecht* und *Zueignungsrecht*, 2) das Recht *andern Völkern* zur Abwendung wirklicher Rechtsverletzungen *Beistand zu leisten*. Beide Rechte gebüren jedoch den Völkern nur mit den, aus dem Rechtsprincip fliesenden Bestimmungen (*a*). 3) Das Recht Bevollmächtigte zur Verhandlung seiner Angelegenheiten mit Auswärtigen zu ernennen, oder das *Gesandschaftsrecht* (*b*).

a) Ein *Nothrecht* (*Convenienzrecht*, *raison d'etat*) gebürt dem Volk so wenig wie dem Einzelnen (§. 49.).

b) Das *Gesandschaftsrecht* wird gewöhnlich zum *hypothetischen* Völkerrecht gezählt. Allein nicht sein *Daseyn*, sondern nur seine *Ausübung* ist durch Thatsachen bedingt, folglich ist es nicht als erwerbliches, sondern als ursprüngliches Recht anzusehn (§. 60. n. *a*). Betrachtet man solches hingegen als Mittel der Ausübung gewisser Rechte der Völker, so bezieht es sich sowohl auf die erworbenen, als auf die ursprünglichen Rechte.

§. 294.

B) *Insbesondere vom Gesandschaftsrecht: 1) Sendung und Annahme eines Gesandten.*

Ein *Gesandter* (*Botschofter*, *legatus*) ist der Bevollmächtigte eines Volks zur Verhandlung der Angelegenheiten desselben mit einem Auswärtigen (*a*). In Ansehung der Ehrenbezeugungen, der ihnen anvertrauten Gewalt, und des Zwecks ihrer Sendung sind

die Gesandten von verschiedener Art (*b*). 1) Jedes Volk, als solches, hat das Recht Gesandten *zu schicken*, und dazu einen Jeden zu wählen, welcher die natürlichen Eigenschaften besitzt. 2) Jedes Volk hat das Recht den Gesandten eines andern *anzunehmen*, oder dessen Annahme zu verweigern (*c*).

a) Verschieden von Gesandten sind *Deputirte*, *Agenten*, *Consuln*, und *Gesandschaftspersonen*.

b) Gesandten vom *ersten* und *zweiten Rang*, *Plenipotentiairs*, *ausserordentliche* Gesandten.

c) Beide Sätze werden durch Verträge und Observanzen auf verschiedene Art modificirt.

§. 295.

a) Rechtliche Verhältnisse des Gesandten: a) *zu dem ihm sendenden Volke.*

Das Rechtsverhältniſs des Gesandten zu dem Volke, welches ihn sendet, bestimmt sich nach den Grundsätzen vom Mandatsvertrag. Hieraus folgt: 1) das Volk ertheilt seinem Gesandten eine *Instruction* d. h. eine Vorschrift über die Art der Ausrichtung des ihm übertragenen Geschäfts (*geheime* Instruction). 2) Der Gesandte stellt das ihn sendende Volk vor. Diese Eigenschaft heiſst der *Repräsentativ-Charakter* des Gesandten. Alles, was er daher als Gesandter thut, das ist, auch ohne hinzutretende Genehmigung, als

als Handlung des ihn sendenden Volks anzusehn (*a*).

a) Der Völkergebrauch erfordert, der Sicherheit wegen, *Ratification.*

§. 296.

b) *Verhältniſs zu demjenigen Volke, an das er gesendet wird.*

I) Bevor ein Volk den Gesandten eines andern als solchen anerkennt und annimmt, muſs er zeigen, *daſs* und *wozu* er autorisirt sey. Jenes geschieht durch das *Beglaubigungsschreiben* (*Creditiv*, *litterae credentiales*), dieses durch die *Vollmacht* (*öffentliche* Instruction) (*a*). II) Durch die erfolgte Anerkennung und Annahme erhält der Gesandte den Genuſs aller Rechte, die sein *Repräsentativcharakter* und der Zweck seiner Sendung mit sich bringt. Dieser Charakter begreift A) *wesentliche* Rechte d. h. welche schon aus der Natur der Bevollmächtigung fliesen. Dazu gehört besonders die Unabhängigkeit des Gesandten von der Staatsgewalt des Volkes, an welches er geschickt ist (*Exterritorialität* und *Independenz*) (*b*), so wie die Unverletzbarkeit desselben. B) Die *zufälligen* Rechte werden durch die positiven Normen sehr verschieden bestimmt. Be-

sonders gehören dahin gewisse Ehrenbezeugungen, deren Inbegriff den *Ceremonialcharakter* des Gesandten bildet (*d*).

a) Vor der Annahme verhält sich der Gesandte zu dem *Volk*, an das er geschickt ist, wie zu jedem dritten Volk, nemlich als Fremder. Auch davon weicht der Völkergebrauch ab.

b) Insbesondere erkennt der Gesandte nur die Gerichtsbarkeit seines Regenten an. Doch kann das Volk, an das er geschickt wird, wenn er sich feindlich benimmt, das Recht der Nothwehr gegen ihn ausüben.

c) Die üblichsten zufälligen Rechte sind die *Quartiersfreiheit*, *Zoll-* und *Accisfreiheit*, *freie öffentliche Religionsübung* und *Asylrecht*. Letzteres ist, in so fern es nur in Anwendung der Exterritorialität auf die Wohnung des Gesandten besteht, ein wesentliches Recht. Der Völkergebrauch hat es aber weiter ausgedehnt.

d) Hierauf bezieht sich der Unterschied zwischen Gesandten vom ersten und zweiten Rang.

§. 297.

3) *Beendigung des Amts eines Gesandten.*

Das Amt eines Gesandten wird beendigt 1) durch den Tod desselben, nicht aber durch den Tod des ihn abschickenden oder annehmenden Regenten (*a*). 2) Durch Zurückberufung, oder Zurückschickung. 3) Durch Beendigung des ihm aufgetragenen Geschäfts, und 4) durch Ablauf der Zeit seiner Sendung.

a) Für den Regierungsnachfolger ist die, von seinem Vorfahr geschehene Sendung und Annahme eines Ge-

sandten, als eine Regentenhandlung, verbindlich (§. 284.). Nach dem Völkergebrauch werden aber in beiden Fällen neue Creditive überreicht.

Zweites Hauptstück.

Erwerbliche Rechte der Völker.

Erster Titel.

Vom Völkereigenthum.

§. 298.

I) *Begriff und Umfang des Völkereigenthums.*

Völkereigenthum ist 1) im *subjectiven* Sinn das Recht eines Volks auf ausschlieslichen, vollständigen Gebrauch einer Sache; 2) im *objectiven* Sinn der Inbegriff derjenigen Sachen, auf welche einem Volk das Eigenthumsrecht zukommt. Es ist also verschieden 1) vom *Staatsvermögen*, da dieses alle Sachen begreift, welche als Mittel für den Zweck des Staats gebraucht werden, und sich folglich hierunter mehrere befinden, auf welche der Begriff des Eigenthums nicht pafst (§. 243.); 2) vom *Privatvermögen* der Bürger, indem aus der Verbindlichkeit des Staats, dieses zu schützen, und aus dem Recht, sich desselben als Mittels für den

Staatszweck zu bedienen, noch kein Eigenthum des Staats folgt. Zum Volkseigenthum gehört also, in Beziehung auf andere Völker, das ganze *Staatsgebiet* und alle einzelne Sachen, deren Eigenthümer die moralische Person des ganzen Volks ist.

§. 299.

II) *Erwerb des Völkereigenthums.*

Der Erwerb des Völkereigenthums beruht auf den nemlichen Bedingungen, unter denen Einzelne Eigenthum erwerben (§. 108.). Insbesondere gehören zu den möglichen Objecten der Occupation 1) *unbewohnte Theile des Erdbodens.* Diese kann ein Volk zu Theilen seines Staatsgebiets machen. 2) Das *Meer*, in so fern ein Volk solches durch physische Kräfte mit sich in ein, dem Eigenthumsrecht angemessenes Verhältnifs zu bringen, und dessen Fortdauer durch Bezeichnung mit einem bleibenden Merkmal zu sichern vermag (*mare clausum*) (§. 110.). Ausgenommen von den Objecten der Occupation sind hingegen 1) die *offene See*, in so fern hierbei eine oder die andere jener Voraussetzungen fehlt (*mare liberum*) (*a*); 2) die an die Küsten eines Volks getriebenen Güter

Schiffbrüchiger (*Strandrecht*, *ius littoris*, *ius adpulsus*). 3) Theile des Staatsgebiets eines andern Volks (*b*).

a) Ueber das Eigenthum der Meere ist viel gestritten worden. v. *Ompteda Liter. des Völkerrechts.* Th. II S. 521 f. zählt 51 Schriften darüber auf. Besonders bemerkenswerth sind: *H. Grotii mare liberum.* Lugd. Bat. 1609. und mehrmals. *Jo. Seldeni mare clausum.* Lond. 1655.

b) Eroberung gibt kein Eigenthum, sondern nur das Recht, die eroberten Sachen so lange im Besitz zu behalten, als der Zweck eines gerechten Kriegs es nöthig macht.

§. 300.

III) *Ausflüsse des Völkereigenthums.*

Auch in Ansehung seiner Bestandtheile ist das Völkereigenthum vom Privateigenthum nicht verschieden (§. 106. 117 f.). Insbesondere gebürt jedem Volke das Recht, alle Andere vom Gebrauch seiner Sachen, selbst vom *Nothgebrauch* und vom *unschädlichen* Gebrauch (§. 120.) auszuschliesen (*a*). Hieraus folgt: 1) ein Volk hat das Recht allen Andern den Eintritt in sein Staatsgebiet, den Durchgang oder Durchzug, den Aufenthalt darin, und die Verrichtung rechtlicher Handlungen (*b*) in demselben zu verbieten. Eben daher ist ein Volk 2) befugt, die Bedingungen und Einschränkungen zu bestim-

men, unter denen es einem Fremden Alles dieses erlauben will (*c*).

a) Erwirbt ein Volk durch Verträge auf dem Gebiete des andern Rechte, so entsteht hieraus eine *Völkerservitut* (*servitus iuris publici s. gentium*).

b) Z. B. Ankauf von Grundstücken, Abhohlung zugefallener Erbschaften. Daher ist das *Heimfallsrecht* (*Fremdlingsrecht, ius albinagii, droit d'aubaine*) nicht als rechtswidrig anzusehen.

c) Daher sind Abgaben für die Erlaubniſs ein fremdes Gebiet zu passiren (*Zölle*), und für die Erlaubniſs, daſs ein Fremder das ihm zugefallene Vermögen abhohlen dürfe (*Abzugsgeld, ius detractus*), keine rechtswidrigen Einrichtungen, wenn gleich die Politik sich dagegen erklärt.

Zweiter Titel.

Von Völkerverträgen.

§. 301.

I) *Von Völkerverträgen im Allgemeinen.*

Völkerverträge im weitern Sinn sind Verträge, welche ein Volk mit einem Auswärtigen eingeht. Sind solche von einem Volk mit einem andern Volk eingegangen, so heisen sie *Völkerverträge im engern Sinn.* Von der Eingehung, Wirkung und Auflösung dieser Verträge gelten die oben vorgetragenen Grundsätze des natürlichen Privatrechts. Insbesondere 1) können Völkerverträge nur von einer Person geschlossen wer-

den, welche und in wie fern sie das Volk gegen Auswärtige vorstellt (der Regent, oder ein Gesandter (*a*). 2) Gehörig eingegangene Völkerverträge sind für das ganze Volk verbindlich und ihre Wirkungen daher weder auf die Person des Regenten, noch auf die Dauer der Constitution beschränkt (pacta *realia* s. *aeterna*). 3) Sie werden aufgelöſst durch Vernichtung der politischen Persönlichkeit des Volks, und durch Veränderung eines solchen Theils der Staatsverfassung, welcher eine stillschweigende oder ausdrückliche Bedingung ihrer Fortdauer enthält.

a) *Sponsionen* d. h. Verträge, welche von einem Nichtbevollmächtigten im Namen eines Volks eingegangen werden, sind ohne hinzutretende Genehmigung für dasselbe nicht verbindlich. *Familienverträge* d. h. Verträge zwischen verwandten Regenten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Familieninteresse, sind an und für sich keine Volksverträge, enthalten aber zuweilen Gegenstände der letzteren und nehmen dann in so fern deren Natur an.

§. 302.

II) *Einzelne Arten der Völkerverträge*: A) *Hauptverträge*.

Der Gegenstand der unter den Völkern üblichen Hauptverträge (§. 143.) besteht I) entweder in einzelnen Leistungen. Deren sind fast so mannichfaltige unter den Völkern, wie unter den Individuen (*a*). II) Oder

sie sind auf fortdauernde Leistungen gerichtet — *Bündnisse im weitern Sinn.* Bestehen diese Leistungen in Beistand gegen äufsere Feinde, so heisen sie *Bündnisse im engern Sinn.* Diese sind A) in Ansehung ihres Gegenstandes 1) entweder auf allgemeinen Beistand gerichtet — *Allianzen;* 2) oder nur auf Beistand von einer gewissen Art — *Subsidienverträge.* B) In Ansehung des Zwecks sind die Bündnisse entweder *Offensiv-* oder *Defensiv*-Bündnisse. Die Rechtmäsigkeit jener beruht auf der Voraussetzung, dafs sie auf Ausübung des Präventionsrechts abzwecken.

a) Dahin gehören auch die unter kriegführenden Völkern vorkommenden Verträge (§. 308.).

§. 303.

B) *Nebenverträge.*

Zur Bestärkung der, aus den Hauptverträgen entstehenden Verbindlichkeiten werden unter den Völkern auch Nebenverträge geschlossen (§. 169—173.). Dazu gehört besonders die *Garantie* d. h. ein Vertrag, wodurch ein drittes Volk, auf den Fall dafs ein gewisser Vertrag gebrochen werden sollte, dem hierdurch beleidigten Volke Beistand zu leisten verspricht. Der Abänderung oder

Aufhebung des garantirten Vertrags durch beiderseitige Einwilligung kann sich das garantirende Volk nicht widersetzen. *Geisseln* sind Glieder eines Volks, welche einem andern Volk, zur Sicherung eines Vertragsrechts, in Verwahrung gegeben werden. Sie dürfen nicht entfliehen. Die Rechte des Volks gegen die Geisseln fliesen aus dem Zweck, wegen dessen ihm solche gegeben wurden.

Zweiter Abschnitt.

Von Verletzung und Geltendmachung der Rechte der Völker.

§. 304.

I) *Von Rechtsverletzungen gegen Völker.*

Wenn man die allgemeine Lehre von Rechtsverletzungen (§. 71 f.) auf ganze Völker anwendet, so entsteht folgende nähere Bestimmung in Ansehung des Subjects und Objects. I) *Subject* einer Völkerbeleidigung können nur *Auswärtige* seyn d. h. solche Personen, die den Strafgesetzen des beleidigten Volks nicht unterworfen sind. II) *Object* einer Völkerverletzung ist immer das

Volk, und zwar A) entweder *unmittelbar* d. h. das ganze Volk ist Gegenstand der Läsion; B) oder *mittelbar* d. h. einzelne Glieder des Volks werden in ihren Privatrechten verletzt, und hierdurch erst das ganze Volk, welches zu deren Schutz verpflichtet ist, beleidigt. Als eine solche mittelbare Läsion ist es jedoch nicht anzusehn, wenn Mitglieder des einen Staats im andern Staat nach andern Gesetzen behandelt werden, es mag hierin eine bloſse *Verschiedenheit* der Rechte beider Staaten, oder eine *Ungleichheit* zwischen den Bürgern und Auswärtigen liegen. Denn jedes Volk kann den Eintritt Auswärtiger in sein Staatsgebiet und die Verrichtung rechtlicher Handlungen in demselben, durch eine solche Behandlung bedingen (§. 300.). Eben daher bedarf es für das andere Volk keines besondern Rechts (*Retorsionsrecht*) um befugt zu seyn, gegen Auswärtige die nemlichen Maximen geltend zu machen, wonach seine Glieder von diesen behandelt wurden.

§. 305.

II) *Von den Mitteln zur Geltendmachung der Rechte:* A) *überhaupt.*

Die allgemeinen Schutzmittel gegen

Rechtsverletzungen (§. 76 f.) treten auch unter Völkern ein. Es gehören dahin I) *gütliche Ausgleichungsmittel* (§. 82.). Doch findet das Richten unter Völkern so wenig, wie im Naturstand unter Einzelnen Statt. II) *Zwangsmittel.* Aus deren Gebrauch entstehen unter Völkern A) *Repressalien* d. h. Ausübung des Zwangsrechts durch Detention der, einem andern Volke angehörigen Personen oder Sachen. Der Gebrauch der Repressalien wird dadurch gerechtfertigt, dafs das andere Volk verpflichtet ist, seine Individuen, gegen welche die Repressalien gerichtet sind, zu schützen und zu dem Ende von seinem Unrecht abzustehn. B) *Krieg* d. h. der Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeiten zwischen Völkern (*a*).

a) Der *Krieg im weitern Sinn* d. h. der Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeit, begreift auch den *Privatkrieg* zwischen Einzelnen, und den innerlichen, oder *Bürgerkrieg.*

§. 306.

B) *Insbesondere vom Krieg: 1) vom Kriegsrecht.*

Jedem Volke gebürt das *Kriegsrecht.* Dies ist jedoch I) nicht als ein eignes *für sich bestehendes Recht* anzusehen, sondern enthält nur eine Ausübung der, mit jedem

Rechte verbundenen Befugniſs zu zwingen (§. 76.). II) Nur dem *ganzen Volk* gebürt dieses Recht, da jeder Einzelne im Staat dem Gebrauche seiner Zwangsbefugniſs entsagt, und dagegen auf den Schutz des ganzen Staats gegen innere und äuſsere Läsionen ein Recht erhalten hat. III) Die *Rechtmäsigkeit* des Kriegs ist durch die Nothwendigkeit desselben zum Schutz der Rechte bedingt (*a*). Hieraus folgt A) die Nothwendigkeit einer vorausgehenden *Kriegserklärung* von Seiten des Volks, welches den Krieg eröffnet. Denn erst wenn der, in der blosen Drohung liegende psychologische Zwang, als das gelindere Mittel, unwirksam bleibt, kann der Krieg als nothwendig angesehn werden. B) Ist aber der Krieg durch Nothwendigkeit gerechtfertigt, dann ist es einerlei, ob er eigentlichen Defensionszwang, oder Präventionszwang, oder Indemnisationszwang enthält (*b*).

a) Strafe, Rache, Versagung einer Gefälligkeit, das zu mächtig werden u. s. w. sind keine gerechten Ursachen eines Kriegs. Zur Darstellung der Gerechtigkeit eines Kriegs dienen *Kriegsmanifeste*. *Eigner* Krieg und *Hülfskrieg*.

b) In allen diesen Fällen ist der Krieg *Defensivkrieg*, wenn er gleich mit Eröffnung der Feindseligkeiten beginnt. Nur derjenige Krieg ist daher *Offensiv-*

krieg zu nennen, der nicht zum Schutz eigner, sondern zur Verletzung fremder Rechte geführt wird.

§. 307.

2) *Rechtliche Verhältnisse während des Kriegs: a) unter den Kriegführenden selbst: α) in Beziehung auf Gewaltthätigkeiten.*

I) Der *Gegenstand* der während des Kriegs zuzufügenden Gewaltthätigkeiten ist nur das ganze feindliche Volk, sammt seinen Bundesgenossen. Die einzelnen Bürger eines feindlichen Volks sind, da es bei Führung des Kriegs nicht auf ihren Privatwillen ankommt, als unwillkührliche Beleidiger anzusehn (*a*). Gewaltthätigkeiten gegen deren Person und Eigenthum sind daher nur in so fern gerecht, als solche auf Abwendung der, durch sie unmittelbar ausgeübten Feindseligkeiten, oder auf Verminderung der feindlichen und Vermehrung der eignen Streitkräfte abzwecken. II) Die *Qualität* und *Quantität* der Zwangsmittel wird durch keine andere rechtliche Gränze, als durch den Zweck eines gerechten Kriegs beschränkt (*b*). Nur diejenigen Mittel sind also rechtswidrig, welche nicht auf Schwächung und Ueberwältigung des Feindes zum Behuf der Geltendmachung des verletzten Rechts angewendet

werden (*c*). III) Die Eroberung feindlicher Sachen gibt kein Eigenthum (*d*), sondern nur das Zurückbehaltungsrecht, als ein Mittel den Defensions- oder Entschädigungs-Zwang auszuüben. Nur diejenigen Rechte, welche durch diesen Zweck nöthig werden, erlangt der Eroberer an den eroberten Ländern.

a) Doch können die einzelnen Bürger auch willkürliche Beleidiger werden, wenn sie ohne Befehl ihres Staats, oder über denselben hinaus feindselige Handlungen begehn.

b) Alle weitere Beschränkung der Zwangsmittel gründet sich nicht aufs Rechtsgesetz, sondern auf Politik, Moral und Humanität. Z. B. Spione, Kriegslist, Gift u. s. w.

c) Z. B. Tödung der Gefangenen, Wehrlosen, Leibeigenschaft, oder Sklaverei der Besiegten.

d) Menschen können weder als Sachen gegen Sachen in Anrechnung gebracht, noch genöthigt werden, einer Staatsverbindung zu entsagen und in eine andere zu treten. Auch hiervon weicht der Völkergebrauch ab.

§. 308.

β) in Beziehung auf Verträge.

Kriegsverträge d. h. Verträge, welche die kriegführenden Völker in Beziehung auf den Krieg mit einander schliesen, haben für die Paciscenten aus dem nemlichen Grunde Verbindungskraft, auf welchem die Wirksamkeit der Verträge unter Einzelnen beruht (§. 133.). Dies gilt selbst von solchen Ver-

trägen, zu deren Abschliesung ein Volk durch die Gewalt der Waffen gezwungen wird, wenn dieser Zwang zum Schutz der Rechte angewendet, und also gerecht ist (§. 132.). Unter diejenigen Kriegsverträge, durch welche die Verhältnisse der Kriegführenden während der Dauer des Kriegs bestimmt werden, gehören vorzüglich *Waffenstillstände*, *Salvegarden*, *Capitulationen*, *Cartelle* und Verträge über Auslösung und Auswechslung der Gefangenen.

§. 309.

b) *Rechtliche Verhältnisse unter den Kriegführenden und einem dritten Volk.*

Ein drittes Volk, welches an dem Kriege zweier andern keinen thätigen Antheil nimmt, heiſst *neutral* (gens *neutra* s. *media*). Vermöge seiner Selbstständigkeit gebürt jedem Volke das Recht, diesen Zustand entweder zur Unterstützung des verletzten Theils zu verlassen, oder ihn zu behaupten und sich zu dessen gewaltsamer Vertheidigung zu rüsten (*bewaffnete Neutralität*). Zwischen den kriegführenden Theilen und dem neutralen Volk dauert das nemliche Rechtsverhältniſs fort, in welchem sie mit solchem vor dem

Krieg standen. Hieraus folgt 1) die Kriegführenden sind verbunden, gegen das neutrale Volk und auf dem Gebiet desselben, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten. 2) Das neutrale Volk bleibt berechtigt mit jedem der beiden Kriegführenden seine bisherigen Verhältnisse fortzusetzen, und solche neue Verbindungen einzugehn, wodurch es keinen thätigen Antheil an dem Kriege nimmt. Hiervon ist selbst der Handel mit Kriegsbedürfnissen nicht ausgenommen, da dem neutralen Volk dieses, ihm an sich gebürende Recht, durch das Verhältniſs zweier anderer Völker nicht entzogen werden kann (*b*).

a) Durchgängige Gleichheit des Betragens gegen die beiden kriegführenden Völker gehört nicht zum Begriff der Neutralität.

b) Andere Bestimmungen hat der Völkergebrauch eingeführt.

§. 310.

3) *Beendigung des Kriegs. Friedensschluſs.*

Der Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeiten unter Völkern wird durch einen Vertrag beendigt, welcher *Friedensschluſs* heiſst (*a*). Die allgemeine Theorie der Verträge ist auch auf diesen Vertrag anwendbar (*b*). Eine stillschweigende Bedingung jedes Friedensschlusses besteht in der *Amnestie* d. h. in der Erklärung,

rung, dafs die ausgeübten Feindseligkeiten keine Ursache zu einem neuen Krieg enthalten sollen.

a) Durch den Völkergebrauch eingeführte Handlungen sind: *Friedensvermittlungen*, *Friedenscongresse*, *Friedensvorschläge*, *Friedenstractate*, *Friedensprälimina-rien*, *Friedensschlüsse* (Haupt- und Neben-Artikel, Separat-Artikel), *Ratification* und *Vollstreckung* des Friedens.

b) Insbesondere gilt auch hier der Grundsatz, dafs gerechter Zwang der Gültigkeit eines Vertrags nicht schadet (§. 132.).

§. 311.

4) *Beendigung aller Kriege. Ewiger Friede.*

Durch einzelne, immer nur temporäre Friedensschlüsse wird jedoch der, durch die Vernunft gebotene, allgemeine Friedensstand unter den Völkern nicht herbeigeführt (*a*), sondern der mit der allgemeinen Freiheit unverträgliche, mithin rechtswidrige Naturstand dauert unter den Völkern fort. Es ist daher eine Rechtspflicht aller Völker (*b*), diese Lage zu verlassen, und einen Zustand zu bilden, in welchem die Herrschaft des Rechtsgesetzes gesichert und aller Krieg für die Zukunft unmöglich gemacht wird (*c*). Dieser Zustand heifst *ewiger Friede* (*d*). Das einzige Mittel zur Realisirung eines solchen Zustandes (§. 210.) besteht in einem allgemeinen

Vertrag aller Völker, wodurch sie sich vereinigen, der eignen Beurtheilung bestrittener Rechte, so wie dem gesetzlosen Gebrauch physischer Uebermacht zu entsagen, und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten einem allgemeinen Völkertribunal (Bundesgericht), welchem gegen das Unrecht eines jeden Volks die Macht aller übrigen zu Gebot steht, zu überlassen (*e*).

a) Egoismus, Verschiedenheit der subjectiven Urtheile über Recht und Unrecht, und physische Uebermacht oder Schwäche sind die Hindernisse der Rechtssicherheit unter den Völkern im Naturstand (§. 209 f.).

b) Selbst die Sinnlichkeit der Völker fordert die Einführung eines allgemeinen Friedensstandes, und Ausbreitung der höheren Cultur, welche man *Humanität* nennt, kann nur die Frucht eines solchen Standes seyn.

c) Allgemeiner Staatenverein, Völkerbund, permanenter Staatencongreſs, Weltbürgerschaft.

d) *Kant zum ewigen Frieden.* Königsb. 1795. vermehrt 1796. *Desselben Anfangsgründe der Rechtslehre.* §. 61. *Fichte Grundlage des Naturrechts.* Th. II. S. 261 f. *C. S. Zachariä Janus.* Leipz. 1802.

e) Die eingesehene Unmöglichkeit der vollständigen Realisirung dieses Ideals befreit nicht von der Rechtspflicht zur fortschreitenden *Annäherung* zu wirken.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Register.

(*Die Zahlen zeigen den Paragraphen an.*)

A

Abgaben 243.
Absicht 74. 254. 247. n. *a.*
Abzugsgeld 300. n. c.
Accession 111. 112.
Aftervermiethung 162.
Alleineigenthum 107.
Allianzen 302.
Amt 241.
Amnestie 310.
Angelegenheiten, gesellschaftliche 174. n. *a.*
Annahme 125.
Anwendung der Strafgesetze 267 f.
Aristokratie 282.
Asylrecht 296. n. *c.*
Assignation 138.
Aufnahmevertrag 176. 213.
Aufsicht. Oberaufsicht 223. 226.
Auslegung der Gesetze 235. authentische 229. n. *b.*
Autonomie 231.

B

Beamte 241.
Bedingung 144 — 148.
Befugniſs 39. n. *a.*
Beleidigung 71 — 75.
Besitz 61 — 65. unvordenklicher 65.

Besitzungsrecht, ausschliesliches 117 118
Besteuerungsrecht 243.
Betrug 131.
Beweis 237. n. *a*,
Billigkeit 49.
Bündnisse 302.
Bürgschaft 173.

C

Calculus minervae 183.
Cameralgewalt 243.
Cession 138.
Charakter, repräsentativer eines Gesandten 295. 296.
Collegialrechte 204. n. *b*.
Collision der Rechte 70.
Compensation 139.
Conat 256.
Consolidation 66. n. *b*. 115. n. *b*.
Consummation der Verträge 135.
Concurrenz der Verbrechen 272.
Constitution einer Gesellschaft 176. des Staats 215. 278 f.
Creditiv 296.
Criminalpolicei 239.
Criminalproceſs 274.
Culpa 74. 254.

D

Darlehnsvertrag 160.
Defensionszwang 77.
Defensivkrieg 306. n. *b*.
Defensivbündnisse 302.
Delegation 137.
Demokratie 283.
Despotismus 287. n. *a*.
Dienstbarkeit 122.
Dienstherr 164 n. *d*.
Dispensation 228.
Dogmen 203.
Dolus 74. 254.
Draufgabe 171. n. *b*.
Dürfen 4.

E

Ehe 189.
Ehevertrag, Eheverlöbniſs, Ehehinderniſs } 191.
Ehepacten 191. n. *a*.
Ehescheidung 194.
Eheliche Treue 192.
Ehre 91.
Eid 172.
Eigenthum, und dessen Arten, Erwerb, Ausflüsse und Einschränkungen 105 — 124.
Einwilligung 129 — 132.
Elterliche Gewalt 197.
Entsagung 68.

Entschlufs 254.
Erbfolge 115. 116.
Erbvertrag 116.
Erbstaaten 286.
Erlaubnifsgesetz 46.
Eroberung 307.
Ersitzung 114.
Erwerbung 102 — 104.
Erwerbart 104.
Erziehung 196 — 197.
Expromission 137.
Exterritorialität 296.

F

Fahrlässigkeit 74 254.
Finanzgewalt 243.
Freiheit 35. 44. äufsere, bürgerliche, politische §. 94. n. *a*.
Freiheit des Willens 94. n. *a*.
Freiheitsgesetze 4.
Freistaaten 280.
Fremdlingsrecht 300. n. *c*.
Friedensgesetz 44.
Friedensschlufs 310.
Friede, ewiger 311.
Früchte 120.
Fundamentalgesetze 212.

G

Garantie 303.
Gebrauch 120. n. *b*.
Gebrauchsrecht 120.
Gegenversprechen 151.
Gehülfen 255.
Geifseln 303.
Geld 150.
Gericht 235.
Gerichtsbarkeit 233.
Gerichtssand 236.
Gesammteigenthum 107.
Gesammtwillen 179. 216.
Gesellschaft 174. Arten 175. geheime 226. n. *b*.
Gesellschaftsgewalt 179.
Gesellschaftsrechte 179 f.
Gesellschaftsschlufs 180.
Gesetz 3. physisches, moralisches 4. Tugendgesetz 7. Rechtsgesetz 6. 44 f. positive Gesetze 8. n. *a*. 14. organische 228. n. *a*.
Gesetzgebende Gewalt 227 f.
Gewissenspflichten 42.
Gewissensfreiheit 95.
Gewohnheitsrecht 227.
Gläubiger 160.
Gleichheit 101. n. *b*. der bürgerlichen Lasten 243.
Glücksverträge 152.
Gottesdienst 200.
Gröfse der Verbrechen 257—259.
Grundgesetze 176. 212 f.
Gültigkeit eines Vertrags 133.
Gutergemeinschaft 193. n. *b*. ursprüngliche 97. n. *b*.

H

Handlung 2. willkürliche 4. sprechende 129. positive und negative 56. dolose und culpose 74. äufsere 41. 253.
Hauptrecht 169.
Hauptsache 111.
Hauptverträge 143. 302.
Heeresfolge 242.
Heimfallsrecht 300. n. *c.*
Hinterlegungsvertrag 163.
Hoffnungsverträge 152.
Hoheitsrechte 222. Arten 223 f.
Hypothek 170 n. *a.*

I

Independenz eines Gesandten 296
Imputation überhaupt 87 — 89 der Verbrechen 268.
Imputabilität 88. 268.
Inhabung 65.
Indemnisationszwang 78.
Instanzen 236
Intoleranz 95. n. *c.*
Instruction, geheime, offene 295. 296.
Irrthum 130.
Justizgewalt 233 f.

K

Kaufvertrag 159.
Kinder, ihr Verhältnifs zu den Eltern 195 f.
Kirche, und deren rechtliche Verhältnisse 199 — 205.
Kirchengewalt 204.
Können 4.
Krieg, Recht des Kriegs 306. Kriegserklärung 306. Kriegsverträge 308.

L

Landstände 287. n. *b.*
Läsion 71 — 75.
Leben 93.
Legalität 12.
Leib 93.
Leibeigenschaft 164. n. *d.*
Leihevertrag 161.
Leisten 56. 125.
Literatur des Naturrechts 22 — 30. 208. 291.
Liturgie 263.
Lohnvertrag 164.
Loos 82. n. *b.*
Lügen 73. n. *a.*

M

Machtspruch 276. n. *b.*
Machtvollkommenheit 244.

Majestät 217.
Majestätsrechte 222.
Manifest 306. n. *a*.
Maxime 3.
Mediator 82.
Meer 299.
Menschenrechte 92.
Miethvertrag 162.
Militärgewalt 242.
Milderung der Strafe 270.
Miteigenthum 107.
Modalverträge 144. n. *c*.
Monarchie 281.
Moral 11 — 12.
Moralität 12.
Müssen 4.

N

Namen, guter 99.
Nation 216.
Naturgesetze 4.
Naturrecht 8.
Naturstand 17.
Nebenverträge 143. 303.
Neutralität 309
Nothgebrauch 120.
Nothrecht 49.
Nothwendigkeit, moralische, physische 4.
Nothwehr 253.
Novation 136.

O

Oberaufsicht 226.
Obereigenthum 244. n. *a*.
Oberhaupt einer Gesellschaft 184. des Staats 217.
Oberherrschaft 184.
Objecte der Rechte 54 — 56.
Occupation 109 f.
Ochlocratie 280. n. *b*.
Oligarchie 280. n. *b*.
Organe 93.
Organ des Gesammtwillens 216.

P

Patrimonialstaat 286.
Pactum 125.
Perfection eines Vertrags 134.
Person 53. physische, moralische 53. n. *a*.
Persönlichkeit 91. politische 292.
Pfandrecht 123.
Pfandvertrag 170.
Pflicht 41. Tugendpflicht, Rechtspflicht 42. vollkommne, unvollkommne 42. n. *a*. *b*. negative, positive 58. n. *a*. 59.
Philosophie, practische 5.
Philosophie des positiven Rechts 15.

Philosophische Rechtslehre 8.
Policeigewalt 238. 239.
Policeiverbrechen 249.
Politik 13.
Polygamie 190.
Präceptivgesetz 46.
Prävention, physische, psychologische 77.
Prävention als Strafe 247. n. b. 80. n. c.
Preis 150.
Privatrecht 17. 90.
Privatverbrechen 261.
Privilegien 228.
Procefs 237.
Prohibitivgesetz 46.
Promittent. Promissar 125.
Promulgation 229.
Propolitik 212. n. *b.*
Proprietät 105.

R

Rache 262. n. *b.*
Rang 292. n. *a.*
Recht. Begriff 37—42.
Eintheilungen 57—59.
förmliches Recht 235.
vermeintes Recht 63. n. *a.*
ruhendes 61. n. *b.*
Rechtsfähigkeit 53. 91.
Rechtslehre 8.
Rechtsobject 54—56.
Rechtspflichten 42.
Rechtsprincip 43 f.
Rechtssubject 53.
Rechtstitel 103. des Eigenthums 108.
Rechtsverletzung 71 f.
Regalien 222.
Regent 217.
Regel, practische 3.
Regierung 218.
Regierungsform 278. 287.
Regierungsprivatrecht 275. n. *c.*
Reichsstände 287. n. *b.*
Reichsverweser 281.
Religion 199.
Religionseid 203.
Religionsfreiheit 95.
Repräsentant des Gesammtwillens 216.
Repräsentativ-Charakter 295. 296.
Retentionsrecht 64. 117.
Retorsionsrecht 304.
Revolution 279. n. *c.*
Richten 84. 82. n. *b.*
Richter 235.

S

Sachen 55.
herrnlose 110. fungible 160. n. *a.*
Sacra 199.

Sammteigenthum 107.
Sammtwillen 179. 216.
Sauvegarde 308.
Schaden 75.
Schadloshaltung 118.
Schärfung der Strafe 270.
Schenkung 157.
Schiedsrichter 82.
Schuldner 160.
Sclaverei 164. n. *d.*
Servitut 122.
Sicherheit der Rechte 216.
Sicherungsverträge 169.
Sitte 133. n. *c.*
Sittenlehre 5. 11.
Socialfreiheit 94. n. *a.*
Socialgesetz 44.
Sollen 4.
Specification 112.
Spielverträge 152.
Sponsionen 301. n. *a.*
Staat 216.
einfacher und zusammengesetzter 288.
verbundene Staaten 288.
Staatenrecht 19. n. *a.*
Staatensystem 288.
Staatenverbindungen 288.
Staatsdiener 241.
Staatsbürger 213. 275.
Staatsverfassung 278.
Staatsform 278.
reine, gemischte 280.
Staatsgebiet 216. 298.
Staatsgewalt 218 f.
Staatsgrundgesetze 212.
Staatsraison 293. n. *a.*
Staatsreform 279.
Staatsrecht 18. 206.
Staatsverbrechen 261.
Staatsvermögen 243. 298.
Staatsvertrag, allgemeiner 212.
Staatswohl 216. n. *b.*
Staatszweck 216.
Stand 17.
Naturstand 217.
bürgerlicher Stand 210.
Steuern 243.
Stimme 181.
Arten der Stimmen 181.
Stimmenmehrheit 181.
Stimmrecht 180.
Strafe 262.
bürgerliche Strafe 262.
außerordentliche 267. n. *e.* 270.
Rechtsgrund der Strafe 247.
Zweck der Strafe 247.
Maasstab der Strafe 266.
Strafbarkeit 257.
objective 258.
subjective 259.
Strafgesetz 247. 263.
bestimmtes — unbestimmtes 263.
Strafmilderung 270.
Strafrecht des Staats 245.

Strafschärfung 270.
Strafverwandlung 270.
Strandrecht 299.
Subsidientractaten 302.
Successionsgesetz 286.
Symbol 203.

T

Tauschvertrag 158.
Testament 115. 116.
Thatbestand der Verbrechen 267.
Tod 66.
Todesstrafe 264.
Toleranz 95. n. *c.*
Tortur 274. n. *b.*
Tractaten 125. n. *b.*
Triebfeder, sinnliche 259.
. innere, äufsere 12.
Tugendlehre 11 — 12.
Tugendpflichten 42.

U

Uebertragung eines Rechts 68.
Uebertragbare Rechte 68.
Umstände, deren Veränderung 141.
Unbescholtenheit 99.
Untergang einer Sache 66.
Unterlassung 73.
Unterthan 214.
Rechte der Unterthanen 276.
Unterwerfungsvertrag 214.
Urheber einer Handlung 87.
Urtheilen 84.
Urtheilsfreiheit 95. 99.
Usufructuarstaat 286. n. *a.*
Usucapion 114.

V

Verbindlichkeit 42.
Verbrechen 249.
Eintheilungen 250.
Arten der Begehung 254 f.
Verbrecher 251.
Vereinigungsvertrag 176. 213. 202.
Verfassung einer Gesellschaft 176.
eines Staats 215. 278.
Verfassungsvertrag 176. 215.
kirchlicher 202.
Vergleich 82.
Verjährung 114.
Verlagscontract 166. 167.
Verletzung 71 f. der Völker 304.
Verlöbnifs 191.
Vermögen 102. n. *b.*
Vernunft, practische 5.
Vernunftrecht 8.

Verpfändung 170.
Versprechen 125.
Versuch 256.
Vertheidigung 77.
Vertrag 125.
Bestandtheile der Verträge 126 f.
Verbindungsgrund 133.
Wirkung 134. 135.
Veränderung 136 f.
Auflösung 139 f.
Arten der Verträge. Im Allgemeinen 142—154.
Einzelne Vertragsarten 155—173.
Verwahrungsvertrag 163.
Vielmännerei. Vielweiberei 190.
Vindicationsrecht 117.
Vindicationszwang 78.
Volk 214. n. *a*. 289
Völkerbund 311. n. *c*.
Völkerrecht 214.
Völkereigenthum 298.
Völkerverträge 301.
Vollendung 256.
Vollmacht 165.
Vollziehende Gewalt 232.
Vormund 195. n. *b*.
Vorsatz, böser 73. 254.

W

Waffenstillstand 308.
Wahlcapitulation 285.
Wähler 285.
Wahlstaaten 285.
Wahrhaftigkeit 100.
Wandelpön 171.
Weltbürgerrecht 19 Anm.
Weltbürgerschaft 311. n. *c*.
Werth einer Sache 150.
Wette 152. n. *b*.
Wider vergeltung, als Strafe 247. n. *b*.
Willensbestimmung 254.
Willenserklärung 129.
Willkür 3. 268.
Wohl, einer Gesellschaft 174. n. *a*.
des Staats 216. n. *b*.

Z

Zahlung 139.
Zeichen, des Willens 129.
der Occupation 110.
Zeitbestimmungen bei Verträgen 149.
Zinsen 160.
Zoll 300. n. *c*.
Zufall 74.
Zueignungsrecht 97.
Zurechnung 87—89. der Verbrechen 268.

Zurechnungsfähigkeit 88. 263.
Zurechnungslosigkeit 89.
Züchtigung 247. n. *b.* 262. n. *b.*
Zustand 17.
Zuvorkommen 77.
Zuwachs 111.
Zwang 77. 132.
Zwangsrecht 48. 76.
Zwangspflicht 42. n. *b.*
Zwecke des Menschen 95.
Zweck des Staats 216.
Zweckbestimmung bei Verträgen 144. n. *c.*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bauer, Anton

Lehrbuch des Naturrechts

Marburg 1808

Ph.pr. 105
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10039839-7